Münster 1976

Hans-Wolfgang Federmann

ÖFFENTLICHE KREDITE AN DIE GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Die Bedeutung des öffentlichen Förderungszweckes für die Kreditabwicklung durch die refinanzierte Hausbank

1977

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547212_0015

Öffentliche Kredite an die gewerbliche Wirtschaft

Die Bedeutung des öffentlichen Förderungszweckes für die Kreditabwicklung durch die refinanzierte Hausbank

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch den
Fachbereich Rechtswissenschaft der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von
Hans-Wolfgang Federmann
aus Aalen/Württ.

1977

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter :	Prof. Dr. Kollhosser
Zweiter Berichterstatter :	Prof. Dr. Menger
Dekan :	Prof. Dr. Schneider
Tag der mündlichen Prüfung :	20. 5. 1976

Inhaltsübersicht

Seite

Einführung und Untersuchungsgang 1

Kapitel I: Wesen und Erscheinungsformen öffentlicher Kredite 4

A: Öffentliche Kredite als Subventionen 4

I. Überblick über die Subventionsproblematik 4

II. Der volkswirtschaftliche Subventionsbegriff 8

III. Der juristische Subventionsbegriff 9

IV. Der Subventionscharakter öffentlicher Kredite 11

B: Öffentliche Kredite als Mittel der Wirtschaftsförderung 15

I. Mögliche Förderungszwecke 15

1. Globale Anwendung 16

2. Sektorale Anwendung 17

a) Erhaltungssubventionen 18

b) Anpassungssubventionen 19

c) Produktivitätsförderung 20

3. Sonstige außerökonomische Förderungszwecke 21

II. Treffsicherheit von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen 22

III. Untersuchung gängiger Kreditprogramme auf ihren Förderungszweck 23

1. Mittelstandskreditprogramm Nordrhein-Westfalen 23

2. Kreditprogramm zur Finanzierung von Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung 28

3. Regionale Wirtschaftsförderung 29

C: Herkunft öffentlicher Kredite 32

I. Haushaltsmittel 32

1. Bundesmittel 33

Seite

2. Landesmittel 33
3. Kommunale Förderung 34

II. Sonderfonds 35

1. ERP-Sondervermögen 35
2. Lastenausgleichsfonds 36
3. Rücklagenfonds der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung 37
4. Gemischte Mittel 37

D: Ausreichungsverfahren bei öffentlichen Krediten 38

I. Direkte Vergabe 38

II. Indirekte Vergabe von Krediten unter maßgeblicher Einschaltung von Kreditinstituten 39

1. Treuhandkredite 41
2. Refinanzierungskredite 42

III. Bewilligungsstellen für öffentliche Kredite 45

1. Entscheidungsbefugnis der Hausbank 45
2. Entscheidungsbefugnis des Subventionsträgers 46
3. Entscheidungsbefugnis des zentralen Kreditinstitutes 46

IV. Rechtsgrundlage für die Vergabe öffentlicher Kredite 47

1. Gesetzesakzessorische Kredite 47
2. Gesetzesfreie Kredite 47

Kapitel II: Übersicht über die dogmatische Problematik bei der Ausreichung öffentlicher Kredite 50

A: Theorienstand bei Kreditvergabe ohne mittelndes Kreditinstitut 51

I. Die Zweistufentheorie 52
II. Einstufig öffentlichrechtliche Theorie 54
III. Öffentlichrechtlicher Vertrag 56

Seite

IV. Verwaltungsprivatrecht 57

B: Theorienstand bei Einschaltung eines mittelnden Kreditinstitutes 60

I. Öffentlichrechtliche Theorie 60

II. Verwaltungsprivatrecht 62

III. Zweistufentheorie 63

C: Das Ineinandergreifen der Verfahrensabschnitte 64

I. Ineinandergreifen der Verfahrensabschnitte bei Kreditausreichung ohne Einschaltung eines Kreditinstitutes 65

1. These von der Parallelität der Stufen 66

2. Konsumtionswirkung der zweiten Stufe 67

II. Ineinandergreifen der Verfahrensabschnitte bei Einschaltung eines mittelnden Kreditinstitutes 67

III. Lösung für refinanzierte Kredite 68

1. Die Bedeutung des Bewilligungsverfahrens 69

a) Der Kreditantrag 69

b) Die Kreditbewilligung 70

2. Einfluß der Refinanzierungszusage auf den Darlehensvertrag 73

a) Privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt 74

b) Tatbestandswirkung des Verwaltungsakts 75

3. Praktikabilität der aufgezeigten Lösung 78

4. Zusammenfassung 79

Kapitel III: Die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen der öffentlichen Hand und der Hausbank 8o

A: Dogmatische Einordnung des Rechtsverhältnisses 81

I. Privatrechtliches-öffentlichrechtliches Verhältnis 81

Seite

II. Nähere Bestimmung des Rechtsverhältnisses 82

1. Rechte und Pflichten der Hausbank 82
2. Typ des Rechtsverhältnisses 84

B: Auswirkungen auf den Vertrag mit dem Endkreditnehmer 86

Kapitel IV: Die Bedeutung des öffentlichen Förderungszwecks für den Darlehensvertrag zwischen refinanzierter Hausbank und dem Endkreditnehmer 88

A: Inhalt und Regelungsweite des Vertrages 88

I. Der darlehenstypische Regelungsinhalt 88

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 89
2. Sicherung des Kredites 89
3. Zins- und Tilgungszahlungen 91
4. Kündigung 92

II. Inhalt des Vertrages beeinflußt durch die öffentlichen Richtlinien 92

1. Der Verwendungsnachweis 92
2. Weitere Kündigungsgründe 93
3. Erhöhte Zinsen 93

III. Die Einbeziehung der öffentlichen Vergaberichtlinien in den Darlehensvertrag 94

1. Das Verfahren zur Einbeziehung der öffentlichen Vergabebedingungen 95
2. Die juristische Verankerung der öffentlichen Vergabebedingungen im Darlehensvertrag 96

a) Sinn der Einbeziehung 96

b) Die besondere Interessenlage in dem Vertragsteil, der die öffentlichen Vergabebedingungen enthält. 98

1.1 Ausgangspunkt der Überlegungen 98

1.2 Darstellung der von der öffentlichen Hand und dem Unternehmer verfolgten Ziele 99

Seite

c) Versuch der dogmatischen Einordnung der Teile des Vertrages, die durch den öffentlichen Verwendungszweck beeinflußt sind 1o3

1.1 Der Verwendungszweck als bloße schuldrechtliche Nebenbestimmung 1o3

1.2 Gemischte Schenkung unter Auflage 1o4

1.3 Das Subventionsverhältnis als bedingter Vertrag 1o7

1.4 Synallagmatischer, gemischter Austauschvertrag 1o9

1.5 Vertrag mit gesellschaftlichem Einschlag 113

aa) Stille Gesellschaft 113

bb) Partiarisches Darlehen 117

cc) Gesellschaftsähnliches Verhältnis 117

dd) Besonderheiten durch die Einschaltung der Hausbank 12o

d) Dogmatische Einordnung der Bindung des Endkreditnehmers an den Förderungszweck 123

1.1 Überblick über die dogmatischen Möglichkeiten 125

1.2 Abwägung der Lösungsmöglichkeiten 127

1.3 Erhöhte Zinsen als strafweise zu erbringende Leistung 132

1.4 Dogmatische Einordnung des selbständigen Strafversprechens 136

1.5 Treuepflichten 137

B: Die Überwachung des Förderungszweckes im Rahmen der Kreditbeziehung 139

I. Verwendungskontrolle beim normalen zweckbestimmten Bankkredit 139

II. Abweichungen bei öffentlichen Krediten 14o

1. Gesonderte Kontenführung 141

2. Erbringung eines nachträglichen Verwendungsnachweises 141

3. Anzeige künftiger Änderungen 145

Seite

C: Mögliche Störungen des Vertragsverhältnisses zwischen Hausbank und Endkreditnehmer sowie ihre Lösung im Vertrag 146

I. Typische Darlehensstörungen 146

II. Besondere Leistungsstörungen in Bezug auf das gesellschaftsähnliche Verhältnis 148

1. Ursprünglich vorhandene Störungsursachen 149

a) Unerreichbarkeit des Primärzweckes 149

b) Unerreichbarkeit des Sekundärzweckes 150

2. Nachträgliche Störungsursachen 150

III. Billige Lösung des Interessenkonfliktes 152

1. Kündigung des Darlehens 152

2. Strafzinsen 154

IV. Mögliche Einschränkbarkeit von Sanktionen der Hausbank 158

1. Anwendbarkeit der Grundrechte 158

2. Sanktionsbeschränkungen durch das gesellschaftsähnliche Verhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer 161

3. Die Lehre vom Adhäsionsvertrag 162

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen 163

a) Anwendbarkeit der Grundsätze über AGB auf Formularverträge 165

b) Anwendbarkeit bei refinanzierten Krediten 167

c) Ausmaß der inhaltlichen Nachprüfbarkeit 170

1.1 Enge Auslegung 171

1.2 Inhaltskontrolle 172

V. Die vorzeitige Rückabwicklung des Subventionsdarlehens durch die Hausbank 175

1. Interessenlage bei einer vorzeitigen Kündigung 175

2. Möglichkeit einer selbständigen Kündigung durch die Hausbank 176

Seite

a) Verwaltungskredite 176

b) Treuhandkredite 177

c) Refinanzierte Kredite 178

d) Einfluß einer Sicherungsabtretung auf die Kündigungsmöglichkeit 178

3. Wirkung einer Kündigung durch die refinanzierte Hausbank auf die Refinanzierungszusage der öffentlichen Hand 18o

a) Kündigung gestützt auf Sicherungsmotive 181

b) Kündigung gestützt auf Vergaberichtlinien 182

c) Einfluß einer rechtswidrigen Kündigung der Hausbank auf die Refinanzierungszusage 184

4. Rechtsweg für die Rückführung des Darlehens 185

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse 185

A n h a n g : Sammlung von Subventionsrichtlinien und Musterschuldurkunden 189

Literaturverzeichnis

Adenauer, Max	Wirtschafts- und Verkehrsförderung, in: Handbuch der Kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. III Berlin, Göttingen, Heidelberg 1959, S. 898-904 (zit.: Handbuch)
Albers, Willi	Artikel "Subventionen" im Staatslexikon Bd. 7, Spalte 833-836 6. Aufl. Freiburg 1962
Albrecht, Dietrich Wesselkock, Klemens	Subventionen und Subventionspolitik. Eine Auswertung der bisherigen Subventionsberichte nach dem StWG. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Bonn 1971
Alexander-Katz, Ernst	Öffentliche Subventionen und Zuwendungen, Finanzarchiv N.F. Bd. 20 (1959/60), S. 234-249
Andel, Norbert	Subventionen als Instrument des finanzwirtschaftlichen Interventionismus, Tübingen 1970 (zit.: Subventionen)
Badura, Peter	Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung, Frankfurt 1971 (zit.: Wirtschaftsverfassung)
Ballerstedt, Kurt	Der gemeinsame Zweck als Grundbegriff des Rechts der Personengesellschaften, JuS 1963, S. 253-263
Barocka, E.	Unerwünschte Entwicklungstendenzen im Kreditwesen, Frankfurt 1955 (zit.: Entwicklungstendenzen)
Baur, Fritz	Neue Verbindungslinien zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, JZ 1963, S. 41-47
Becker, Peter	Welche gewerblichen Investitionen sind volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne des Investitionszulagengesetzes? BB 1970, S. 1365-1368

Bellstedt, Christoph	Bedürfen Subventionen gesetzlicher Grundlage? DÖV 1961, S. 161-171
Berkemann, Jörg	Die staatliche Kapitalbeteiligung an Aktiengesellschaften, Diss. jur. Hamburg 1966
Berthold, Ursula	Theorie der Subventionen. Ein Beitrag zur mikroökonomischen Analyse der Subventionswirkungen und ihrer volkswirtschaftlichen Beurteilung. Bern, Stuttgart 1967. (zit.: Subventionen)
Bethge, Herbert	"Abschied von der Zweistufentheorie". Zur Entbehrlichkeit der Zweistufigkeit, JR 1972, S. 139-146
Bettermann, Karl-August	Anmerkung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.3.1970 in: DVBl 1971, S. 112-115
Bitter, Georg	Zur Zulässigkeit kommunaler Förderungsmaßnahmen, Bayerisches Verwaltungsblatt 1965, S. 45-49 und S. 85-90
Boehme, Heiner	Preissubventionen. Ein Beitrag zur Theorie der Ausgabeninzidenz. Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten N.F., Heft 20 Berlin 1959 (zit.: Preissubventionen)
Bötticher, Eduard	Wesen und Arten der Vertragsstrafe sowie deren Kontrolle, ZfA 1970, S.3 - 61
Breckner, Friedrich	ERP-Finanzierung, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. I, Sp. 1674-1686, 3. Aufl. Stuttgart 1956 (zit.: Handbuch)
Bucher, Ewald	Für und wider öffentliche Subventionen, in: Der langfristige Kredit 1966, S. 21-23
Bullinger, Martin	Zu den Handlungsformen und Handlungsprinzipien hoheitlicher und nichthoheitlicher Verwaltung, in: DÖV 1960, S. 747-748
	Öffentliches Recht und Privatrecht, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968

Caemmerer, Ernst (Hrsg.)	Richterliche Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Frankfurt, Berlin 1968 (zit.: Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen)
Charbonnier, Volker	Öffentliche Wirtschaftsförderung. Überlegungen zur rechtlichen Gestaltung der Wirtschaftsförderungsmaßnahmen nach Maßgabe der Verwaltungsgegebenheiten, Diss. jur. Hamburg 1970
Clauss, Karl	Zum Begriff der Unklarheit JZ 1960, S. 306 - 310
Czermak, Fritz	Gesetzmäßigkeit der Subventionsgewährung, NJW 1961, S. 1760
Däubler, Wolfgang	Die geknebelten Wirtsleute : Zur Totalnichtigkeit von Formularverträgen - BGH, NJW 1969, 230 , in : JuS 1971 S.398 - 403
Dickmann, Herbert	Die Beseitigung behördlicher Bewilligungen durch Aufhebung oder Widerruf, DÖV 1957, S. 278-284
Diesselberg, Volker	Die gesetzesfreie Subventionsverwaltung des Bundes, Diss. jur. Köln 1969
Dittes, Ellen	Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die gewerbliche Wirtschaft (Sonderausgabe der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen), Frankfurt 1972 (zit.: Finanzierungshilfen)
Eberstein, Hans Hermann	Handbuch der regionalen Wirtschaftsförderung, Loseblatt auf dem Stand vom Mai 1973 (zit.: Wirtschaftsförderung)
Eckert, Lutz	Leistungsstörungen in verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen, DVBl 1962, S. 11-21
Eichner, Wolf	Wirtschaftssubventionen - unter besonderer Berücksichtigung des Gleichheitssatzes, des Gesetzmäßigkeitsprinzips und der Rechtsformen, Diss. jur. Mainz 1972
Engelken-Franzke	Wirtschaftsförderung durch Bund, Länder und Europäische Gemeinschaft, Freiburg 1967 (zit.: Wirtschaftsförderung)

Enneccerus-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl. Tübingen 1958
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. Tübingen 1959
Enzyklopädisches Lexikon	für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, redigiert von Erich Achterberg und Karl Lanz, 3. Aufl. Frankfurt 1967/68
Eppe, Franz	Subventionen und staatliche Geschenke. Begriffliche Abgrenzung und verwaltungsrechtliche Bedeutung, Diss. jur. Münster 1966
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 5. Aufl. Münster 1972 (zit.: Erman-Bearbeiter)
Esser, Josef	Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. Karlsruhe 1970
-	Besprechung zu Reimer Schmidt "Die Obliegenheiten", in: AcP 154 (1955), S. 49-52
Eyermann-Fröhler	Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. München, Berlin 1971
Fischer, Jörg	Subventionen als Rechtsbegriff, BB 1962, S. 1185-1186
Flehinghaus, Wolfgang	Die Bundesfondsverwaltung, Diss. jur. München 1962
Fleiner, Fritz	Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 2. Neudruck der 8. Aufl. (Tübingen 1928) Aalen 1963 (zit.: Institutionen)
Flessa, Richard	Schuldverhältnisse des Staates auf Grund Verwaltungsaktes (Gestaltungsmöglichkeiten für Staatskredite), in: DVBl 1957, S. 81-84 und 118-121
-	Anmerkung zum Beschluß des BVerwG vom 9.6.1959 und dem Urteil des OVG Münster vom 19.12. 1958, in: DVBl 1960, S. 137-138

Flume, Werner	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd.: Das Rechtsgeschäft, Berlin, Heidelberg 1965 (zit.: Rechtsgeschäft)
Freudenberg, Hans-Erich	Die Subventionen als Kreislaufproblem in Marktwirtschaft und Staatswirtschaft, Tübingen 1934 (zit.: Subventionen)
Friauf, Karl Heinrich	Bemerkungen zur verfassungsrechtlichen Problematik des Subventionswesens, DVBl 1966, S. 729-738
-	Öffentlicher Haushalt und Wirtschaft. Bericht auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Bochum 1968, VVDStRL (Heft 27), S. 1-46, Berlin 1969
-	Zur Rolle der Grundrechte im Interventions- und Leistungsstaat, DVBl 1971, S. 674-682
Gladis, Alois	Zu den neuen Verwaltungsvorschriften des Bundes über die Gewährung von Zuwendungen, DÖV 1971, S. 194-195
-	Probleme der Neufassung von Vorschriften über die Gewährung finanzieller Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, DVBl 1970, S. 960-964
Götz, Volkmar	Recht der Wirtschaftssubventionen, München, Berlin 1966 (zit.: Wirtschaftssubventionen)
Gundlach, Hans-Jürgen	Subventionen als Mittel der Wirtschaftspolitik. Eine theoretische Untersuchung der Einsatzmöglichkeiten. Berlin, Frankfurt 1965 (zit.: Subventionen)
Haas, Diether	Das Verwaltungsprivatrecht im System der Verwaltungshandlungen und der fiskalischen Bereiche, DVBl 1960, S. 303-308
Haase, Wilhelm	Formen regionaler Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit der Gründung der Ruhrkohle AG, Diss. Münster 1972

Hämmerlein, Klaus	Subventionitis - Krankheit oder Heilmittel, in: Der langfristige Kredit 1966,S. 44-45
Hamann, Andreas	Öffentliche Kredite und Bürgschaften, BB 1953, S. 865-867
-	Entschädigungsansprüche wegen Subventionsschäden, BB 1962, S. 505-507
Hansmeyer, Karl-Heinrich	Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zu einem wirtschaftspolitischen Problem, Berlin 1963 (zit.: Subventionen)
-	Der öffentliche Kredit, Frankfurt 1965 (zit.: Öffentlicher Kredit)
Haverkamp, Wilhelm	Subventionen müssen kontrollierbar bleiben, in: Der langfristige Kredit 1966, S. 12
Heibey, Friedrich	Lohnversprechen und (selbständige) Strafversprechen, Diss. jur. Hamburg 1968
Heinze, Christian	Rechtsfragen der gesetzlichen Investitionszulage für Förderungsgebiete, BB 1971, S. 259-262
Hellwig, Konrad	Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899
Henze, Karl Otto	Verwaltungsrechtliche Probleme der staatlichen Finanzhilfe zugunsten Privater, Heidelberg 1958 (zit.: Finanzhilfe)
Heuer, Jürgen	Subventionen sind keine Almosen, in: Der langfristige Kredit 1966, S. 29-30
Hofmann, Walter	Handbuch des Gesamten Kreditwesens, 7. Aufl. Frankfurt 1965 (zit.: Handbuch)
Holdt, Wolfram	Industrieansiedlungen und ihre Auswirkungen auf das Arbeitsplatzangebot, dargestellt am Beispiel ausgewählter Städte und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

	Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes NRW, Düsseldorf 1972 (zit.: Industrieansiedlungen)
Hoppe, Werner	Der Fortbestand wirtschaftslenkender Maßnahmegesetze bei Änderung wirtschaftlicher Verhältnisse, DÖV 1965, S. 546-553
Horschitz, Harald	Atypische Vertragsstrafen, NJW 1973, S. 1958-1962
Huber, Ernst Rudolf	Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. I, 2. Aufl. Tübingen 1953
Hueck, Alfred	Gesellschaftsrecht, 16. Aufl. München 1972
Huismans, Rainer	Verwaltungsrechtliche Probleme der Einschaltung von Kreditinstituten bei der Vergabe von Subventionen an die gewerbliche Wirtschaft. Diss. jur. Münster 1971
Imboden, Max	Der verwaltungsrechtliche Vertrag, Basel 1958
Institut für Finanzen und Steuern	Subventionen. Begriff und Beurteilungsmaßstäbe, Bonn 1968 (zit.: Institut FSt, Brief 101).
Ipsen, Hans-Peter	Öffentliche Subventionierung Privater, Berlin, Köln 1956, abgedr. auch in: DVBl 1956, S. 461-469, 498-505 und 602-613 (zit.: Subventionierung)
-	Verwaltung durch Subventionen. Bericht auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Graz 1966, VVDStRL (Heft 25), S. 257-307, Berlin 1967
-	Haushaltssubventionen über zwei Stufen. Rückblick auf einen rechtsstaatlichen Ansatz, in: Verfassung, Verwaltung, Finanzen. Festschrift für Gerhard Wacke, Köln 1972, S. 139-157
Janknecht, Hans	Rechtsform der Subventionierung, Diss. jur. Münster 1964
Kirchhoff, Gerd	Subventionen als Instrument der Lenkung und Koordinierung, Berlin 1973 (zit.: Subventionen)

Kistler, Bruno	Contribution à l'étude juridique des subventions fédérales, Diss. jur. Lausanne 1956
Kleps, Karlheinz	Langfristige Wirtschaftspolitik in Westeuropa, 1. Aufl. Freiburg 1966 (zit.: Wirtschaftspolitik)
Kniesch, J.	Besprechung zu Zuleeg, Die Rechtsform der Subventionen, BB 1966, S. 951-952
Knobloch, Alfred	Die Subvention als Instrument der Wirtschaftspolitik, Diss. rer. pol. Mannheim 1964
Koenigs, Folkmar	Die stille Gesellschaft, Berlin 1961 (zit.: Stille Gesellschaft)
Köbl, Ursula	Inhaltskontrolle notarieller Massenformularverträge und Bedingungen "wirksamer" Baugewährleistungshaftung, in : DNotZ 1973, S. 389 - 4o6
Köttgen, Arnold	Subventionen als Mittel der Verwaltung, DVBl 1953, S. 485-491
-	Der heutige Spielraum kommunaler Wirtschaftsförderung, Göttingen 1963
-	Fondsverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1965 (zit.: Fondsverwaltung)
Kollhosser, Helmut	Unternehmerlohn, Schadensersatz und Regreßinteressen beim Unfall eines geschäftsführenden Gesellschafters einer Personengesellschaft, in: ZHW 129 (1967),S. 121 - 158
-	Rechtsweg und Rechtsschutz - des Guten zuviel ? in: JR 1971, S. 265-273
Kreditanstalt für Wiederaufbau	Jahresberichte bis 1970 (zit.: KfW)
Kreussler, Horst	Der allgemeine Gleichheitssatz als Schranke für den Subventionsgesetzgeber unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftspolitischen Differenzierungszielen. Diss. jur. Kiel 1972

Krüger, Herbert	Die Auflage als Instrument der Wirtschaftsverwaltung, DVBl 1955, S. 380-387, 450-457 und 518-524
-	Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966 (zit.: Staatslehre)
Krüger-Velthusen, Hans	Subventionen - ein Sündenfall der Marktwirtschaft?, in: Der langfristige Kredit 1966, S. 31-33
Larenz, Karl	Lehrbuch des Schuldrechts, I. Bd.: Allgemeiner Teil, 10. Aufl. München 1970
-	Lehrbuch des Schuldrechts, II. Bd.: Besonderer Teil, 1o. Aufl. München 1972
Lastenausgleichsbank	(Bank für Vertriebene und Geschädigte) Jahresberichte bis 1971
Lehmann, Heinrich	Die Unterlassungspflicht im Bürgerlichen Recht, München 19o6
Leisner, Walter	Grundrechte und Privatrecht, München 1960 (zit.: Grundrechte)
Lenzen, Rolf	Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Vergabe von Subventionen durch den Gesetzgeber. (Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG) Diss. jur. Köln 1965
Lepsien, Wolfgang	Prinzipien der Leistungsverwaltung, Diss. jur. Münster 1961
Lindacher, Walter F.	Phänomenologie der "Vertragsstrafe", Vertragsstrafe, Schadensersatzpauschalierung und schlichter Schadensbeweisvertrag, Frankfurt 1972 (zit.: Phänomenologie)
-	Anmerkung zum Urteil des BGH vom 29.6.1972 (NJW 1972,S.1893 in : NJW 1972, S. 2264
Löwisch, Manfred u. Würtenberger,Thomas	Vertragsstrafe und Betriebsstrafe im Arbeitsrecht, JuS 197o, S. 261 - 267

Lukes, Rudolf	Gedanken zur Begrenzung des Inhalts Allgemeiner Geschäftsbedingungen, in : Festschrift für Alfred Hueck, S. 459 - 493, München, Berlin 1959
-	§ 315 BGB als Ausgangspunkt für die Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen, in: NJW 1963, S. 1897-1901
Mallmann, Walter	Schranken nichthoheitlicher Verwaltung. Bericht auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Köln 1960, in: VVDStRL (Heft 19), S. 165-207, Berlin 1961
Maunz-Dürig-Herzog	Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt auf dem Stand vom August 1971
Maunz, Theodor	Die staatliche Verwaltung der Zuschüsse und Subventionen, BayVBl 1962, S. 1-5
Medicus, Dieter	Bürgerliches Recht, 6. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München 1973
Meinhold, Wilhelm	Artikel "Subventionen", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (HDSW), Bd. 10, S. 236-247 Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1959
Meister, Hans	Subventionen der öffentlichen Verwaltung außerhalb gesetzlicher Regelungen, DVBl 1972, S. 593-601
Menger, Christian-Friedrich	Rechtssatz, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, DÖV 1955, S. 587-592
-	Die Bestimmung der öffentlichen Verwaltung nach den Zwecken, Mitteln und Formen des Verwaltungshandelns, DVBl 1960, S. 297-303
-	Verwaltungsrichtlinien - autonome Rechtsetzung durch die Exekutive? in: Demokratie und Verwaltung, 25 Jahre Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, (Heft 50 der Schriftenreihe der Hochschule), S. 299-315 Berlin 1972

-	Zum Stand der Meinungen über die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht, in: Fortschritte des Verwaltungsrechts, Festschrift für Hans J. Wolff zum 75. Geburtstag, München 1973,S.149-166
Menzel, Hans	Die Mitwirkung der Hausbanken bei der Vergebung und Verwaltung öffentlicher Kredite - Abwicklung zentraler Bereitstellungen durch örtliche Banken und Sparkassen, Berlin 1960 (zit.: Hausbanken)
Metzmacher, Rainer	Der Rechtsschutz gegenüber gemeindlichem Verwaltungsprivatrecht, Diss. jur. Münster 1971
Möbitz, Hartmut	Die rechtliche Stellung des Bundes im Vertragswerk zur Neuordnung des Ruhrbergbaus (Diss. jur. Münster 1971), Köln, Berlin, Bonn, München 1972
Möller, Alex	Kommentar zum Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, 2. Aufl. Hannover 1969 (zit.: StabG)
Möller, Ferdinand	Gemeindliche Subventionsverwaltung, Stuttgart, Köln 1963 (zit.: Subventionsverwaltung)
-	Kommunale Wirtschaftsförderung, Stuttgart, Köln 1963 (zit.: Wirtschaftsförderung)
Mössner, Manfred	Die öffentlichrechtliche Konkurrentenklage, JuS 1971, S. 131-136
Müller, Bernhard	Ist "Subventionitis" heilbar? in: Der langfristige Kredit 1966, S. 8-10
Müller-Löffelholz	Bank-Lexikon, 5. Aufl. Wiesbaden 1963
v. Münch, Ingo	Die Bindung des Gesetzgebers an den Gleichheitssatz bei der Gewährung von Subventionen, in: AöR 85 (1960), S. 270-300
Müthling, Hans	Subventionen in kommunaler Sicht, in: Der langfristige Kredit 1966, S. 13-14

Nicklisch, Fritz	Der verbandsrechtliche Aufnahmezwang und die Inhaltskontrolle satzungsmäßiger Aufnahmevoraussetzungen, JZ 1976, S.1o5-113
Ossenbühl, Fritz	Daseinsvorsorge und Verwaltungsprivatrecht, DÖV 1971, S. 513-524
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 32. Aufl. München 1973 (zit.: Palandt-Bearbeiter)
Pappermann, Ernst	Prozessuale Fragen im Rechtsstreit politischer Parteien auf Überlassung gemeindlicher Räume, in: JZ 1969, S. 485-491
Paulick, Heinz	Handbuch der stillen Gesellschaft, 2. Aufl. Köln 1971 (zit.: Stille Gesellschaft)
Piduch, Erwin Adolf	Bundeshaushaltsrecht, Loseblattkommentar, Stand: Januar 1973, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz (zit.: BHO)
Pöttgen, Albert	Verfassungsrechtliche Grenzen staatlicher Wirtschaftsförderung durch Subventionen, Diss. jur. Köln 1965
Prost, Gerhard	Allgemeine Geschäftsbedingungen, Formularerklärungen und Verbraucherschutz, in: NJW 1973, S. 743 - 744
Puppe, Dietrich	Rechtsfragen der öffentlichen Darlehensgewährung an Private, in: DVBl 1965, S. 68-70
Raiser, Ludwig	Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bad Homburg v.d.H. 1961 (zit.: Allgemeine Geschäftsbedingungen)
Rehbinder, Manfred	Allgemeine Geschäftsbedingungen und die Kontrolle ihres Inhalts, Berlin 1972 (zit.: Allgemeine Geschäftsbedingungen)
Reichsgerichtsräte-Kommentar	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,hrsg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 11. Auflage Berlin

	I. Band,1. Teil AT §§ 1-24o (1959) 2. Teil Recht der Schuldverhältnisse §§ 241-432 (196o) II. Band,2.Teil §§ 7o5-853 (196o) (zit.: RGRK-Bearbeiter)
Renck, Ludwig	Verwaltungsakt und verwaltungsrechtlicher Vertrag - BVerwG, NJW 1969, 809 (Urteil vom 28.6.1968), in: JuS 1971, S. 77-83
Reuß, Wilhelm	Öffentliche Wirtschaftsverwaltung mit privatrechtlichen Gestaltungsmitteln, in: Staatsbürger und Staatsgewalt, 2. Bd., S. 255-292, Karlsruhe 1963 (zit.:Wirtschaftsverwaltung)
Richter, Jürgen	Die Zinssubventionen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 1970 (zit.: Zinssubventionen)
Rinck, Gerd	Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München 1972
Römer, Hans	Abwicklung reichsverbürgter Kredite, BB 1950, S. 97-101
Roser, Thomas	Der staatliche Kredit, Diss. jur. Tübingen 1965
Rüfner, Wolfgang	Formen öffentlicher Verwaltung im Bereich der Wirtschaft. Untersuchungen zum Problem der leistenden Verwaltung, Berlin 1967 (zit.: Formen)
-	Diskussionsbeitrag auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Graz 1966, in: VVDStRL (Heft 25), S. 437-438
Sailer, Christian	Die Fragwürdigkeit des Privatrechts in der Leistungsverwaltung, BayVBl 1966, S. 293-297
Sandgänger, Ferdinand	Für und wider die öffentlichen Subventionen, in: Der langfristige Kredit 1966, S. 14-16
Schetting, Gerd	Rechtspraxis der Subventionierung, Berlin 1973 (zit.: Rechtspraxis)

Scheuner, Ulrich	Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft. (Bericht auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Marburg 1952), in: VVDStRL (Heft 11), S. 1-74, Berlin 1954
- (Hrsg.)	Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, Frankfurt 1971 (zit.: Einwirkung)
Schindler, Dietrich	Die Bundessubventionen als Rechtsproblem, Aarau 1952 (zit.: Bundessubventionen)
-	Diskussionsbeitrag auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Graz 1966, in: VVDStRL (Heft 25), S. 401-404
Schinkel, Manfred-Carl	Der Rechtsschutz des Subventionsbewerbers und des Subventionsempfängers, Diss. jur. Göttingen 1971
Schlauwitz, Walter	Der Bund als Finanzier, Bad Godesberg 1966 (zit.: Finanzier)
Schlegelberger	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. Berlin, Frankfurt 1965
Schless, Robert	Mittelbare Stellvertretung und Treuhand , Leipzig 1931 (zit.: Mittelbare Stellvertretung)
Schlichter, Otto	Klageformen bei verwaltungsgerichtlicher Durchsetzung von Subventionsansprüchen, DVBl 1966, S. 738-742
Schlotke, Helmut	Die hoheitliche Einflußnahme auf die Empfänger öffentlicher Subventionen und ihre rechtlichen Grenzen, Diss. jur. Tübingen 1968
Schmidt, Reimer	Die Obliegenheiten, Karlsruhe 1953
Schmidt-Rimpler, Walter	Wirtschaftsrecht, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, S. 686-731, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1965

Schmidt-Salzer, Joachim	Das Recht der Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen, Berlin 1967 (zit.: Recht der AGB)
-	Allgemeine Geschäftsbedingungen, München 1971
-	Allgemeine Geschäftsbedingungen, in: NJW 1971, S. 1o1o-1o16
-	Die"contrats d'adhésion" und die sogenannte Unterwerfung unter Allgemeine Geschäftsbedingungen, in: AcP 167 (1967), S. 5o4-514
Schmölders, Günther	Finanzpolitik, 3. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York 197o
-	Subventionsmentalität und Marktwirtschaft. Vortrag auf der 18. Arbeitstagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 25. und 26. Juni 1962 in Bad Godesberg, in: Soll der Staat Geschenke verteilen?, S. 58-78, Ludwigsburg 1962 (zit.: Subventionsmentalität)
Schmücker, Kurt	Subventionen wie bisher?, in : Der langfristige Kredit 1966, S. 7-8
Schneider-Gädicke, Karl-Herbert	Der öffentliche Kredit an die gewerbliche Wirtschaft, Berlin 1963 (zit.: Öffentlicher Kredit)
Schönle, Herbert	Bank- und Börsenrecht, München 1971
Scholz, Christoph	Kreditinstitute des Bundes und ihre Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung, Frankfurt 196o (zit.: Kreditinstitute)
Schorn, Rolf	Subventionswirkungen - Ein Beitrag zur Systematisierung und wirtschaftspolitischen Beurteilung von Hilfen aus dem Staatshaushalt, Diss. rer. pol. Mainz 1967

Schredl, Klaus	Rechtsformen der Wirtschaftslenkung, Diss. jur. Würzburg 1965
Schröder, Meinhard	Die ungleiche Werftensubvention, in: JuS 1969, S. 25-29
Schüle, Adolf	Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft. Mitbericht auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Marburg 1952, in: VVDStRL (Heft 11), S. 75-112 und 143-147, Berlin 1954
Schumann, Jochen	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, Berlin, Heidelberg, New York 1971 (zit.: Mikroökonomische Theorie)
Serick, Rolf	Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung, Heidelberg 1965 (zit.: Eigentumsvorbehalt)
Siber, Heinrich	Der Rechtszwang im Schuldverhältnis nach Deutschem Reichsrecht Leipzig 1903 (zit.: Rechtszwang)
Siebert, Wolfgang	Privatrecht im Bereich öffentlicher Verwaltung, in: Festschrift für Hans Niedermeyer, Göttingen 1953, S. 215-247
Soergel-Siebert	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz Bd. 1 AT §§ 1-240 (1967) Bd. 2 Schuldrecht I §§ 241-610 (1967) Bd. 3 Schuldrecht II §§ 611-853 (1969) (zit.: Soergel-Bearbeiter)
Spahn, Franz-Josef	Die Einschaltung der Kreditinstitute bei Eingliederungsdarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Frankfurt 1958 (zit.: Kreditinstitute)
Stachels, Elmar	Das Stabilitätsgesetz im System des Regierungshandelns, Berlin 1970 (zit.: Stabilitätsgesetz)

Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. Aufl. Berlin I. Bd. AT §§ 1-240 (1957) II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse, Teil 1 a §§ 241, 243-248 (1967) Teil 2 §§ 433-611 (1955) Teil 4 §§ 705-822 (1975) (zit.: Staudinger-Bearbeiter)
Steffen, Franz (Hrsg.)	Handbuch des Realkredits, Frankfurt 1963
Stern, Klaus	Rechtsfragen der öffentlichen Subventionierung Privater, in: JZ 1960, S. 518-525 und 557-562
Stern, Klaus/Münch, Paul/Hansmeyer, Karl-Heinrich	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Kommentar, 2. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln,Mainz 1972 (zit.: StabG)
Stobbe, Alfred	Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, Berlin, Heidelberg, New York 1966 (zit.: Rechnungswesen)
Stürner, Rolf	Der Notar - unabhängiges Organ der Rechtspflege ? JZ 1974, S. 154 - 160
Subventionsberichte der Bundesregierung	1) für den Zeitraum von 1966-1968, BT Drucksache V/2423 2) für den Zeitraum von 1967-1970, BT Drucksache VI/391 3) für den Zeitraum von 1969-1972, BT Drucksache VI/2994
Sudhoff, Heinrich	Der Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaften, 4. Aufl. München 1973 (zit.: Gesellschaftsvertrag)
Tautscher, Anton	Die öffentliche Wirtschaft, Berlin 1953
Thiele, Willi	Probleme des Subventionswesens, BB 1972, S. 413-415
Thomas-Putzo	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 6. Aufl. München 1972
Twiehaus, Uwe	Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, Göttingen 1965 (zit.: Kreditinstitute)

Unkelbach, Michael	Grundrechtliche Bindungen des Bundesgesetzgebers bei der Vergabe von Leistungssubventionen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft, Diss. jur. Bonn 1968
Vialon, Friedrich Karl	Haushaltsrecht - Kommentar zur Reichshaushaltsordnung und zu den Finanzbestimmungen des Bonner Grundgesetzes, 2. Aufl. Berlin, Frankfurt 1959 (zit.: RHO)
Weber, Wilhelm	Grundfragen zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), in: Betrieb 1970, S.2355-2362 u.S. 2417 - 2427, Betrieb 1971, S.129 - 137 u. S. 177 - 182
Welter, Hilarius	Subventionen als Rechtsbegriff, BB 1962, S. 493-496 sowie S. 1186-1187
Werner, Paul	Auswirkungen der Zweistufentheorie im Subventionsrecht, in: Wandlungen der rechtsstaatlichen Verwaltung. Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 13, S. 97-113, Berlin 1962
Wesemann, Hans Otto	"Verschleierte Staatsgunst". Vortrag auf der 18. Arbeitstagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 25. und 26. Juni 1962 in Bad Godesberg, in: Soll der Staat Geschenke verteilen?, S. 58-78, Ludwigsburg 1962
Westermann, Harry u.a.	Handbuch der Personengesellschaften, Loseblatt auf dem Stand vom November 1973, Köln (zit.: Handbuch)
Wöhe, Günter	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 10. Aufl. München 1972 (zit.: Betriebswirtschaftslehre)
Wolff, Hans Julius u. Bachof, Otto	Verwaltungsrecht, Bd. I, 9. Aufl. München, Berlin 1974
Wolff, Hans Julius	Verwaltungsrecht, Bd. III, 3. Aufl. München, Berlin 1973

Wolff, Jürgen	Rechtsfragen der Verwaltung durch Subventionen, Der Betrieb 1970, S. 333-336
v. Wysocki, Klaus	Öffentliche Finanzierungshilfen, Köln, Opladen 1961 (zit.: Finanzierungshilfen)
Zacher, Hans F.	Verwaltung durch Subventionen. Mitbericht auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Graz 1966, in: VVDStRL (Heft 25), S. 308-400, Berlin 1967
Zavlaris, Démètre	Die Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland seit 1951. Eine Untersuchung ihres Umfanges, ihrer Struktur und ihrer Stellung in der Finanz- und Volkswirtschaft, Berlin 1970 (zit.: Subventionen)
Zeidler, Karl	Schranken nicht-hoheitlicher Verwaltung. Mitbericht auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Köln 1960, in: VVDStRL (Heft 19), S.208-241, Berlin 1961
Zeitel, Gerhard	Staatliche Darlehensgewährung als Mittel der Finanz- und Wirtschaftspolitik, in: Finanzarchiv N.F., Bd. 26 (1967), S. 193-214
Zuck, Rüdiger	Die globalgesteuerte Marktwirtschaft und das neue Recht der Wirtschaftsverfassung, NJW 1967, S. 1301-1306
Zugehör, Horst	Pauschalierter Schadenersatz, NJW 1967, S. 1895 - 1897
Zuleeg, Manfred	Bürgerlich-rechtliche Schuldverhältnisse zwischen Hoheitsträger und Staatsbürger auf Grund Verwaltungsaktes?, Diss. jur. Erlangen 1959
-	Die Rechtsform der Subventionierungen, Berlin 1965 (zit.: Rechtsform)
ohne Verfasser	Die Aufgabe der Hausbank bei der Verwaltung zentraler Kreditmittel, in: Sparkasse 1954, S. 250-251

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
and.	anders
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
B(f)A	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BAnz	Bundesanzeiger
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BewGr.	Bewilligungsgrundsätze
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BT	Bundestag
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Dig.	Digesten
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Drucks.	Drucksache

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
ERP	European Recovery Program
f.	folgende
FinArch	Finanzarchiv
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GO	Gemeindeordnung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HDSW	Handbuch der Sozialwissenschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
insbes.	insbesondere
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K(f)W	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KgfEG	Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz i.d.F. vom 1.9.1964 (BGBl I, S. 696)
LAB	Lastenausgleichsbank
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich i.d.F. vom 1.12.1965 (BGBl I, S. 1945)
Lfg.	Lieferung
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs hrsg. von Lindemaier,Möhring u.a.
LRH	Landesrechnungshof
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.F.	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PVV	Positive Vertragsverletzung
Rdn.	Randnote
ref.	refinanziert
reg.	regional
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsräte Kommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHO	Reichshaushaltsordnung
s.	siehe
S.	Seite
Seuff.Arch.	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
StabG (StWG)	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8.6.1967 (BGBl I, S. 582)
StBauFG	Städtebauförderungsgesetz vom 27.7.1971 (BGBl I, S. 1125)
u.a.	und andere
v.	vor
VA	Verwaltungsakt
vgl.	vergleiche
VGHE	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
Vorbem.	Vorbemerkung
VR	Verwaltungsrecht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30.5.1908 (RGBl, S. 263)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl I, S. 17)

WestLB	Westdeutsche Landesbank
WiR	Wirtschaftsrecht
WPM	Wertpapiermitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZHW	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877 (RGBl S. 83)

Alle hier nicht aufgeführten Abkürzungen sind entnommen aus:

Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Aufl. Berlin 1968

Einführung und Untersuchungsgang

Die vorliegende Arbeit wendet sich mit der öffentlichen Kreditvergabe[1] einem noch weitgehend unerschlossenen Gebiet der Rechtswissenschaft zu. Insbesondere mangels Normierung durch den Gesetzgeber blieb es nämlich bis heute in beträchtlichem Maße der Verwaltung überlassen, die Einzelheiten für die Ausreichung öffentlicher Kredite zu bestimmen.

Im Rahmen der Untersuchungen, die schließlich zu dieser Arbeit führten, waren daher zunächst rechtstatsächliche Ermittlungen erforderlich. Vor allem galt es, einen Überblick über die verschiedenartigen Kreditprogramme der öffentlichen Hand zu gewinnen.

Da das besondere Augenmerk auf die Einzelheiten der Kreditabwicklung und Kreditrückführung gerichtet sein sollte, erwies es sich als besonders notwendig, ein genaues Bild von der praktischen Durchführung der Programme zu erhalten. Daher wurden Vertragsmuster und andere Formulare der beteiligten Stellen zusammengetragen und ausgewertet, was ohne die entgegenkommende Mithilfe verschiedener Kreditinstitute nicht möglich gewesen wäre.

Aus verständlichen Gründen kann in diesem Rahmen nur eine Auswahl des dabei angesammelten Materials dargestellt werden. Zudem muß sich die Arbeit auf Kredite an die gewerbliche Wirtschaft beschränken.

Ziel der Untersuchung soll es aber dennoch sein, allgemeine Kriterien für die Abwicklung öffentlicher - insbesondere

---

1) Darunter sollen im folgenden alle Kredite verstanden werden, die von einer der öffentlichen Hand zuzurechnenden Stelle ausgegeben werden, wobei die Organisationsform keine Rolle spielt. Vgl. dazu auch Huismans, Diss., S.2.

refinanzierter[1] - Kreditvergaben aufzustellen und dabei die Unterschiede aufzuzeigen, die sich durch die Verfolgung eines öffentlichen Förderungszweckes gegenüber privaten Krediten ergeben. Von besonderem Interesse wird demnach auch weniger die Vergabe, als vielmehr die laufende Überwachung und eine eventuelle vorzeitige Rückabwicklung der Kredite etwa bei Nichteinhaltung des Förderungszweckes sein.

Eine Lösung der Fragestellung kann freilich nicht erfolgen, bevor nicht ein allgemeiner Überblick über Intentionen und Bedeutung öffentlicher Kredite sowohl in ökonomischer wie auch in juristischer Hinsicht gewonnen worden ist.So wird es besonders wichtig sein,die Beziehung zwischen öffentlichen Krediten und Subventionen zu klären,da hier der Ansatzpunkt für eine eventuelle vorzeitige Rückabwicklung wegen Scheiterns des Förderungszweckes zu liegen scheint.Zudem wird das Verhältnis zwischen öffentlichen Kreditvergaben und staatlicher Wirtschaftsförderung aufzuzeigen sein, um eine Bewertung der beteiligten Interessen zu ermöglichen.

Besonders die verschiedenen Förderungszwecke bedürfen dabei näherer Darstellung, da sie schließlich die Kreditvergabe entscheidend beeinflussen. Bei dieser Gelegenheit wird auch auf ihre volkswirtschaftlichen Aspekte einzugehen sein, weil nur so umfassende Schlußfolgerungen möglich scheinen. Zudem soll nach einem möglichen Zusammenhang zwischen dem angestrebten Förderungszweck und der Art der Kreditausreichung gefragt werden.

Nach dieser Klärung des Vorfeldes kann sich schließlich im eigentlichen Hauptteil der Untersuchung das Augenmerk auf

---

1) Unter einem Refinanzierungskredit soll im folgenden ein Kredit verstanden werden, der von der öffentlichen Hand an eine Bank gegeben wird, damit diese ihrerseits unter eigenem Risiko und im eigenen Namen zu bestimmten Bedingungen an einen bestimmten Kunden ein Darlehen gewähren kann.

die in der Praxis übliche juristische Ausgestaltung refinanzierter Kredite, die Verankerung des öffentlichen Förderungszwecks und ihre dadurch bedingte dogmatische Einordnung richten. Dies wird freilich nicht ohne vorherige Darstellung der in der Literatur zur öffentlichen Kreditvergabe vertretenen Theorien möglich sein, da sich nur so der nähere dogmatische Stellenwert speziell der refinanzierten Kredite bestimmen läßt.

Notwendig ist es auch, die Einflußsphäre von öffentlicher Hand und den beteiligten Kreditinstituten auf das Darlehensverhältnis abzugrenzen. In diesem Bereich, wie auch in der Rechtswegfrage, haben sich nämlich immer wieder Widersprüche in der Rechtsprechung ergeben.

Von besonderer Bedeutung wird sich schließlich die Frage erweisen, ob die im ersten Teil der Untersuchung erkannte Interessenlage in den Kreditverträgen eine zufriedenstellende Lösung findet. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden im Einzelfall Vorschläge zu einer möglichen Korrektur unbilliger Ergebnisse zu erarbeiten sein.

Kapitel I: Wesen und Erscheinungsformen öffentlicher Kredite

A: Öffentliche Kredite als Subventionen

I. Überblick über die Subventionsproblematik

Kaum ein Bereich staatlichen Handelns stand in der Vergangenheit so im Kreuzfeuer öffentlicher Kritik wie die Vergabe von Subventionen.

Charakteristisch für den wachsenden Unmut an ihrer teils ziellos anmutenden Zuteilung nach dem "Gießkannenprinzip"[1] ist die despektierliche Bemerkung vom Staat als "Subventionsverein auf Gegenseitigkeit"[2]. Den ungezügelten Appetit auf staatliche Finanzhilfen nannte man schon "Subventionitis"[3], fragte nach ihrer Heilbarkeit und verglich sie so mit krankhaften Erscheinungen.

Insbesondere befremdet an ihr der Glaube, sich auf Kosten des anonymen Staates einen Vorteil verschaffen zu können. Dabei vergessen die Nutznießer jedoch gern , daß die geforderten Mittel erst wieder von der Allgemeinheit in Form von Steuern aufgebracht werden müssen[4].

Staatliche Eingriffe zur Einkommensumverteilung werden dann schließlich zur Karussellfahrt[5], die Gesellschaft am Ende zu einer Gemeinschaft von Bürgern, in der jeder die Hand in

---

1) Gegen diese Form der Subventionsvergabe: Bucher, Der langfristige Kredit 1966, S. 21 und Bernhard Müller, daselbst, S. 8; siehe dazu speziell für die Landwirtschaft: Köttgen, Fondsverwaltung, S. 71.

2) Vgl. dazu Hämmerlein, Der langfristige Kredit 1966, S. 44.

3) So Bernhard Müller, a.a.O.

4) Vgl. dazu Wesemann, Staatsgunst, S. 78, mit dem treffenden Zitat von Benjamin Franklin: "Die Regierung kann ihren Bürgern nicht dadurch helfen, daß sie sie besteuert und dann mit ihrem Geld das tut, was sie selber tun sollten."

5) So mit Recht Schmölders, Subventionsmentalität, S. 29 mit Verweis auf Hettlage.

der Tasche seines Nachbarn hat.

Beredtes Zeichen für das kontinuierliche Anwachsen der Subventionsflut sind vor allem die ständig expandierenden öffentlichen Haushalte[1]. Eigens zu ihrer Eindämmung wurde die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet[2], alle zwei Jahre einen Subventionsbericht vorzulegen[3], auf den im Laufe der Untersuchung noch zurückgegriffen wird.

Als besonders ärgerlich wird in der Literatur zudem empfunden, daß die "Subventionitis" gerade dann besonders um sich greift, wenn Wahlen ins Haus stehen. Hierin erblickt man zu Recht eine Gefahr für das Funktionieren einer Demokratie[4]. Satte Stimmbürger werden dann nämlich zu laufenden "Kostgängern" des Staates[5], schließlich bildet sich ein "Volk von Subventionsempfängern"[6].

Ein ähnliches Phänomen taucht auf, wenn stets neue Interessengruppen durch ihre Lobbys in den Kreis der Begünstigten zu kommen suchen und dadurch die Subventionsvergabe immer wieder zunimmt[7].

1) Vgl. Köttgen, Fondsverwaltung, S. 5, der darauf hinweist, daß der Bundeshaushalt seit 1949 immer eindeutiger die Funktion eines Subventionshaushaltes übernommen hat.

2) Durch § 12 StabG vom 8.6.1967 (BGBl I S. 582). Zur näheren parlamentarischen Entstehungsgeschichte vgl. Alex Möller, StabG, S. 179, sowie Albrecht, Subventionen, S. 10.

3) Kritisch zu seiner Nützlichkeit aber Kirchhoff, Subventionen, S. 234, sowie Andel, Subventionen, S. 148.

4) Vgl. Alexander-Katz, Finanzarchiv Bd. 20, S. 247, der von "befriedigten Stimmberechtigten" spricht.

5) So Meinhold HDSW Bd. 10, S. 245.

6) So Schredl, Diss., S. 95.

7) Vgl. dazu die alarmierenden Zahlen bei H. J. Wolff, VR III, § 154 I 6 d, S. 259 und Institut FSt Brief 101, S. 3; Schredl, a.a.O. spricht von einer "Bettelei im Großformat auf der Ebene der Verbände".

Abgesehen von den gewaltigen Kosten bringen undosierte Subventionsspritzen sogar noch manche volkswirtschaftlichen Gefahren mit sich. Ganze Wirtschaftszweige können sich nämlich, einer Sucht vergleichbar, an sie gewöhnen und zuguterletzt ohne Zuschüsse nicht mehr auskommen[1]. Einmal gewährt werden die staatlichen Hilfen so oftmals zur Dauerinstitution[2], bis die Zahlungen schließlich unbemerkt versickern[3].

Außerdem können Subventionszahlungen auf unangemessene Weise den Wettbewerb verzerren[4]. Durch die Förderung von Grenzbetrieben können sie schließlich sogar wachstumshemmend wirken und dadurch eine Maximierung des Sozialprodukts verhindern[5].

Auf die teilweise fragwürdige Zielsetzung staatlicher Finanzhilfen wird im Einzelfall noch bei der Betrachtung der Förderungszwecke zurückzukommen sein. Vor einer voreiligen

---

1) Knobloch, Diss., S. 166, weist auf die daraus resultierenden Gefahren für eine elastische staatliche Finanzpolitik hin.

2) So Zavlaris, Subventionen, S. 31; Kirchhoff, Subventionen, S. 225, sieht diese Gefahr besonders bei gesetzesakzessorischer Subventionierung als gegeben an.

3) So Hansmeyer, Subventionen, S. 24.

4) Vgl. dazu insbesondere Meinhold HDSW Bd. 10, S. 245; zur Beherrschbarkeit der Subventionsvergabe vgl. auch Kirchhoff, Subventionen, S. 225, der von seinem politikwissenschaftlichen Standpunkt aus hier gesetzesfreien Subventionen größere Chancen einräumt. Bei gesetzlicher Regelung könne eine "Manipulation" nämlich nur "mit Rechtsmitteln und d.h. i.d.R. unter erschwerten Umständen durchgesetzt werden".

   Zur durch Wettbewerbsverzerrungen ausgelösten Problematik der Konkurrentenklage vgl. Mössner JuS 1971, S. 131 ff., allgemein zu Entschädigungsansprüchen wegen Subventionsschäden Hamann BB 1962, S. 505 ff.

5) So insbes. Sandgänger, Der langfristige Kredit 1966, S. 15 und Institut FSt, S. 44. Zu den Störungen vgl. auch Albers, im Staatslexikon Bd. 7, S. 835, Unkelbach, Diss., S. 67 ff., Schorn, Diss., S. 172 ff. sowie Alex Möller, StabG, S. 181.

allgemeinen Verteufelung staatlicher Hilfen warnt jedoch zu Recht Hansmeyer, der sie als taugliches Mittel der Wirtschaftspolitik ansieht, indem sie wie "Öl den empfindlichen Motor Marktwirtschaft kurzfristig am Heißlaufen hindern"[1]. Freilich wird ihnen diese positive Funktion nur bei differenziertem Einsatz[2] sowie besserer Erfolgskontrolle zukommen können.

Im konkreten Fall wird daher die Berechtigung einer Subvention nicht nur bei ihrer Gewährung, sondern auch noch später nach dem Einsatz der Mittel zu überprüfen sein. Schließlich handelt es sich um öffentliche Gelder, die bei nicht zweckentsprechendem Einsatz zurückgefordert werden müssen[3].

Steht somit die Notwendigkeit einer strengen Handhabung der Subventionsvergabe außer Zweifel, so ist doch bislang noch ungeklärt geblieben, inwieweit überhaupt die hier behandelten öffentlichen Kredite ebenfalls in dieses stark affektbeladene[4] Spannungsfeld einzureihen sind.

Vielfach wird dies in der Literatur zwar ohne weiteres angenommen[5]. Da eine derartige Einordnung jedoch tiefgreifende Konsequenzen für die gesamte weitere Abwicklung öffentlicher Kredite haben muß, wird im folgenden zunächst der Begriff "Subvention" näher zu erläutern sein. Sodann können die Gemeinsamkeiten mit staatlichen Kreditvergaben aufgezeigt werden.

---

1) Subventionen, S. 19.

2) Zur besseren Streuung vgl. insbes. v. Wysocki, Finanzierungshilfen, S. 279.

3) Zum Sparsamkeitsprinzip vgl. Piduch BHO § 44, 10 sowie Vialon RHO, § 64 a Anh. II A, S. 823 f.

4) So Charbonnier, Diss., S. 15 m.w.N.; siehe auch Hansmeyer, Subventionen im Vorwort.

5) Vgl. etwa Huismans, Diss., S. 2 m.w.N.

II. Der volkswirtschaftliche Subventionsbegriff

Erst in den fünfziger Jahren stieß die Subventionsproblematik in der Rechtswissenschaft überhaupt auf näheres Interesse[1]. Dabei konnte sie jedoch bereits auf ein gewisses Begriffspotential aus der Volkswirtschaftslehre zurückgreifen[2].

Diese behandelt die Subventionen vor allem im Rahmen der Makroökonomie, also in der Wissenschaft, die die Entstehung und Verteilung des Sozialprodukts zu erklären sucht. Subventionen werden dabei als eine Möglichkeit unter vielen angesehen, durch die der Staat mittels sogenannter Transferzahlungen, d.h. Leistungen ohne unmittelbare marktmäßige Gegenleistung[3], lenkend in diesen Prozeß eingreifen kann[4].

Werden derartige Leistungen an Private erbracht, so spricht man in der Volkswirtschaftslehre jedoch von Sozialleistungen oder Konsumentenhilfe[5]. Nur wenn die staatliche Zahlung der Produktionsförderung, sei es in Gestalt der Quantität oder aber der Produktivität, dient, redet man in der Nationalökonomie im eigentlichen Sinne von Subventionen[6]. Transferzahlungen an Private können nämlich die Größe des produktionsbedingten Sozialprodukts nicht beeinflussen.

---

1) Vgl. etwa die erste umfassende Untersuchung von Ipsen, Öffentliche Subventionierung Privater, 1956.

2) Vgl. etwa die Subventionsdefinition bei Freudenberg, Subventionen, S. 32.

3) Zum Begriff siehe Knobloch, Diss., S. 16; Hansmeyer, Subventionen, S. 10 sowie Stobbe, Rechnungswesen, S. 116.

4) So Meinhold HDSW Bd. 10, S. 238 und Heuer, Der langfristige Kredit, 1966, S. 29.

5) Meinhold HDSW Bd. 10, S. 239.

6) Meinhold, a.a.O.; vgl. dazu auch Götz, Wirtschaftssubventionen, S.9; Diesselberg, Diss., S. 8; weiter einschränkend Hansmeyer, Subventionen, S. 15 (ohne Verwendungsauflagen), so auch Haverkamp, Der langfristige Kredit 1966, S. 12.

Da die Volkswirtschaftslehre in der Makroökonomie jedoch nur an meßbaren Produktionsgrößen, also nur an den Wirkungen einer möglichen Subvention interessiert ist, wird zudem der Subventionsbegriff oft in diese Richtung eingeschränkt. Schon hier offenbaren sich Divergenzen zum juristischen Sprachgebrauch, da der Rechtscharakter staatlicher Leistungen bei juristischer Betrachtungsweise nicht von dem mehr oder minder gewissen Eintritt des geplanten Subventionserfolges abhängen kann[1].

Erweitert wird die vorstehende Definition jedoch vielfach auf bewußten staatlichen Einnahmenverzicht[2], etwa in Form von Steuervergünstigungen (Verschonungssubventionen). Freilich können sich dadurch leicht Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben[3].

III. Der juristische Subventionsbegriff

Bedenkt man diese volkswirtschaftliche Herkunft[4], so wird verständlich, warum der juristische Subventionsbegriff bis auf den heutigen Tag "hoffnungslos" umstritten geblieben ist[5]. Viele Autoren bezweifeln ohnehin die Möglichkeit eines interdisziplinären Subventionsbegriffes[6] und empfehlen

1) So mit Recht Welter BB 1962, S. 493 und 1187 gegen Fischer, BB 1962, S. 1185, 1186, der von seinem volkswirtschaftlichen Standpunkt aus entscheidend auf die Wirkung der staatlichen Unterstützung abstellt.

2) So etwa Knobloch, Diss., S. 16 und Institut FSt, S. 15 f.

3) Auf das Erfordernis geldmäßiger Erfaßbarkeit einer potentiellen Subvention weist insbes. Meinhold, a.a.O. hin. Vgl. auch die ähnliche Interessenlage in § 517 BGB.

4) Die Bedeutung der volkswirtschaftlichen Vorarbeiten unterstreicht insbes. Institut FSt, S. 5.

5) Charbonnier, Diss., S. 14.

6) Siehe etwa die kritischen Bemerkungen bei Diesselberg, Diss., S. 11, Institut FSt, S. 1 und Ipsen VVDStRL 25 (1967), S. 304.

daher ihn ganz zu vermeiden. Er wird dann durch andere Ausdrücke wie Finanzhilfe und Wirtschaftsförderung[1] ersetzt. Weitere Ersatzbegriffe sind etwa "sichtbare" und "unsichtbare" Begünstigungen.

Soweit der Subventionsbegriff in der Rechtswissenschaft dennoch gebraucht wird, ist er weitgehend in Anlehnung an die makroökonomische Lehre eng gefaßt. Man versteht dann unter Subventionen "vermögenswerte Zuwendungen, die ein Träger öffentlicher Verwaltung privaten Unternehmern unmittelbar oder durch Dritte gewährt, um sie instandzusetzen, öffentlichen Bedürfnissen zu entsprechen"[2].

Vielfach hält man jedoch diese volkswirtschaftlich vorgegebene Differenzierung der Empfänger nach Unternehmern und Privatpersonen nicht für gerechtfertigt und vertritt daher für den Bereich der Rechtswissenschaft einen sogenannten "weiten" Subventionsbegriff[3],der auch Privatleute als potentielle Subventionsempfänger umfaßt. Dies vor allem mit der Erwägung,daß beispielsweise im Bereich der Wohnungsbausubventionen der Zweck der Zahlungen,nicht aber der Empfänger entscheidend ist[4].

---

1) Siehe Charbonnier, Diss., S. 17, der von Wirtschaftsförderung spricht. Vgl. zum Begriff auch Adenauer, Handbuch, S. 900; Scholz, Kreditinstitute, S. 134 benutzt als Oberbegriff den Ausdruck "Wirtschaftslenkung durch Kreditförderung".

2) So die Definition bei H. J. Wolff, VR III § 154 I a 1, S. 256; ähnlich Siebert, Festschrift für Niedermeyer, S. 235 sowie Lenzen, Diss., S. 16, Rinck, Wirtschaftsrecht, S. 110; Enger (nur Sonderunterstützungen), Stern JZ, 1960, S. 521 und Pöttgen, Diss., S. 18.

3) So etwa Rüfner, Formen, S. 197; Diesselberg, Diss., S. 12 mw.N. sowie Scheuner, Einwirkung, S. 79 und Zuleeg, Rechtsform, S. 18; ausdrücklich offen in BVerwG, DÖV 1959, S. 706 (Urteil v. 19.12.1958).

4) So Institut FSt, S. 9.

Freilich wird die Abgrenzung zu staatlichen Fürsorgeleistungen schwierig, wenn man auch Subventionen an Privatleute in dem Begriff mit erfaßt[1].
An dieser Stelle wird deutlich, welche Verwirrung droht, falls unbesehen volkswirtschaftliche Erkenntnisse und insbesondere Begriffe im Rahmen juristischer Untersuchungen Anwendung finden. Vielfach wird sich aber selbst dann noch eine gemeinsame Grundlage finden lassen.

IV. Der Subventionscharakter öffentlicher Kredite

Die bisherigen Untersuchungen haben somit gezeigt, daß jedenfalls staatliche Leistungen an die gewerbliche Wirtschaft ohne unmittelbare marktmäßige Gegenleistung als Subventionen angesehen werden können. Da sich die Darstellung aber auf den genannten Bereich beschränkt, ergeben sich von der Empfängerseite her keine Einordnungsschwierigkeiten.

Zu klären bleibt nun freilich, inwieweit man bei öffentlichen Krediten überhaupt von Subventionen sprechen kann, da diese - im Gegensatz etwa zu verlorenen Zuschüssen und Prämien - grundsätzlich entgeltliche Geschäfte sind[2].

Größtenteils handelt es sich um langfristige Darlehen[3] im Sinne der Bankbetriebslehre mit einer Laufzeit von bis zu

---

1) So kritisch Lenzen, Diss., S. 12: "Das Bild des Fürsorgeempfängers ist verschieden von dem des subventionsbedürftigen Unternehmers". Eppe, Diss., S. 78 will als taugliches Abgrenzungskriterium entscheidend darauf abstellen, ob mit der Zahlung primär individuelle Bedürfnisse erfüllt werden sollen.

2) Diesen Einwand bringt mit Recht Götz, Wirtschaftssubventionen, S. 57.

3) Anders Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 15, der zu den öffentlichen Krediten auch Bürgschaften zählen will. Ebenso Kirchhoff, Subventionen, S. 21; dem wird jedoch aus begrifflichen Gründen nicht zu folgen sein.

20 Jahren[1]. Da das überlassene Kapital jedoch - sei es durch Tilgung oder aber nach Ablauf der Laufzeit - zurückgezahlt werden muß, kann die staatliche Hilfe nur in einer günstigen Ausgestaltung der Kreditkonditionen liegen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Zinshöhe und die Tilgungsmodalitäten[2]. Als Subvention im obigen Sinne kann demnach aber durchaus die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten und dem Kapitalmarktzins angesehen werden, der am Tage der Auszahlung für ein vergleichbares Darlehen gefordert wird.

Bereits hier zeigt sich,daß nicht alle öffentlichen Kredite in voller Schärfe mit dem Makel eines staatlichen Geschenks[3] belastet werden dürfen.[4] Diese Erkenntnis wird auch bei ihrer weiteren Behandlung zu beachten sein.

Nur wenige Darlehen, insbesondere solche an Privatleute, wurden nämlich zu dem eher symbolischen Zins von 1/2 % oder gar zinslos ausgereicht[5]. Öffentliche Kredite an die gewerb-

---

1) Siehe etwa Dittes, Finanzierungshilfen, S. 5: ERP-Kredite zur Existenzgründung. Meist liegt die Laufzeit aber bei 7 - 12 Jahren, vgl. dazu auch Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 88.

2) So auch Gundlach, Subventionen, S. 14; Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 330; Pöttgen, Diss., S. 7; Schmölders, Finanzpolitik, S. 238; vgl. auch Diesselberg, Diss., S. 6 und 12; Knobloch, Diss., S. 31 sowie Rinck WiR, S. 109; wenn Schorn, Diss., S. 39 als häufiges Merkmal subventionierter Kredite noch geminderte Sicherungsanforderungen nennt, so kann dem nur mit großen Einschränkungen gefolgt werden.

3) Vgl. dazu Schmölders, Subventionsmentalität, S. 36, der eine "Brandmarkung" der Subventionsempfänger fordert.

4) Vgl. auch Alexander-Katz, FinArch Bd. 20, S. 243.

5) So etwa im sozialen Wohnungsbau NRW, wo der Zins von 1/2 % nur noch als Bearbeitungsgebühr gezahlt wurde. Gänzlich zinslose Kredite gibt es etwa zur Förderung der Entwicklung ziviler Flugzeuge, vgl. dazu Dittes, Finanzierungshilfen, S. 17.

liche Wirtschaft sind hingegen meist mit ca. 6 % zu verzinsen[1]. Der Unterschied zu den marktmäßigen Konditionen beträgt daher ungefähr 2 - 4 %, wobei sich noch aus der Bonität des Schuldners Abweichungen ergeben können. Auch diese beeinflußt ja den auf dem Markt geforderten Zins.

Im behandelten Zusammenhang kann übrigens nur bedingt von den zeitweilig im Jahre 1973 noch höheren Kapitalmarktzinsen ausgegangen werden, die neben der schleichenden Geldentwertung vor allem auf staatliche Steuerungsmaßnahmen und restriktive Notenbankpolitik zurückzuführen waren und daher in längerfristige Betrachtungen nur mit Vorsicht einbezogen werden dürfen. Die öffentliche Hand folgte auch bei ihrer Zinsgestaltung nur zögernd dem allgemeinen Trend, da sie ihre langfristige Subventionsziele nicht der eher kurzfristigen Kapitalmarktlage anpassen wollte[2]. Nur wenige Unternehmer wären nämlich bereit gewesen, sich ohne zwingenden Grund bei hohen Zinsen langfristig zu verschulden.

Ein weiterer Subventionsfaktor kann im Rahmen öffentlicher Kreditprogramme auch noch eine zeitweilige Aussetzung der Tilgung in Form von sogenannten "tilgungsfreien Jahren" sein, deren Anzahl bei den einzelnen Programmen verschieden ist[3]. Für den Schuldner ergibt sich dadurch der Vorteil, spätere Tilgungen schon mit den Gewinnen der inzwischen angelaufenen Produktion bestreiten zu können, ohne erst eine gewisse "Durststrecke" durchlaufen zu müssen[4].

---

1) Vgl. dazu Dittes, a.a.O., S. 5: Kredite zur Existenzgründung; nur 5,5 % beträgt etwa die Verzinsung im Mittelstandskreditprogramm NRW. Bei ERP-Krediten soll die Zinshöhe an der unteren Grenze des Kapitalmarktrahmens liegen, vgl. dazu Menzel, Hausbanken, S. 97 und Schneider-Gädicke, Öffentliche Kredite, S. 68, außerdem Breckner, Handbuch, Sp. 1678.

2) Auf dem Gipfel der Hochzinspolitik wurden etwa für ERP-Kredite bis zu 7,5 % Zinsen berechnet.

3) Siehe etwa als Beispiel das ERP-Programm für Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung, das bis zu 4 tilgungsfreie Jahre vorsieht (vgl. Dittes, Finanzierungshilfen, S. 8).

4) Schwierig ist jedoch die wirtschaftliche Bewertung dieses Vorteils, so auch Alexander-Katz, FinArch Bd. 20, S. 244.

Im Ergebnis haben somit öffentliche Kredite subventionierenden Charakter, dies jedoch stets mehr oder minder gekoppelt mit Austauschgeschäften in Form entgeltlicher Darlehen[1]. Die öffentliche Hand reicht diese Darlehen nicht aus fiskalischen Gründen aus[2], also um damit Gewinn zu erzielen . Vielmehr verfolgt sie mit der Kreditvergabe , wie unten noch näher darzulegen sein wird, verschiedene öffentliche Ziele. Der dem Kreditnehmer gewährte Zinsvorteil wird daher auch oftmals als die Differenz angesehen, die unbedingt notwendig ist, um ihn zur Investition zu stimulieren oder um ihn bei verlustbringenden Anlagen in die Gewinnzone zu führen[3].

Der im übrigen entgeltliche Charakter der Darlehen kann jedoch in diesem Zusammenhang auch nicht gänzlich außer acht gelassen werden, wie dies in der Literatur gern geschieht[4]. Schließlich ist die öffentliche Hand durchaus an den Zinsen interessiert, um davon neue Darlehen ausreichen zu können[5].

Einen Hinweis auf diese Interessenkonstellation mag auch die Ausgestaltung der Kreditverträge geben, die bei Verzug von Zinszahlungen stets die Kündigung des Kredites vorsehen[6].

---

1) Vgl. dazu Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 330, der deswegen eine innere Spannung sieht, die man von gemischten Schuldverhältnissen her kennt (ders., a.a.O., S. 331).

2) Siehe dazu etwa Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 14.

3) So Krüger, Staatslehre, S. 602; vgl. auch Hansmeyer, Subventionen, S. 24; Gundlach, Subventionen, S. 12; Möbitz, Diss., S. 83, sowie Kirchhoff, Subventionen, S. 67, außerdem Charbonnier, Diss., S. 77 und Ferdinand Möller, Subventionsverwaltung, S. 56, der von "Initialzündung" spricht.

4) Vgl. etwa Charbonnier, Diss., S. 94, der betont, dem Staat gehe es nicht um Zinsen.

5) Vgl. § 5 II ERP-Gesetz (vom 31.8.1953, BGBl I, S. 1312), der vorsieht, daß die Mittel in der Regel als verzinsliche Darlehen ausgegeben werden.

6) So etwa die Regelung beim Mittelstandskreditprogramm NRW in einer vorliegenden Schuldurkunde, wonach die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich ist, wenn die zu leistenden Zahlungen nicht innerhalb eines Monats

Mit einem Interesse der öffentlichen Hand an solventen Schuldnern läßt sich diese Regelung nämlich nicht begründen, da der Staat selten das Kreditrisiko trägt.

B: Öffentliche Kredite als Mittel der Wirtschaftsförderung

Im Rahmen dieser Untersuchung ist die Interessenlage bei der Vergabe und Abwicklung öffentlicher Kredite von maßgeblicher Bedeutung. Steht nunmehr aber fest, daß sie wenigstens teilweise Subventionscharakter haben, so wird im folgenden näher auf die Gründe für eine Subventionsausreichung einzugehen sein. Aufschluß darüber können die verschiedenen Förderungszwecke geben.

I. Mögliche Förderungszwecke

Selbst im liberalsten Staat, wo man der Wirtschaft nach dem Motto "laissez faire,laissez aller" gegenübertrat, mochte man nicht vollständig auf Subventionen verzichten[1]. Diese erwiesen sich nämlich gegenüber pauschalen Steuervergünstigungen und handelshemmenden Schutzzöllen als marktkonformeres Mittel[2].

Neben die sogenannten Preissubventionen[3], die zur Senkung

Fortsetzung N. 6)

erbracht werden. Ähnlich ist die Regelung bei Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau, vgl. die "Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite" (Kreditinsitute) KW 167 a vom 30.9.1971 Ziff. 4 (2). H

1) Siehe dazu Alexander-Katz, FinArch Bd. 20, S. 234; kritisch aber Knobloch, Diss., S. 4.

2) Kirchhoff, Subventionen, S. 19, sieht daher Subventionen in bestimmten Aufgabenbereichen als nicht substituierbar an, ähnlich Hansmeyer, Subventionen, S. 19.

3) Vgl. dazu insbes. die Definition bei Boehme, Preissubventionen, S. 35, sowie Knobloch, Diss., S. 37 und 46 f.

der Preise existenznotwendiger Waren gewährt werden und unmittelbar dem Verbraucher zugute kommen sollen, tritt der eigentliche Bereich der sogenannten Wirtschaftsförderung[1], die seit der Weltwirtschaftskrise in völlig neue Dimensionen hineingewachsen ist.

1. Globale Anwendung

Man hatte nämlich erkannt, daß eine hochindustrialisierte Wirtschaft nicht dem ökonomischen Wechselspiel der Konjunkturzyklen überlassen bleiben darf. Vielmehr ist eine staatliche Beeinflussung des Wirtschaftsablaufs notwendig[2], um allzu große Schwankungen zu vermeiden.

Während der Konjunkturflaute des Jahres 1965 fand diese Erkenntnis auch in der Bundesrepublik Deutschland weite parlamentarische Gefolgschaft[3]. Damals entstand das schon erwähnte Stabilitätsgesetz[4]. In § 1 verpflichtet es Bund und Länder, bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht zu achten. Sie sollen gleichermaßen den Zielen des sogenannten "magischen Vierecks" nämlich Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht sowie zudem angemessenes Wachstum der Wirtschaft gerecht werden[5].

---

1) Für diesen Begriff etwa Charbonnier, Diss., S. 17, zu den Zielsetzungen vgl. allgemein Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 20 f. sowie Zeitel, FinArch Bd. 26, S. 212 ff.

2) Dazu Stern/Münch/Hansmeyer StabG, S. 78 ff.; Schmücker, Der langfristige Kredit 1966, S. 8 und Krüger-Velthusen, daselbst, S. 31. Nach Friauf, VVDStRL Heft 27 (1969), S. 2 ist der Staat schon längst gegenüber der Wirtschaft aus dem Zustand der splendid isolation herausgetreten.

3) Siehe dazu Stern/Münch/Hansmeyer, a.a.O., S. 31 ff. sowie Zuck NJW 1967, S. 1301 f.

4) Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8.6.1967, BGBl I, S. 582.

5) Zum "magischen Viereck" vgl. auch Charbonnier, Diss., S. 43 sowie Kreussler, Diss., S. 29 m.w.N. Kritisch zur gleichzeitigen Erreichbarkeit aller Ziele aber Zuck, NJW 1967, S. 1304 Fn. 56.

Gerade für die Wirtschaftsförderung durch Subventionen ist dies von doppelter Bedeutung: Zunächst sollen Staatshilfen nur so gewährt werden, daß sie den Zielen des § 1 StabG nicht zuwiderlaufen (§ 12 I StabG)[1]. Im Laufe der monetären Restriktionsmaßnahmen des Jahres 1973 zur Konjunkturdämpfung wurden daher die öffentlichen Kreditvergaben ebenfalls eingeschränkt[2]. Auch durch sie kann schließlich die Gütern nachfrage verstärkt werden.

Zum anderen erweisen sich die öffentlichen Kredite als besonders geeignetes Mittel der aktiven globalen Wirtschaftssteuerung[3]. Der Staat hat also die Möglichkeit, in "Konjunkturtälern" durch die Vergabe von Krediten die Wirtschaft wieder "anzukurbeln" und so seiner spezifischen Ordnungsfunktion nachzukommen. Schon unter diesem Aspekt sind öffentliche Kredite von großem gesamtwirtschaftlichem Nutzen. Auf sie kann daher nicht ohne weiteres verzichtet werden[4].

2. Sektorale Anwendung

Neben diesen für den gesamten Wirtschaftsablauf nützlichen globalen Anwendungsbereich öffentlicher Finanzhilfen tritt

1) Vgl. dazu Gladis DÖV 1971, S. 194.

2) So etwa das Mittelstandskreditprogramm der KfW.

3) Diese wird verstanden als "eine den Zielen des § 1 StabG verpflichtete staatliche Wirtschaftspolitik, deren Instrumente im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung makroökonomisch auf den Wirtschaftsablauf Einfluß nehmen," so Stern/Münch/Hansmeyer StabG, S. 79. Zur sog. antizyklischen Konjunkturpolitik vgl. Friauf VVDStRL 27 (1969), S. 13.

4) Das betont auch Zavlaris, Subventionen, S. 31, der sie als unerläßliches Interventionsinstrument des modernen Staates bezeichnet; vgl. dazu auch Hansmeyer, Subventionen, S. 19.

die sektorale Wirtschaftsförderung[1].

In § 12 StabG werden dabei unterschieden:

(1) Finanzhilfen, die der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen dienen (Erhaltungssubventionen)[2];
(2) solche, die zur Anpassung von Betrieben an neue Marktbedingungen ausgereicht werden (Anpassungssubventionen);
(3) und schließlich Hilfen, die der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder ganzen Wirtschaftszweigen speziell durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen sollen (Produktivitätshilfen).

a) Erhaltungssubventionen

Die zuerstgenannten Erhaltungssubventionen - negativ auch als Konservierungssubventionen bezeichnet[3] - waren seit jeher ein beliebtes Instrument des Staates zur Erlangung von Autarkie gegenüber dem Ausland.

Unterstützung wurde daher speziell Grenzproduzenten zuteil, die nicht rentabel wirtschaften konnten, deren Weiterproduktion und damit Einkommenssicherung jedoch aus politischen Gründen notwendig schien. Denkbar sind in diesem Zusammenhang jedoch auch soziale oder wirtschaftspolitische

1) Siehe dazu Charbonnier, Diss., S. 49 f. sowie speziell zur Strukturpolitik Kleps, Wirtschaftspolitik, S. 47 ff. Mit Recht weist Friauf, VVDStRL 27 (1969), S. 12 jedoch darauf hin, daß es zwischen konjunkturellen und strukturellen Maßnahmen zu Überlagerungen kommen kann.

2) Zu den verschiedenen Subventionstypen siehe Zavlaris, Subventionen, S. 32; Jürgen Wolff Betr. 1970, S. 333 sowie den Subventionsbericht 1967/70 BT Drucks. VI/391, S. 3.

3) Vgl. dazu Alexander-Katz, FinArch Bd. 20, S. 238 sowie Knobloch, Diss., S. 39 und Unkelbach, Diss., S. 70.

Gründe als Ausprägung des Protektionismus[1]. In den genannten Bereich dürfte etwa ein Teil der Agrarsubventionen fallen, ebenso Finanzhilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, soweit damit keine Umstrukturierung beabsichtigt ist.

In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur werden vor allem den Erhaltungssubventionen die schon anfangs genannten negativen Attribute zugeordnet. Sie werden als untaugliches Mittel, ja sogar als gefährlich angesehen,[2] da unrentabel arbeitende Grenzbetriebe durch sie lange Zeit am Leben gehalten werden können. Bei falschem Einsatz staatlicher Mittel entsteht dadurch neben einer Wettbewerbsverzerrung[3] auch noch ein Produktivitätsverlust.

b) Anpassungssubventionen

Der eigentliche, heute dominierende Kernbereich der Wirtschaftsförderung durch Subventionen hat jedoch nicht lediglich konservierende, sondern vielmehr eine konstruktive Funktion.

Beredtes Zeichen hierfür sind die sogenannten Anpassungssubventionen, die die "Anpassung an tiefgreifende Änderungen"[4] in bestimmten Wirtschaftsbereichen erleichtern sollen. Vor allem eine schnellere Reaktion der Unternehmer auf neue Marktgegebenheiten kann durch sie ermöglicht werden. Im Gegensatz zu den Konservierungssubventionen soll aber nach

1) Vgl. dazu Meinhold HDSW Bd. 10, S. 241.

2) Besonders bei ihnen sieht Kirchhoff, Subventionen, S. 235 die Gefahr einer "geräuschlosen Dauersubventionierung"; gegen Erhaltungssubventionen auch Kreussler, Diss., S. 83; a.A. bei öffentlich notwendigen Betrieben aber Tautscher, Öffentliche Wirtschaft, S. 145.

3) Vgl. Institut FSt, S. 44 f.

4) So die Definition im Subventionsbericht der Bundesregierung für 1966/68, BT Drucks. V/2423, S. III; vgl. zu den Anpassungssubventionen auch Knobloch, Diss., S. 38 sowie Kirchhoff, a.a.O., S. 76.

gelungener Anpassung oder Strukturveränderung eine Weiterarbeit ohne die Finanzhilfe möglich sein[1].

Die Abgrenzung zwischen Konservierungs- und Anpassungssubventionen ist freilich teilweise flüssig. So zählt etwa die Bundesregierung die Unterstützung des Steinkohlenbergbaus zu den Anpassungssubventionen. Manchmal haben diese Zahlungen jedoch rein konservierende Wirkung[2].

c) Produktivitätsförderung

Subventionen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts sollen schließlich Vorhaben fördern, die für das gesamtwirtschaftliche Wachstum von besonderer Bedeutung sind[3]. Dies will man insbesondere durch Begünstigung der technologischen Entwicklung und der innerbetrieblichen Forschung erreichen. Gedacht ist dabei vornehmlich an Schlüsselindustrien, in denen das Ausland schon einen größeren Vorsprung hat. Als Beispiel seien die Computerindustrie und der Flugzeugbau genannt, der in Deutschland durch die kriegsfolgenbedingte Stillegung bis 1955 sehr zurückgeblieben war.

Diese und ähnliche Industriezweige wären möglicherweise von sich aus zu den erforderlichen kostspieligen und risikoreichen Investitionen nicht in der Lage[4]. Es handelt sich dabei jedoch um Bereiche, die auch für andere Sparten wertvolle

1) Vgl. Subventionsbericht für 1967/70, BT Drucks. VI/391, S. 3; kritisch aber Andel, Subventionen, S. 153.

2) Ebenso Kreussler, a.a.O., S. 81; auch die Bundesregierung räumt im Subventionsbericht für 1966-68 (BT Drucks. V/2423, S. IV) ein, daß es Ziel ihrer Politik ist, unumgängliche Kapazitätseinschränkungen zeitlich so zu strecken, daß dabei Arbeitskräfte noch über längere Zeit beschäftigt werden können. Also werden doch teilweise unrentable Betriebe erhalten.

3) So Subventionsbericht für 1967/70, BT Drucks. VI/391, S. 3; vgl. auch Knobloch, Diss., S. 38 f.

4) Vgl. den Subventionsbericht für 1969-72, BT Drucks. VI/2994, S. 21. Kritisch zur Rentabilität der vorgenommenen Investitionen aber Barocka, Entwicklungstendenzen, S. 9.

technologische Erkenntnisse gewinnen können[1], wie etwa das Beispiel der "Weltraumindustrie" in den Vereinigten Staaten deutlich zeigt.

Das starke öffentliche Interesse an technologischen Investitionen offenbart sich vor allem an der großzügigen Ausgestaltung sie begünstigender Kreditprogramme. Beispielsweise erhält die Datenverarbeitungsindustrie verlorene Zuschüsse in Höhe von 25 - 35 % der Entwicklungskosten, die nur bei Verwertungserfolgen zurückzuzahlen sind[2]. Ähnlich großzügig ist die Ausstattung beim Kreditprogramm zur Förderung der Entwicklung ziviler Flugzeuge[3].

3. Sonstige außerökonomische Förderungszwecke

Auch aus sozialpolitischen Gründen kann sich die öffentliche Hand veranlaßt sehen, Kredite an die gewerbliche Wirtschaft auszureichen.
Im Gegensatz zur üblichen Wirtschaftsförderung soll damit dann jedoch ausnahmsweise den Betriebsinhabern selbst geholfen werden. Beispielsweise konnte es mit derartigen Kreditprogrammen in der Vergangenheit Flüchtlingen und Vertriebenen ermöglicht werden, sich eine neue Existenz aufzubauen (vgl. etwa die Eingliederungsdarlehen gem. §§ 253 ff. LAG[4]). Mit erfolgreichem Abschluß der Eingliederung laufen diese Programme jedoch nunmehr aus[5].

1) So der Subventionsbericht (BT Drucks. VI/2994, S. 21).

2) Vgl. den Subventionsbericht, a.a.O., außerdem das ähnlich liegende Beispiel bei Ipsen, DVBl. 1956, S. 468 (Bau und Erwerb von Handelsschiffen).

3) Vgl. dazu oben S. 12 Fn. 5.

4) Gesetz über den Lastenausgleich i.d.F. vom 1.12.1965 (BGBl. I, S. 1945).

5) Vgl. Dittes, Finanzierungshilfen, S. 14.

Weitgehend politisch motiviert wäre auch eine eventuelle Förderung des Exportes, die Charbonnier offenbar noch als wünschenswert ansieht[1]. Hohe Exportüberschüsse dürften heute freilich nicht mehr zu den erstrebenswerten wirtschaftspolitischen Zielen zählen, da sie ein Zahlungsbilanzungleichgewicht herbeiführen können, das langfristig Weltwährungskrisen begünstigt[2].

II. Treffsicherheit von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen

Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird noch von Bedeutung sein, welche Zielsicherheit öffentlichen Subventionsvergaben innewohnt. Wie gering jedoch in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur ihre Erfolgsbestimmtheit eingeschätzt wird, verdeutlicht schon die bereits erwähnte Ansicht, erst nach Eintritt des projektierten Förderungszweckes könne überhaupt von Subventionen die Rede sein[3].

Man sieht daher auch allgemein öffentliche Finanzhilfen als Imponderabilien an, deren Wirkung zum Positiven wie zum Negativen völlig unbestimmt ist. So kann etwa der erwünschte Haupteffekt durch unerwartete Nebenwirkungen wieder völlig aufgehoben werden[4]. Oftmals ändert sich zudem im Laufe der Zeit die öffentliche Zielvorstellung[5].

---

1) Diss., S. 51; zur Exportförderung siehe auch Götz, Wirtschaftssubventionen, S. 94 f.

2) Gegen Exportsubventionen daher auch Berthold, Subventionen, S. 132.

3) Vgl. dazu oben S. 9 mit Fn. 1; zur Vorausschaubarkeit der Subventionswirkungen vgl. zudem Schorn, Diss., S. 189 ff.

4) So Meinhold HDSW Bd. 10, S. 244; weitgehende Unbeherrschbarkeit bescheinigt den Subventionen auch Kirchhoff, Subventionen, S. 238. Vor allem eine Nutzen-Kosten-Analyse werde durch das Fehlen meßbarer Effizienzkriterien verhindert (S. 239).

5) Zum Wandel des Subventionszwecks dargestellt am Beispiel der Schiffahrt vgl. Ipsen VVDStRL 25 (1967), S. 284; siehe dazu auch Eberstein, Wirtschaftsförderung (I A), S. 5.

Diese gesamtwirtschaftliche Zielunsicherheit öffentlicher Kreditvergaben wird auch bei einer möglichen Rückabwicklung des Kredits wegen Zweckverfehlung nicht unbeachtet bleiben können[1]. Eine von Anfang an schwer zu realisierende Zielvorstellung darf nämlich nicht zu Lasten des Kreditnehmers gehen, da der Staat hier mit Komplikationen rechnen muß.

III. Untersuchung gängiger Kreditprogramme auf ihren Förderungszweck

Wie schon erwähnt, ist es Ziel dieser Untersuchung, nähere Kriterien für die Behandlung und vorzeitige Rückabwicklung öffentlicher Kredite aufzustellen, insbesondere soweit der öffentliche Förderungszweck diese beeinflußt. Die Kenntnis des jeweiligen Förderungszweckes setzt jedoch zunächst das Wissen um die nähere Ausgestaltung einzelner Kreditprogramme voraus. Aus ihnen können dann weitgehend die verfolgten Ziele abgeleitet werden.

Naturgemäß kann aber im Rahmen des verfügbaren Raumes nur eine beispielhafte Übersicht über die zahlreichen, oftmals nicht veröffentlichten Förderungsrichtlinien gegeben werden[2]. Dabei wird auf die vorangegangene Darstellung öffentlicher Förderungszwecke zurückzugreifen sein.

1. Mittelstandskreditprogramm Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen dieses typischen Kreditprogrammes[3], das neben

1) Vgl. Friauf DVBl 1966, S. 733.

2) Eine gute Kurzübersicht gibt die Zusammenstellung bei Dittes, Finanzierungshilfen.

3) Ähnliche Programme finden sich in vielen Bundesländern, so etwa in Bayern das Refinanzierungsprogramm zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes (vgl. Dittes, Finanzierungshilfen, S. 36;)in Baden-Württemberg Finanzhilfen zur Durchführung des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft - Strukturentwicklungsprogramm, Dittes, S. 33; im Saarland das Mittelstandsförderungsprogramm (Dittes, S. 61).

zinsgünstigen Krediten zu 5,5 %[1] auch Investitionszuschüsse vorsieht, können folgende Vorhaben gefördert werden[2]:

1.1 "Existenzgründungen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe;

1.2 Leistungssteigernde Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen des Handwerks sowie von Unternehmen des Kleingewerbes;

1.3 Investitionsvorhaben nicht produzierender kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen in wirtschaftsschwachen Gebieten;

1.4 Die Errichtung und Einrichtung von Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und freiberuflichen Praxen in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen, städtebaulichen Entwicklungsbereichen und in Sanierungsgebieten, sowie

1.5 die Erhaltung von Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und freiberuflicher Praxen in Sonderfällen existenzgefährdender äußerer Einwirkungen."

Aus den allgemeinen Bewilligungsbedingungen ergibt sich, daß diese Staatshilfen einen "Anreiz für die Verwirklichung mittelstandspolitisch[3] erwünschter Investitionsvorhaben bieten" sollen. Von dem Unternehmer wird allerdings eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung an dem Vorhaben erwartet[4].

---

1) Vgl. S. 2 der "Richtlinien für die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und an freiberuflich Tätige (Mittelstandskreditprogramm vom 1.8.1972)". Die Mittel werden i.d.R. zusammen mit solchen aus dem parallelen ERP-Programm (vgl. Dittes, S. 4) ausgereicht. S

2) Auszug aus den Richtlinien zum Mittelstandskreditprogramm NRW, S. 1. S

3) Zur Problematik derartiger allgemeingehaltener Begriffe in Subventionsrichtlinien vgl. Wesemann, Staatsgunst, S. 64; kritisch zur Mittelstandsförderung ders., a.a.O., S. 72.

4) Bei Existenzgründungen etwa 20 % (vgl. Richtlinien, S. 5), wobei der öffentliche Kredit jedoch nicht mehr als ein Drittel der Gesamtkosten betragen darf. Der Rest kann mit Bankkrediten bzw. aus dem parallelen ERP-Programm (vgl. Dittes, S. 4) finanziert werden. S

Zudem können nur Betriebe in leistungsfähiger Größe gefördert werden oder Unternehmen, die durch die Neuinvestitionen eine solche erreichen können[1]. Man unterstützt also bewußt kleine "mittelständische" Betriebe, um auf diese Weise Konzernbildungen entgegenzuwirken. Freilich müssen die begünstigten Firmen aber wenigstens die Aussicht einer späteren Rentabilität mitbringen[2]. So etwa, wenn sie sich auf gewinnträchtige Zweige spezialisieren oder gänzlich neue Produktionsverfahren einführen wollen.

Als förderungswürdig sieht man auch Unternehmen an, deren Branche sich in "wesentlichen strukturellen Wandlungen" befindet, denen sie sich anpassen müssen. Dieser Begriff erscheint jedoch wenig aussagekräftig, zumal die ganze Wirtschaft sich ständig in Wandlungen befindet, mit denen sie jedoch möglichst aus eigener Kraft fertig werden sollte[3].

Für kreditwürdig hält man ferner Kooperationsvorhaben, also die Zusammenarbeit von Betrieben bei Wahrung ihrer Selbständigkeit in rechtlicher wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht[4]. Dadurch soll eine mögliche Konkurrenzunfähigkeit wegen Zersplitterung in kleine Unternehmen verhindert werden. Großunternehmen werden an Krediten dieser Art freilich ohnehin nicht sonderlich interessiert sein, da ihr Höchstbetrag 100.000 DM nicht übersteigen soll[5].

---

1) Vgl. Richtlinien, S. 3,Punkt 3.4. S

2) Insoweit spricht man von einer "Glaubhaftmachung", daß eine wesentliche Leistungssteigerung zu erwarten ist. Vgl. die Richtlinien, S. 7, 11.1; zur wohl spezielleren S Bedeutung des Begriffes in der ZPO vgl. Thomas-Putzo ZPO § 294, 1.

3) Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen bei Wesemann, Staatsgunst, S. 67 f.; Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 69, hält Subventionen für gerechtfertigt, wenn einem Unternehmen dadurch die Rentabilitätsbasis wiedergegeben werden kann.

4) Vgl. die Richtlinien, S. 6 Ziff. 10.5. S

5) a.a.O., S. 7 Ziff. 12.

Vorgesehen sind weiterhin Investitionshilfen für nicht produzierende kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in wirtschaftsschwachen Gebieten Nordrhein-Westfalens[1]. Hierin liegt eine Ergänzung des noch zu behandelnden Regionalen Förderungsprogrammes, das nur die Unterstützung von Produktionsbetrieben vorsieht, den Handel aber etwa nicht berücksichtigt.

Zudem kann in bestimmten Gebieten des Landes die Verlegung von Unternehmen aus Gründen des Immissionsschutzes[2] oder der städtebaulichen Sanierung[3] förderungswürdig sein. Betriebserweiterungen werden jedoch nur gefördert, wenn eine "angemessene Anzahl" neuer Arbeitsplätze geschaffen wird[4]. Angesichts der heutigen[5] Situation auf dem Arbeitsmarkt erscheint diese Klausel zumindest problematisch. Der ständig wachsende Mangel an Arbeitskräften manifestiert sich nämlich deutlich in der zunehmend steigenden Zahl ausländischer Arbeitnehmer und den vielen offenen Stellen.

Inwieweit es in dieser Situation noch opportun ist, die Errichtung neuer Arbeitsplätze zu subventionieren, bedarf im Einzelfall genauer Überprüfung[6]. Bedarf an neuen Arbeitsplätzen kann jedoch in ländlichen und strukturell stark gefährdeten Gebieten durchaus noch gegeben sein.

Eine von Anfang an verfehlte Zielvorstellung kann aber, wie unten noch näher darzulegen sein wird, auch bei einer beab-

---

1) Vgl. dazu die Richtlinien, S. 8.

2) Siehe a.a.O., S. 9, außerdem die Umweltschutzprogramme aus ERP-Mitteln, Dittes, Finanzierungshilfen, S. 8 und 9.

3) Gemäß § 5 StBauFG vom 27.7.1971, BGBl I, S. 1125.

4) So die Richtlinien, S. 9 Ziff. 15.2.

5) Die folgende Betrachtung geht von den im Jahre 1973 herrschenden Arbeitsmarktverhältnissen aus. Beim Abschluß der Arbeit hatte sich das Bild auf dem Arbeitsmarkt schon wieder völlig gewandelt. Ende 1974 erreichte die Arbeitslosenziffer ungefähr die Millionengrenze. Dies zeigt, wie schwer die staatlichen Zielvorstellungen festzulegen sind.

6) Vgl. dazu Albert in Eberstein, Wirtschaftsförderung III B, S. 17 sowie die kritischen Bemerkungen von Wesemann, Staatsgunst, S. 65.

sichtigten vorzeitigen Rückabwicklung eines Kredites von Einfluß sein. So etwa, wenn die vorgeschriebene Anzahl zusätzlicher Arbeitskräfte nicht mehr beschäftigt werden kann, weil der Arbeitsmarkt leer ist[1].

Schließlich sind im Rahmen des Landeskreditprogrammes noch Mittel für Fälle existenzgefährdender äußerer Einwirkungen vorgesehen. Darunter fallen "innerbetriebliche Vorkommnisse (z. B. betriebliche Schäden, Aufkündigung von Mietverträgen, Folgen aus gewerberechtlichen und anderen Bestimmungen) sowie Krankheit etc.[2]. Zinsgünstige Kredite dieser Art werden übrigens bis zur Höhe von 50 %, in Ausnahmefällen sogar bis zu 80 % der Investitionssumme gewährt. Sie sollen jedoch höchstens 100.000 DM betragen, halten sich also wieder in relativ bescheidenem Rahmen.

Ihrem Hilfscharakter entsprechend ist diese Finanzhilfe subsidiär; dem Antragsteller darf demnach die anderweitige Aufnahme von Krediten nicht möglich sein. Zudem muß er alle Möglichkeiten zur Verhinderung der Existenzgefährdung ausgeschöpft haben[3]. Zwar dürfte es sich bei der letztgenannten Kreditmöglichkeit um eine Anpassungshilfe handeln, ein Absacken zur bloßen Konservierungshilfe ist jedoch im Einzelfall nicht auszuschließen.

Zusammenfassend sind im Landeskreditprogramm Nordrhein-Westfalen vor allem Hilfen zur Anpassung und Produktivitätssteigerung vorgesehen. Der Förderungszweck ist jedoch teilweise problematisch. Auf mögliche Konsequenzen wird an anderer Stelle der Arbeit noch einzugehen sein.

---

1) Vgl. dazu den instruktiven Fall bei Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 119.

2) Siehe die Richtlinien, S. 14 Ziff. 25.3.

3) Siehe a.a.O., S. 14 Ziff. 26.2.

S

2. Kreditprogramm zur Finanzierung von Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung

Auch die Zielsetzung dieses von der Kreditanstalt für Wiederaufbau[1] durchgeführten Kreditprogrammes[2] soll im folgenden kurz skizziert werden.
In seinem Rahmen können an die mittelständische gewerbliche Wirtschaft Kredite bis zu 100.000 DM vergeben werden[3]. Großbetriebe sollen also wiederum nicht berücksichtigt werden.

Bei einer Laufzeit von bis zu 12 Jahren, beim Erwerb von Betriebsgrundstücken sogar bis zu 20 Jahren, liegt die Verzinsung bei 6 % p.a. Verwendet werden können die Mittel nur für den Kauf von EDV-Anlagen (hardware und software), also auch für Programme und ähnliches Zubehör.

Die Förderung durch zinsgünstige Kredite ist hier ähnlich motiviert wie die Hilfe für die Computerindustrie selbst[4]. Gegenüber der ausländischen Konkurrenz hat die deutsche Industrie nämlich gerade auf diesem Gebiet noch erheblichen Nachholbedarf. Zudem ist der Einsatz moderner Datenverarbeitungsanlagen unumgänglich zur schnelleren Bewältigung anstehender Aufgaben und zur gleichzeitigen Freisetzung anderweitig dringend benötigter Arbeitskräfte. Insoweit handelt es sich also um eine echte Produktivitätshilfe.
Der Gegensatz zum Mittelstandskreditprogramm NRW, wo sogar noch neue Arbeitsplätze geschaffen werden müssen, ist offensichtlich.

---

1) Zu ihren Aufgaben vgl. noch unten die näheren Ausführungen.

2) Vgl. "Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen für die Gewährung von ERP-Krediten für Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (EDV)" vom 27.1.1969, BAnz Nr. 81 vom 30.4.1969 sowie Dittes, Finanzierungshilfen, S. 7.

3) Das Gesamtvolumen der in diesem Programm ausgereichten Mittel betrug 1970 11,3 Millionen DM; vgl. dazu den Jahresbericht der KfW für 1970, S. 115.

4) Vgl. dazu oben S. 20 f.

3. Regionale Wirtschaftsförderung

Kernstück öffentlicher Kreditvergaben ist jedoch neben der sektoralen Strukturpolitik die regionale Wirtschaftsförderung[1], die hier wiederum am Beispiel des NRW-Programmes dargestellt werden soll[2].

Ihrer besonderen Bedeutung gemäß ist sie nunmehr gesetzlich verankert[3], die Einzelheiten der Kreditvergabe finden sich jedoch nach wie vor lediglich in ministeriellen Richtlinien, die von Land zu Land noch verschieden sein können. Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bekommen aber die Länder die Hälfte ihrer Ausgaben vom Bund erstattet.

Zinsgünstige Kredite werden zwar augenblicklich in NRW in diesem Bereich nur zur Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben ausgereicht[4]. Im übrigen werden heute Investitionszuschüsse oder auch Zinszuschüsse ausgegeben.

Die folgenden Ausführungen gelten jedoch ebenso für die weiteren Programme zur regionalen Wirtschaftsförderung[5]. Eine hervorragende Stellung nimmt darunter das Kreditprogramm

---

1) So auch Charbonnier, Diss., S. 49; zu ihren Zielen siehe insbes. Becker, Betriebsberater 1970, S. 1365 f.

2) "Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen" gem. Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers v. 1.3.1972; vgl. dazu auch Dittes, Finanzierungshilfen, S. 56.

3) "Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6.10.1969; BGBl I S. 1861, vgl. dazu auch Kirchhoff, Subventionen, S. 175 ff.

4) Vgl. die "Allgemeinen Bestimmungen" zu den Richtlinien III Ziff. 13.

5) So etwa in Bayern die "Bayerischen regionalen Förderungsprogramme 1972 für die gewerbliche Wirtschaft" (vgl. Dittes, Finanzierungshilfen, S. 35); in Hessen "Kredite oder Zuschüsse aus Mitteln des Strukturverbesserungsplanes des Landes Hessen" (Dittes, S. 50 f.); in Schleswig-Holstein: Investitionskredite an Industriebetriebe (Dittes, S. 63).

der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein[1], das im Jahre 1970 ein Volumen von immerhin 146,4 Millionen DM aufwies[2].

Gefördert werden können nach den nordrhein-westfälischen Richtlinien "Vorhaben in förderungsbedürftigen Gebieten"[3], die dort die Wirtschaftskraft steigern sollen. Dabei werden Investitionen bevorzugt, die "wegen ihrer hohen volkswirtschaftlichen Effizienz zum Ausgleich der von wachstumsschwachen Bereichen[4] ausgehenden Nachteile sowie zur Stärkung und Beschleunigung des Wirtschaftswachstums besonders beizutragen vermögen".
Jedoch sollen nur Produktionsunternehmen und Fremdenverkehrsbetriebe, eventuell auch Handwerksbetriebe begünstigt werden[5]. Nicht einbezogen ist hingegen der Handel. Der besondere Sinn regionaler Strukturpolitik liegt nämlich darin, die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital im Fördergebiet zusammenzuführen, um dort die Produktion anzuregen. Dadurch kann regionale Wirtschaftshilfe möglicherweise bisher brachliegende Wachstumsreserven erschließen[6].

Zugleich liegt hierin jedoch auch eine besondere Problematik der regionalen Wirtschaftsförderung, wenn nämlich mit ar-

---

1) Kreditprogramm für Investitionen in Fördergebieten aus Mitteln des ERP-Sondervermögens, vgl. Dittes, S. 4.

2) Siehe dazu den Jahresbericht der KfW für 1970, S. 115.

3) Vgl. die Richtlinien für die reg. Wirtschaftsförderung NRW Ziff. 1.03 und 1.04. R

4) Vgl. nochmals Wesemann, Staatsgunst, S. 64, der sich sehr kritisch zu ähnlichen Begriffen wie "schwachstrukturiert" äußert. Diese seien zu unbestimmt. Häufig bringe aber die Verwaltung zuwege, was die Weisheit erlauchtester Köpfe nur unter Mühen zu sehen vermag.

5) Vgl. dazu die Richtlinien Ziff. 2.01 und 2.02. R

6) So der Subventionsbericht für 1969-72 (BT-Drucks. VI/2994), S. 21; siehe dazu auch Zavlaris, Subventionen, S. 32 und Müthling, Der langfristige Kredit 1966, S. 14; kritisch aber wiederum Wesemann, Staatsgunst, S. 73, der moniert, die Bundesrepublik scheine überwiegend aus Notstandsgebieten zusammengesetzt.

beitsintensiven Betrieben weitere potentielle Subventionsempfänger herangezogen werden[1]. Natürlich kann die Schaffung neuer Arbeitsplätze bisweilen dringend geboten sein, so beispielsweise bei Zechenstillegungen[2].

In diesem Zusammenhang zeigt sich nunmehr deutlich, welches große Interesse die öffentliche Hand an einer kontinuierlichen Wirtschaftsförderung haben muß. Neben soziale Mißstände durch die Abwanderung schlecht bezahlter Arbeitskräfte in Ballungsgebiete - insoweit spricht man von sozialer Erosion[3] - tritt nämlich noch die ungenügende Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur. Anderswo muß diese dann unter hohen Kosten neu geschaffen werden[4]. Zudem erleidet die öffentliche Hand bei produktivitätsungünstigem Arbeitseinsatz der Bevölkerung Verluste durch geringere Steuereinnahmen[5]. Hier offenbaren sich handfeste finanzielle Interessen, die zur Vergabe öffentlicher Kredite führen[6]. Im Rahmen der Kreditabwicklung werden diese Motive nicht außer acht gelassen werden können.

---

1) Kritisch daher Albert in Eberstein, Wirtschaftsförderung III 3, S. 17 sowie Barocka, Entwicklungstendenzen, S. 9. Vgl. auch Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 118.

2) Vgl. dazu Holdt, Industrieansiedlungen, S. 17. Bei einer Kollision zwischen allgemeinen volkswirtschaftlichen und regionalen Interessen will Heinze BB 1971, S. 260 sogar letzteren den Vorrang einräumen.

3) So Holdt, a.a.O., S. 9.

4) Vgl. dazu den Subventionsbericht für 1966-68, abgedruckt in BT-Drucksache V/2423, S. III, wo zu Recht darauf hingewiesen wird, daß die erzielten privaten Gewinne dann kaum mehr von gesamtwirtschaftlichem Nutzen sind.

5) So auch Charbonnier, Diss., S. 54. Zum Zusammenhang zwischen den Einnahmen der Gemeinden und ihrer Wirtschaftsstruktur vgl. Ferdinand Möller, Wirtschaftsförderung, S. 24 f. Zu den Zielen der Wirtschaftsförderung in Fördergebieten Schlauwitz, Finanzier, S. 76 f. sowie Gundlach, Subventionen, S. 42 f.

6) Den Steuergewinn betont auch Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 118; Rüfner, Formen, S. 409 mit Fn. 268 spricht für das Steueraufkommen sogar von kaufmännischem Verhalten. Ähnlich für die Gemeinden: Metzmacher, Diss., S. 98 f.

C: Herkunft öffentlicher Kredite

Nach dieser Darstellung öffentlicher Förderungszwecke sowie des staatlichen Interesses an ihrer Verwirklichung wird nunmehr die Herkunft der Förderungsmittel zu präzisieren sein, die oben[1] noch offengelassen wurde.

Es soll demnach dargestellt werden, welche öffentliche Stelle den subventionierten Kredit eigenverantwortlich bereitstellt, wer also der Subventionsträger ist[2]. Dies kann nämlich für die weitere Abwicklung, insbesondere bei Einschaltung von Kreditinstituten, von Belang sein. In der Praxis ergeben sich dabei vielfältige Ausgestaltungsmöglichkeiten.

I. Haushaltsmittel

Denkbar sind zunächst Kredite, die unmittelbar aus Etatmitteln einer Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellt werden. Haushaltspolitisch praktischer ist es in diesem Falle freilich, nur einen Zinszuschuß zu einem privaten Darlehen zu stellen. Der Etat wird dann nämlich nicht übermäßig sichtbar aufgebläht, zudem werden öffentliche Mittel nicht langfristig gebunden[3]. Allerdings kann dieser Weg manchmal an Liquiditätsproblemen der privaten Kreditinstitute scheitern, die die Mittel selbst aufbringen müssen.

---

1) Vgl. oben S. 1 Fn. 1.

2) Nur in diesem Sinn soll der Begriff gebraucht werden. Die Definition von Schetting, Rechtspraxis, S. 67, die entscheidend auf die Einwirkungsmöglichkeit im Subventionsverhältnis abstellt, beraubt den Begriff seines Wortsinns. Wie hier auch Institut FSt, S. 6.

3) So auch Jahresbericht der KfW für 1970, S. 105; zu den Möglichkeiten von Zinssubventionen aus Haushaltsmitteln vgl. Richter, Zinssubventionen, S. 16 f. sowie Hansmeyer, Öffentlicher Kredit, S. 115.

1. Bundesmittel

Unmittelbar aus Etatmitteln des Bundes werden aus den vorgenannten haushaltspolitischen Gründen gegenwärtig nur wenige (meist zinslose) Darlehen gewährt[1], die eventuell in Zuschüsse umgewandelt werden können. Daher erweist sich hier die Ausreichung aus Haushaltsmitteln als sachgerechte Lösung[2], die künftige Änderungen der Konditionen erleichtert.

2. Landesmittel

Bei Landesmitteln ist das Bild ähnlich[3]. Auch hier entlasten verlorene Zuschüsse das Haushaltsvolumen, wie schon die oben dargestellte Ausgestaltung des Landeskreditprogrammes NRW aufzeigte[4], wo Kredite nur ausnahmsweise an Fremden-

1) Neben Darlehen oder Zuschüssen zur Förderung der Entwicklung von zivilen Flugzeugen, abgedruckt in BAnz. Nr. 137 vom 26.7.1968, vgl. auch Dittes, Finanzierungshilfen, S. 17, gibt es Darlehen zur Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik. Siehe dazu den BAnz. vom 9.5.1970 und Dittes, a.a.O., S. 20. Das Volumen der Darlehen erreichte 1970 jedoch nur insgesamt 6,0 Millionen DM. Vgl. dazu den Jahresbericht der KfW für 1970, S. 107. Außerdem gab es Zinszuschüsse für die Altgesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus und für den Saarbergbau. Vgl. BAnz. Nr. 90 vom 14.5.1971, Dittes, a.a.O., S. 19 sowie speziell Haase, Diss., S. 32 f. und Möbitz, Diss., S. 12.

2) Zur Subsidiarität von Zuschüssen siehe Piduch, BHO § 23, 31. Zur Subsidiarität von Krediten gegenüber Bürgschaften vgl. Schmölders, Finanzpolitik, S. 239. Vgl. zu diesem Fragenkreis auch Kirchhoff, Subventionen, S. 229.

3) Die Bundesländer gaben 1969 Darlehen in Höhe von 110,4 Millionen DM, 1970 von 106,4 Millionen DM aus. Das Gesamtvolumen aller subventionierter Kredite belief sich hingegen auf 1.535,5 Millionen bzw. 1.492,3 Millionen DM. Vgl. dazu den Jahresbericht der KfW für 1970, S. 107.

4) Vgl. dazu oben S. 23 ff. und 29 ff.

verkehrsbetriebe ausgereicht werden[1].

3. Kommunale Förderung

Lediglich in Ausnahmefällen werden schließlich Kredite von Gemeinden an ansiedlungswillige Betriebe gewährt. Rein etatmäßig dürften dazu nämlich nur größere Städte in der Lage sein, die jedoch auch dann noch andere Formen der Subventionierung, vor allem durch günstige Bereitstellung von Betriebsgrundstücken, vorziehen werden[2].

Wegen der unmittelbaren Auswirkungen auf ihre späteren Steuereinnahmen haben Gemeinden jedoch oftmals ein so lebhaftes Interesse an Industrieansiedlungen[3], daß sie auf die Bedingungen der Unternehmer eingehen müssen, was bei anderen Subventionsträgern in diesem Maße nicht denkbar ist.

Ebenso wie die Länder sind zwar auch die Gemeinden an die Ziele des Stabilitätsgesetzes gebunden[4]. Zur Aufstellung eines Subventionsberichtes ist jedoch nur der Bund verpflichtet[5]. Genaue Zahlen über gemeindliche Subventionsprogramme liegen daher leider nicht vor[6].

1) Auch in Baden-Württemberg werden beispielsweise im Rahmen der "Finanzhilfen zur Durchführung des Programmes zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft -Strukturentwicklungsprogramm - nur Investitionszuschüsse und Bürgschaften gewährt. Vgl. dazu Dittes, a.a.O., S. 33.

2) Ferd. Möller, Wirtschaftsförderung, S. 143, weist darauf hin, daß Gemeinden wegen § 69 I GO NW nur Kredite an Unternehmen geben dürfen, die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllen. Köttgen, Wirtschaftsförderung, S. 53 will hingegen ein öffentliches Interesse genügen lassen.

3) Vgl. dazu Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 118 sowie die Förderungsbeispiele bei Adenauer, Handbuch, S. 902.

4) Siehe dazu Alex Möller, StabG § 16, S. 210 f.

5) Vgl. § 14 StabG, der nur auf § 12 I bezug nimmt.

6) Wesemann, Staatsgunst, S. 60; vgl. aber die Angaben bei Ferd. Möller, a.a.O., S. 143 Fn. 212.

II. Sonderfonds

Neben Mittel unmittelbar aus öffentlichen Haushalten treten die Kredite aus den sogenannten Sonderfonds[1], die in der Praxis der Subventionsvergabe eine überragende Rolle spielen[2].

1. ERP-Sondervermögen

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das sogenannte ERP-[3] Vermögen zu nennen. Es handelt sich dabei um ein Sondervermögen des Bundes, das sich aus den DM-Gegenwertbeträgen für amerikanische Hilfslieferungen nach dem Krieg bildete[4].

Durch das "Gesetz über die Verwaltung des ERP Vermögens"[5] wurde seine künftige Verwendung näher geregelt. Da es von den übrigen Bundesmitteln getrennt verwaltet wird, erfolgt alljährlich die Festlegung seiner Verwendung in einem Wirtschaftsplan, der in Form eines Bundesgesetzes ergeht[6].

Eingesetzt werden sollen die Mittel gem. § 2 ERP-Gesetz für "den Wiederaufbau und die Förderung der deutschen Wirtschaft",

---

1) Zum Begriff vgl. Huismans, Diss., S. 5 ff. sowie v. Wysocki, Finanzierungshilfen, S. 20.

2) Der Bund reichte 1970 in Höhe von 1.385,9 Mill. DM zinsverbilligte Kredite aus, davon jedoch aus Haushaltsmitteln nur 6,0 Mill. DM. Der Rest kam aus den Sonderfonds. (Vgl. den Jahresbericht der KfW für 1970, S. 107). Zum weiten Begriff der Bundesmittel (mit Sondervermögen) vgl. Stern/Münch/Hansmeyer, a.a.O., S. 279.

3) European Recovery Program.

4) Siehe dazu Huismans, Diss., S. 5; v. Wysocki, Finanzierungshilfen, S. 21 f. sowie Schlauwitz, Finanzier, S. 17 und 21.

5) Gesetz vom 31.8.1953, BGBl I, S. 1312.

6) Vgl. § 7 ERP Verwaltungsgesetz; für den ERP-Wirtschaftsplan 1973 und sein Volumen in Höhe von 2.344 Mill. DM siehe Betrieb 1972, S. 912. Vgl. zu diesem Fragenkreis auch Huismans, a.a.O., S. 6.

wobei ausdrücklich auf das konstituierende Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten verwiesen wird. Neuerdings, da der Aufbau der deutschen Wirtschaft weitgehend abgeschlossen ist, können ERP Mittel auch für die Entwicklungshilfe ausgereicht werden[1].

Ein wichtiger Grundsatz des ERP Verwaltungsgesetzes ist das sogenannte Substanzerhaltungsprinzip[2], demzufolge die Mittel in der Regel nur in Form verzinslicher Darlehen ausgegeben werden dürfen (§ 5 II ERP Gesetz). Außerdem dürfen die Darlehen gewöhnlich nur an Kreditinstitute ausgereicht werden, da sonst ihr ungestörter Rückfluß nicht gewährleistet ist. Hieraus ergibt sich die unten noch näher darzustellende Praxis der Vergabe von Refinanzierungskrediten[3].

Im Gegensatz zur bloßen Zinsbeihilfe zur Verbilligung privater Bankkredite erhält das Kreditinstitut beim Refinanzierungsverfahren vollen Liquiditätsersatz. Wie wichtig dieser Unterschied für die ausreichende Bank sein kann, zeigte sich im Jahre 1973 angesichts der Geldknappheit durch die Restriktionsmaßnahmen der Bundesbank.

2. Lastenausgleichsfonds

Als zweites bedeutendes Sondervermögen ist der Lastenausgleichsfonds zu nennen[4]. Er wurde nach dem Kriege aus den

1) Vgl. das Gesetz über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vom 9.6. 1961, BGBl II, S. 577 sowie Rüfner, Formen, S. 198; siehe auch die Kreditprogramme bei Dittes, Finanzierungshilfen, S. 10.
Schon 1969 betrug der Anteil der Inlandskredite am Gesamtvolumen der ERP-Kredite durch die KfW übrigens nur noch 42,3 %; vgl. dazu den Jahresbericht der KfW für 1969, S. 86.

2) Siehe dazu Menzel, Hausbanken, S. 96 und Huismans, a.a. O., S. 20.

3) Zum Begriff vgl. oben S.2 Fn.1 ; Huismans,Diss.,S. 23 mit Anm.1 ; Zuleeg,Diss.,S. 127, Müller-Löffelholz,Banklexikon Stichwort "Refinanzierungskredit", außerdem unter diesem Stichwort im Enzyklopädischen Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen.

4) Zu ihm Huismans,a.a.O.,S. 7 sowie von Wysocki,Finanzierungshilfen,S. 24.

sogenannten Lastenausgleichsabgaben gebildet und reichte durch die Lastenausgleichsbank[1] Mittel zur Linderung der Kriegsfolgen aus. Die Lastenausgleichsprogramme sind heute jedoch beinahe abgeschlossen[2] und können daher in dieser Darstellung aktueller Kreditprogramme keinen breiten Raum mehr einnehmen.

3. Rücklagenfonds der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung

Eine nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung haben in Umstrukturierungsgebieten Mittel aus dem Rücklagenfonds der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung[3]. Diese wurden etwa zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für Bergleute im Ruhrgebiet und im Saarland eingesetzt.

4. Gemischte Mittel

Schließlich ergab sich auch in beschränktem Maße die Möglichkeit, öffentliche Gelder und Mittel privater Kreditinstitute zu einem Mischzins zusammen auszureichen[4].

---

1) Vgl. zu ihr Menzel, Hausbanken, S. 46 ff.; Rüfner, Formen, S. 166 a.E., außerdem Hofmann, Handbuch, S. 135 ff.

2) Die allgemeine Förderung durch Aufbaudarlehen ist schon 1965 ausgelaufen. Soweit besondere Gründe vorliegen, können sie aber noch bis 1974 gewährt werden. Vgl. Dittes, Finanzierungshilfen, S. 14. Im Jahre 1970 betrug das Volumen der Kredite hier noch insgesamt 115,8 Millionen DM; vgl. dazu den Jahresbericht der LAB für 1971, S. 41.

3) Zur Kreditgewährung durch die Kapitalsammelstellen der Sozialversicherungsträger, zu denen auch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung zählt, vgl. v. Wysocki, Finanzierungshilfen, S. 34 f. sowie auch Huismans, Diss., S. 9; zum Kreditprogramm "Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Bergbau" siehe Dittes, Finanzierungshilfen, S. 19. Im Jahre 1970 betrug das Darlehensvolumen der BA 390 Millionen DM, vgl. dazu den Jahresbericht der KfW für 1970, S. 112.

4) Siehe dazu das Beispiel bei Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 71 sowie auch Huismans, Diss., S. 11.

D: Ausreichungsverfahren bei öffentlichen Krediten

Bei der für die gesamte Kreditabwicklung bedeutsamen Verfahrensausgestaltung kann grundlegend zwischen direkter und indirekter Vergabe öffentlicher Kredite unterschieden werden.

I. Direkte Vergabe

Schon bei der Erörterung der öffentlichen Förderungszwecke wurde auf Programme hingewiesen, die direkt von der öffentlichen Hand an den Darlehensnehmer ausgegeben werden. So etwa die Darlehen zur Förderung des Flugzeugbaues und der Ölsuche[1].

Direkt ist die Ausreichung des Kredits, da das Darlehensverhältnis unmittelbar zwischen dem Kreditnehmer und dem Subventionsträger zustandekommt[2]. Wird eine Bank eingeschaltet, so geschieht dies nur aus technischen Gründen,und das Kreditinstitut hat dann lediglich die Funktion einer Zahlstelle, ist jedoch in die Bewilligung und die Überwachung des Kredites nicht maßgeblich eingeschaltet[3].

Die beschriebene Art der Kreditvergabe ergibt sich meist schon aus dem Förderungszweck. In der Regel wird dieser nämlich unmittelbar in sozialen oder politischen Motiven begründet sein[4]. An der Subventionierung hat der Staat dann ein so gravierendes Interesse, daß er oft sogar zu

1) Vgl. dazu nochmals oben S. 33 Fn. 1.

2) Zu dieser Vergabeart siehe etwa Schinkel, Diss., S. 15, der von einem "einheitlich verwaltungsinternen Verfahren" spricht. Vgl. außerdem Schredl, Diss., S. 87; Menzel, Hausbanken, S. 27 ff.; Huismans, Diss., S. 13; Flessa, DVBl. 1957, S. 118 sowie auch v. Wysocki, Finanzierungshilfen, S. 42 ff.

3) Freilich können Banken auch hier ausnahmsweise Verwaltungsfunktionen nach Auszahlung übernehmen. Vgl. dazu Menzel, Hausbanken, S. 29.

4) Vgl. die Motive bei Flugzeug- und Erdölsubventionierung im Subventionsbericht für 1969-72, BT-Drucks. VI/2994, S. 20 f.

einer späteren Umwandlung des Kredites in einen Zuschuß bereit sein wird, falls die Investition nicht den vom Unternehmer erhofften Erfolg zeitigt. Dies ist jedoch noch am reibungslosesten möglich, wenn der Staat selbst mit dem Kreditnehmer in vertraglichen Beziehungen steht.

Im praktischen Ergebnis handelt es sich folglich oftmals bei direkt vergebenen Krediten um verlorene Zuschüsse[1], bei denen nur eine Hintertür für eine eventuelle Rückforderung offengehalten wurde, falls der Kreditnehmer später durch unverhofft gute Gewinne zur Rückzahlung ohne weiteres in der Lage sein sollte[2]. Daher spielen hier auch Sicherheiten nur eine untergeordnete Rolle.

Wegen der bloßen Verwaltungstätigkeit der Banken bei der Kreditauszahlung wird diese Kreditart gemeinhin als "Verwaltungskredit" bezeichnet[3]. Dieser Bezeichnung soll hier gefolgt werden.

II. Indirekte Vergabe von Krediten unter maßgeblicher Einschaltung von Kreditinstituten

Bei der überwiegenden Zahl der Kredite ist das Interesse der öffentlichen Hand am verfolgten Förderungszweck jedoch nicht so groß, daß sie gegebenenfalls auch zu einer Umwandlung in einen verlorenen Zuschuß bereit wäre. Vielmehr will sie in der Regel nur eine Zinsvergünstigung gewähren, ihr Kapital

1) Diese sieht Schinkel, a.a.O. ohnehin als Hauptanwendungsfall der direkten Vergabe an.

2) Vgl. dazu den Subventionsbericht für 1969-72, a.a.O., S. 21, wo dies für die Flugzeugbauförderungsdarlehen zwischen den Zeilen durchkommt.

3) Zum Begriff vgl. Menzel, Hausbanken, S. 27 und Huismans, Diss., S. 15 f.

jedoch mit Zeitablauf uneingeschränkt zurückerhalten. Bei Krediten aus dem ERP-Sondervermögen ist dies wegen des schon erwähnten Substanzerhaltungsprinzips (§ 5 II ERP-Gesetz) ohnehin stets der Fall.

Der Staat sähe sich daher hier in der ungewohnten Situation, die Bonität seiner zukünftigen Schuldner, die Verwertbarkeit der Sicherheiten, sowie die künftige Entwicklung des Schuldverhältnisses beobachten zu müssen. Offensichtlich wäre die öffentliche Hand dadurch jedoch überfordert, da ihr einmal das dazu nötige fachkundige Personal fehlt, zum anderen aber auch die erforderliche kaufmännische Betrachtungsweise der eher an einem spezifischen Zweck orientierten öffentlichen Hand nicht immer zu eigen sein wird[1]. Daher werden bei der Mehrzahl der öffentlichen Kreditvergaben eine oder sogar mehrere Banken eingeschaltet,die durch ihre einschlägigen Erfahrungen der öffentlichen Hand diese Last abnehmen[2].

Mittel des ERP-Sondervermögens werden etwa nur von den sogenannten Hauptleihinstituten Kreditanstalt für Wiederaufbau[3] und Lastenausgleichsbank[4] ausgegeben[5]. Diese reichen die

---

1) Die Spezialerfahrung der Banken betont auch Menzel, a.a. O., S. 6; vgl. zu diesem Fragenkreis auch Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 153 sowie Huismans, Diss., S. 17.

2) Vgl. dazu Rüfner, Formen, S. 202.

3) Näheres zu ihr bei Menzel, Hausbanken, S.41 ff.; Rüfner, a.a.O., S. 166; vgl. auch Hofmann, Handbuch, S. 108 ff. sowie Kirchhoff, Subventionen, S. 115.

4) Vgl. dazu oben S. 37 Fn. 1 .

5) Vgl. aber auch den Ausnahmefall bei Huismans, Diss., S. 18 Fn. 2; zur Sonderregelung in Berlin ders., a.a. O., S. 21, hier wird die Berliner Industriekreditbank AG eingeschaltet.

öffentlichen Mittel über zentrale Kreditinstitute[1] an die Hausbank[2] des Endkreditnehmers aus. Erst diese schließt dann mit ihrem Kunden im eigenen Namen einen Darlehensvertrag gem. § 607 BGB und wird damit zu seiner Vertragspartnerin. Für die weitere Ausgestaltung ist zu unterscheiden:

1. Treuhandkredite

Die Hausbank kann den Kredit an den Endkreditnehmer im eigenen Namen, jedoch auf fremde Rechnung ausgeben. Man spricht dann von einem Treuhandkredit[3], da das Kreditinstitut treuhänderisch[4] für den Staat auf dessen Risiko die Mittel verwaltet. Freilich kann dabei auch aus Sicherungsgründen eine geringe Risikobeteiligung der Hausbank vorgesehen sein[5].

Eine derartige Ausgestaltung wurde etwa bei den Lastenausgleichskrediten gem.§§ 253 ff.LAG gewählt.Dort gingen sozialpolitische Gesichtspunkte den Sicherungsmotiven vor[6],ei-

1) Zum Begriff vgl.Menzel, Hausbanken, S. 39 f. Dieser faßt ihn jedoch weit und schließt die Hauptleihinstitute KfW und LAB darin ein. In NRW erfüllt etwa die Westdeutsche Landesbank Girozentrale die Funktion eines zentralen Kreditinstitutes, vgl. dazu auch Rüfner, a.a.O., S. 163 f.; Kirchhoff, S. 117 geht irrigerweise davon aus, daß nur bei manchen Programmen zwischen Hauptleihinstitut und Hausbank noch weitere Kreditinstitute eingeschaltet sind. Dies ist jedoch die Regel.

2) Im folgenden wird darunter eine Bank verstanden, die mit dem Endkreditnehmer in eigenem Namen einen Darlehensvertrag abschließt, um öffentliche Mittel an ihn weiterzuleiten. Vgl. zum Begriff auch Menzel, Hausbanken, S. 23 ff., Huismans, Diss., S. 17 Fn. 1 und Dittes, Finanzierungshilfen, S. 2. Eine umfassende Klärung des Begriffs findet sich im Enzyklopädischen Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Stichwort "Hausbank".

3) Vgl. Flessa DVBl 1957, S. 118; Menzel, a.a.O., S. 29 nennt sie auch "durchlaufende Kredite", siehe dazu auch Barocka, Entwicklungstendenzen,S.26 sowie Huismans, Diss., S. 15 f.

4) Zur Treuhand vgl. Palandt-Heinrichs, Einf. v. § 164, 3.

5) Jedoch nur in Höhe von bis zu 10 % der Kreditsumme, vgl. Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 44.

6) Siehe dazu Schneider-Gädicke, a.a.O., S. 45 und Menzel, Hausbanken, S. 91.

ne vollständige Risikoübernahme war den Hausbanken somit nicht zuzumuten. Der Anteil der Treuhandkredite am gesamten öffentlichen Kreditvolumen ist jedoch ständig rückläufig.

2. Refinanzierungskredite

Durchgesetzt hat sich vielmehr bei Krediten an die gewerbliche Wirtschaft die Vergabe refinanzierter Kredite[1]. Die Mittel werden dabei von der Hausbank an den Endkreditnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgegeben.

Im Gegensatz zu den Treuhandkrediten trägt hier also die Hausbank in der Regel das volle Risiko einer Illiquidität des Endkreditnehmers[2], da sie selbst die Gelder auf eigenes obligo erhält[3].

Die Gründe für die heutige Beliebtheit des Refinanzierungskredites sind vielfältig, scheinen jedoch nicht zuletzt in früheren Unstimmigkeiten zwischen der öffentlichen Hand und den Hausbanken zu liegen.

Offenbar sah nämlich manche Hausbank in der öffentlichen Kreditvergabe eine willkommene Gelegenheit, eigene wacklige

1) Vgl. dazu etwa die Hervorhebung ref. Kredite bei Engelken-Franzke, Wirtschaftsförderung, S. 9; vgl. auch die Definition des ref. Kredits oben S. 36 Fn. 3 sowie Flessa DVBl 1957, S. 118; Schetting, Rechtspraxis, S. 81; Rüfner, Formen, S. 202 sowie H.J. Wolff VR III § 154 II b 5, S. 260.

2) Ausnahmen sind jedoch möglich, so wenn eine Kreditgarantiegemeinschaft das Risiko übernimmt oder eine Landesbürgschaft gewährt wird. Insoweit war aber in Bankkreisen von einem "dornigen" Weg zu hören. Vgl. zur Haftung auch Huismans, Diss., S. 76 und 24 sowie Menzel, Hausbanken, S. 31.

3) So die Ausgestaltung der ERP-Programme sowie der behandelten NRW Programme, vgl. dazu auch Flessa, a.a.O. T 13. B,K,L
A.A. Roser, Diss., S. 17.

Engagements zu sanieren oder sogar durch einen staatlichen Kredit abzulösen[1]. Auf diese Weise kam die öffentliche Hand mit der Zeit an überdurchschnittlich hohe Risiken, was wohl mit der subventionierten Kreditvergabe an die gewerbliche Wirtschaft nicht unbedingt beabsichtigt war.

Um derartigen Mißbrauch zu verhindern, empfahl sich die heutige Form der Kreditausreichung. Da die Hausbanken jetzt selbst das Kreditrisiko tragen, werden sie einen realistischen Bericht[2] über die wirtschaftliche Situation des Antragstellers liefern. Die staatliche Förderung verspricht dadurch gleichzeitig mehr Effektivität, da Wirtschaftsförderungsmaßnahmen mit kranken Betrieben oft sinnlos sind.

Ein Interesse der Hausbanken zur Mitarbeit bei staatlichen Kreditprogrammen wird freilich auch oftmals bezweifelt[3]. Zwar erhalten sie vom jährlichen Darlehenszins eine Marge von 1 %. Diese wird jedoch allgemein als zu niedrig angesehen[4]. Nicht jeder von der Hausbank bearbeitete Antrag wird nämlich von den öffentlichen Stellen positiv beschieden, nur dann erhält aber die Hausbank ihre Marge. Die Vielfalt öffentlicher Kreditprogramme ist zudem nur noch Spezialisten zugänglich[5], was hohe Personalkosten verursacht.

Außerdem muß die Zinsspanne noch das Kreditrisiko der Bank

1) So jedenfalls Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 58; zum Interesse der Banken siehe auch Menzel, Hausbanken, S. 42 und 79.

2) Vgl. die wahrscheinlich etwas übertriebene Ansicht von Schneider-Gädicke, a.a.O., S. 48 zum früheren Zustand: "Tatsächlich finden sich die Kreditinstitute selten zu ehrlich-kritischen Stellungnahmen bereit". A.A. aber Barocka, Entwicklungstendenzen, S. 18, der die Unparteilichkeit der Kreditinstitute unterstreicht.

3) So insbesondere Menzel, a.a.O., S. 151 und Barocka, a.a.O., S. 37. Außerdem Schneider-Gädicke, a.a.O., S. 37.

4) Vgl. auch Menzel, Hausbanken, S. 151 und 195 f.; Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 87.

5) Das wird schon betont in Sparkasse 1954, S. 250.

abdecken, das allerdings keinesfalls höher als bei gewöhnlichen Kontokorrentkrediten liegt[1]. In Bankkreisen war daher auch von einem Zusatzgeschäft zu hören, bei dem man jedoch nur zusetze. Es handele sich bei der Beschaffung öffentlicher Kredite eher um einen Service für die Kundschaft.

In der Tat können die Hausbanken durch die Vergabe refinanzierter öffentlicher Kredite ihre Kunden langjährig an sich binden, da ein Hausbankenwechsel dem Endkreditnehmer nur mit Schwierigkeiten möglich sein dürfte. Schon daraus wird sich ein Interesse privater Kreditinstitute zur Mitarbeit herleiten lassen.

Erstaunlich ist aber, daß die refinanzierten Kredite in der Literatur selten den ihnen zukommenden eigenständigen Platz zugewiesen erhalten. Teilweise wird ihnen sogar eine unterschiedliche Behandlung zu den eingangs erwähnten Treuhandkrediten schlechthin abgesprochen[2]. Vielmehr beschränkt sich das Schrifttum meist auf eine breite Darstellung der gesetzlich geregelten Lastenausgleichskredite, die als Beispiel für die Treuhandkredite erwähnt wurden. Die bei refinanzierten Krediten auftretenden Schwierigkeiten lassen sich so aber nicht immer zufriedenstellend lösen.

Angesichts der dargelegten überragenden Stellung der Refinanzierungskredite im Rahmen öffentlicher Kreditvergaben soll sich diese Untersuchung im wesentlichen auf eine Darstellung der bei ihnen auftauchenden Probleme beschränken.

---

1) So mit Recht Schneider-Gädicke, a.a.O., S. 87.

2) So sieht etwa Roser, Diss., S. 16 f. keinen entscheidenden Unterschied zwischen Treuhand- und refinanzierten ERP-Krediten.

III. Bewilligungsstellen für öffentliche Kredite

Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird noch von Interesse sein, wer dem Endkreditnehmer den subventionierten Kredit bewilligt. Genauer, welche Stelle darüber befindet, ob er von seiner Hausbank einen verbilligten, öffentlich refinanzierten Kredit erhält. Dieselbe Instanz wird nämlich möglicherweise auch die gegenteilige Entscheidung über eine vorzeitige Rückabwicklung des Kredites, etwa bei Nichteinhaltung des Förderungszwecks, zu treffen haben.

1. Entscheidungsbefugnis der Hausbank

Die Hausbanken selbst haben keine derartigen Funktionen inne, sie können nicht über die Vergabe öffentlicher Gelder entscheiden[1].

Ihr mittelbarer Einfluß auf den Erhalt eines öffentlichen Kredites darf indes auch nicht unterschätzt werden. Findet der Endkreditnehmer nämlich keine Hausbank, die bereit ist, das Kreditrisiko zu übernehmen, so bleibt ihm der Zugang zum öffentlichen Kredit faktisch verschlossen[2]. Schließlich kann keiner Privatbank ein unerwünschter Kunde aufgezwungen werden[3].

1) Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Huismans, Diss., S. 70 f., 79; die mangelnde Debitorenauswahl der Hausbanken beklagt jedoch Barocka, Entwicklungstendenzen, S. 22; Kirchhoff, Subventionen, S. 120 sieht in der Auswahl des Kreditnehmers zwar eine typische Funktion der Hausbank, räumt die endgültige Entscheidung aber dem refinanzierenden Institut ein (a.a.O., S. 122).

2) Vgl. dazu Huismans, Diss., S. 22 ff., 25 sowie S. 79 ff.; außerdem Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 375. A.A.: Zuleeg, Rechtsform, S. 94.

3) Ungenau daher Schetting, Rechtspraxis, S. 81: "eine Kreditauswahl steht der Hausbank nicht zu".

Somit kommt der Hausbank bei der Kreditvergabe eine wichtige Filterfunktion zu, zumal sich der Endkreditnehmer auch nicht ohne weiteres an eine andere Bank wenden kann[1]. Diese wird nämlich möglicherweise vor einer Risikoübernahme bei einem unbekannten Kunden erst recht zurückschrecken.

2. Entscheidungsbefugnis des Subventionsträgers

Im Regelfall entscheidet vielmehr über die Kreditvergabe die subventionstragende Stelle, also etwa die Kreditanstalt für Wiederaufbau[2] oder die Lastenausgleichsbank[3]. In Nordrhein-Westfalen wird für das Land der Landeskreditausschuß tätig.

Bei positiver Entscheidung ergeht ein Bewilligungsschreiben an das eingeschaltete zentrale Kreditinstitut[4], das sich dann an die Hausbank des Endkreditnehmers wendet.

3. Entscheidungsbefugnis des zentralen Kreditinstitutes

Nur in Ausnahmefällen wird schließlich die Entscheidungsbefugnis über die Kreditvergabe an ein zentrales Kreditinstitut delegiert werden, indem ihm etwa pauschal ein bestimmter Kreditplafond zur Verfügung gestellt wird, aus dem dann Kredite bis zu einer bestimmten Höhe gewährt werden können[5].

1) Der Endkreditnehmer kann aber auch nicht die öffentliche Hand auf Gewährung eines ref. Kredites durch ein bestimmtes Institut verklagen. Dafür fehlt es an der Passivlegitimation. So mit Recht Flessa DVBl 1957, S. 119; a.A. offenbar wiederum Zuleeg, a.a.O.

2) Vgl. zu ihr S. 40 Fn. 3 sowie Twiehaus, Kreditinstitute, S. 30.

3) Zu ihr nochmals oben S. 37 Fn. 1 sowie Twiehaus, a.a.O., S. 31.

4) In NRW erfüllt diese Funktion die Westdeutsche Landesbank Girozentrale.

5) So kann beispielsweise die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (WestLB) im Rahmen des Mittelstandsprogrammes NRW bei Investitionskosten bis zu 500.000 DM selbständig entscheiden. Vgl. dazu die Allgemeinen Bestimmungen zu den Richtlinien zum Mittelstandskreditprogramm NRW vom 1.8.1972, S. 4 Ziff. 9. S1

In diesen Fällen ergeben sich jedoch schwerwiegende verwaltungsrechtliche Probleme, da den Kreditinstituten öffentliche Entscheidungsbefugnisse übertragen sind. Vielfach wird den Banken daher eine Beliehenenstellung[1] oder aber wenigstens eine Beliehenenähnlichkeit[2] zugesprochen, um für den betroffenen Bürger einen angemessenen Rechtsschutz zu erhalten.

IV. Rechtsgrundlage für die Vergabe öffentlicher Kredite

Für die Abwicklung und Rückführung öffentlicher Kredite kann schließlich auch die normative Festlegung der Vergabemodalitäten eine Rolle spielen.

1. Gesetzesakzessorische Kredite

Gesetzlich verankert sind jedoch nur wenige Kreditprogramme[3], wie die schon erwähnten Lastenausgleichskredite gem. §§ 253 ff. LAG, Aufbaudarlehen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG)[4] sowie Kredite im Bereich des Wohnungsbaues.

2. Gesetzesfreie Kredite

Die Mehrzahl der öffentlichen Kredite wird allein aufgrund von Richtlinien der Ministerialverwaltung (Verwaltungsvor-

1) So Schredl, Diss., S. 88 und Eichner, Diss., S. 86.

2) So Huismans, Diss., S. 67 bei privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit.

3) Siehe dazu Menger, Schriftenreine der Hochschule Speyer Bd. 50, S. 308 sowie Huismans, Diss., S. 127. Kirchhoff, Subventionen, S. 202 betont, daß sich gesetzesakzessorische Programme vor allem im Sozialbereich finden, wo mit der Leistungsgewährung keinerlei Lenkungsabsicht verfolgt werde.

4) Vgl. dazu Dittes, Finanzierungshilfen, S. 14; Steffan im Handbuch des Realkredits, S. 67 sowie aus der Rechtsprechung BVerwG in MDR 1968, S. 522 f. (Urteil vom 1.11.1967).

schriften) vergeben[1].

Wenn auch als ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Subventionsvergabe weithin der Haushaltsplan in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip angesehen wird[2], so entbehrt doch dadurch im einzelnen die Verteilung der Mittel gesetzlicher Grundlage[3], richtet sich also allein nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Diese Praxis hält die Literatur überwiegend für rechtmäßig. Insbesondere sollen selbst Eingriffe in die Rechte des subventionierten Bürgers, etwa durch Auferlegung von Nebenbestimmungen, die möglicherweise dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen müßten, gestattet sein, solange sie nur die staatliche Wohltat einschränken[4]. Vereinzelt wird noch eine Konnexität mit dem Subventionszweck gefordert[5]. In der neueren Literatur werden freilich zu Recht zunehmend Zweifel an dieser Vergabepraxis laut. Insbesondere nimmt man an der faktischen Rechtsetzungsbefugnis der leistenden Verwaltung Anstoß[6], die mit ihren Verwaltungsvorschriften

1) Vgl. hierzu Menger, Schriftenreihe der Hochschule Speyer Bd. 5o, S. 3o8; Wolff-Bachof VR I § 24 II d 2 , S. 118; Kirchhof, Subventionen, S. 2o6 f. sowie die Beispiele oben S. 24 Fn. 1 und S. 29 Fn. 2.

2) Siehe BVerwGE 6, 282, 287 (Urteil vom 21.3.1958) sowie Jürgen Wolff, Betrieb 1970, S. 334 und Huismans, Diss., S. 131 m.w.N.; Stachels StabG, S. 139 sieht das durch § 12 II StabG bestätigt. A.A.: Czermak NJW 1961, S. 1760 sowie Hamann BB 1962, S. 507, der die Subventionsvergabe ohne gesetzliche Enteignungsregelung wegen der Auswirkungen bei Konkurrenten für rechtswidrig hält; kritisch Menger DVBl 1960, S. 302 f. sowie Stern JZ 1960, S. 524.

3) Schinkel, Diss., S. 7.

4) Vgl. H.J. Wolff VR III § 154 V a, S. 262. Zum Eingriffscharakter von Subventionen gegenüber Dritten vgl. Kreussler, Diss., S. 74.

5) So etwa Henze, Finanzhilfe, S. 110 m.w.N. und Roser, Diss., S. 86.

6) Vgl. dazu Diesselberg, Diss., S. 139 ff.; zustimmend zu der jetzigen Praxis aber Kirchhoff, Subventionen, S. 211, der dadurch eine flexible, sachadäquate und rasche Erledigung gewährleistet sieht.

die Kreditvergabe nahezu vollständig regelt. Da man den Verwaltungsvorschriften materiell den Charakter von Rechtsverordnungen beimißt[1], fordert man für sie in Anlehnung an Art. 80 GG eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage[2].

Viele Schriftsteller halten ohnehin die Durchnormierung des gesamten Subventionsrechtes durch den Gesetzgeber für geboten[3]. Dies dürfte jedoch erst nach weiteren Vorarbeiten durch die Rechtswissenschaft möglich sein. Zudem wird der Nutzeffekt eines derartigen, möglicherweise starren Normengebäudes[4] auch mit beachtenswerten Gründen in Zweifel gezogen. Insbesondere befürchtet man durch die zwangsläufige Pauschalierung der Vergabevoraussetzungen eine weitere Zunahme des Subventionsvolumens und eine unsachgemäße Verteilung der Mittel[5].

---

1) Diesselberg, a.a.O., S. 168.

2) So Diesselberg, a.a.O., S. 171, der diese daher wegen Kompetenzüberschreitung für nichtig hält. Ähnlich auch Institut FSt, S. 23 und Eichner, Diss., S. 58; Friauf, DVBl 1966, S. 737 fordert eine gesetzliche Grundlage unter dem Aspekt des den Gesetzesvorbehalt tragenden Freiheitsgedankens. A.A. aber wiederum Kirchhoff, Subventionen, S. 215 mit der fragwürdigen Begründung, der Erlaß von Richtlinien gehöre zum "Hausgut" der Verwaltung. Subventionsrichtlinien könnten weitgehend die Funktion von gesetzesvertretenden Verordnungen einnehmen.

3) So etwa Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 345; ders., a.a.O., S. 395:das Rechtsgebiet "schreit nach rechtlicher Ordnung" und "wenn das Recht vom Fernbleiben des Gesetzes krank wird, schlägt die Aufgabe der Doktrin" (S. 396); ebenso Friauf DVBl 1966, S. 737 sowie Eichner, a.a.O., S. 52; Stern JZ 1960, S. 524.

4) Gegen Generalklauseln wendet sich insbesondere Henze, Finanzhilfe, S. 109 sowie Kirchhoff, a.a.O., S. 201 f. Vgl. auch Mallmann VVDStRL 19 (1961), S. 193.

5) So v. Wysocki, Finanzierungshilfen, S. 279; gegen Normierungsbestrebungen wendet sich auch Kirchhoff, a.a.O., S. 214 unter Hinweis auf Köttgen, Wirtschaftsförderung, S. 36. Das Parlament habe der Verwaltung Positionen überlassen, weil die Wirtschaftsförderung ihrer Struktur nach gesetzesfreie Verwaltung sei.

Kapitel II: Übersicht über die dogmatische Problematik bei der Ausreichung öffentlicher Kredite

Im Anschluß an diese allgemeine Darstellung der heutigen Erscheinungsformen öffentlicher Kredite und ihrer Problematik, insbesondere in volkswirtschaftlicher Hinsicht, wird in den folgenden Kapiteln eine Übersicht über die rechtlichen Fragen der Kreditausreichung zu geben sein. Dabei werden refinanzierte Kredite, ihrer praktischen Bedeutung gemäß, wieder im Vordergrund der Untersuchung stehen.

Ein wichtiges Ziel der Arbeit ist es festzustellen, wie bei refinanzierten Krediten die oben dargelegten staatlichen Ziele in der Praxis durchgesetzt und erreicht werden können. Demnach soll sich die Betrachtung im wesentlichen auf die Abwicklungsstufe zwischen Hausbank und Endkreditnehmer beschränken. Die bei der Vergabe auftretenden Fragen werden hingegen nur von zweitrangigem Interesse sein[1].

Zunächst erweist es sich jedoch dennoch als notwendig, zu untersuchen, welche Bedeutung überhaupt dem Darlehensverhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer für die Abwicklung des bewilligten subventionierten Kredites zukommt.

Von Interesse ist dabei insbesondere, inwieweit der Staat darin hoheitlich eingreifen kann. Daher sollen im folgenden zunächst die Theorien zum Rechtscharakter des Subventionsverhältnisses dargelegt werden, um im Anschluß daran eine nähere dogmatische Untermauerung der Rechtspraxis vorzunehmen. Die folgende Darstellung der sogenannten "Stufenproblematik" hat demnach weniger zum Ziel, in diesem Bereich neue

1) Vgl. dazu aber die Dissertation von Huismans, insbesondere S. 58 ff. und 137 ff.

Akzente zu setzen, als vielmehr brauchbare Kriterien für die weitere Kreditabwicklung zu finden. Zudem werden sich Hinweise für die Bestimmung des Rechtsweges bei einer vorzeitigen Rückabwicklung des Kredites ergeben.

A: Theorienstand bei Kreditvergabe ohne mittelndes Kreditinstitut

Zunächst soll die Problematik am einfachen Modell ohne verantwortliche Einschaltung eines Kreditinstitutes dargestellt werden. Wie oben bereits gezeigt wurde[1], stellt diese Art der direkten Kreditvergabe heute jedoch eher einen Ausnahmefall dar. Sie wird bei Krediten an die gewerbliche Wirtschaft nur in Fällen praktiziert, in denen der Staat auch ohne weiteres zu einer Subventionierung durch verlorenen Zuschuß bereit wäre. Wirtschaftliche Gesichtspunkte spielen bei diesen Krediten ohnehin eine nachgeordnete Rolle, da es sich überwiegend um politisch motivierte Subventionierungen handelt[2].

Systematisch richtig nimmt die Literatur meist diesen Grundfall als Ausgangspunkt ihrer Überlegungen, versäumt es dann jedoch bedauerlicherweise oft, sich mit der weit wichtigeren Problematik bei Einschaltung von Kreditinstituten auseinanderzusetzen[3]. Diese Konstellation wird offenbar eher als Ausnahmefall angesehen.

Die im folgenden dargestellten Konstruktionsversuche leiden zudem von vornherein an einem gemeinsamen Mangel: Sie sind gezwungen, einer pragmatisch handelnden Verwaltung[4] nachträglich das passende dogmatische Gewand anzumessen.

1) Vgl. dazu oben S. 38 f.

2) Vgl. etwa die Kredite zur Förderung der Erdölsuche oben S. 33 Fn. 1.

3) Vgl. etwa Maunz BayVBl 1962, S. 1 ff.

4) Vgl. Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 370, der von einem "traditionslosen Pragmatismus" spricht.

Oftmals muß dies aber zu Lasten der Folgerichtigkeit und Klarheit aller aufgestellten Theorien gehen, da die vielfältige Ausgestaltung in der Praxis Widersprüche und Ausnahmen geradezu herausfordert. Zudem ist die Verwaltung bei der Ausgestaltung der Subventionsverhältnisse der Wissenschaft stets einige Schritte voraus[1], so daß gerade erst konzipierte Lösungen oft bald veraltet erscheinen. Daher wird auch,wie schon erwähnt,das eigenständige Problem der refinanzierten Kredite selten ausführlich behandelt, oftmals sogar gänzlich verkannt[2].

I. Die Zweistufentheorie

Der Wunsch, den betroffenen Bürger gegen die in ihren Entscheidungen scheinbar ungebundene Verwaltung zu unterstützen, ließ Anfang der fünfziger Jahre die bis dahin kaum bezweifelte Auffassung von der quasi-fiskalischen Vergabe von Staatskrediten[3] ins Wanken geraten. Insbesondere der vielzitierte,leicht mißverständliche Satz,wonach ein Anspruch auf Förderung nicht besteht[4],trug zur Rechtsfortbildung bei. Im Anschluß an sein Gutachten über Ausfallbürgschaften des Bundes für Filmproduktionskredite[5] entwickelte insbesondere

1) Siehe dazu Ipsen, Subventionierung, S. 59 f., ebenso Ossenbühl, DÖV 1971, S. 515.

2) Vgl. nochmals Roser, Diss., S. 17, der Treuhandkredite und (refinanzierte) ERP-Kredite völlig gleichstellen will.

3) So etwa Fleiner, Institutionen, S. 127, der von Krediten in privatrechtlicher Form von Darlehen spricht; ebenso Römer BB 1950, S. 99 mit Fn. 9; dagegen Huismans, Diss., S. 88 m.w.N. sowie u.a. Schlichter DVBl 1966, S. 739.

4) Ähnlich heute der Wortlaut der Richtlinien zum Mittelstandskreditprogramm NRW (vgl. dazu oben S. 24 Fn. 1), S. 2 Ziff. 3.3.2; vgl. dazu auch Huismans, Diss., S. 62 Fn. 1; bedenklich aber die neuerdings von Kirchhoff, Subventionen, S. 216 vertretene Ansicht, selbst dieser Satz werde zur Abwehr von Subventionsansprüchen nicht ausreichen. Selbstbindung und gesetzesvertretender Charakter der Richtlinien hemmten nämlich ganz erheblich die "Dispositionsfreiheit" der Verwaltung, die er jedoch gewahrt wissen will (a.a.O., S. 221).

5) Vom 17.12.1951, veröffentlicht in Festschrift für Wacke (1972), S. 139-157. Darin wurde erstmals die Entscheidung des Beschlußausschusses als "Ermessens-Hoheitsakt" einer Behörde angesehen.

Ipsen[1] die sogenannte "Zweistufentheorie". Ihr Ziel war es, den rechtsschutzleeren Ermessensraum der Behörde bei der Bewilligung öffentlicher Kredite einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung zu unterziehen, was bis dahin nicht möglich gewesen war.

Aus diesem Grunde nahm Ipsen eine Teilung der Subventionsvergabe speziell bei Krediten in zwei Stufen an[2]. Er konstruierte eine sogenannte "Primärstufe"[3],auf der über das "ob" der Subventionierung durch die Behörde entschieden werden sollte und eine sogenannte "Sekundärstufe",auf der das "wie" der Subventionierung verankert wurde.

Rechtsstreitigkeiten, die sich auf der Bewilligungsstufe ergaben, sollten - da sie sich gegen einen Verwaltungsakt[4] der Behörde richteten - vor dem Verwaltungsgericht geklärt werden. Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten aus dem abgeschlossenen Darlehensvertrag sollten hingegen vor dem Zivilgericht[5] ausgetragen werden.

Unbestreitbares Verdienst dieser Konzeption ist es, die Rechtsstaatlichkeit in den Bereich der Subventionsvergabe hineingeführt zu haben. Das wird selbst von den Gegnern der Zweistufentheorie anerkannt[6].

---

1) Vgl. insbesondere das grundlegende Werk "Öffentliche Subventionierung Privater" (1956), abgedr. auch in DVBl 1956, S. 461-469, 498-505 und 602-613.

2) Einstufig blieben aber verlorene Zuschüsse, siehe Ipsen, Subventionierung, S. 62; vgl. auch BGHZ 57, 133 (Urteil vom 12.10.1971),"Filmprämie."

3) Vgl. dazu Ipsen DVBl. 1956, S. 604.

4) Bethge JR 1972, S. 141 macht Ipsens Theorie zum Vorwurf, sie könne sich vom VA dem "Lieblingskind" der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft nicht trennen.

5) Ipsen, Subventionierung, S. 101.

6) Vgl. etwa Charbonnier, Diss., S. 176.

Auf die Nachteile, die sich durch das Verhältnis der "Stufen" zueinander ergeben können, wird noch unten einzugehen sein. Diese lassen sich nämlich oftmals nicht genau trennen, da "ob" und "wie" der Vergabe nicht gänzlich auseinanderzuhalten sind[1].

Trotz heftiger Kontroversen wird Ipsens Konzeption aber bis auf den heutigen Tag - mehr oder minder variiert - als überwiegende Meinung anzusehen sein[2]. Der von Bethge schon jetzt empfohlene Abschied von der Zweistufentheorie[3] wird daher wohl noch etwas auf sich warten lassen.

II. Einstufig öffentlichrechtliche Theorie

Im Rahmen der heftigen Diskussion über die Zweistufentheorie unterstrichen viele Schriftsteller, daß es sich bei der

1) Das bemängeln u.a. Rüfner, Formen, S. 374; Roser, Diss., S. 59 f.; Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 348 ff. sowie Charbonnier, a.a.O., S. 181.

2) Für die Zweistufentheorie sprechen sich aus: Maunz-Dürig-Herzog GG Art. 1 Rdn. 137 f.; Schüle VVDStRL 11 (1954), S. 98; Hamann, BB 1953, S. 866; Reuß, Wirtschaftsverwaltung, S. 290; Schröder JuS 1969, S. 25 ff. Anm. 14; Schinkel, Diss., S. 27 sowie Bullinger DÖV 1960, S. 748, der sie allgemein auf die Leistungsverwaltung anwenden will.
Als h. M. wird sie angesehen von: Rinck, Wirtschaftsrecht, S. 113; Palandt-Putzo Einf. v. § 607 3 p; Möbitz, Diss., S. 86, Huismans, Diss., S. 94; Schönle, Bank- und Börsenrecht § 11 V, S. 143 sowie Jürgen Wolff, Betrieb 1970, S. 334; auch Eyermann-Fröhler gestehen dies ein: § 40 Rdn. 46, nehmen jedoch bei "direkter" Vergabe öffentlichrechtliche Ausgestaltung an. Aus der positiven Rechtsprechung vgl. insbesondere BVerwGE 1, 308, 310 (Urteil vom 12.1. 1955) sowie BGHZ 40, 206, 210 (Urteil vom 7.11.1963). Einschränkend aber nunmehr BVerwGE 35, 172 (Urteil vom 22.4. 1970) sowie BGH WPM 1972, S. 340 (Urteil vom 17.1.1972), wo nur noch in der "Regel" die Zweistufentheorie anwendbar sein soll.
Kritisch : Janknecht, Diss., S. 37, Charbonnier, Diss., S. 13 und 178 f.;Rüfner, Formen, S. 375 und 377, Haas DVBl 1960, S. 307; dagegen sprechen sich aus Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 347; Schlotke, Diss., S. 42; Fleninghaus, Diss., S. 54; Imboden, Verwaltungsrechtlicher Vertrag, S. 160 ff.; Roser, Diss., S. 59 f. Differenzierend: H.J. Wolff VR III § 154 VI b 3, S. 264, der Zweistufigkeit nur bei gesetzlicher Normierung oder Einschaltung eines Kreditinstitutes annehmen will.Vgl. zur Problematik auch Schetting,Rechtspraxis S. 312 u. 316

3) Bethge JR 1972, S. 146.

Subventionsvergabe um materiell öffentliche Verwaltung handele[1], diese demnach auch in den Formen des öffentlichen Rechts zu regeln sei.

Wenn dabei neben dem konstituierenden Verwaltungsakt[2] - etwa bei der Kreditvergabe - zusätzlich noch ein "Vertrag" geschlossen werde[3], so sei dieser in eine nur scheinbare zivilrechtliche Form gekleidet[4], materiell aber von rein publizistischem Gehalt[5]. Insbesondere enthalte er keinerlei neue Regelungen, da die Kreditkonditionen schon abschließend im Verwaltungsakt festgelegt seien[6]. Dies ergebe sich schon daraus, daß von einer rechtlichen Gleichordnung der Partner, wie im Zivilrecht grundsätzlich der Fall, hier wenig zu bemerken sei. Vielmehr bestehe durch die Macht des Staates und die "Unterwerfung" des Kreditnehmers unter vorformulierte Klauseln ein typisches Subordinationsverhältnis[7].

---

1) Vgl. etwa Roser, Diss., S. 65 sowie Maunz BayVBl 1962, S. 3.

2) Vgl. dazu Roser, a.a.O., S. 83; Maunz a.a.O. sowie Flehinghaus, Diss., S. 55.

3) Das hält etwa Maunz, a.a.O. für möglich; Bettermann DVBl 1971, S. 114 sieht hingegen die staatliche Kreditgewährung allein aufgrund Verwaltungsakts für praktikabel an. Dieser könne alle Modalitäten der Vergabe in Form von Bedingungen und Auflagen regeln.

4) Vgl. etwa Maunz a.a.O. "nur die äußere Hülle ist privatrechtlich"; Roser, a.a.O., S. 65 a.E. will sogar hier den Grundsatz "falsa demonstratio non nocet" anwenden, vgl. auch Zuleeg, Diss., S. 69, der von "Scheinkonzeption" spricht. Für rein öffentlichrechtliche Lösung auch Charbonnier, Diss., S. 181 sowie Schlotke, Diss., S. 47. Für öffentlich-rechtliche Gestaltung auch Scheuner, Einwirkung, S. 80. A.A. insbesondere Rinck, Wirtschaftsrecht, S. 112. Ihm zufolge ist jeder Kredit ein Darlehen nach dem BGB.

5) Kniesch, Betriebsberater 1966, S. 951 befürchtet sogar, man wolle mit unpassenden zivilrechtlichen Konstruktionen dem öffentlichen Recht "etwas korrigierend am Zeuge flicken".

6) So Maunz, a.a.O.

7) Sailer BayVBl 1966, S. 293.

Dem Hinweis auf die durchaus ähnliche Konstellation bei zivilrechtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen begegnet man mit dem nicht ganz stichhaltigen Argument, die Machtposition des Staates beruhe nicht auf wirtschaftlicher Tätigkeit, sondern auf der "Steuerkraft des Volkes"[1]. Unklar bleibt freilich, wo das auslösende Moment für eine unterschiedliche Behandlung der doch weitgehend ähnlichen Sachverhalte liegen soll.

III. Öffentlichrechtlicher Vertrag

Im Hinblick auf die Schweizerische Subventionspraxis, wo die Vergabe rein öffentlichrechtlich erfolgt[2], gibt es auch Bestrebungen, den konstituierenden Verwaltungsakt durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag zu ersetzen[3]. Die Einstufigkeit wäre dann par excellence verwirklicht.

So sieht etwa Bettermann[4] kein Hindernis für die Zulässigkeit eines öffentlichrechtlichen Darlehens[5], das genau wie

1) So Roser, Diss., S. 68. Mit Recht wendet sich dagegen Huismans, Diss., S. 126 Fn. 1 m.w.N., der betont, der Vertragsbegriff fordere nur die Möglichkeit der Einflußnahme. Diese ist hier aber nicht kleiner als bei AGB. A. A.: Zuleeg, Diss., S. 69.

2) Vgl. Schindler VVDStRL 25 (1967), S. 403.

3) Dafür Janknecht, Diss., S. 111; Eichner, Diss., S. 85; Rüfner, Formen, S. 377, falls man die verwaltungsprivatrechtliche Subventionsvergabe für unzulässig hält. Bethge, JR 1972, S. 145, siehe dazu auch Möller, Subventionsverwaltung, S. 149 und H.J. Wolff VR III, S. 264, § 154 VI c; zur Möglichkeit des öffentlichrechtlichen Vertrages bei schwierigen Sachverhalten vgl. Pöttgen, Diss., S. 20 sowie Renck JuS 1971, S. 82; gegen einen öffentlichrechtlichen Vertrag Stern JZ 1960, S. 562, der ihn allenfalls zur Regelung der Zahlungsmodalitäten zulassen will. Auch Menger DVBl 1960, S. 302 spricht sich gegen Subventionen aufgrund öffentlichrechtlichen Vertrages ohne gesetzliche Grundlage aus.

4) Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 13.3.1970 in DVBl 1971, S. 114.

5) Schindler, Bundessubventionen, S. 139 will zur Abgrenzung von privatrechtlichen Darlehen darauf abstellen, ob die öffentliche Hand eine Geldanlage sucht oder öffentliche Ziele verfolgt.

die öffentlichrechtliche Leihe und die Verwahrung zu einem öffentlichrechtlichen Vertrag ausgebildet werden sollte.

Freilich hat dieser Vorschlag weniger praktischen als vielmehr rechtspolitischen Charakter, kann daher bei der unmittelbaren Lösung der anstehenden Probleme kaum weiterhelfen, zumal die Entwicklung des öffentlichrechtlichen Vertrages selbst noch nicht vollständig abgeschlossen erscheint[1].

Zudem dürfte die Parallele zwischen Schweizer Praxis und den deutschen Gegebenheiten nur mit Vorsicht zu ziehen sein[2]. Dort erfolgt die Subventionierung nämlich grundsätzlich im Wege des "fonds perdu", also als verlorener Zuschuß[3] und beruht zudem meist auf gesetzlicher Grundlage[4]. Den verlorenen Zuschuß will aber selbst Ipsen einer rein öffentlichrechtlichen Konstruktion unterwerfen[5].

IV. Verwaltungsprivatrecht

Als weitere Lösung, die einerseits dem Rechtsschutz des Bürgers genügend Aufmerksamkeit schenkt, andererseits aber

---

1) Das räumt auch Rüfner VVDStRL 25 (1967), S. 438 ein; Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 325 Fn. 69 vermißt die Herausbildung konkreter Vertragstypen, übertreibend aber Haas DVBl 1960, S. 306, der das öffentlichrechtliche Rechtssystem damals noch in einem "steinzeitlichen" Zustand wähnte.

2) So auch Huismans, Diss., S. 99; vgl. dazu noch Henze, Finanzhilfe, S. 82; a.A. aber Zuleeg, Diss., S. 84.

3) Das räumt auch Schindler VVDStRL 25 (1967), S. 403 f. ein und will auch ausnahmsweise privatrechtliche Darlehensverträge zulassen. Zur Subventionsvergabe in der Schweiz durch privatrechtliche Darlehensverträge vgl. Imboden, Verwaltungsrechtlicher Vertrag, S. 159.

4) Vgl. Huismans, a.a.O.

5) Vgl. dazu oben S. 53 Fn. 2

nicht wie eine rein öffentlichrechtliche Lösung "gekünstelt"[1] wirkt, da sie ein als Darlehensvertrag bezeichnetes Verhältnis[2] ins öffentliche Recht transferieren muß, bietet sich die sogenannte "verwaltungsprivatrechtliche" Theorie an[3].

Grundlage ist hier die Maxime, daß es dem Staat freisteht, in welchen Formen er seine Verwaltungstätigkeit ausübt[4]. Um ihn jedoch an der vielzitierten "Flucht ins Privatrecht"[5] zu hindern, soll der Staat auch bei rein zivilrechtlicher Kreditvergabe stets an die Grundrechte gebunden sein[6]. Insbesondere muß der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) gewahrt bleiben.

Das Subventionsverhältnis besteht demnach hier nur aus dem privatrechtlichen Darlehensvertrag mit dem geförderten Bürger. Verweigert der Staat den Abschluß dieses Vertrages, so

---

1) Das wirft ihr Werner, Schriftenreihe der Hochschule Speyer Bd. 13, S. 107 vor.

2) Darauf stellt auch entscheidend BGHZ 52, 155 (Urteil vom 29.5.1969) ab.

3) Siehe dazu Götz, Wirtschaftssubventionen, S. 56 ff.; Flessa DVBl 1957, S. 121; Haas DVBl 1960, S. 306. Für die kommunale Subventionsverwaltung Unkelbach, Diss., S. 102, für weitere Nachweise siehe Roser, Diss., S. 63.

4) So Maunz-Dürig-Herzog, GG Art. 1 Rdn. 136; siehe dazu auch BVerwGE 40, 86 f. vom 21.4.1972, Pöttgen, Diss., S. 19 m.w.N., Ossenbühl DÖV 1971, S. 518 und Flessa DVBl 1957, S. 120. Nach Zuleeg, Diss., S. 76 spricht dann aber eine Vermutung für das öffentliche Recht. Kritisch auch Schmidt-Rimpler HDSW Bd. 12, S. 695.

5) So Fleiner, Institutionen, S. 326, Zeidler VVDStRL 19 (1961), S. 225; vgl. auch Menger DVBl 1960, S. 302 sowie Zuleeg, Diss., S. 85; gegen den Ausdruck wenden sich Götz, S. 59, Flessa, a.a.O., S. 121, Rinck, a.a.O., S. 113 sowie Kirchhoff, Subventionen, S. 103; Ossenbühl, a.a.O., S. 519 betont, die Verwaltung habe bei der "Auswahl unter den verschiedenen Organisationsformen durchweg andere Sorgen und Absichten als jene, rechtsstaatlichen Kautelen auszuweichen".

6) Leisner, Grundrechte, S. 206 f.; zweifelnd aber Ossenbühl, a.a.O., S. 521 f. Für eine mittelbare Grundrechtswirkung Maunz-Dürig-Herzog, a.a.O. Art. 1 Rdn. 138.

steht dem Kreditsuchenden der Rechtsweg vor die Zivilgerichte offen, wo er kraft Kontrahierungszwanges[1] auf Abschluß des Vertrages oder aber auf Schadensersatz[2] klagen kann. Das Ermessen der Behörde ist vor dem ordentlichen Gericht allerdings nicht nachprüfbar[3].

Freilich ist inzwischen in § 102 des 2. Wohnungsbaugesetzes die Zweistufigkeit des Verfahrens sogar gesetzlich geregelt. In diesen Fällen ist daher eine rein verwaltungsprivatrechtliche Lösung nicht mehr vertretbar[4]. Andere, neuere Schriftsteller wollen aber zumindest im Rahmen der gesetzesfreien Subventionen rein verwaltungsprivatrechtlich verfahren[5], da sie in einem vorgeschalteten öffentlichrechtlichen Akt hier keinen Sinn mehr sehen.

Eine weitere, vermittelnde Ansicht[6] integriert den konstituierenden Verwaltungsakt in das bürgerlichrechtliche Schuldverhältnis, indem dieser zugleich als privatrechtliche Willenserklärung der öffentlichen Hand angesehen wird. Freilich gibt es für diesen "privatrechtsbegründenden" bzw. "privatrechtsgestaltenden" Verwaltungsakt[7] in der Regel keine

---

1) So Flessa, a.a.O., S. 121, Schinkel, Diss., S. 40 für das "verwaltungsexterne" Verfahren.

2) Flessa, a.a.O.

3) So BVerwGE 13, 47, 54 (Urteil vom 31.8.1961).

4) Hier will selbst Götz, a.a.O., S. 62 den "Zustand höchster Verwirrung" hinnehmen; Roser, Diss., S. 59 will jedoch von seinem öffentlichrechtlichen Standpunkt aus § 102 II nicht als materiellrechtliche Bestimmung, sondern nur als Rechtswegnorm verstanden wissen.

5) So Meister, DVBl 1972, S. 599, Metzmacher, Diss., S. 105 für die kommunalen Subventionsverhältnisse.

6) Siebert, Festschrift für Niedermeyer, S. 224; ähnlich Scholz, Kreditinstitute, S. 150 sowie Badura, Wirtschaftsverfassung, S. 135, der jedoch von "Zweistufentheorie" spricht. Vgl. auch BGHZ 24, 77, 80 (Urteil vom 16.2.1956); dagegen Zuleeg, Diss., S. 30 insbes. S. 65 f. sowie Huismans, Diss., S. 94 f. m.w.N.

7) Zum Begriff vgl. Wolff-Bachof VR I § 47 I, S. 39o f. sowie Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I, S. 72 ff.

gesetzliche Ermächtigungsgrundlage [1], die Konstruktion erscheint somit zweifelhaft.

B. Theorienstand bei Einschaltung eines mittelnden Kreditinstitutes

Wie schon oben erwähnt wurde, ist die dogmatische Einordnung des in der Praxis nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten ausgeformten Subventionsrechtes schwierig. Insbesondere kann keine Theorie alle Besonderheiten dogmatisch befriedigend berücksichtigen. Aufgabe dieser Arbeit kann es daher auch nur sein, die relativ brauchbarste Theorie auszuwählen, nicht aber diesen Problemkreis umfassend aufzuarbeiten.

Als Voraussetzung für die weiteren Ausführungen über die Kreditabwicklung durch die refinanzierte Hausbank bedarf es aber einer gewissen Grundlage. Um diese zu erlangen, werden nun im folgenden die einzelnen Lösungen zur Kreditvergabe bei verantwortlicher Einschaltung eines Kreditinstitutes darzustellen sein.

I. Öffentlichrechtliche Theorie

Schwierigkeiten hat naturgemäß die rein öffentlichrechtliche Konstruktion, wenn es darum geht, die Stellung der eingeschalteten Hausbank zu erklären.

In den Ausführungen der Autoren wird dann entweder die Einschaltung eines Kreditinstitutes gänzlich außer acht gelassen [2] - die Theorie kann in diesem Falle für sich freilich keinerlei Allgemeinverbindlichkeit beanspruchen - oder aber man versucht, die Bank in die Stellung eines Erfüllungsgehilfen der öffent-

---

1) Zuleeg, Diss., S. 66.

2) So etwa Maunz, BayVBl 1962, S. 1 ff.

lichen Hand zu drängen [1], was jedoch insbesondere in den Fällen, wo sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auftritt, problematisch erscheint [2]. Gerade die Belange des Kreditinstitutes werden dabei nämlich nicht mehr ausreichend gewahrt, da über seine Eigenverantwortlichkeit einfach hinweggegangen wird.

In den meisten Fällen wird die geschilderte Konstellation zudem als Ausnahmefall angesehen, was jedoch nach den Ergebnissen der rechtstatsächlichen Forschung [3] nicht der Situation in der Praxis entspricht.

Auch Eyermann-Fröhler [4], die bei direkter Kreditvergabe noch eine öffentlichrechtliche Konstruktion vertreten, räumen ein, daß eine einheitliche Betrachtung nur möglich ist, wenn sich das Subventionsverhältnis auf die öffentliche Hand und den Subventionierten beschränkt. Bei Einschaltung einer Bank wird hingegen eine zweiaktige Lösung vertreten. Gerade dies dürfte aber der üblichen Ausgestaltung entsprechen.

Offensichtlich handelt die Hausbank dabei ausschließlich aus kommerziellen Gründen und tritt als gleichberechtigte Geschäftspartnerin des Endkreditnehmers auf. Dies deutet aber auf ein privatrechtliches Verhältnis hin. Daran ändert auch nichts, daß die Hausbank bei der Vertragsgestaltung die Interessen der öffentlichen Hand mit vertritt.

Nur Roser will auch für diesen Fall an seiner rein öffentlichrechtlichen Konzeption festhalten, indem er den privatrechtli-

---

1) Roser bezeichnet sie als "technisches Ausführungsorgan" (Diss. S. 72) und weist dem Verhältnis zwischen Bank und Kunden bloßen "Hilfscharakter" zu (a.a.O., S. 17); vgl. zur gegenteiligen Ansicht Flessa DVBl 1957, S. 118 f.

2) Selbst Zuleeg, der für eine öffentlichrechtliche Lösung eintritt, räumt ein (Diss. S. 72), daß einer zweistufigen Konstruktion bei Refinanzierungszusagen keine dogmatischen Bedenken entgegenstehen. Scholz, Kreditinstitute, S. 140 Fn. 7 bemängelt diese dogmatische Inkonsequenz.

3) Vgl. dazu oben S. 42 f.

4) VwGO § 40 Rdn. 46 und 47.

chen Darlehensvertrag als "rechtlich unerhebliche Scheinkonzeption" ansieht [1]. In diesem Verhältnis sollen nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verankert werden [2]. Die praktische Unhaltbarkeit seiner Ansicht bedarf angesichts eines eigenverantwortlichen Auftretens der Hausbank unter eigenem Risiko keiner näheren Darlegung.

II. Verwaltungsprivatrecht

Der einstufigen verwaltungsprivatrechtlichen Theorie bereitet die Einschaltung kreditmittelnder Institute nicht derartige Schwierigkeiten, zumal man ohne weiteres den privatrechtlichen Charakter der Beziehung zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer bejahen kann.

Nicht so leicht läßt sich allerdings die Rechtsschutzfrage lösen, wenn man an der Einheitlichkeit des privatrechtlichen Rechtsverhältnisses festhalten will. Dann ist man nämlich gezwungen, im Verhältnis Hausbank-Endkreditnehmer grundrechtliche Bindungen anzusiedeln, um den Darlehensnehmer durch die Zwischenschaltung des Kreditinstitutes nicht im Rechtsschutz zu benachteiligen.

Freilich ergeben sich, wie unten noch näher darzulegen sein wird, weitreichende Probleme bei der Bindung der privatrechtlichen Kreditinstitute an die Grundrechte. Es entsteht hier nämlich eine ähnliche Fallkonstellation wie beim oben erwähnten Sonderfall der kreditbewilligenden Institute, wo in der Literatur teilweise Beliehenenstellung oder aber "Beliehenenähnlichkeit" angenommen wird [3].

Zudem vermag die einstufige verwaltungsprivatrechtliche Theorie nicht plausibel zu machen, welche Funktion neben dem Darlehensverhältnis der meist den Kredit bewilligenden öffentlichen Hand zukommt und wo gegen ihre Entscheidungen ein

1) Roser, a.a.O., S. 91.
2) Ders., a.a.O., S. 75.
3) Vgl. dazu oben S. 47.

direkter Rechtsschutz möglich ist [1].

III. Zweistufentheorie

Ihre sonst als schwerfällig und teilweise verzwickt geltende Konstruktion [2] kommt der zweistufigen Abwicklung bei der Einschaltung von Kreditinstituten eher zugute. Sie ist dann nämlich ohne weiteres in der Lage, den Instituten entsprechend ihrer tatsächlichen Stellung als Vertragspartner des Endkreditnehmers eine eigenverantwortliche Stellung auf der privatrechtlichen Abwicklungsstufe zuzuweisen [3]. Dies ist insbesondere wichtig, wenn das Kreditinstitut nicht nur in eigenem Namen, sondern - wie bei refinanzierten Krediten - sogar auf eigene Rechnung auftritt.
Im Ergebnis kommen freilich auch alle Lösungsansätze mit erstaunlicher Einmütigkeit zu dem Ergebnis, daß bei Einschaltung eines mittelnden Kreditinstitutes dessen Beziehungen zum Endkreditnehmer privatrechtlicher Natur sind [4]. Damit wird man

---

1) Siehe dazu Götz, Wirtschaftssubventionen, S. 61 f.

2) Vgl. dazu die schon sprichwörtliche Bezeichnung von Henze, Finanzhilfe, S. 85 als "Gemengelage".

3) Das muß auch Zuleeg, Diss., S. 128 f. einräumen, der sonst eine rein öffentlichrechtliche Lösung bevorzugt.

4) So Flessa, DVBl 1957, S. 119, Zuleeg, Rechtsform, S. 94, ders., Diss., S. 134, Henze, Finanzhilfe, S. 83, Schüle, VVDStRL 11 (1954), S. 97, Eyermann-Fröhler VwGO § 40 Rdn. 47, Werner, Schriftenreihe der Hochschule Speyer Bd. 13, S. 104, Huismans, Diss., S. 144; ebenso auch Palandt-Heinrichs Einf. v. § 305, 4 h dd, Rüfner, Formen, S. 410, Reuß, Wirtschaftsverwaltung, S. 292, Ferd. Möller, Subventionsverwaltung, S. 150, Schinkel, Diss., S. 21 und Dickmann DÖV 1957, S. 279.
Vgl. auch Charbonnier, Diss., S. 163. Aus der Rechtsprechung siehe BGHZ 52, 155, 161 (Urteil vom 29.5.1969) unter Hinweis auf die insoweit gleichliegende Rechtsprechung des BVerwG in der Entscheidungssammlung Bd. 30, 211, 212 (Urteil vom 11.9.1968).
Offen bleibt die Frage bei Schetting, Rechtspraxis, S. 208 sowie Maunz BayVBl 1962, S. 3, der aber grundsätzlich nur öffentliches Recht anwenden will, ebenso Schmidt-Rimpler, HDSW Bd. 12, S. 697, 2. Sp. f.

der Tatsache gerecht, daß das Kreditinstitut gegenüber dem Darlehensnehmer rein erwerbswirtschaftliche Motive verfolgt [1]. Bei zweiaktiger Abwicklung läßt sich dieses Ergebnis jedoch am zwanglosesten erklären. Insbesondere die Anhänger der einstufig öffentlichrechtlichen Theorie müssen hingegen entweder eine Durchbrechung ihrer Dogmatik zugestehen [2] oder aber dem Vertrag zwischen Hausbank und Endkreditnehmer weitgehende Bedeutungslosigkeit zumessen [3].

C: Das Ineinandergreifen der Verfahrensabschnitte

Scheint somit bislang für die weiteren Ausführungen die Zugrundelegung der Zweistufentheorie zweckmäßig, da diese die aufgetretenen Probleme am zwanglosesten zu lösen vermag, so wird nun im folgenden Teil die bislang unbeantwortete Frage aufzuwerfen sein, welche Bedeutung dem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer für die Abwicklung des refinanzierten Kredites zukommt, insbesondere welchen Regelungswert der Vertrag hat.

Der öffentliche Förderungszweck spielt nämlich in den privatrechtlichen Darlehensvertrag hinein. Es soll nun versucht werden, diesen Einfluß dogmatisch einzuordnen, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, rechtliche Zweifelsfragen bei der Kreditabwicklung durch die refinanzierte Hausbank von gesicherter dogmatischer Grundlage aus zu lösen.

Diese Zielsetzung der Arbeit setzt es dann aber zunächst voraus, die Verschränkung oder "Gemengelage" [4] der Stufen

1) So ausdrücklich Eyermann-Fröhler, a.a.O.
2) So vor allem Zuleeg, Diss., S. 72.
3) Roser, Diss., S. 74 f.
4) So Henze, Finanzhilfe, S. 85.

zu klären. Es wird also zu untersuchen sein, welchen Einfluß die öffentliche Hand bei Refinanzierungsdarlehen auf den privatrechtlichen Darlehensvertrag zwischen Hausbank und Endkreditnehmer behält.
Weiterhin fällt in diesen Problemkreis die Frage nach dem Verfahren bei einer vorzeitigen Rückführung des Darlehens. Spricht man nämlich der öffentlichen Hand jegliche direkte Einwirkungsmöglichkeit auf den Darlehensvertrag zwischen refinanzierter Hausbank und Endkreditnehmer ab, so ergibt sich aus dem privatrechtlichen Charakter dieses Vertrages zwangsläufig der Zivilrechtsweg.

I. Ineinandergreifen der Verfahrensabschnitte bei Kreditausreichung ohne Einschaltung eines Kreditinstitutes

Auch die bislang in diesem Zusammenhang als praktikabelste erkannte Zweistufentheorie weist aber ihre Schattenseiten auf. Schon bei "direkter" Kreditvergabe durch die öffentliche Hand entstehen der Zweistufentheorie nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten, Vergabe- und Abwicklungsstufe auseinanderzuhalten.

Nach der Grundkonzeption Ipsens [1] sollte auf der 1. Stufe über das "ob", auf der 2. Stufe hingegen über das "wie" der Leistung entschieden werden. In der Praxis wird nun freilich bei der Bewilligung nicht nur darüber entschieden, ob der Antragsteller einen beliebigen Kredit erhält, das wäre für ihn auch ohne Wert, vielmehr werden zugleich die Konditionen des künftigen Darlehens festgelegt. Meistens nimmt man dazu auf die insoweit einschlägigen Vergaberichtlinien bezug.

Insbesondere bei einer vorzeitigen Rückführung des subventionierten Kredites können sich daraus aber Ungereimtheiten ergeben, da nicht ganz klar ist, auf welcher "Stufe" rückabgewickelt wird.

---

1) Vgl. dazu oben S. 53.

1. These von der Parallelität der Stufen

Vor allem wenn man wie Ipsen[1] von einer Parallelität der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Rechtsbeziehungen ausgeht, ergeben sich vielfach Schwierigkeiten bei Fehlerhaftigkeit oder Widerruf der ersten Stufe.

In der Literatur wird dieses Problem mit zahlreichen Lösungsmöglichkeiten erörtert. So geht etwa Janknecht bei Nichtigkeit der 1. Stufe von einer per-se Unwirksamkeit der 2. Stufe aus[2]. Die Darlehensmittel sollen dann kondizierbar sein[3]. Kündbar soll der Vertrag hingegen bei nachträglichem Widerruf des Bewilligungsbescheides sein[4].

Noch verwirrender wird das Bild, wenn man eine Rückabwicklung des Kredits sowohl durch Widerruf des Bewilligungsbescheides als auch durch Kündigung des privatrechtlichen Darlehensvertrages für möglich hält wie das Bundesverwaltungsgericht in einigen Entscheidungen[5]. Götz[6] spricht hier

1) In Subventionierung, S. 86 f., ebenso Scholz, Kreditinstitute,S. 170, Hamann BB 1953, S. 866; vgl. auch Zuleeg, Rechtsform, S. 83 ff. sowie BVerwGE 13, 310 (Urteil vom 23.1.1962) sowie Schinkel, Diss., S. 84, der von einem "VA mit Dauerwirkung" spricht. Soergel-Lippisch vor § 607, 8 bezeichnet Parallelität als h.M., dagegen spricht Henze, Finanzhilfe, S. 83, 100 ff.

2) Diss., S. 40.

3) So Ipsen DVBl 1956, S. 609, Werner, Schriftenreihe der Hochschule Speyer Bd. 13, S. 109. Vgl. zum Meinungsstand auch die Darstellung bei Roser, Diss., S. 61.

4) Werner, a.a.O.

5) Vgl. BVerwGE 13, 307, 310 (Urteil vom 23.1.1962) sowie BVerwGE 13, 47, 52: Zinsänderung durch VA (Urteil vom 31.8.1961) and. BVerwG, Beschluß vom 9.6.1959 in DVBl 1959, S. 665, einschränkend BVerwG in MDR 1968, S. 523 f. (Urteil vom 1.11.1967), bekräftigt in BVerwGE 30, 211 f. (vom 11.9.1968).

6) Wirtschaftssubventionen, S. 62.

nicht ganz grundlos von einem Rechtschaos, das die Zweistufentheorie verursacht[1].

2. Konsumtionswirkung der zweiten Stufe

Nimmt man hingegen an, daß mit Abschluß des privatrechtlichen Darlehensvertrages die Bewilligungsstufe insoweit verbraucht ist, als sie ihre Regelung im Vertrag wiederfindet[2], so ergeben sich die vorgenannten Schwierigkeiten nicht in dieser Schärfe. Die Rückabwicklung des Darlehens wird dann der zweiten Stufe zugewiesen[3] und ist nur durch Kündigung möglich.

In einer neueren Entscheidung spricht der BGH[4], der diese Lösung grundsätzlich vertritt, jedoch auch schon von der Möglichkeit, etwa bei Erschleichung des Bewilligungsbescheides, direkt durch dessen Widerruf Einfluß auf den Darlehensvertrag zu nehmen.

II. Ineinandergreifen der Verfahrensabschnitte bei Einschaltung eines mittelnden Kreditinstitutes

Werden in diesen Abwicklungsvorgang auch noch Kreditinstitute eingeschaltet, so wächst die Verwirrung noch. Nur schwer verständlich ist nämlich, wie die Behörde dann durch Widerruf des bewilligenden Verwaltungsaktes das Darlehensverhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer, also

1) Kritisch dazu gleichfalls Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 349 Fn. 190. Vgl. dazu auch Roser, Diss., S. 60 sowie Schetting, Rechtspraxis, S. 320 Fn. 128.

2) So etwa Siebert, Festschrift für Niedermeyer, S. 237, Dickmann DÖV 1957, S. 279; in der Rechtsprechung: BGHZ 40, 211 (Urteil vom 7.11.1963); a.A. insbesondere Puppe, DVBl 1965, S. 68.

3) Vgl. BGH, a.a.O. und BGHZ 52, 160 (Urteil vom 29.5.1969).

4) BGHZ 52, 155, 163.

zwei Privatrechtssubjekten, beenden kann. Selbst wenn man dieses Ergebnis wegen der besonderen gesetzlichen Ausgestaltung bei Lastenausgleichskrediten für begründet hält[1], so scheint die dogmatische Begründung des Bundesverwaltungsgerichts eher dürftig[2]. Dem privatrechtlichen Darlehensvertrag zwischen Hausbank und Endkreditnehmer fehlt nämlich jegliche Daseinsberechtigung, wenn man die Rückführung des Darlehens durch die öffentliche Hand sogar ohne vorherige Abtretungserklärung seitens der Hausbank für möglich hält[3]. Immerhin soll der Darlehensempfänger durch den Leistungsbescheid aber nur auf das in Anspruch genommen werden können, was er seiner Hausbank noch schuldet[4].

III. Lösung für refinanzierte Kredite

Um so erstaunlicher muß aber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu refinanzierten Krediten anmuten. Maß das Bundesverwaltungsgericht bei Treuhandkrediten dem privatrechtlichen Darlehensverhältnis kaum Bedeutung bei, weil es vom öffentlichen Recht überlagert werde[5], so wird bei refinanzierten Krediten nunmehr der Schwerpunkt ins Zivilrecht gelegt.

Dem Geförderten werde kraft öffentlichen Rechts kein Darlehen gewährt[6], sondern nur die Refinanzierung zugesagt. Erst durch den Darlehensvertrag mit seiner Hausbank bekomme er die Kreditmittel.

---

1) § 258 LAG sieht nämlich eine Aufrechnungsmöglichkeit zwischen Hauptentschädigung und Darlehensschuld vor, vgl. BVerwGE 13, 310.

2) Auch Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 377 sieht darin eine Bestätigung dafür, wie "niedrig die Nachfrage nach einer widerspruchsfreien Ordnung hier ist". Vgl. noch Pappermann JZ 1969, S. 487 mit Fn. 47 sowie Scholz, Kreditinstitute, S. 169 ff. Für die Rechtsprechung des BVerwG aber Thiele, BB 1972, S. 415 sowie Puppe, a.a.O., S. 69.

3) So noch BVerwG in MDR 1968, S. 523 (Urteil vom 1.11.1967) unter Hinweis auf BVerwGE 13, 307.

4) BVerwG in MDR 1968, a.a.O.

5) BVerwG, a.a.O. "das öffentlichrechtliche Verhältnis hat gegenüber dem Darlehensvertrag den Vorrang".

6) So BVerwGE 30, 212 (Urteil vom 11.9.1968). Wie die Zusage im einzelnen erfolgt, bleibt aber in der Entscheidung offen.

Wie oben dargelegt wurde[1], besteht der Unterschied zwischen Treuhand- und Refinanzierungskrediten aber lediglich in der eigenständigen Haftung der Hausbank. Im folgenden soll daher genauer untersucht werden, welche Beziehungen beim refinanzierten Kredit zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht bestehen und ob diese den vorstehenden Lösungsansatz rechtfertigen.

1. Die Bedeutung des Bewilligungsverfahrens

Eine Einbruchstelle für das öffentliche Recht in den als privatrechtlich erkannten Darlehensvertrag zwischen Hausbank und Endkreditnehmer könnte insbesondere die Darlehensbewilligung durch die öffentliche Hand darstellen.

Darin verpflichtet sie sich zunächst, dem Endkreditnehmer indirekt - durch Refinanzierung seiner Hausbank - einen günstigen Kredit zukommen zu lassen.
Nach den dargestellten Grundsätzen über die Abwicklung öffentlicher Kredite scheint aber auch ein Zusammenhang zwischen dieser Bewilligung und dem sich anschließenden Darlehensvertrag nicht ausgeschlossen. Insbesondere könnte seine volle zivilgerichtliche Nachprüfbarkeit durch einen vorangehenden Verwaltungsakt in Frage gestellt werden[2].
So insbesondere, wenn die Regelungen im Vertrag nur deklaratorische Bedeutung hätten, da es sich nur um die Wiederholung schon vorher begründeter Verpflichtungen auch des Endkreditnehmers handelt[3].

a) Der Kreditantrag

Das gesamte Verfahren wird erst durch einen Kreditantrag des Endkreditnehmers in Gang gesetzt, in dem dieser alle

1) Vgl. S. 41 ff.
2) Scholz, Kreditinstitute, S. 174 nimmt eine Tatbestandswirkung des VA an.
3) So Roser, Diss., S. 75.

wesentlichen Angaben[1] über das geplante Projekt zu machen hat. Zudem bestätigt er, von den Förderungsrichtlinien Kenntnis genommen zu haben sowie diese in Zukunft beachten zu wollen[2]. Insbesondere verpflichtet er sich zum Nachweis der zweckbestimmten Verwendung der öffentlichen Mittel.

b) Die Kreditbewilligung

Hat sich die kreditbewilligende Stelle [3] nach Prüfung des Antrages zur Gewährung des Kredites entschlossen, so wird sie die Kreditzusage erteilen. Diese geht jedoch nicht direkt dem letztlich begünstigten Endkreditnehmer zu, sondern dem künftigen Vertragspartner [4], der auch den Antrag durchgeleitet hat.

Bei einem ERP-Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau geht daher in Nordrhein-Westfalen die Kreditbewilligung an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, diese reicht sie an die Hausbank des Endkreditnehmers weiter[5]. Erst durch sie wird schließlich der Endkreditnehmer von der Entscheidung der öffentlichen Hand informiert.

---

1) Insbesondere über das Investitionsvorhaben, die zeitliche Verwirklichung und die Finanzierung, Standortfragen sowie allgemeine Angaben zum Unternehmen. Vgl. als Beispiel das Antragsmuster zur reg. Wirtschaftsförderung NRW (Anlage zu den allgemeinen Bestimmungen vom 1.3.1972). U

2) Vgl. etwa das Antragsmuster zum Mittelstandkreditprogramm S. 5 Ziff. 25: "Die Förderungsrichtlinien und die sie ergänzenden "Allgemeinen Bestimmungen" sind uns bekannt. Wir verpflichten uns, nach Bewilligung der Investitionshilfe...die Regelungen zu beachten und die zweckbestimmte Verwendung der Investitionshilfe nachzuweisen". S_2

3) Vgl. dazu oben S. 45 ff.

4) Vgl. zum "Instanzenweg" oben S. 40 f.

5) Vgl. etwa ein Musterschreiben der Westdeutschen Landesbank an die Hausbank : "Die Kreditbewilligung der KfW ist uns nunmehr zugegangen ... und(ist)diesem Schreiben beigefügt". E

Da somit der Antragsteller keinen direkten Kontakt mit der hoheitlichen [1], den Kredit bewilligenden Stelle hat, lehnt man es teilweise ab, deren Entscheidung als Verwaltungsakt zu qualifizieren [2].

Im Rahmen dieser Arbeit kann nun zu dieser Frage nicht grundlegend Stellung genommen werden, zumal diese den Theorienstreit berührt. Es gilt hier aber nur Grundlagen zu schaffen. Insbesondere soll im weiteren - mit noch darzustellenden Einschränkungen - die Zweistufentheorie als relativ beste zum Ausgangspunkt der Überlegungen gemacht werden. Wird demnach über die Kreditvergabe durch Verwaltungsakt entschieden, so bleibt nur zu klären, wie und von welcher Stelle dieser erlassen wird.

Schetting [3] weist darauf hin, daß es für einen VA der Kre-

---

1) Zum Rechtscharakter der Bewilligungsstellen bei ERP-Krediten (KfW und LAB) vgl. insbesondere Huismans, Diss., S. 19 mit Fn. 4. Diese sind öffentlichrechtliche Anstalten des Bundes.

2) So insbesondere Menzel, Hausbanken, S. 136; Huismans, Diss. S. 142 f. und Rüfner, Formen, S. 410 für privatrechtliche kreditbewilligende Kreditinstitute (Vgl. dazu oben S. 46). Diese müssen aber naturgemäß einen Ausnahmefall bilden, da sie mangels Beliehenenstellung keinen VA erlassen können. Kritisch (gegen VA) auch Twiehaus, Kreditinstitute, S. 96; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I, S. 140 betont, daß der KfW hoheitliche Befugnisse nur in den inneranstaltlichen Rechtsbeziehungen, z. B. beim Erlaß von Satzungen zustehen, nicht dagegen im Geschäftsverkehr mit Bankkunden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sei sie vielmehr auf die Vornahme privatrechtlicher Bank- und Kreditgeschäfte beschränkt.

   Scholz, Kreditinstitute, S. 152 sieht hingegen die Kreditbewilligung der Hauptkreditinstitute KfW und LAB als Verwaltungsakt an, ebenso offenbar Zuleeg, Rechtsform, S. 91 und S. 95 sowie ders., Diss., S. 127 ff.

3) Rechtspraxis S. 317 für Zusagen der KfW.

ditbewilligungsinstanz an der Außenwirkung fehle, will allerdings dann eine Parallele zum mehrstufigen Verwaltungsakt ziehen. Freilich bleibt bei dieser Konstruktion die Stellung der Hausbank unklar. Insbesondere kann die Hausbank als nicht beliehenes Privatrechtssubjekt keinen Verwaltungsakt erlassen. Es wird somit richtiger sein, einen VA der Bewilligungsstelle anzunehmen, der dem Endkreditnehmer durch die Hausbank als Botin überbracht wird. Diese Lösung ist dogmatisch sauberer und zudem eher praktikabel.

Sie entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das sogar einen Subventionsnehmer als Boten für künftige Rechtsnachfolger angesehen hat [1]. Dann muß die Hausbank aber erst recht als Bote angesehen werden können, da sie erkennbar nicht subventioniert werden soll, vielmehr in die Beziehungen als Mittler eingeschaltet ist.

Gegen die Annahme einer Botenstellung der Hausbank spricht weiter nicht, daß die mittelnden Kreditinstitute im eigenen Namen handeln und dabei eigene Willenserklärungen abgeben [2]. Zwar hat die Hausbank auch ein eigenes Interesse am Zustandekommen eines Darlehensverhältnisses mit dem zentralen Kreditinstitut und somit auch am Empfang der Kreditbewilligung. Das Interesse ihres Kunden an der Subvention dürfte von ihr jedoch hier als überwiegend anerkannt werden. Schließlich hat er den Refinanzierungsantrag gestellt und möchte darauf

---

1) Vgl. BVerwG NJW 1969, S. 809 f (Urteil vom 28.6.1968)
2) So aber Huismans, Diss., S. 143.

direkt von der bewilligenden Stelle eine Antwort erhalten. Diese überbringt die Hausbank als Botin.

Die dargestellte Konstruktion ermöglicht es zudem zwanglos, zu einem direkten Verhältnis zwischen kreditbewilligender Stelle und dem Endkreditnehmer zu kommen. Dieses muß bestehen, um einen Hausbankenwechsel zu ermöglichen, ohne dabei das Subventionsverhältnis zu beenden. Wie unten noch darzulegen sein wird, ist die Möglichkeit eines Hausbankenwechsels in der Praxis durchaus vorgesehen.

Im Ergebnis entsteht mit der Refinanzierungszusage, die als Verwaltungsakt der Bewilligungsinstanz zu qualifizieren ist, zwischen dieser und dem Antragsteller ein öffentlichrechtliches Verhältnis [1].

2. Einfluß der Refinanzierungszusage auf den Darlehensvertrag

Zu prüfen bleibt nun freilich, inwieweit dieser bewilligende Verwaltungsakt das Darlehensverhältnis der Hausbank zum

---

1) Naturgemäß kann dies nur für den Regelfall gelten, daß eine hoheitliche Stelle den Kredit bewilligt. Auch BVerwGE 30, 212 (Urteil vom 11.9.1968) will ein öffentlichrechtliches Verhältnis annehmen, verneint aber die Gewährung eines Darlehens durch den Bewilligungsakt.

Endkreditnehmer unmittelbar beeinflußt.

a) Privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt

Dabei ist zunächst an die Rechtsfigur des privatrechtsgestaltenden Verwaltungsaktes zu denken, die von der Rechtsprechung[1] bei öffentlichen Krediten oftmals herangezogen wird. Man versteht darunter in der Literatur[2] "einen auf gesetzlicher Grundlage ergehenden administrativen Hoheitsakt, der privatrechtliche Rechtsstellungen, Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen mit unmittelbar verbindlicher Kraft erzeugt, verändert oder aufhebt".

Wie schon oben erwähnt wurde[3], beruhen jedoch die meisten Kreditprogramme nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern nur auf Verwaltungsrichtlinien. Auch die Refinanzierungszusage hat somit keine gesetzliche Grundlage[4].

Zum anderen treten Rechtswirkungen nicht unmittelbar aufgrund der Refinanzierungszusage ein. Vielmehr ist in allen Kreditprogrammen vorgesehen, daß das kreditmittelnde Institut den Darlehensvertrag in eigener Verantwortung schließt[5] und kündigt. Dies wird im Laufe der Arbeit noch näher zu belegen sein.

Bei refinanzierten Krediten läßt sich also auf keinen Fall

1) Vgl. etwa BVerwG 13, 52 (Urteil vom 31.8.1961) sowie auch BGHZ 40, 206 (Urteil vom 7.11.1963).

2) So Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I, S. 78; vgl. auch Wolff-Bachof VR I § 47 I a 2, S. 390 f. und § 22 III f., S. 1o3.

3) Siehe dazu oben S. 47 ff.

4) Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für einen privatrechtsgestaltenden VA bemängelt auch Zuleeg, Diss., S. 66.

5) Vgl. etwa den Text einer Musterschuldurkunde zum Mittelstandskreditprogramm für den Darlehensvertrag zwischen Westdeutscher Landesbank und Hausbank, S. 3 II: "Die Hausbank wird den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer ...in eigener Verantwortung abschließen". B

die Theorie Sieberts[1] vertreten, wonach unmittelbar mit Erlaß des Verwaltungsaktes das Privatrechtsverhältnis zur Entstehung gelangt. Schon bei Treuhandkrediten war dies mangels Rechtsgrundlage zweifelhaft gewesen[2].

Auch ein späterer hoheitlicher Eingriff in das Darlehensverhältnis ist jedoch mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage nicht möglich. Durch einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt kann das Darlehensverhältnis zwischen Endkreditnehmer und refinanzierter Hausbank somit nicht hoheitlich beeinflußt werden.

b) Tatbestandswirkung des Verwaltungsakts

Die volle zivilgerichtliche Nachprüfbarkeit des Darlehensvertrages zwischen Hausbank und Endkreditnehmer könnte indirekt dadurch ausgeschlossen werden, daß in den Vertrag - teilweise wörtlich - die öffentlichen Richtlinien und Vergabebedingungen übernommen werden.

Diesen hat sich der Darlehensnehmer nämlich möglicherweise schon durch seinen Kreditantrag unterworfen, die Regelung im Vertrag wäre dann eine bloße Wiederholung mit rein deklaratorischem Charakter[3]. Bei Streitigkeiten sähe sich der Zivilrichter an die Klauseln des Verwaltungsaktes gebunden[4] und könnte ihre Wirksamkeit nicht nachprüfen.

Entscheidend für die Lösung dieser Frage ist der Regelungsbereich des bewilligenden Verwaltungsaktes. Die geschilderte

---

1) Siehe Siebert, Festschrift für Niedermeyer, S. 224, vgl. dazu auch oben S. 59 mit Fn. 6.

2) Vgl. oben S. 59.

3) So Roser, Diss., S. 75.

4) Sog. Tatbestandswirkung, vgl. dazu Wolff-Bachof VR I § 2o V b,c, S. 92 f.

Wirkung kommt ihm nämlich nur zu, wenn damit auch der spätere Darlehensvertrag erfaßt werden soll.

Mangels gesetzlicher Grundlage kann dieser nur auf Verwaltungsrichtlinien gestützte Verwaltungsakt jedoch meist nur durch Unterwerfung wirksam werden[1]. Dies speziell, wenn er belastende Klauseln enthält, die sich nicht mehr mit plus-minus Erwägungen rechtfertigen lassen[2].

Die Möglichkeit einer Unterwerfung unter einen derartigen, nur auf Verwaltungsrichtlinien gestützten Verwaltungsakt, ist allerdings in der Literatur nicht unstreitig[3]. Zudem wäre die Struktur eines solchen Verwaltungsaktes durch Bedingungen und Auflagen sehr kompliziert[4].
Auch die Verwaltung hat dies offensichtlich erkannt und zieht daher die Regelung im privatrechtlichen Wege vor[5].

Mit voller Deutlichkeit ergibt sich dies aus der Ausgestaltung der jeweiligen Darlehensverträge. Darin wird etwa die Hausbank verpflichtet, an ihren Kunden in der Schuldurkunde bestimmte Verwendungsauflagen und Nebenbestimmungen weiter-

---

1) Zum VA auf Unterwerfung vgl. Wolff-Bachof VR I § 48 III, S. 4o8 sowie BVerwG (Urteil vom 28.6.1968) in JZ 1969, S. 69.

2) Erst dann fordert die überwiegende Meinung dafür eine Ermächtigungsgrundlage, vgl. etwa Zuleeg, Diss., S. 105; Köttgen, Fondsverwaltung, S. 65 hält rein finanztechnische Beschneidungen für zulässig, vgl. dazu auch oben S. 48 mit Fn. 4 und 5; a.A. grundsätzlich Diesselberg, Diss., S. 70, der Auflagen nicht als minus der Begünstigung, sondern als aliud ansieht, dies soll aber nicht für Verwendungssicherung gelten (ders., a.a.O., S. 71).

3) Zweifelnd insbesondere Köttgen, a.a.O., S. 66, Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 345 f. Vgl. dazu auch oben S. 48 dagegen auch Renck JuS 1971, S. 78 f., 80; a.A. BVerwG in JZ 1969, 69.

4) Auf die Nichtpraktikabilität weist auch Schetting, Rechtspraxis, S. 327 m.w.N. hin; a.A. aber offenbar Bettermann, DVBl 1971, S. 114.

5) Vgl. dazu Köttgen, Fondsverwaltung, S. 64, demzufolge die gesetzesfreie Fondsverwaltung vom Instrument der Auflage nur sparsam Gebrauch macht;ähnlich auch Schetting, a.a.O., S. 279; a.A. aber Henze, Finanzhilfe, S. 65, der die Beifügung von Nebenbestimmungen als Regel ansieht.

zugeben [1]. Versäumt sie dies, so hat sie mit vertraglichen Sanktionen zu rechnen.

Der Endkreditnehmer wiederum gibt etwa der Hausbank die Zusage, die ihm "auf Veranlassung der Westdeutschen Landesbank auferlegten Bedingungen" zu beachten ... [2]. Hier zeigt sich, daß die Bewilligungsstelle kein Interesse daran hat, schon im Verwaltungsakt konstruktiv fragwürdige Regelungen zu treffen. Die Bindung des Endkreditnehmers erfolgt vielmehr grundsätzlich erst auf der privatrechtlichen Abwicklungsstufe. Wenn sich der Endkreditnehmer schon vorher mit den Vergabebedingungen einverstanden zu erklären hat, so um vorab klarzustellen, zu welchen Bedingungen die Verwaltung zur Refinanzierung verpflichtet sein soll und ob der Kreditnehmer überhaupt bereit ist, die Kreditbedingungen zu akzeptieren. Wenn auch die Kreditbedingungen erst im Kreditvertrag endgültig festgelegt werden sollen, so ist eine solche Vorabklärung für die kreditbeschaffende Verwaltung gleichwohl notwendig, schon damit sie überhaupt weiß, für welche Fälle sie eine Refinanzierungszusage geben soll.

Eine Verpflichtung des Endkreditnehmers selbst, etwa zur Zahlung zusätzlicher Zinsen bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des von der Hausbank zu gewährenden Darlehens, soll damit aber noch nicht begründet werden [3]. Diese erfolgt vielmehr erst in dem späteren privatrechtlichen Darlehensvertrag zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer [4].

1) Z. B. die Musterschuldurkunde im Mittelstandskreditprogramm (Westdeutsche Landesbank-Hausbank), S. 3: Sie werden "die Mittel zu folgenden Bedingungen zur Verfügung stellen ...". B

2) So in einem Musterdarlehensvertrag Hausbank-Endkreditnehmer im Rahmen des Mittelstandskreditprogrammes (Ziff. 9). C

3) Vgl. dazu aber BVerwG in JZ 1969, S. 69 (Urteil vom 28.6. 1968), wo bei (direkter) Vergabe von verlorenen Zuschüssen ein Zinsanspruch aufgrund VA auf Unterwerfung für möglich gehalten wird.

4) Für eine Regelung der Pflichten des Darlehensnehmers im Vertrag mit seiner Hausbank auch Flessa DVBl 1960, S. 138 sowie Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 58 f. Ähnlich Menzel, Hausbanken, S. 137 f. und Schinkel, Diss., S. 24 für sein "Stufenverfahren".
A.A. hingegen Bellstedt DÖV 1961, S. 168, der von einer Übernahme der Auflagen des VA in den Vertrag spricht; ähnlich Roser, Diss., S. 75 und Ipsen, Subventionierung, S. 84, der jedoch nicht von refinanzierten Krediten ausgeht.

Der kreditbewilligende Verwaltungsakt stellt somit beim Refinanzierungsverfahren keine den Antragsteller verpflichtende oder belastende Maßnahme dar, ist vielmehr lediglich eine Refinanzierungszusage[1]. Allein zur Erbringung des Verwendungsnachweises muß sich der Antragsteller hier verpflichten. Zur Durchsetzung dieser Auflage ist die öffentliche Hand nämlich gesetzlich verpflichtet und weiß sich daher auf sicherem Boden[2].

3. Praktikabilität der aufgezeigten Lösung

Die erstmalige Festlegung der Pflichten des Endkreditnehmers im Darlehensvertrag führt aber zu dessen vollständiger zivilgerichtlicher Nachprüfbarkeit[3]. Allein damit wird man auch dem Rechtsschutzbedürfnis des Endkreditnehmers gerecht. Er könnte nämlich sonst von seiner Hausbank vor dem ordentlichen Gericht auf Rückzahlung der Mittel oder aber auf erhöhte Zinsen[4] wegen zweckwidriger Verwendung des Darlehens in Anspruch genommen werden, müßte sich hingegen mit seinen Einwänden möglicherweise an das Verwaltungsgericht verweisen lassen.

Eine derartige Spaltung des Rechtsweges wäre für den Endkreditnehmer jedoch unzumutbar, zumal die Rechtswege qualitativ gleichwertig sind[5], das öffentliche Interesse also ebenso-

1) Richtig daher BVerwGE 30, 211 f. (Urteil vom 11.9.1968) sowie Flessa, a.a.O., der annimmt, allein die Verwaltung treffe eine Pflicht, nämlich die, dem Antragsteller einen Kredit zu verschaffen.

2) Vgl. Piduch BHO § 44 Ziff. 11 f. sowie Anl. A BewGr. Nr. 9, außerdem Vialon § 64 a RHO, S. 826, 836, 841 sowie § 12 ERP-Gesetz.

3) So Scholz, Kreditinstitute, S. 169, ähnlich Menger, DÖV 1955, S. 591; Baur JZ 1963, S. 44 spricht sich bei Subventionsbeziehungen ebenfalls für eine Einheitslösung aus. Vgl. auch BGHZ 40, 211 (Urteil vom 7.11.1963) und BGHZ 52, 163 (Urteil vom 29.5.1969).

4) Ihre Geltendmachung durch die Hausbank ist im Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer ausdrücklich vorgesehen. C S.2

5) So Kollhosser JR 1971, S. 266, 269; Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 353; Schinkel, Diss., S. 88 sowie Bitter BayVBl 1965, S. 89.

gut vor dem Zivilgericht berücksichtigt werden kann.

Zudem ist die öffentliche Hand hier tatsächlich aus Praktikabilitätsgründen von ihrem öffentlichrechtlichen "Sockel" herabgestiegen, was Roser selbst bei der Einschaltung von Kreditinstituten nicht eingestehen will[1]. Schließlich bleibt jegliche Verpflichtung des Endkreditnehmers, mit Ausnahme des Verwendungsnachweises, dem privatrechtlichen Darlehensvertrag vorbehalten.

Wollte die öffentliche Hand bei einer vorzeitigen Kreditrückführung aber nun plötzlich wieder ihren "Sockel" besteigen, so würde sie sich mit ihrem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch setzen und damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen. Selbst der Staat kann nämlich - worauf Krüger[2] mit Recht hinweist - die Formen seines Handelns nicht nach Belieben wechseln. Ist er einmal auf die Ebene des Privatrechts herabgestiegen, um sich dort ebenso leicht wie jede andere Privatrechtsperson bewegen zu können, so muß er sich dann konsequenterweise auch daran halten lassen. Es wäre also ein "Verstoß gegen die Waffengleichheit", wenn er sich dann weiter "seiner schneidigen hoheitlichen Waffen bedienen wollte"[3]. Daher kann er sich auch nicht bei der Kreditvergabe zunächst der Hilfe eines Kreditinstitutes bedienen, dann aber erforderlichenfalls in das privatrechtliche Darlehensverhältnis mit hoheitlichen Mitteln eingreifen.

4. Zusammenfassung

Ist demnach jegliche Einwirkung auf den Darlehensvertrag nur noch mit privatrechtlichen Mitteln möglich, so läßt sich bei refinanzierten Kreditvergaben eine zweiaktige[4] Struktur

1) Siehe Roser, Diss., S. 57.

2) DVBl 1955, S. 386.

3) Krüger, daselbst.

4) Ähnlich auch Zuleeg, Diss., S. 72, wenn er zwei nacheinander entstehende Rechtsverhältnisse des Staates mit verschiedenen Partnern sieht.

erkennen : eine Refinanzierungszusage [1] der öffentlichen Hand und ein ausführender Darlehensvertrag einer Privatbank. Diese öffentlichrechtliche Sicht soll den weiteren Ausführungen zu Grunde gelegt werden. Dabei ist aber zu betonen, daß hier nicht die Anwendung der strengen Zweistufentheorie vertreten werden soll. Vielmehr soll nur ein ihr in den Grundstrukturen ähnelnder zweiaktiger Aufbau Anwendung finden. Eine nähere Grundlegung kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein.

Kapitel III : Die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen der öffentlichen Hand und der Hausbank

Bevor freilich im Hauptteil dieser Arbeit auf den Darlehensvertrag des Endkreditnehmers mit seiner Hausbank näher eingegangen werden kann, ist zuvor noch das Verhältnis der Hausbank zur öffentlichen Hand bzw. dem sie vertretenden Kreditinstitut [2] zu behandeln. Schon hier werden nämlich weitgehend die Pflichten des Endkreditnehmers vorgezeichnet, indem die Hausbank zur vertraglichen Weitergabe bestimmter Klauseln verpflichtet wird [3].

---

1) Flessa DVBl 1960, S. 138 nennt sie "modifizierten, aber bedingungslosen VA". Auch er überläßt die Verpflichtung des Endkreditnehmers zur Einhaltung der Förderungsvorschriften dem Darlehensvertrag.

2) Die Hausbank wird in der Regel mit einem zentralen Kreditinstitut in Beziehungen stehen, das die Interessen des Subventionsträgers treuhänderisch wahrnimmt. In NRW erfüllt etwa die Westdeutsche Landesbank Girozentrale diese Funktion. Vgl. dazu auch oben S. 41 Fn. 1.

3) Vgl. etwa im Rahmen des Mittelstandskreditprogrammes den Mustervertrag Westdeutsche Landesbank - Hausbank, S. 3 II: "Die Hausbank wird dem Endkreditnehmer die Mittel zu folgenden Bedingungen zur Verfügung stellen ...", weiterhin den Mustervertrag zwischen Westdeutscher Landesbank und Hausbank über ERP-Mittel vermittelt durch die LAB: S. 3 V "die Sparkasse wird mit dem Letztschuldner vereinbaren ...". B K

a. Dogmatische Einordnung des Rechtsverhältnisses

1. Privatrechtliches-öffentlichrechtliches Verhältnis

Neben der Hausbankerklärung [1], in der sich das Kreditinstitut zur Mitarbeit bei der Kreditausreichung bereiterklären muß, werden die Rechte und Pflichten der Parteien hauptsächlich in einer "Schuldurkunde" [2] verankert. Auch wenn aber die Vertragspartnerin der Hausbank ein öffentlich-rechtliches Institut ist [3], was in der Regel der Fall sein wird, entsteht dadurch in keinem Zeitpunkt der Zusammenarbeit ein öffentlichrechtliches Verhältnis [4]. Dies ergibt sich schon daraus, daß die öffentlichrechtlichen Institute sich keines nur ihnen eingeräumten Sonderrechts bedienen, das so nur von einem Subjekt hoheitlicher Gewalt verwirklicht werden könnte [5]. Vielmehr handelt es sich um Verträge, die in ähnlicher Form auch zwischen Subjekten des Privatrechts abgeschlossen werden könnten. Die Hausbank stellt sich der öffentlichen Hand im Rahmen ihrer Geschäfte für die Kreditabwicklung zur Verfügung und erhält dafür die vereinbarte Zinsspanne.

---

1) Dazu Menzel, Hausbanken, S. 84.

2) Die vorliegenden Muster waren alle als "Schuldurkunden" bezeichnet.

3) So ist die Westdeutsche Landesbank etwa eine öffentlichrechtliche Anstalt (§ 1 I des Gesetzes über die Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken) in NRW vom 12. 11.1968, GVBl NRW 1968, S. 349; vgl. dazu auch Huismans, Diss., S. 59.

4) Für ein privatrechtliches Verhältnis auch Zuleeg, Rechtsform, S. 95; Spahn, Kreditinstitute, S. 47 f., 49 für LAG Kredite, weiterhin Flessa, DVBl 1957, S. 119, Eyermann-Fröhler, VwGO § 40 Rdn. 47, Huismans, a.a.O., S. 145; a.A. aber Roser, Diss., S. 72, der einen öffentlichrechtlichen Vertrag annehmen will. Den Willen der Parteien zu einer privatrechtlichen Regelung sieht er als "irrelevant" an.

5) Vgl. dazu Menger in Festschrift für H.J. Wolff, S. 161 f.

B
K
L

II. Nähere Bestimmung des Rechtsverhältnisses

Zur genaueren Bestimmung des Vertragstyps sind zunächst die Rechte und Pflichten der Hausbank zu betrachten, wie sie sich aus den vorliegenden Musterverträgen ergeben.

1. Rechte und Pflichten der Hausbank

In der Schuldurkunde bekennt die Hausbank beispielsweise von der Westdeutschen Landesbank Girozentrale[1] im Rahmen des Mittelstandsprogrammes[2], ein zweckgebundenes Darlehen erhalten zu haben. Dies ausdrücklich "nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes"[3]...

Der Verwendungszweck des Darlehens wird dabei genau bestimmt: Es ist "unter vollem obligo der (Haus)-Bank an den...im folgenden Letztschuldner Genannten" weiterzuleiten. Wie oben[4] aber schon angedeutet wurde, kann der Hausbank natürlich kein unerwünschter Schuldner aufgezwungen werden, vielmehr muß sie sich in der Hausbankerklärung zu einer Zusammenarbeit mit ihm bereit erklärt haben. Andererseits kann die Hausbank den Endkreditnehmer aber auch nicht endgültig selbst bestimmen.

Schließlich werden die Richtlinien bzw. das Bewilligungsschreiben der Westdeutschen Landesbank[5], in dem auf die

---

1) Bei Vergabe in NRW.

2) Vgl. dazu oben S. 23 ff.

3) Bzw. "nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen von 1972". B K

4) S. 45 f.

5) Falls diese kreditbewilligende Funktionen ausübt, vgl. dazu oben S. 46 Fn. 5.

Richtlinien verwiesen wird, zum wesentlichen Bestandteil der Vertragsurkunde bestimmt.

Es folgen die Darlehenskonditionen gegenüber der Hausbank, die bei den verschiedenen Programmen - vom Zins abgesehen - stets nahezu gleiche Ausgestaltung aufweisen. So etwa die Höhe der Auszahlung (99-100 %), wobei gleichzeitig zugunsten des Endkreditnehmers die gleichen Auszahlungsbedingungen vereinbart werden. Die Hausbank ist jedoch berechtigt, von ihrem Kunden neben ihrer jährlichen Zinsmarge von 1 % eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des Darlehensbetrages zu verlangen, einen Betrag, der in Bankkreisen wiederum als nicht kostendeckend angesehen wird[1].

Neben den Tilgungsbestimmungen sowie Klauseln, die an den Endkreditnehmer weiterzugeben sind, - auf sie wird noch anschließend einzugehen sein - sind insbesondere die vertraglichen Kündigungsbestimmungen für das weitere Verfahren von Interesse. Das grundsätzlich unkündbare Darlehen kann demnach nämlich vorzeitig,ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,von der Hausbank als Schuldnerin zurückgefordert werden[2]:

a) wenn Zahlungen von ihr nicht rechtzeitig innerhalb eines Monats (an die Westdeutsche Landesbank) erbracht werden;
b) das Darlehen von der Hausbank oder dem Endkreditnehmer bestimmungswidrig verwendet worden ist;
c) Bestimmungen der Schuldurkunde bzw. der Richtlinien von der Hausbank verletzt werden;

---

1) Siehe dazu oben S. 43 die analogen Ausführungen zur Zinsmarge.

2) So im folgenden der Inhalt der Musterschuldurkunde zwischen Hausbank und Westdeutscher Landesbank zum Mittelstandskreditprogramm, S. 2 Ziff. 13. Bei ERP-Programmen beschränkt sich der Kündigungskatalog i.d.R. auf weniger Punkte.

B

d) über das Vermögen des Endkreditnehmers der Konkurs eröffnet wird;
e) Umstände eintreten, die die Rückführung des Darlehens gefährdet erscheinen lassen;
f) der geförderte Betrieb vor Tilgung des Darlehens stillgelegt, veräußert oder verpachtet wird;
g) die Förderungsvoraussetzungen beim Endkreditnehmer nicht mehr gegeben sind;
h) schließlich,wenn die Hausbank berechtigt ist, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer vorzeitig fällig zu stellen.

2. Typ des Rechtsverhältnisses

Wie die aufgeführten Vertragsklauseln zeigen, ist das Verhältnis zwischen Hausbank und zentralem Kreditinstitut demnach tatsächlich primär nach dem Muster eines Darlehensvertrages geordnet. Dem entspricht, daß die schriftliche Vereinbarung stets als Schuldurkunde bezeichnet wird. Außerdem treffen die Hausbank darlehensimmanente Pflichten wie Verzinsung und Tilgung bzw. Rückzahlung des Kapitals.

Hinzu treten jedoch weitere Pflichten, wie etwa die Überwachung des Vorhabens des Endkreditnehmers und Berichterstattung an das zentrale Institut, die nicht oder nur schwer in das Schema eines Darlehensvertrages passen. Auch die besondere Bestimmung des Verwendungszweckes - nämlich Weiterleitung der Mittel an den Endkreditnehmer - ist keine bei zweckgebundenen Krediten übliche Klausel. Atypisch ist dabei vor allem die Verpflichtung zur Weiterreichung an einen Endkreditnehmer unter Bedingungen, die der Darlehensgeber festgesetzt hat und die Vergabe zur Erfüllung von Zielen, die gleichfalls der Darlehensgeber festgelegt hat.

Hier offenbart sich ein auftragsähnliches Element, das weitgehend das ganze Verhältnis zwischen öffentlicher Hand und

1) Paulick,Stille Gesellschaft, S. 1o1.

Hausbank beherrscht. Schließlich steht die Weiterleitung der Mittel an den Endkreditnehmer im Vordergrund der Beziehungen. Ohne diesen primären Vertragszweck würde die öffentliche Hand der Hausbank nämlich kein zinsgünstiges Darlehen gewähren.

Vom Endkreditnehmer vorzeitig zurückgezahlte Gelder[1] müssen dementsprechend sofort an das zentrale Kreditinstitut weitergeleitet werden. Das Darlehen an die Hausbank ist also völlig von dem Auftragselement abhängig[2], da es nur zu seiner Durchführung gewährt wurde.

Daraus erklärt sich auch die zusätzliche Haftung der Hausbank für die Überwachung des Darlehens. Sie hat nämlich mit der "Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes"[3] (§ 347 Abs. 1 HGB) sicherzustellen,daß vom Endkreditnehmer die Vergaberichtlinien beachtet werden. Versäumt sie dies und entstehen dem Staat durch ordnungswidrigen Einsatz der Mittel Zinsverluste,so hat sie dafür aufzukommen[4]. Derartige Fälle sind freilich in der Praxis bisher nicht bekannt geworden.

---

1) Entgegen § 609 II BGB ist der Endkreditnehmer aus verständlichen Gründen nach allen Verträgen jederzeit zur vorzeitigen Rückzahlung der zinsgünstigen Mittel berechtigt.

2) Vgl. dazu Henze,Finanzhilfe S. 93, der die Grundsätze von Auftrag und Geschäftsbesorgung für mehr oder weniger anwendbar hält. Zweifelnd aber Scholz,Kreditinstitute, S. 154 Fn.5.

3) So im Mustervertrag zum Mittelstandskreditprogramm; zum Begriff vgl. etwa Schlegelberger-Hefermehl HGB § 347. B I 8

4) Zur Haftung der Hausbank vgl. auch Menzel, Hausbanken, S. 84 f., sowie S. 156 f.,Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 153 f.; speziell bei LAG-Krediten Spahn, Kreditinstitute, S. 88.

B: Auswirkungen auf den Vertrag mit dem Endkreditnehmer

Im Rahmen des Auftrages hat die Hausbank zudem gewisse Klauseln an den Endkreditnehmer weiterzugeben. Hier zeigt sich wieder, daß ihm gegenüber noch keine verbindliche Regelung zur Verwendung der Mittel besteht, da die öffentliche Hand erheblichen Wert auf eine Regelung im Vertrag legt. Insbesondere hat die Hausbank in den künftigen Vertrag mit dem Endkreditnehmer u. a. folgendes aufzunehmen[1]:

Neben der Bestimmung über die vorgesehene Verwendung der Mittel zunächst eine Vereinbarung, wonach der Endkreditnehmer verpflichtet ist, die ausgereichten Kreditmittel auch "der Bewilligung entsprechend zu verwenden", sowie etwaige "mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen"[2] zu beachten.

Des weiteren ist der Endkreditnehmer zu verpflichten, das zentrale Kreditinstitut über die Hausbank zu unterrichten, wenn sich der der Bewilligung zugrunde liegende Investitions- und Finanzierungsplan ändert. Damit will die öffentliche Hand verhindern, daß der Kreditnehmer etwa einen Teil seiner Eigenmittel aus dem Projekt zurückziehen kann.

Außerdem hat er spätestens zwei Monate nach Abschluß der Investitionen einen Verwendungsnachweis zu erbringen, "der sich auf den zeitlichen und rechnerischen Nachweis der Verwirklichung des Vorhabens nach Maßgabe des der Bewilligung zugrundeliegenden Investitions- und Finanzierungsplanes...sowie des zeitlichen und zweckentsprechenden Einsatzes des Kredites" erstreckt[3]. Zusätzlich muß sich die

1) Eine derartige Regelung findet sich in allen untersuchten Verträgen. Zum folgenden vgl. S. 3 II 4 des Mittelstandsmustervertrages. B

2) Vgl. den angegebenen Vertrag S. 3 II 4 c. Die Begriffe Bedingung und Auflage werden hier wohl nur untechnisch gebraucht.

3) Auszug aus dem Darlehensvertrag, a.a.O.

Hausbank noch eine Unterrichtungspflicht ausbedingen, falls der Darlehensnehmer vor vollständiger Tilgung des Kredites den Betrieb verkaufen, verpachten oder stillegen möchte.

Das Kernstück der staatlicherseits vorgeschriebenen Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer sind jedoch die Kündigungsregeln. Sie zeigen deutlich, daß die öffentliche Hand selbst sich jeder unmittelbaren Einflußnahme auf das Darlehensverhältnis enthalten will, vielmehr stets nur durch die Hausbank vorgeht. Diese ist nämlich auf Verlangen des zentralen Kreditinstitutes verpflichtet[1], den refinanzierten Kredit in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

a) zunächst, wenn der Endkreditnehmer den Kredit zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht;
b) wenn er ohne Billigung des zentralen Kreditinstitutes von dem der Bewilligung zugrundeliegenden Investitions- und Finanzierungsplan wesentlich abweicht.
c) Gekündigt werden kann zudem, wenn der Endkreditnehmer den Kredit nicht dem in der Bewilligung genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt oder wenn er mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt.
d) Ein Kündigungsgrund liegt weiterhin vor, wenn der geförderte Betrieb vor Tilgung des in Anspruch genommenen Kredites ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird und allge-

1) Die folgenden Kündigungsgründe finden sich - mehr oder minder variiert - in allen vorliegenden Verträgen. Hier wird aber wiederum speziell auf das Mittelstandskreditprogramm NRW eingegangen. B III, II 4

mein, wenn die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Es zeigt sich, daß die öffentliche Hand durch eine Vielzahl von Bestimmungen auf den Darlehensvertrag zwischen refinanzierter Hausbank und dem Endkreditnehmer Einfluß nimmt. Zwar könnte die Hausbank die Mittel theoretisch auch ohne die einschränkenden Bestimmungen an ihren Kunden weitergeben. Sie wäre dann jedoch vertragsbrüchig und müßte laut Schuldurkunde ihrerseits mit einer Kündigung des zinsgünstigen Refinanzierungskredites rechnen[1]. Im Ergebnis hätte sie also aus eigenen Mitteln ihrem Kunden einen zinsgünstigen Kredit gewährt. Daß es dazu in der Praxis nicht kommen wird, liegt auf der Hand.

Kapitel IV: Die Bedeutung des öffentlichen Förderungszweckes für den Darlehensvertrag zwischen refinanzierter Hausbank und dem Endkreditnehmer

Im folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, die als eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen zwei Privaten erkannte Beziehung der Hausbank zum Endkreditnehmer einzuordnen. Dies soll insbesondere im Hinblick auf den darin ebenfalls verankerten öffentlichen Förderungszweck geschehen, sowie dessen möglichen Einfluß auf eine vorzeitige Rückabwicklung des Darlehens.

A: Inhalt und Regelungsweite des Vertrages

I. Der darlehenstypische Regelungsinhalt

Wie schon oben bei der Darstellung der verschiedenen Vergabearten erwähnt wurde, gibt die Hausbank beim Refinanzierungsverfahren ein Darlehen im eigenen Namen und auf

1) Siehe dazu oben S. 83 c).

eigene Rechnung aus. Sie handelt also auf eigenes Risiko, da sie selbst gegenüber dem zentralen Kreditinstitut auf Zinsen und Rückzahlung haftet[1]. Ihr obliegt es, im Verhältnis zum Endkreditnehmer die Darlehensklauseln festzulegen und den Vertrag aufzusetzen.

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Dabei wird die Hausbank meist ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundelegen[2]. Schließlich handelt es sich um ein bankübliches Geschäft, Besonderheiten ergeben sich lediglich durch die staatlicherseits vorgeschriebene spezielle Verwendung der Kreditmittel.

Aus diesem Grunde darf die Hausbank die Anwendbarkeit ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Verhältnis zum Endkreditnehmer aber auch nur insoweit vereinbaren, als sie nicht mit den vorrangigen staatlichen Regelungen kollidieren[3].

2. Sicherung des Kredites

Hiervon unbeeinflußt sind zunächst einmal Vereinbarungen über die Sicherstellung des Kredites.[4] Diese wird den Hausbanken heute nämlich ausdrücklich freigestellt. Bei den früher häufiger praktizierten Formen der Verwaltungs- und

1) Vgl. etwa im Mustervertrag (Mittelstandskreditprogramm) zwischen Westdeutscher Landesbank und Hausbank I 4: Die WestLB ist "berechtigt ,die Zins- u. Tilgungsleistungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen im Lastschriftverfahren einzuziehen." B

2) So Schinkel, Diss., S. 21; vgl. auch Roser, Diss., S. 16 sowie S. 73.

3) So Menzel, Hausbanken, S. 84.

4) Vgl. etwa das Muster einer Schuldurkunde über ERP-Mittel zwischen Westdeutscher Landesbank und Hausbank, S. 3 VI 1: "Da die Sparkasse für das Darlehen der Bank gegenüber die volle Haftung übernimmt, bleibt die Absicherung des Darlehens ihren Abmachungen mit dem Letztschuldner überlassen". K

Treuhandkredite hatte die öffentliche Hand noch ein maßgebliches eigenes Interesse an der Sicherung[1] der Mittel, weil sie selbst einen eventuellen Ausfall zu tragen hatte. Die Sicherheiten wurden dabei in der Regel von den Hausbanken überwacht und im Bedarfsfalle verwertet[2].

Da bei refinanzierten Krediten nunmehr die Hausbanken einen eventuellen Ausfall zu tragen haben, entspricht deren Besicherung der gewöhnlicher langfristiger Ausleihungen[3]. Grundsätzlich fordern die Institute daher dingliche Sicherheit, nur notfalls wird ersatzweise eine Staatsbürgschaft zu erlangen sein[4]. Dieser Weg wird von den betroffenen Unternehmern aber ohnehin nicht gern beschritten, zumal die damit zwangsläufig verbundene, unerwünschte publicity ihrer Kreditwürdigkeit abträglich sein kann[5].

Für die Hausbanken ist das Risiko bei öffentlich refinanzierten Kreditvergaben demnach nicht größer als bei eigenen Geschäften[6]. Man darf nämlich nicht davon ausgehen, daß nur finanziell schwache Betriebe öffentliche Mittel erhalten. Gerade bei ihnen wird schließlich oftmals ein sinnvoller Einsatz der Gelder und damit die Erreichung der wirtschaftspolitischen Ziele nicht gewährleistet sein. Zudem wird jeder Betrieb bemüht sein, vornehmlich die zins-

1) Zur Sicherung öffentlicher Kredite allgemein und den verschiedenen Möglichkeiten vgl. Engelken-Franzke, Wirtschaftsförderung, S. 12; zur Sicherung speziell bei sozialen Motiven vgl. oben S. 39.

2) Vgl. dazu Menzel, a.a.O., S. 160 ff., sowie auch Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 151 ff.

3) Es ist daher falsch anzunehmen, öffentlich refinanzierte Kredite könnten von Schuldnern in Anspruch genommen werden, die einen üblichen Bankkredit nicht absichern könnten. So aber offenbar Schinkel, Diss., S. 16 und Roser, Diss., S. 23 f.

4) Vgl. dazu auch oben S. 42 Fn. 2.

5) Siehe in diesem Zusammenhang oben S. 12 Fn. 3.

6) Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 87 schätzt das Risiko kaum höher als bei Kontokorrentkrediten ein.

günstigen öffentlichen Kredite zu behalten und daher hier seinen Annuitätsverpflichtungen selbst in Krisenzeiten stets pünktlich nachkommen.

3. Zins- und Tilgungszahlungen

Auch für die planmäßigen Zinszahlungen gilt nichts besonderes. Sie sind, wie in jedem Darlehensvertrag, eine Hauptpflicht[1] des Schuldners und in der Regel halbjährlich zum 15. Juni und zum 15. Dezember eines jeden Jahres fällig. Die Tilgung des Darlehens erfolgt nach einem besonderen, im Einzelfall individuell gestalteten Plan.

Erbringt der Schuldner seine Zinsleistungen nicht pünktlich, so hat er für das Darlehensrestkapital während der Zeit seines Verzuges als Vertragsstrafe[2] einen Zinsaufschlag von 2 % p.a. zu zahlen[3]. Bleiben Zinsen oder Tilgungsraten länger als drei Monate rückständig, so wird das gesamte Restdarlehen ohne Kündigung zur sofortigen Rückzahlung fällig[4]. Ähnliche Klauseln sind jedoch bei gewöhnlichen Bankkrediten durchaus üblich[5].

---

1) Vgl. dazu Palandt-Putzo, § 608 Anm. 1. Schetting, Rechtspraxis, S. 160 nimmt fälschlicherweise an, die Zinszahlung sei bei öffentlichen Krediten bloße Nebenleistung. Welches Interesse sogar die öffentliche Hand an den Zinszahlungen hat, läßt sich jedoch den Kündigungsgründen gegenüber der Hausbank ablesen. Vgl. dazu oben S. 83 a).

2) So für Zinsrückstände in den Allgemeinen Bestimmungen der KfW (KW 167 a) vom 30.9.1971; vgl. in diesem Zusammenhang auch Schmidt-Salzer AGB, S. 136 Rdn. 219 und S. 137 Fn. 5. H 4.(2)

3) So die Regelung im Mustervertrag (bei ERP-Programmen der LAB) zwischen Westdeutscher Landesbank und Hausbank. Die Klausel wurde in den vorliegenden Verträgen von der Hausbank an den Endkreditnehmer weitergereicht. K II M 6)

4) So die Lösung wiederum bei den ERP-Verträgen. Im Rahmen des Mittelstandskreditprogrammes NRW beträgt die Frist sogar nur einen Monat, vgl. oben S. 83 a). K II M 6)

5) Vgl. dazu den Mustervertrag bei Steffan im Handbuch des Realkredits, S. 162, wo eine Kündigung bei 14tägigem Verzug vorgesehen ist; für Verzugszinsen s. ebenda, S. 36.

4. Kündigung

Da die privaten Kreditinstitute alle Darlehen aufgrund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausreichen, gelten auch die Grundsätze über eine Auflösung der Geschäftsverbindung[1]. Näheres wird noch unten bei der Rückabwicklung des Kredites darzulegen sein.

II. Inhalt des Vertrages beeinflußt durch die öffentlichen Richtlinien

Wie schon oben angedeutet wurde, wird der Darlehensvertrag zwischen Hausbank und Endkreditnehmer weitgehend durch die öffentlichen Richtlinien vorgeprägt. Teilweise werden diese oder aber Klauseln aus dem Darlehensvertrag zwischen Hausbank und zentralem Kreditinstitut wörtlich in den Vertrag mit dem Endkreditnehmer aufgenommen[2].

1. Der Verwendungsnachweis

Zunächst verpflichtet die Hausbank den Endkreditnehmer zur Erbringung eines Verwendungsnachweises. Schon in seinem Antrag bei der Bewilligungsbehörde hat er sich zwar dazu bereiterklärt[3], durch die zusätzliche Verankerung im Darlehensvertrag kann diese Pflicht jedoch vor dem Zivilgericht zusammen mit Zinsansprüchen etc. durchgesetzt werden.

Zudem wird für alle beteiligten Banken wie auch den zustän-

1) Vgl. etwa in den AGB der Sparkassen Ziff. 11 (2) b:Auflösung der Geschäftsverbindung bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage.

2) In einem vorliegenden Vertragsformular übernahm die Hausbank zunächst alle ihr selbst auferlegten Bedingungen in den Vertrag und setzte dann die eigenen hinzu. Unter "Sonstiges" folgten schließlich die weiterzureichenden Klauseln.

3) Vgl. dazu oben S. 78.

digen Fachminister ein Prüfungsrecht vereinbart, insbesondere dürfen die vorgenannten Einsicht in die Bücher des Darlehensnehmers nehmen. Eventuelle, bei einer Prüfung entstehende Kosten hat übrigens der Endkreditnehmer selbst zu tragen[1]. In der Vergangenheit erwies es sich jedoch des öfteren als unmöglich, tatsächlich die Aufwendungen auf ihn abzuwälzen, da hierdurch die Effektivkosten des öffentlichen Kredites untragbar geworden wären[2].

2. Weitere Kündigungsgründe

Neben ihre eigenen Kündigungsgründe, die die Hausbank vor allem gegen finanzielle Schwierigkeiten des Darlehensnehmers absichern sollen, setzt die Bank weitere, ihr von der öffentlichen Hand vorgeschriebene[3]. Diese wurden meist wörtlich in die untersuchten Musterverträge übernommen, so daß bezüglich der Einzelheiten auf die obige Darstellung verwiesen werden kann[4].

3. Erhöhte Zinsen

Die erwähnten Fälle einer Kündigung aus wichtigem Grunde bringen für den Endkreditnehmer regelmäßig neben dem Verlust des zinsgünstigen Kredites noch einen weiteren Nachteil mit sich: er muß dann meist erhöhte Zinsen bezahlen, nämlich 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 3 % p.a. über dem festgelegten Zinssatz bei den vorliegenden ERP-Programmen[5]. Bankübliche Verzin-

1) So die Regelung in allen vorliegenden Verträgen ERP- und Mittelstandskreditprogramm. C 8) M 8)

2) Vgl. zu diesem Fall Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 155.

3) Siehe dazu nochmals oben S. 87.

4) Vgl. oben S. 86 f.

5) Vgl. dazu die Musterschuldurkunde Hausbank- Westdeutsche Landesbank für ERP-Mittel der LAG Bank sowie das Merkblatt der KfW (KW 167 b vom 30.9.1971): Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite -Endkreditnehmer-. Hier bildet der Diskontsatz die Untergrenze. K IV 4 G 9 (1)

sung, mindestens aber 2 % über Diskontsatz, wird hingegen beim Mittelstandskreditprogramm NRW berechnet [1].

Ungewöhnlich ist dabei vor allem der Zeitpunkt, von dem ab die erhöhten Zinsen zu entrichten sind. Beim Mittelstandskreditprogramm muß beispielsweise der gesamte Kredit vom Tage der Auszahlung an in den S. 87 a-c aufgeführten Fällen höher verzinst werden. (Wenn der Kredit zu Unrecht erlangt ist, der Endkreditnehmer vom Finanzierungsplan abweicht sowie im Falle der Verletzung von Nebenbestimmungen). Gibt der Kreditnehmer sein Geschäft auf (vgl. S. 87 d), so muß der Kredit von dem Tage an erhöht verzinst werden, an dem deswegen die Voraussetzungen zur Kündigung vorlagen.

Günstiger ist hingegen die Regelung bei ERP-Krediten. Dort wird nämlich ein erhöhter Zinssatz rückwirkend vom Tage der Auszahlung nur im Falle der Krediterschleichung berechnet, in den übrigen Fällen jedoch erst vom Tage der Kündigung an.

III. Die Einbeziehung der öffentlichen Vergaberichtlinien in den Darlehensvertrag

Im folgenden Teil wird nun zu untersuchen sein, wie die Hausbank diese vorformulierten Bedingungen neben ihre eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag mit ihrem Kunden einbringt. Von Interesse wird dabei neben dem Verfahren der Einbeziehung in den Vertrag insbesondere die dogmatische Einordnung dieser vertraglichen Verpflichtungen sein. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit durch die vertraglichen Bestimmungen zwischen Hausbank und Endkredit-

---

1) So eine Musterschuldurkunde Westdeutsche Landesbank - Hausbank. In Anlage 1 der "Allgemeinen Bestimmungen" (vom 1.8.1972) zum Mittelstandskreditprogramm ist hingegen die bankübliche Verzinsung noch nicht vorgesehen.

B 13 h
S_1 Anl.
S.3

nehmer die öffentlichrechtlich vorgegebenen Konflikte im Rahmen des Privatrechts ausreichend und interessengerecht geregelt werden können.

1. Das Verfahren zur Einbeziehung der öffentlichen Vergabebedingungen

Da die Darlehensverträge mit dem Endkreditnehmer von den Hausbanken in eigener Verantwortung geschlossen werden, wird auch ihre Formulierung und Ausgestaltung im Einzelfall verschieden sein. Für die Praxis bieten sich hier folgende Möglichkeiten an:

a) Die Hausbank läßt spezielle Formularverträge anfertigen [1] (Druck bzw. Matrize), in die die einzelnen öffentlichen Vergabeklauseln bereits aufgenommen sind. Besonders größere Institute werden diese Möglichkeit bevorzugen, da in ihrem Geschäftsverkehr öffentlich refinanzierte Kredite häufiger vorkommen.

b) Andere Banken benutzen ihre normalen Schuldurkunden für langfristige Kredite, geben aber zusätzlich sogenannte "Ergänzende Vertragsbedingungen" heraus [2]. Diese erinnern durch ihre abstrakte Formulierung an Allgemeine Geschäftsbedingungen. Sie werden auch allgemein in den Vertrag einbezogen und als "integrierender

---

1) Ein im Rahmen der Untersuchung befragtes Kreditinstitut machte von dieser Möglichkeit bei ERP-Krediten der Lastenausgleichsbank Gebrauch. M
Bei Lastenausgleichskrediten bekommen die Banken fertige Vertragsformulare von den Ausgleichsämtern zur Verfügung gestellt, vgl. dazu Menzel, Hausbanken, S. 136.

2) Diese Ausgestaltung fand sich beispielsweise beim Mittelstandskreditprogramm. C Q

Bestandteil" der ausgestellten Schuldurkunde bezeichnet[1]. Da ein bloßer Verweis auf diese Bedingungen von der Hausbank wohl nicht als ausreichend angesehen wird, müssen sie zudem vom Endkreditnehmer gesondert unterschrieben werden.

c) Nicht auszuschließen ist auch - insbesondere bei kleineren Kreditinstituten -,daß der Darlehensvertrag eigens für eine einzelne Kreditgewährung aufgesetzt und geschrieben wird.

Hängt somit die technische Ausgestaltung des Darlehensvertrages eher vom Zufall ab, so wird sie bei der Abwicklung öffentlicher Kredite auch nicht von entscheidender Bedeutung sein können.

2. Die juristische Verankerung der öffentlichen Vergabebedingungen im Darlehensvertrag

Zu untersuchen bleiben nun die dogmatische Einordnung und die materiellrechtlichen Auswirkungen der Übernahme öffentlicher Vergabebestimmungen in den privatrechtlichen Darlehensvertrag.

a) Sinn der Einbeziehung

Schon in anderem Zusammenhang[2] wurden Sinn und Zweck einer Aufnahme sämtlicher Vergabemodalitäten in den Darlehensvertrag zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer angedeutet. Die öffentlichen Richtlinien erhalten durch diese "Transformation"[3] den Charakter zivilrechtlicher Darlehensbedingungen. Neben den eigentlichen Darlehensklauseln werden sie von der Hausbank für die öffentliche

---

1) So in den "Ergänzenden Vertragsbedingungen" wie auch in der Schuldurkunde. C M 1)

2) Vgl. dazu oben S. 92.

3) So BGHZ 4o, 212 (Urteil vom 7.11.1963); vgl. dazu auch Ipsen, Subventionierung, S. 83 ff.

Hand eingebracht und durchgeführt.

Die für den Staat vereinbarten Klauseln treten dabei neben die Bedingungen der eigentlichen Darlehensvergabe, was in dem oben[1] erwähnten Fall "Ergänzender Vertragsbedingungen" besonders deutlich wird. Hat die Hausbank mit dem Endkreditnehmer zunächst vereinbart, zu welchem Zweck das Darlehen vergeben werden soll, so reicht sie dieses nunmehr in eigenem Namen und auf eigenes Risiko aus.

Es liegen hier also zwei Vertragsbestandteile vor, die in der Praxis in der Regel in einer Urkunde vereint oder sogar vermengt werden[2]. Dabei bleiben die Vereinbarungen Bestandteile eines einzigen Vertrages, da die eine Abrede nach dem Willen der Beteiligten nicht ohne die andere abgeschlossen worden wäre[3].

Die erwähnte Verwendungsbestimmung wird von der Hausbank nur im Interesse der öffentlichen Hand eingebracht. Die darin festgelegte teilweise unrentable Verwendung der Mittel kann ihren eigentlichen Zielen sogar zuwiderlaufen, wenn sie noch weitere Kreditengagements bei dem Endkreditnehmer hat.

Gewählt wurde das geschilderte Verfahren aus Gründen der praxisnahen Abwicklung und zugleich der Prozeßökonomie. Folge der Einbeziehung von Richtlinien in den privatrechtlichen Vertrag ist nämlich ihre Durchsetzbarkeit in diesem Verhältnis, jedoch auch, wie oben gezeigt wurde, ihre Nachprüfbarkeit. Eine zusätzliche verwaltungsgerichtliche Kontrolle ist damit freilich noch nicht ausgeschlossen. Der Endkreditnehmer wird aber auch nicht notwendigerweise dorthin verwiesen.

---

1) Vgl. dazu S. 95 1 b

2) Eine Ausnahme bildet der S. 95 1 b erwähnte Fall. Die Vertragseinheit wurde hier durch eine ausdrückliche Klausel bekräftigt.

3) Nach Palandt-Heinrichs, § 139 Rdn. 2 spricht eine ge-

b) Die besondere Interessenlage in dem Vertragsteil, der die öffentlichen Vergabebedingungen enthält.

1.1) Ausgangspunkt der Überlegungen

In den folgenden Ausführungen wird stets zu beachten sein, daß die öffentliche Hand die Hausbank zur Verwirklichung ihrer Ziele einsetzt, da sie selbst mangels einschlägiger Erfahrung nicht tätig werden möchte. Von besonderer Bedeutung ist dieser Umstand schon bei der Untersuchung der Interessenlage im Vertrag zwischen Hausbank und Endkreditnehmer.

Da die Hausbank bei der Zweckbestimmung des Vertrags für die öffentliche Hand tätig wird, verfolgt sie auftragsgemäß deren Interessen mit. Ihre insoweit im Vertrag niedergelegten Absichten können also nicht von denen der öffentlichen Hand verschieden sein. Dies ist dem Endkreditnehmer auch ersichtlich.

Bei der folgenden Untersuchung der Interessenlage kann somit aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zunächst unmittelbar von einem Verhältnis Staat- Endkreditnehmer ausgegangen werden, was jedoch nicht bedeutet, daß diese über den oben [1] beschriebenen Rahmen hinaus in Beziehungen stehen. Vielmehr soll nur in einem Denkmodell die für den Staat auftretende Hausbank ausgelassen werden. Der Vorteil dieses Vorgehens besteht darin, daß auch die in der Literatur am einstufigen Vergabemodell entwickelten Theorien hier auf ihre Anwendbarkeit hin untersucht werden können. Eventuelle Ergebnisse müssen dann naturgemäß die Besonderheiten, die durch die Einschaltung der Hausbank entstehen, noch verfeinernd berücksichtigen.

Fortsetzung Zitat 3) S. 97.
wisse tatsächliche Vermutung für die Einheitlichkeit, wenn mehrere Abreden in einer Urkunde getroffen werden. Vgl. dazu auch BGH NJW 1970, S. 1415 (Urteil vom 22.5. 1970).

1) S. 69 ff.

Da der Subventionszweck im Vordergrund steht, muß zudem die rein pragmatisch aufgebaute Beziehung zwischen Hausbank und Endkreditnehmer zunächst primär unter Subventionsgesichtspunkten gesehen werden. Insoweit sollen die in der Literatur zum Subventionsvertrag vertretenen Konstruktionen hier direkt auf ihre Anwendbarkeit überprüft werden. Erst anschließend kann den Einzelheiten Genüge getan werden, die durch die Einschaltung der Hausbank bedingt sind.

1.2. Darstellung der von der öffentlichen Hand und dem Unternehmer verfolgten Ziele

Im ersten Teil dieser Arbeit ist versucht worden, anhand einiger typischer Kreditprogramme ein Bild von dem Spektrum staatlicher Kreditvergaben zu zeichnen. Ebenso unterschiedlich wie die dort aufgezeigten Förderungszwecke sind auch die Interessenlagen in den insoweit von der Hausbank im Auftrage der öffentlichen Hand geschlossenen Verträgen.

Im folgenden sollen nun zunächst die einseitigen Motive der Subventionspartner für den Vertragsschluß dargestellt werden. Anschließend soll untersucht werden, inwieweit diese Motive im Vertrag Niederschlag gefunden haben und sich zu einem gemeinsamen Interesse - der Investition - verbunden haben.

Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung [1] ist beispielsweise der Staat gleichermaßen wie ein Unternehmen an der Ansiedlung eines Betriebes in einem strukturell schwachen Gebiet interessiert.

Der Unternehmer wird zur Investition angereizt, weil er sich in dem Fördergebiet genügend Arbeitskräfte, billige Betriebsgrundstücke und schließlich direkte staatliche Unterstützung erhofft. Er glaubt demnach, unter diesen Voraussetzungen seinen Betrieb mit Gewinn führen zu können. Nur hieran hat er nämlich in der Regel als kalkulierender Unternehmer Interesse.

---

1) Vgl. dazu oben S. 29 ff.

Lediglich bei Großunternehmen können andere nicht unmittelbar auf Gewinn gerichtete soziale oder marktpolitische Absichten hinzutreten [1]. Der Staat verfolgt hingegen mittelbar über die erfolgreiche Betriebsansiedlung (dem sogenannten Primärzweck) seine regionalpolitischen Ziele (Sekundärzweck) [2]. Diese hofft er durch die Inanspruchnahme vieler Unternehmer erreichen zu können.

Somit besteht bei der regionalen Wirtschaftsförderung eine nur teilweise Interessenkongruenz [3]. Zwar hat die öffentliche Hand ein Interesse an florierenden Unternehmen in strukturell schwierigen Gebieten, da diese eventuelle Arbeitslosigkeit mindern helfen können.

Umgekehrt kann man aber nicht so weit gehen, vom Unternehmer wirklich die bewußte Verfolgung staatlicher Belange zu erwarten. Hieran hat er nämlich seinerseits kein ersichtliches Interesse, aus Gründen der freien Marktwirtschaft darf er es auch gar nicht haben [4], da sonst seine Rentabilität und damit seine Konkurrenzfähigkeit unter Umständen beeinträchtigt würden.
Es erscheint somit auch verfehlt, eine weitgehende Interes-

1) Zum sog. "Rationalprinzip" und den unternehmerischen Motiven vgl. Wöhe, Betriebswirtschaftslehre, S. 3 f. sowie auch Schumann, Mikroökonomische Theorie, S. 200.

2) Zu den beiden Begriffen siehe Rüfner, Formen, S. 206 sowie Ferd. Möller, Subventionsverwaltung, S. 57 f.; vgl. außerdem Kirchhoff, Subventionen, S. 70. Dabei ist einzuräumen, daß von der Motivation her der "Sekundärzweck" für den Staat das eigentliche (primäre) Ziel ist. Der Primärzweck ist für die öffentliche Hand hingegen nur Mittel zur Erreichung des Sekundärzweckes. Trotz dieses verwirrenden Sprachgebrauches soll aber von den in der Literatur geprägten Begriffen nicht abgewichen werden, um nicht weitere Unklarheiten zu verursachen.

3) Das gesteht auch Charbonnier, Diss., S. 78 ein: "die beiderseitigen Zielsetzungen behalten ihren Eigenwert ..., sie fallen typischerweise auseinander." (a.a.O. Fn. 2). Dies unter Hinweis auf Rüfner, a.a.O., S. 207.

4) a.A. hier aber Charbonnier, a.a.O., S. 82, der verlangt, das Gemeinwohlinteresse sei vom Unternehmer als dominierend anzuerkennen.

senkongruenz von Staat und Unternehmer mit dem allgemeinen Nutzen eines jeden Unternehmers an gesamtwirtschaftlicher Prosperität begründen zu wollen, wie Charbonnier [1] dies versucht. Vielmehr muß sich jedes Unternehmen von seiner Investition wenigstens langfristig einen darüber hinausgehenden Vorteil versprechen [2].

Ähnlich ist die Situation, wenn die öffentliche Hand zukunftsorientierte Fertigungsmethoden fördert, da sie dadurch ihre Steuereinnahmen sichern kann [3]. Überwiegend im Interesse des Empfängers wird aber etwa eine Kreditvergabe im Rahmen des Mittelstandskreditprogrammes erfolgen [4].

Wenn sich somit im Wirtschaftsförderungsverhältnis die Interessenlage nur im Einzelfall feststellen läßt, müssen auch allgemeingehaltene Äußerungen wie die folgenden stets erst auf ihre Anwendbarkeit überprüft werden:
"Staat und Wirtschaft treten im Lichte der Zusammenarbeit heraus aus dem alten Spannungsverhältnis vermeintlich kontroverser Interessen und vereinigen ihre Kräfte zur Verfolgung tatsächlich paralleler Interessen"; [5] oder: "Die Wirtschaft stellt sich gewissermaßen auf Du und Du mit dem Staat: Partnerschaft" [6]; oder aber: Unternehmer und öffentliche Hand sind nicht mehr "widerstreitende Gegner", sondern "Zweckgenossen auf Solidaritätsgrundlage" [7]. Schließlich die eindrucksvolle Metapher: (Wirtschaft und Gemeinde)

---

1) A.a.O., S. 69.

2) Vgl. Friauf DVBl 1966, S. 731.

3) Vgl. zum ähnlich liegenden Fall bei regionalen Förderungsmaßnahmen oben S. 31.

4) Siehe dazu oben S. 23 ff.

5) So Charbonnier, Diss., S. 61.

6) Vgl. Charbonnier, a.a.O., S. 62; von einem "partnerschaftlichen Verhältnis" spricht auch Gladis DVBl 1970, S. 962.

7) So Ferd. Möller, Subventionsverwaltung, S. 154.

"sitzen in einem Boot"[1].

Selbst Charbonnier[2] räumt jedoch bedauernd ein, daß diese (vermeintliche) Interessenkongruenz manchmal von einem Beteiligten "aus unreinen geschäftspolitischen Gründen" nur vorgetäuscht wird. Atypisch ist aber auch sein Beispiel zur Stützung der vorgetragenen Thesen[3]: Wenn nämlich der Firma Krupp eine 300 Millionen Bürgschaft gewährt wurde, so hat das mit der üblichen Wirtschaftsförderung durch Kredite von ca. 100.000 - 200.000 DM wenig gemeinsam.

Vielmehr war die Staatshilfe damals notwendig, um Tausende von Arbeitern vor unmittelbarer Arbeitslosigkeit zu bewahren, kam also als letzte Rettung. Die Maßnahme erfolgte jedoch nicht im Rahmen geplanter Wirtschaftsförderung.

Im Ergebnis darf somit die Gemeinsamkeit der Interessen von Staat und Wirtschaft nicht überbewertet werden. Zwar läßt die Gemeinschaft ihre Belange mittelbar[4] vom geförderten Unternehmer ausführen. Dieser beabsichtigt jedoch nicht die Verfolgung staatlicher Aufgaben, nimmt vielmehr die öffentliche Zielsetzung allenfalls billigend in Kauf[5].

---

1) So Ferd. Möller, Wirtschaftsförderung, S. 42. Das Bild mag für die kommunale Subventionsverwaltung durchaus zutreffen, läßt sich aber keinesfalls allgemein halten.

2) A.a.O., S. 70.

3) Vgl. Charbonnier, Diss., S. 98, zur Krupp-Bürgschaft siehe auch Kirchhoff, Subv., S. 74.

4) Friauf DVBl 1966, S. 733 zieht daher die terminologische Parallele zur mittelbaren Täterschaft im Strafrecht.

5) A.A. wiederum Charbonnier, a.a.O., S. 80: der Unternehmer hat... "die gesamtwirtschaftliche Zielsetzung in seinen Vorsatz unternehmerischen Handelns aufgenommen, seine Absicht ist jedoch ausschließlich auf das Unternehmensschicksal gerichtet".

c) Versuch der dogmatischen Einordnung der Teile des Vertrages, die durch den öffentlichen Verwendungszweck beeinflußt sind.

Bei dem untersuchten Vertrag handelt es sich offenbar um einen Vertrag, der zu einem wesentlichen Teil Darlehen ist. Eingestreut sind Teile, die dem Verwendungszweck dienen sollen. Diese sollen nunmehr untersucht werden. Dabei kann sich möglicherweise herausstellen, daß der Nebenbestimmung so große Bedeutung beikommt, daß insgesamt eine Einordnung unter ein anderes Rechtsinstitut notwendig ist.
Auf die Bezeichnung des Gesamtvertrages als Darlehen wird es also nicht entscheidend ankommen können [1]. Diese ist vielmehr zunächst nur als Bezeichnung des anderen Teils des Gesamtvertrages anzusehen, nämlich des Vertrages zwischen Endkreditnehmer und Hausbank, soweit er nur von deren Interessen bestimmt wird.

1.1. Der Verwendungszweck als bloße schuldrechtliche Nebenbestimmung

Man könnte zunächst geneigt sein, die Einbeziehung des öffentlichen Förderungszweckes in den Darlehensvertrag lediglich als eine - schuldrechtlich mögliche - Nebenbestimmung gemäß § 305 BGB anzusehen.

Grundsätzlich kann ein Darlehensnehmer nämlich die Kreditmittel frei verwenden [2]. Durch schuldrechtliche Abrede kann diese Befugnis jedoch eingeschränkt werden, ohne daß dadurch der Darlehensvertrag in seinem typischen Inhalt verändert würde.

Selbst im gewöhnlichen Bankgeschäft ist die zweckbestimmte Ausleihe von Geldern nichts Außergewöhnliches. So geben etwa Kreditinstitute Darlehen zur Anschaffung eines Wagens oder zum Bau eines Hauses. Der Kunde muß die Mittel dann aber auch wirklich zu dem vorbezeichneten Zweck einsetzen, da die finanzierten Gegenstände meist zur Sicherung der Darlehensforderung dienen sollen. Er kann mit dem Geld also nicht etwa eine Ferienreise unternehmen.

---

1) Vgl. Staudinger-Riedel, vor § 607 Rdn. 10 sowie Soergel-Lippisch, vor § 607 Rdn. 24.

2) Paulick, Stille Gesellschaft, S. 101.

Hiervon unterscheiden sich öffentlich refinanzierte Kredite aber in zwei wesentlichen Punkten. Zum einen hat der Staat, in dessen Interesse die Hausbank bei der Zweckbestimmung tätig wird, selbst ein entscheidendes Interesse daran, daß die Gelder wirklich zum vorbestimmten Zweck eingesetzt werden. Dies auch nicht etwa nur aus Sicherungsgründen, sondern um damit eigene weiterreichende Ziele zu erreichen. Zum anderen werden die Mittel aus diesem Grunde sogar unter dem üblichen Kapitalmarktzins vergeben. Mit den erwähnten zweckgebundenen Bankkrediten sind öffentliche Kredite daher nicht zu vergleichen. Vielmehr wird durch die vorgenannten Kriterien der Darlehenscharakter so entscheidend modifiziert, daß die Einordnung des öffentlichen Förderungszwecks als bloße schuldrechtliche Nebenbestimmung dem nicht ausreichend Rechnung zu tragen scheint.

1.2 Gemischte Schenkung unter Auflage

Da die Gelder unter dem üblichen Kapitalmarktzins ausgegeben werden, dafür aber zu einem bestimmten Zweck eingesetzt werden müssen, könnte man weiterhin an eine Schenkung unter Auflage denken (§§ 516, 525 BGB). Meist wird es sich dabei um eine gemischte Schenkung[1] handeln, weil der Darlehensnehmer in der Regel noch ein teilweises Entgelt für die Kapitalüberlassung in Form eines ermäßigten Zinses[2] zu zahlen hat. Grundlegende Voraussetzung für die Annahme einer Schenkung ist aber in jedem Falle ein dahingehender Wille der Parteien wenigstens bezüglich der Zinsdifferenz.[3]

Im Rahmen von Subventionsmaßnahmen das bürgerlichrechtliche Schenkungsrecht heranzuziehen, ist freilich in der Litera-

1) Vgl. zum Begriff Palandt-Putzo § 516 Anm. 7 sowie Erman-Seiler § 516 Rdn. 30. Fürdiese Lösung bei öffentlichen Krediten offenbar Schlotke, Diss., S. 89, der als Schenkung den Zinsunterschied ansieht.

2) Zum Umfang der Zinsvergünstigung vgl. oben S. 12 f.

3) So Palandt-Putzo, a.a.O.

tur bis auf den heutigen Tag nahezu einmütig abgelehnt worden[1]. Dies meist mit der durchaus plausiblen Begründung, der Staat habe nichts zu verschenken[2]. Freilich ist damit noch nicht bewiesen, warum im Einzelfall nicht dennoch eine Schenkung vorliegen soll[3]. Voraussetzung dafür wäre gemäß § 516 I BGB allerdings eine Einigung der Parteien darüber, daß die eine ohne Gegenleistung eine Zuwendung der anderen erhalten soll.

An einer Zuwendung, die das Vermögen des Zuwendenden mindern und das des Empfängers vergrößern muß[4], besteht hier wegen des Zinsvorteils kein Zweifel. Fraglich bleibt jedoch noch, ob diese Zuwendung nach dem Willen der Parteien unentgeltlich, also ohne Gegenleistung[5], erfolgt. In der volkswirtschaftlichen Literatur wird auf dem Boden der makroökonomischen Theorie betont, Subventionierung erfolge ohne oder doch nur gegen geringe Gegenleistung des Subventionierten[6]. Bei Anwendung dieser Definition ließe sich

---

1) Vgl. dazu insbesondere Bitter BayVBl 1965, S. 85; auch Köttgen DVBl 1953, S. 487 und Eppe, Diss., S. 104.

2) So Bitter, a.a.O.; ähnlich u.a. Gundlach, Subventionen, S. 11, Bettermann DVBl 1971, S. 114; Menger DVBl 1960, S. 302 sieht die "Grenze zwischen sozialem Rechtsstaat und Gefälligkeitsstaat als eindeutig überschritten an", wenn dem Subventionierten ein Gewinn zufließt. A. A. BVerwG (Urteil vom 19.12.1958) in DÖV 1959, S. 708, das den Schenkungsverbotsgrundsatz von Köttgen nicht einem gesetzlichen Verbot gleichstellen will; ähnlich Ferd. Möller, Subventionsverwaltung, S. 144 Anm. 243.

3) So zu Recht Schlotke, Diss., S. 8; zweifelnd auch Rinck, Wirtschaftsrecht, S 110 f., der betont, ein Schenkungsverbot lasse sich nicht aus dem Wesen des Rechtsstaates ableiten.

4) Vgl. Erman-Seiler § 516 Anm. 1.

5) So Palandt-Putzo § 516 Anm. 4.

6) So Freudenberg, Subventionen, S. 32; ähnlich Knobloch, Diss., S. 20 und Meinhold HDSW Bd. 10, S. 238 c); vgl. aber auch Schmölders, Finanzpolitik, S. 232: "an Stelle einer marktwirtschaftlichen Gegenleistung werden idR bestimmte Verhaltensweisen gefordert oder doch erwartet".

somit die Unentgeltlichkeit der Subventionsleistung bejahen[1].

Freilich ist, wie schon erwähnt wurde, große Vorsicht geboten, wenn im Rahmen juristischer Untersuchungen ökonomische Erkenntnisse Anwendung finden sollen. Auch bei der Schenkung ist nämlich anerkanntermaßen für die Unentgeltlichkeit nicht nur auf den objektiven Wert der ausgetauschten Leistungen abzustellen[2]. Sonst wären schließlich viele Austauschverträge Schenkung, ohne daß die Parteien davon wüßten. Maßgeblich ist vielmehr die subjektive Schenkungsvereinbarung der Vertragspartner. Entgeltlichkeit liegt also schon vor, wenn die Leistungen allein nach dem Parteiwillen gleich sind[3].

Gerade dies dürfte aber bei der Subventionierung anzunehmen sein.Zwar mag die Gegenleistung des Kreditnehmers keine marktübliche sein, sie nimmt dem Staat aber Aufgaben ab, um deretwillen er da ist[4]und die er sonst unter möglicherweise größerem Mitteleinsatz selbst vornehmen müßte. Die öffentliche Hand empfindet somit das Verhalten des Subventionsnehmers gleichsam als eine Art von Gegenleistung[5]und handelt daher nicht altruistisch[6].Mangels Vereinbarung über die Unentgelt-

1) So offenbar Schlotke, Diss., S. 7, wenn er annimmt, ein Betrieb, der ohne Subventionen schließen müßte, erbringe durch die Weiterarbeit keine Gegenleistung.

2) Siehe Palandt-Putzo § 516 Anm. 4 b.

3) Die Leistungen dürfen jedoch nicht völlig ungleich sein, vgl. BGH NJW 1961, S. 604 (Urteil vom 9.11.1960).

4) Vgl. auch Stachels, Stabilitätsgesetz, S. 138 Fn. 199, der als Gegenleistung sogar konjunkturgerechtes Verhalten annehmen will. Dies dürfte aber zu weit gehen.

5) Ipsen VVDStRL 25 (1967), S. 279 spricht von einem Verhalten des Empfängers, das dem öffentlichen Interesse als Gegenleistung erscheint, ähnlich H.J. Wolff VR III § 154 I a 5, S. 258; vgl. dazu auch Möbitz, Diss., S. 82 sowie Berthold, Subventionen, S. 21 f.

6) So Kistler, Diss., S. 74 ..."la Confédération n'accorde pas la subvention en étant poussé par un sentiment altruiste". Ähnlich Rüfner, Formen, S. 409.

lichkeit der Leistung liegt somit keine Schenkung vor [1].

1.3. Das Subventionsverhältnis als bedingter Vertrag

Eine Lösung des Problems wird auch teilweise beim Rechtsinstitut der Bedingung gesucht.

Zu denken ist dabei an die sogenannte Potestativbedingung [2], die den Eintritt eines Ereignisses in das Belieben eines Vertragspartners stellt. Die Subventionierung wäre dann auflösend bedingt durch die - im freien Willen des Subventionierten stehende - Nichterfüllung des Förderungszweckes [3]. Bei den hier behandelten Kreditverträgen könnte die Nichterfüllung des Förderungszweckes auflösende Bedingung für den zinsverbilligten Kreditvertrag und zugleich aufschiebende Bedingung für einen normal verzinslichen Kreditvertrag sein.

Gegen eine Bedingung könnte man zunächst den Einwand erheben, sie sei farblos und nicht im Sinne einer bestimmten Lösung zweckgerichtet [4]. Die Zielrichtung der Subvention käme bei ihr also möglicherweise nicht mehr zum Ausdruck. Dagegen spricht freilich, daß oftmals in einer Bedingung noch die Absichten der Parteien enthalten sein können. (Bsp.: Vater verspricht seinem Sohn ein Fahrrad unter der Bedingung eines Schulerfolges.)

---

1) Absolut h.M. vgl. dazu neben den S. 105 Fn. 1 und 2 genannten Bellstedt DÖV 1961, S. 168, Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 336.

2) Dazu Flume, Allgemeiner Teil II, (1965) § 38 2 c, S. 683, zum Begriff vgl. auch Erman-Hefermehl vor § 158 Rdn. 12.

3) So Schindler, Bundessubvention S. 143, Scholz Kreditinstitute S. 172 sieht die Bedingung als mögliche Ausgestaltung an. Ferd. Möller, Subventionsverwaltung S. 58 spricht von einer Rechtsbedingung (diese ist freilich keine echte Bedingung, vgl. Erman a.a.O. Rdn. 5, sondern nur Voraussetzung). Lt. Möller a.a.O. S. 59 ist der Subventionsnehmer verpflichtet, den Subventionszweck zu erfüllen. Die Nichterfüllung bringe das Subventionsverhältnis zur Auflösung. Für eine bedingte Verpflichtung auch Kirchhoff, Subventionen S. 68.

4) Heibey, Diss. S. 126 f; Bötticher, ZfA 1970, S. 12.

Entscheidend gegen eine Bedingung dürfte aber folgende praktische Erwägung sprechen: Durch die Kopplung des Vertrages mit dem künftigen ungewissen Ereignis Nichterfüllung des Förderungszweckes würde der Vertrag in seinem ferneren Bestand damit verbunden. Mit Eintritt der auflösenden Bedingung stellt sich nämlich von allein der frühere Rechtszustand wieder her [1]. Träte demnach die Bedingung ein, so wäre der zinsgünstige Vertrag - ohne weiteres Zutun der Parteien - gelöst, höhere Zinsen wären ohne weiteres zu entrichten.

Es ist freilich nicht gesagt, daß diese Auflösung des zinsgünstigen Vertrages samt Erhebung der Mehrzinsen stets vom Willen der öffentlichen Hand gedeckt wäre [2]. Sie wird es vorziehen, bei Nichterfüllung des Förderungszweckes im Einzelfall über Fortsetzung oder Nichtfortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden, um etwa in einem erneuten Versuch die Erfüllung des Primärzweckes zu erreichen, die bei einer Zinserhöhung endgültig vereitelt werden könnte. Im Falle einer Bedingung müßte dazu der zinsverbilligte Vertrag neu geschlossen werden, da die Rechtsfolge Beendigung selbständig eingetreten wäre.
Diese Deutung wird auch von den Vertragstexten bestätigt [3]. Demnach kann bei Nichterfüllung des Förderungszweckes der Vertrag gekündigt werden und ist die öffentliche Hand berechtigt, bei einer Kündigung höhere Zinsen zu verlangen. Die Beendigung des Verhältnisses wird also ausdrücklich von der Ausübung des Kündigungsrechtes abhängig gemacht.

---

1) Vgl. Staudinger-Coing § 158 Rdn. 9; Soergel-Knopp § 158 Rdn. 23.

2) Heinrich Lehmann, Unterlassungspflichten, S. 295 sieht ohnehin eine Bedingung nur als gegeben an, wenn sich das primäre Interesse auf die Mehrleistungen - hier also in Form erhöhter Zinsen - richtet. Dies ist aber bei öffentlichen Krediten nicht der Fall. Vgl. dazu oben S. 11.

3) Vgl. Schuldurkunde Lastenausgleich Bl. 2, IV sowie Schuldurkunde Mittelstand NRW Bl. 3, 4 d.

1.4 Synallagmatischer, gemischter Austauschvertrag

In der Literatur wird weiterhin vereinzelt vertreten, beim Subventionsverhältnis handele es sich um ein echtes Synallagma [1) 2)]. Die ausgetauschten Leistungen ständen dann also in einem strengen Gegenseitigkeitsverhältnis. Kommt ein Vertragspartner seiner Pflicht [3)] zur Leistung nicht nach, so stehen dem anderen die Rechte nach §§ 320 ff. BGB zu. Da es sich um echte, erzwingbare Rechtspflichten handelt, kann er die geschuldete Leistung aber auch einklagen.

Das refinanzierte Darlehen wäre demnach ein gemischter Austauschvertrag, in dem die leihweise Kaufkraftüberlassung gegen die Zahlung von Zinsen und Erfüllung des staatlichen Förderungszweckes gewährt würde.

Kistler stützt seine dahingehende Ansicht, die Zweckverwirklichung müsse echte, einklagbare Rechtspflicht sein[4)],

---

1) Kistler, a.a.O., S. 75, Kreussler, Diss. S. 15 spricht von einem "Partiell synallagmatischen Charakter". Eckert DVBl 1962, S. 12 hält einen zweiseitig verpflichtenden (verwaltungsrechtlichen) Vertrag über Subventionsgewährung für möglich. Zumindestens mißverständlich aber Lepsien, Diss., S. 106, 111, wenn er vom Prinzip der synallagmatischen Gegenseitigkeit spricht. Damit meint er eine konditionale und finale Verknüpfung.

2) Zum Begriff vgl. Erman-Battes vor § 320, 4 sowie Palandt-Heinrichs vor § 320, 2.

3) Von Pflichten spricht auch Lenzen, Diss., S. 79 (Verhaltens- und Gegenleistungspflichten).

4) So Diss., S. 75: "le contrat de subventionnement crée une obligation pour chacune des parties; pour l'Etat celle de verser une certaine somme d'argent et, pour le subventionné, celle d'effectuer une prestation d'intérêt public. Nous avons donc affaire à un contrat synallagmatique ...

im wesentlichen auf praktische Erwägungen. Der Staat könne nicht zur Subvention verpflichtet sein, wenn der Bürger frei über die Zweckverwirklichung entscheiden könne[1]. Zudem dürfe die Ausführung des im staatlichen Interesse liegenden Vorhabens nicht im Belieben des subventionierten Bürgers stehen[2].

Freilich werden Kistler und seine Befürworter dem abgestuften Mechanismus staatlicher Subventionierung nicht gerecht. In der Regel sollen nämlich zinsverbilligte Kredite den Unternehmer lediglich zu Investitionen anregen[3]. Dadurch erfüllen die geförderten Betriebe dann mittelbar staatliche Aufgaben.

Da die Investitionen aber auch immer im Interesse des Unternehmers liegen - sonst wäre ein rückzahlbarer Kredit als Stimulans ohnehin ungeeignet[4] - bedarf es meist nur geringen Anstoßes, um die Unternehmer zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zu bewegen. Mehr als ein Mittel, das die Dinge ins Rollen bringt, kann und darf die Subvention dann aber auch nicht sein[5]. Sonst wäre

---

1) Vgl. Kistler, a.a.O., S. 73: "En effet nous ne voyons pas pourquoi seul l'Etat serait engagé...alors que l'administré serait entièrement libre d'exécuter ou non une activité d'intérêt public sur laquelle l'Etat doit pouvoir compter.

2) Zuleeg, Diss., S. 107 will daher der Verwaltung gegen den Bürger einen "Plangewährleistungsanspruch" einräumen. Für eine Bindung des Bürgers de lege ferenda auch Schetting, Rechtspraxis, S. 278 f., ähnlich Kirchhoff, Subventionen, S. 67; für eine einklagbare Verpflichtung auch Imboden, Verwaltungsrechtlicher Vertrag, wenn der Subventionierte Träger einer öffentlichen Aufgabe ist (S. 157) and., wenn er lediglich Unterstützer ist.

3) Vgl. dazu oben S. 14.

4) So richtig Roser, Diss., S. 22.

5) Vgl. dazu Piduch BHO § 23 Rdn. 5, S. 10.

nämlich das Wirtschaftlichkeitsprinzip verletzt, wonach der angestrebte Erfolg mit dem geringstmöglichen Mittel erzielt werden soll. Die Betriebe sollen durch sie also lediglich in die Gewinnzone kommen, standortbedingte Nachteile möglichst ausgeglichen werden.

Man hat diesen Aspekt der Subventionierung treffend mit dem Schlagwort "Aufmunterungssubventionen"[1] umschrieben. Es verdeutlicht, daß die Unternehmer durch den Köder der Zinsverbilligung nur aus ihrer Investitionsmüdigkeit gerissen und zu volkswirtschaftlich erwünschten Investitionen veranlaßt werden sollen.

Nicht erwarten kann der Staat dann jedoch, daß sich ein Unternehmer aufgrund des manchmal nur geringen Zinsvorteils von 2 - 4 %[2] auf eine langjährige vertragliche Bindung einläßt[3]. Dies widerspräche nämlich jeglicher betriebswirtschaftlicher Vernunft, da das Risiko unkalkulierbar erscheint. Wie etwa wollte man mit Sicherheit vorhersagen, ob ein geförderter Betrieb in einer bestimmten strukturell schwierigen Region in zehn Jahren noch rentabel arbeiten kann?

Da ein Unternehmer aber mit Gewinn arbeiten muß, um langfristig im Markt bestehen zu können, wird er diesem Gesichtspunkt bei seinen Überlegungen Rechnung tragen. Wollte die öffentliche Hand eine langfristige, einklagbare Bindung fordern, so wären die staatlichen Kredite in vielen Fällen für die Wirtschaft unattraktiv. Zugunsten der unternehmerischen Freiheit würde man deshalb den augenblicklich-scheinbar-teureren Kredit am freien Kapitalmarkt vorziehen.

---

1) Vgl. dazu Schindler, Bundessubvention, S. 102.

2) Vgl. dazu oben S. 13.

3) So aber offenbar Schetting, Rechtspraxis, S. 280.

Nur wirtschaftliche Grenzbetriebe, die die höheren Zinsen nicht aufbringen könnten, würden noch staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Es liegt aber auf der Hand, daß mit derartigen schwachen Partnern keine wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen sind.

Schon im eigenen Interesse wird die öffentliche Hand daher auf eine einklagbare Verpflichtung des Endkreditnehmers zur Ausführung des Förderungszweckes verzichten, um nicht leistungsfähige Unternehmen von vornherein abzuschrecken. Allenfalls bei völlig zinslosen Darlehen könnte man eine echte synallagmatische Verpflichtung in Erwägung ziehen. Wollte der Staat von dieser Gestaltungsmöglichkeit jedoch auch schon bei zinsgünstigen Krediten Gebrauch machen, so verließe er zudem den Rahmen des ihn bindenden Verhältnismäßigkeitsprinzips[1]. Er würde dann nämlich seine Macht in rechtswidriger Weise gerade gegenüber kapitalschwachen Partnern ausnutzen.

Aus den vorliegenden Kreditverträgen ergibt sich auch keinerlei Hinweis auf eine derart starke Bindung des Endkreditnehmers. Somit kann Kistler nicht gefolgt werden, wenn er das Subventionsverhältnis als echtes Synallagma ansieht[2]. Seine Ansicht dürfte ohnehin durch die besonderen schweizerischen Verhältnisse geprägt sein. Sie paßt nämlich eher auf den Typ der "aufgabenübertragenden Subvention"[3], die im deutschen Recht bei Krediten aber nicht

1) So auch Roser, Diss., S. 89 f. unter Hinweis auf Imboden, Verwaltungsrechtlicher Vertrag, S. 157, der jedoch eine Verpflichtung annimmt, wenn der Leistungsempfänger "Träger einer öffentlichen Aufgabe" und nicht lediglich Unterstützter ist; zum Verhältnismäßigkeitsprinzip vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz Art. 2 Rdn. 63.

2) Dagegen auch u. a. Reuß in: Staatsbürger und Staatsgewalt Bd. 2, S. 278, Charbonnier, Diss., S. 78 und 95 sowie Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 319.

3) Vgl. dazu H.J. Wolff VR III § 154 I a 5, S.258 sowie Schindler, Bundessubvention, der auf S. 1o4 ff. von "Vollzugssubventionen" spricht.

vorkommt.[1]

Im schweizerischen Recht nimmt die "aufgabenübertragende Subvention" scheinbar oft die Stelle der Auftragsverwaltung ein[2], was im deutschen Recht schon wegen der Enge des herrschenden Subventionsbegriffes nicht möglich wäre. Dieser umfaßt nämlich nur Leistungen an Private, nicht aber an Subjekte des öffentlichen Rechts[3].

Die Verankerung des öffentlichen Förderungszwecks im Darlehensvertrag läßt sich somit aus rechtlichen wie auch aus tatsächlichen Gründen nicht als synallagmatische Bindung auffassen.

1.5. Vertrag mit gesellschaftlichem Einschlag

Eine heute in der Literatur überwiegende Meinung will vielmehr den spezifischen Charakter des Subventionsverhältnisses im Bereich der kooperativen Rechtsverhältnisse ansiedeln[4]. Über nähere Einzelheiten besteht dabei jedoch noch keinerlei Einigkeit.

aa)Stille Gesellschaft

Oftmals wird die Verwandschaft des Subventionsverhältnisses mit der stillen Gesellschaft betont[5].Auch ohne Gesamthand kann eine Innengesellschaft vorliegen,bei der gemeinsames Vermögen nicht

---

1) Roser, a.a.O., S. 22.

2) Vgl. dazu etwa die Beispiele bei Schindler, a.a.O.,S. 105.

3) Vgl. zur h.M. H. J. Wolff VR III § 154 I a 3, S. 257, der dann von Dotationen spricht. Vgl. außerdem Diesselberg, Diss., S. 9; für eine Ausdehnung des Begriffes auf Länder und Gemeinden aber etwa Kirchhoff, Subventionen, S. 22.

4) So etwa Schetting, Rechtspraxis, S. 4 ff., Ferd. Möller, Subventionsverwaltung, S. 84 und 154 f., Charbonnier, Diss., S. 314 f. sowie Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 319, "bisweilen" auch Meister DVBl 1972, S. 599.

5) So insbesondere Möller, a.a.O. und Charbonnier, a.a.O.

erforderlich ist [1]. Die Mitwirkung des Gesellschafters beschränkt sich dort auf seine Kapitalbeteiligung.

Auch die stille Gesellschaft, auf die bei Fehlen einer Sonderregelung die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft anwendbar sind, soweit dies nicht mit ihrem Wesen als Innengesellschaft kollidiert [2], setzt jedoch den Willen zur Verfolgung eines gemeinsamen Gesellschaftszweckes voraus (§ 705 BGB). Würde somit durch die Einschaltung der Hausbank eine kooperative Rechtsform erleichtert, so wirft doch diese Voraussetzung erst die eigentlichen Probleme auf.
Die Gesellschafter müssen sich nämlich dafür zur Erbringung ihrer Beiträge verpflichten [3]. Wie sich gezeigt hat, ist der Endkreditnehmer zur Durchführung des Projektes nicht verpflichtet. Er wird also auch nicht - zumindest bei den hier erwähnten Kreditprogrammen - zur Bereitstellung der weiteren Finanzierungsmittel verpflichtet sein, zumal sich dies über einen längeren Zeitraum hinziehen kann.
Selbst wenn man aber über diesen Einwand hinwegsehen wollte, so ist weiterhin zweifelhaft, ob auch die wesentliche Voraussetzung - der gemeinsame Zweck - hier erfüllt ist. Wenn nämlich in der Literatur auf die Leistungsvereinigung zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes als Merkmal des Subventionsverhältnisses hingewiesen wird [4], so beweist das noch nicht den gesellschaftlichen Charakter des Rechtsverhältnisses. Auch eine Privatbank vereinigt ihre Mittel mit denen des Kunden, um unter anderem die Stärkung des Unternehmens zu erreichen. Den-

---

1) Vgl. Westermann im Handbuch Rdn. 948, 944; das verkennt aber offenbar Charbonnier, a.a.O., S. 315, der meint, eine echte gesellschaftsrechtliche Bindung könne schon mangels Vermögens-Gesamthand oder juristischer Person nicht vorliegen. Die Gemeinsamkeit der Zweckverfolgung finde keinen organisatorischen Ausdruck. Er will daher von einer "Quasi-Beteiligung" sprechen.

2) So Fischer im RGRK Anm. 7 vor § 705.

3) Vgl. Kollhosser, ZHW 129, S. 136; Ballerstedt JuS 1963, S. 253; Larenz SchuR BT, S. 289; Staudinger-Keßler, Vorbem. 68 zu § 705, § 706 Rdn. 3.

4) Vgl. etwa die Ausführungen bei Charbonnier, Diss., S. 314 f., zur Leistungsvereinigung als Wesensmerkmal der Gesellschaft vgl. Staudinger-Keßler Vorbem. 72 zu § 705 BGB.

noch ist dieser Zweck noch kein gemeinsamer, obwohl die Bank an der Solvenz ihres Geschäftspartners beispielsweise wegen früherer Kredite ein lebhaftes Interesse haben mag. Primär gibt sie jedoch Kredite, um ihre eigene Absicht Gewinnerzielung zu verwirklichen [1].

Entscheidend für den Gesellschaftszweck ist, daß dieser objektiv erkennbar und bindend zum gemeinsamen erhoben wird [2]. Es dürfen nicht lediglich die Interessen des einen Gesellschafters durch den anderen gefördert werden [3].

Als ein solches gemeinsames Ziel scheidet zunächst der Sekundärzweck - etwa die Regionalförderung - aus. Schon bei der Darstellung der Interessenlage ergab sich, daß sich der Unternehmer nur mit der öffentlichen Hand verbindet, weil er die Leistungsfähigkeit seines Betriebes steigern will, nicht aber, weil ihm die regionale Wirtschaftsförderung am Herzen liegt [4]. Nun müssen zwar die subjektiven Interessen der Parteien, ihre Motive, nicht gleich sein [5]. Auch im Vertrage macht jedoch der Endkreditnehmer die Regionalförderung nicht objektiv erkennbar zu seiner eigenen Angelegenheit.

Gemeinsamer Zweck könnte also allenfalls die Errichtung eines Betriebes sein, zu dem die öffentliche Hand - durch die Hausbank - einen Beitrag in Form eines zinsgünstigen Kredites leistet. Gerade bei Gewährung eines Darlehens zu Vorzugsbedingungen ist die Abgrenzung zwischen Darlehen und stiller Gesellschaft, bei der ein gemeinsamer Zweck verfolgt wird, aber oftmals nur schwer zu ziehen.

---

1) Zum gemeinsamen Zweck siehe auch Westermann im Handbuch Rdn. 27 f. sowie Ballerstedt JuS 1963, S. 254.

2) Westermann a.a.O. Rdn. 27.

3) Larenz a.a.O. S. 290.

4) A.A. offenbar Charbonnier, Diss., S. 80: Beim Unternehmer ... "ist die gesamtwirtschaftliche Zielsetzung in seinen Vorsatz unternehmerischen Handelns aufgenommen, seine Absicht ist jedoch ausschließlich auf das Unternehmensschicksal gerichtet". Siehe auch dens. a.a.O., S. 82: "das Gemeinwohl muß in jedem Wirtschaftsförderungsverhältnis dominierend sein und von dem Unternehmer auch als vorrangig anerkannt werden".

5) Vgl. Westermann a.a.O.

Kein entscheidendes Abgrenzungskriterium können dafür die Einräumung von Kontroll- und Überwachungsrechten darstellen [1]. Diese können nämlich sowohl im Gemeinschaftsverhältnis wie auch in einem einseitigen Sicherungsbedürfnis des Darlehensgebers begründet sein [2]. Freilich scheidet die letztere Alternative hier aus, da die Hausbank das Kreditrisiko trägt, der Staat, dessen Absichten mit Hilfe der Hausbank verwirklicht werden, demnach nur die Realisierung seiner wirtschaftspolitischen Interessen im Auge haben kann.
Als maßgebliches Abgrenzungskriterium ist aber für eine stille Gesellschaft eine Gewinnbeteiligung erforderlich (vgl. § 336 II HGB) [3], die hier nicht vorliegt. Bei öffentlichen Krediten zahlt der Kreditnehmer vielmehr einen festen Zinssatz, der vom Erfolg der Investition unabhängig ist. Zwar hat die öffentliche Hand mittelbare Vorteile durch erhöhte Steuereinnahmen [4] sowie durch die erfolgte Strukturverbesserung, die ihrerseits ebenfalls für den Staat Vorteile wie zum Beispiel erhöhte Steuereinnahmen mit sich bringt. Dies reicht aber für die stille Gesellschaft nicht aus.
Weiterhin trägt weder die öffentliche Hand noch die Hausbank ein über das normale Kreditrisiko hinausgehendes Unternehmerrisiko [5].

Insgesamt kann bei der überwiegenden Zahl der öffentlichen Kredite nicht angenommen werden, daß jeder Partner die Investition gleichermaßen als eigene zu fördern verspricht, was sie zur gemeinsamen machen würde [6]. Die öffentliche Hand will in aller Regel die Investition gerade nicht als eigene durchführen. Sinn

---

1) So Koenigs, Stille Gesellschaft, S. 33; vgl. auch Sudhoff, Gesellschaftsvertrag, S. 28 und 220.

2) Soergel-Lippisch vor § 607 Rdn. 23.

3) Hueck, Gesellschaftsrecht, S. 105, 107.

4) Etwa der Gewerbe- Körperschafts- sowie Lohnsteuer.

5) Auch das spricht für ein Darlehen; vgl. Palandt, a.a.O. Freilich kann die Verlustbeteiligung bei der Innengesellschaft auch ausgeschlossen werden, vgl. Erman-Schulze-Wenck vor § 705 Rdn. 4. Zu diesem für den Staat beträchtlichen Vorteil bei Darlehen gegenüber echten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen siehe Berkemann, Diss., S. 12o.

6) Vgl. Ballerstedt, JuS 1963, S. 255.

der Ausgestaltung ist es vielmehr, eine eigenverantwortliche Durchführung durch den Subventionierten nur anzuregen, nicht aber mitzutragen.
Anzumerken ist freilich, daß diese Einordnung nur für die oben aufgeführten, typischen Kreditprogramme gelten kann. Bei der Vielzahl der Gestaltungsmöglichkeiten sind vor allem im kommunalen Bereich Ausnahmen denkbar, in denen die Gemeinsamkeit des Zweckes zu bejahen sein könnte. Ähnliches könnte auf Länderebene bei besonders wichtigen Projekten gelten, bei denen die öffentliche Hand nicht nur eine "Initialzündung" geben will, sondern ein eigenes maßgebliches Interesse gerade an einer bestimmten Investition hat. In derartigen Ausnahmefällen könnte auch ausnahmsweise eine Verpflichtung des Kreditnehmers zur Durchführung des Projektes anzunehmen sein.

Bei den im Rahmen dieser Arbeit besprochenen Kreditprogrammen ist jedoch Gesellschaftsrecht nicht unmittelbar anwendbar.

bb) Partiarisches Darlehen

Ein von der stillen Gesellschaft manchmal nur schwer abzugrenzendes Rechtsinstitut ist das partiarische Darlehen [1]. Dieses ist aber kein Gesellschafts-, sondern ein Austauschverhältnis. Anstelle einer Gegenleistung für die zeitweilige Kaufkraftüberlassung wird dabei eine Gewinnbeteiligung vereinbart [2]; beide Parteien sind daher an einem florierenden Unternehmen gleichermaßen interessiert. Mangels einer unmittelbaren Gewinnbeteiligung scheidet auch diese Rechtsfigur hier aus. Gegen sie spricht zudem, daß es beim partiarischen Darlehen in der Regel dem Schuldner überlassen bleibt, den besten Weg für einen Gewinn zu suchen [3], was beim öffentlichen Kredit gerade nicht der Fall ist.

cc) Gesellschaftsähnliches Verhältnis

Wenn demnach das Gewicht des Darlehensteiles im gemischten Vertrag stark ist, die Annahme nur eines Darlehens jedoch der Interessenlage nicht zufriedenstellend gerecht wird,

---

1) Vgl. dazu grundsätzlich Palandt-Putzo vor § 607 3 j.

2) Siehe dazu Palandt-Thomas § 705 Anm. 10 sowie Fischer im RGRK vor § 705 Anm. 2.

3) So Paulick, Stille Gesellschaft, S. 101.

so ist auf ähnliche atypische Mischformen zwischen Darlehen und Gesellschaft zurückzugreifen.

Diese werden gesellschaftsartig oder gesellschaftsähnlich [1] genannt, je nachdem, wie weit in ihnen noch Merkmale eines echten Gesellschaftsvertrages vorhanden sind. Maßgebend sein soll insbesondere eine fortlaufende Zusammenarbeit [2], gestützt auf persönliches Vertrauen, das die Parteien veranlaßt, ihre Belange miteinander zu verbinden [3]. Dabei fehlt es jedoch am gemeinsamen Zweck, der das Verhältnis zur Gesellschaft machen würde. Vielmehr bleibt das Rechtsverhältnis ein typischer gegenseitiger Vertrag, auf den jedoch die Vorschriften der §§ 705 ff. entsprechend anwendbar sind [4], soweit dies den Charakter des Vertrages nicht entscheidend verändert. Insbesondere können die Kündigungsvorschriften des § 723 BGB anwendbar sein [5], wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Partnern nachhaltig gestört ist.

Gerade das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Endkreditnehmers dürfte bei öffentlichen Kreditvergaben aber notwendig sein. Schließlich reicht der

---

1) Vgl. dazu Staudinger-Keßler Anm. 64 vor § 705, Fischer im RGRK vor § 705 Anm. 10 sowie RG Seuff. Arch. Bd. 94 Nr. 3, S. 7 sowie daselbst Bd. 81 Nr. 161, S. 266; vgl. auch Fischer im RGRK § 723 Anm. 7 sowie insbesondere Ballerstedt JuS 1963, S. 261.

2) So Ballerstedt, a.a.O.

3) Fischer, a.a.O. § 705.

4) So Fischer im RGRK vor § 705 Anm. 10.

5) RG in Seuff. Arch. Bd. 94, S. 8; vgl. dazu Fischer im RGRK § 723 Anm. 7; kritisch aber Ballerstedt, a.a.O., der darauf hinweist, daß die Lösung von Schuldverhältnissen aus wichtigem Grund bei längerer Dauer ein allgemeiner schuldrechtlicher Grundsatz sei. Vgl. dazu auch BGHZ 9, 157, 161 - Urteil vom 1.4.1953 - sowie Erman-Sirp § 242 Rdn. 52. Freilich dürfte hier gerade wegen der Ähnlichkeit mit den §§ 705 ff. dort der Ansatzpunkt zu suchen sein.

Staat die subventionierten Darlehen primär aus, um seine Förderungsziele zu erreichen, erst sekundär, um dafür Zinsen zu bekommen [1]. Umso mehr muß er sich dagegen absichern, erst nach Jahren zu bemerken, daß sein Partner den Darlehenszweck nicht verwirklichen kann oder will.

Die geschilderte langjährige Zusammenarbeit wie auch das erforderliche Vertrauensverhältnis ergeben demnach Anklänge zur Gesellschaft. Wenn man nun - wie hier aus diesem Grunde vertreten werden soll - öffentliche Kredite als Darlehen mit gesellschaftsähnlichem Einschlag ansieht [2], so ist damit über ihre weitere Behandlung im Einzelfall freilich noch nichts Näheres ausgesagt [3]. Welcher der beiden Vertragsbestandteile überwiegt, hängt nämlich von der jeweiligen Ausgestaltung der Konditionen, insbesondere aber dem Zins ab. Der gesellschaftsähnliche Charakter des Verhältnisses kann sogar weitgehend verschwinden [4], wenn der Bürger ein überwiegendes Interesse an der Förderung hat und das Interesse des Staates weitgehend zurücktritt. Dies ist etwa bei Existenzgründungen der Fall [5].

---

1) Vgl. dazu oben S. 14.

2) So offenbar auch Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 337, wenn er die spezifischen Pflichten aufgrund des jeweiligen Austauschverhältnisses bestimmen, jedoch auf kooperative Vertragstypen zurückgreifen will.

3) Ballerstedt, a.a.O., rechnet auch der Rechtsfigur des "gesellschaftsähnlichen Verhältnisses" nachteilig an, daß im Einzelfall noch besondere Prüfung notwendig ist, inwieweit eine Analogie zur Gesellschaft möglich ist. Gerade dieser Umstand scheint bei den öffentlichen Kreditvergaben aber eher ein Vorteil zu sein, da sich bei ihrer Vielfalt ohnehin nur schwer generalisierende Regeln aufstellen lassen.

4) Ähnlich auch Meister DVBl 1972, S. 599, der nur "bisweilen" auf das Gesellschaftsrecht zurückgreifen will. A.A. hingegen Schetting, Rechtspraxis, S. 11 und Charbonnier, Diss., S. 62 f., die den kooperativen Charakter des Verhältnisses in den Vordergrund rücken. Dies dürfte jedoch in dieser allgemeinen Form nicht haltbar sein.

5) Vgl. dazu oben S. 23 ff.

Bei weitgehender Gleichordnung der Partner, so etwa bei kommunaler Wirtschaftsförderung, wird hingegen das gesellschaftsähnliche Vertrauensverhältnis wieder mehr in den Vordergrund rücken. Sein Einfluß auf die Kreditabwicklung soll im Laufe der Arbeit noch nähere Darstellung erfahren.

dd) Besonderheiten durch die Einschaltung der Hausbank

Der zwischen Hausbank und Endkreditnehmer geschlossene gemischte Vertrag enthält demnach folgende Elemente:Zunächst den gesellschaftsähnlichen Teil, den die Hausbank im Interesse der öffentlichen Hand mit dem Kreditnehmer schließt. Er stellt das Grundverhältnis dar und enthält die Zweckbestimmung des ganzen Vertragsgebildes. In Erfüllung dieser Grundvereinbarung wird dann das Darlehen gewährt.

Bei Ausreichung des Darlehens tritt die Hausbank im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf [1]. Das zwar logisch vorhergehende, jedoch meist in ein und derselben Vertragsurkunde enthaltene Grundverhältnis schließt sie ebenfalls im eigenen Namen, aber im Interesse des Staates . Die darin enthaltenen Klauseln begünstigen die öffentliche Hand, geben ihr jedoch keine von ihr selbst einklagbaren Rechte [2]. Zu ihrer eventuellen Geltendmachung kann vielmehr vor einer Abtretung nur die Hausbank selbst tätig werden.

Eine Einordnung unter das Rechtsinstitut des Vertrages zu Gunsten Dritter ist somit nicht möglich. Hier müßte die öffentliche Hand unmittelbar eigene klagbare Rechte erwerben. (Vgl. § 328 I BGB)

---

1) Vgl. dazu oben S. 42.
2) Vgl. dazu oben S. 77 ff.

Da die öffentliche Hand aber objektiv begünstigt wird, ist an die Rechtsfigur des unechten Vertrages zu Gunsten Dritter zu denken [1]. Hier ist der Versprechensempfänger zugleich forderungsberechtigt.

Von einer Forderungsberechtigung kann nun wohl bei der Erbringung des Verwendungsnachweises, mangels Durchsetzbarkeit aber nicht bei der Verwirklichung des öffentlichen Förderungszweckes gesprochen werden. Klagbarkeit ist aber auch keine zwingende Voraussetzung für die Anwendbarkeit der genannten Rechtsfigur. Es reicht vielmehr die tatsächliche Begünstigung [2], die bei Verwirklichung des öffentlichen Förderungszweckes vorliegt. Zur Verdeutlichung soll im folgenden von "fremdnützigen Bestimmungen zu Gunsten der öffentlichen Hand" gesprochen werden.

Zu klären bleibt nun noch, in welcher Funktion die Hausbank bei der Begründung dieses fremdbestimmten Vertragsteiles für die öffentliche Hand auftritt. In Frage kommen insbesondere eine Stellung als Treuhänder oder als mittelbarer Vertreter. Beide handeln im fremden Interesse, jedoch im eigenen Namen [3]. Dabei sind dem Treuhänder Rechte zur fiduziarischen Ausübung übertragen, wohingegen der mittelbare Stellvertreter gerade erst mittels rechtsgeschäftlicher Erklärungen in Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten treten soll, um die erworbenen Rechte dann möglicherweise später an seinen Auftraggeber abzutreten [4].

---

1) Dazu Palandt-Heinrichs Einf. vor § 328 1 b; Erman-H.P. Westermann Vor § 328, Rdn. 2; Soergel-Reimer Schmidt Vor § 328, Rdn. 2 u. Wilde im RGRK Vor § 328, Anm. 1.

2) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, der S. 44 von einer Verpflichtung zur Leistung an den Dritten spricht, betont auf S. 76 Fn. 151 ausdrücklich, daß beim unechten Vertrag zu Gunsten Dritter auch nicht erzwingbare Leistungen möglich sind.

3) Staudinger-Coing, Vorbem. zu § 164, Rdn. 59; Erman-H. Westermann, Vor § 164, Rdn. 3; Soergel-Schultze= v. Lasaulx, Vor § 164, Rdn. 44. Dieser sieht beim Treuhänder ein Handeln im eigenen Namen nur als möglich an (a.a.O., Rdn. 65).

4) Staudinger-Coing, a.a.O.

Das ursprüngliche Fehlen eines Treugutes deutet bei den hier behandelten Vertragsabschlüssen eher auf das Institut der mittelbaren Stellvertretung hin.

Nun ist zwar die vertragliche Stellung der Hausbank als Mittelsperson dem Endkreditnehmer stets offenkundig, was wohl bei der Treuhand, typischerweise aber nicht bei der mittelbaren Stellvertretung der Fall ist [1]. Dieser Unterschied ist jedoch nur rein tatsächlicher Natur und für die rechtliche Einordnung ohne entscheidende Bedeutung [2]. Dies zeigt sich schon in der Palette der Ausprägungsmöglichkeiten, die die mittelbare Stellvertretung in der Praxis gefunden hat. Sie reicht vom Strohmann, der vorgeschoben wird, weil der Geschäftsherr ein Geschäft nicht selbst durchführen kann oder will [3], bis zum Kommissionär (§ 383 HGB), bei dem die Fremdbestimmtheit seines Handelns eher offenkundig sein wird.

Zweifel an einer Einordnung der Hausbank als mittelbare Stellvertreterin können noch bestehen, wenn man fordert, daß der mittelbare Stellvertreter nicht nur im fremden Interesse [4], sondern sogar für fremde Rechnung handelt [5]. Dies soll wiederum tun, wer für einen anderen mit dem Willen handelt, daß im Verhältnis zwischen ihm und dem anderen auf jeden Fall diesen die Folgen des Handelns treffen [6].

---

1) Staudinger-Coing, a.a.O.

2) Staudinger-Coing, a.a.O.

3) Soergel-Schultze=v. Lasaulx, a.a.O., Rdn. 48.

4) So Kuhn im RGRK, Vor § 164, Anm. 1; Soergel-Schultze= v. Lasaulx, Vor § 164, Rdn. 44; Erman-H. Westermann, Vor § 154, Rdn. 2.

5) Staudinger-Coing, a.a.O., Rdn. 38; Schless, Mittelbare Stellvertretung, S. 14.

6) Schless, a.a.O., S. 13.

Auch die Voraussetzungen dieser enger erscheinenden Auffassung sind jedoch erfüllt. Die Folgen des Handelns der Hausbank treffen nämlich die öffentliche Hand. Positiv erreicht sie (möglicherweise) die Erfüllung des Förderungszweckes. Andererseits muß die Hausbank refinanziert werden, was zu Lasten der öffentlichen Hand geht.

Gegen dieses Ergebnis spricht auch nicht, daß die Hausbank das Darlehensrisiko selbst trägt, also die Lasten nicht voll abwälzen kann. Insoweit handelt es sich nämlich um das "Ausführungsgeschäft", das gerade nicht mehr Teil der mittelbaren Stellvertretung ist und für das die Hausbank als wirtschaftliches Äquivalent ihre Zinsmarge erhält.

Um Treuhandschaft handelt es sich dagegen, soweit im Rahmen der Abwicklung durch die Hausbank Rechte ausgeübt werden. Die mittelbare Stellvertretung ist also in der Regel nur ein Teilaspekt im Rahmen einer umfassenden Interessenwahrnehmung.

Im Ergebnis dürfte es sich aber bei dieser rein pragmatisch entwickelten und daher dogmatisch nur schwer einzuordnenden Vertragsgestaltung am ehesten um einen Fall mittelbarer Stellvertretung handeln, zumal ein Schwerpunkt der Hausbanktätigkeit in der Regel in der Anbahnung der vertraglichen Beziehungen liegt. Dabei kann und will [1] die öffentliche Hand nicht selbst tätig werden. Von der Interessenlage ähnelt dies der Tätigkeit des Strohmannes [2].

d) Dogmatische Einordnung der Bindung des Endkreditnehmers an den Förderungszweck

Ist nunmehr der Vertragstyp des Verhältnisses zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer bestimmt, so konnte bislang doch noch nicht gänzlich geklärt werden, welcher

---

1) Vgl. dazu oben S. 40.

2) Vgl. dazu Soergel-Schultze-v. Lasaulx, vor § 164, Rdn. 48.

dogmatische Stellenwert der "Pflicht" [1] (im weitesten Sinne) des Endkreditnehmers zur ordnungsgemäßen Verwendung der Darlehensmittel zukommt. Aus der Bezeichnung als "Pflicht" allein läßt sich nicht schließen, daß es sich dabei um eine echte (einklagbare) Rechtspflicht handelt [2]. Schon oben [3] bei der Klärung der Interessenlage wurde erkannt, daß eine Klagbarkeit gerade nicht interessengerecht wäre und daher auch nicht gewollt ist. Eine Abschwächung der Verpflichtung durch eine auflösende Bedingung wurde in der Praxis weder vorgefunden noch scheint die Anwendung dieses Institutes aus den oben genannten Gründen hier möglich [4].

Vorliegen könnte aber eine Pflicht minderen Charakters, die nicht einklagbar zu sein brauchte, vielmehr andere Rechtsfolgen hervorrufen könnte.

---

1) Das Wort "Pflicht" findet sich zuweilen in den Verträgen. Vgl. etwa die Anlage zu den Richtlinien der regionalen Wirtschaftsförderung NRW vom 1.3.1972, Ziff. 17: T

"Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die abgerufene Investitionshilfe der Bewilligung entsprechend zu verwenden und etwaige mit der Bewilligung verbundene Bedingungen zu beachten.."

Vgl. auch die "Ergänzenden Vertragsbedingungen" einer Sparkasse zum Mittelstandsprogramm: ..." das Darlehen ist entsprechend dem Verwendungszweck, der in der Refinanzierungszusage genannt wird, einschließlich etwaiger Bedingungen und Auflagen zu verwenden ..." C S.3,9)

2) Vgl. Schetting, Rechtspraxis, S. 184 und 276.

3) Vgl. dazu oben S. 112.

4) Vgl. dazu oben S. 1o7 f.

1.1 Überblick über die dogmatischen Möglichkeiten

Wichtigster Bestandteil eines jeden Vertrages sind die Hauptpflichten, um deretwillen das Schuldverhältnis zustandegekommen ist [1]. Wann sie vorliegen, ist durch Auslegung zu ermitteln; die Vertragsparteien müssen die Leistung als wesentlich gewollt haben [2]. Hauptpflichten sind ebenso wie die selbständigen Nebenpflichten, auch Nebenleistungspflichten [3] genannt, grundsätzlich klagbar und erzwingbar. Ausnahmen bilden aber beispielsweise höchstpersönliche Verpflichtungen, die nicht vollstreckt werden können.

Ein derartiger Ausnahmefall ist hier nicht ersichtlich. Insbesondere ist der regelmäßige Förderungszweck - Bau einer Fabrik - nicht rein personenbezogen.

Mangels Durchsetzbarkeit kann es sich bei der Erfüllung des Förderungszweckes also weder um eine Haupt- noch um eine Nebenpflicht handeln.

Im Schuldverhältnis finden sich weiterhin sogenannte unselbständige Nebenpflichten [4]. In der Regel sollen sie lediglich die Erfüllung der Hauptpflicht sichern, wie etwa die Leistungstreuepflicht [5]. Demnach haben die Parteien alles zu unterlassen, was den Vertragszweck gefährden könnte. Als bloße Kehrseite der Hauptpflicht sind die unselbständigen Nebenpflichten nicht gesondert einklagbar, können aber bei ihrer Verletzung einen Schadensersatz-

---

1) Palandt-Heinrichs § 326 3 b, Erman-Battes § 326 Rdn. 15; vgl. aus der Rechtsprechung BGH NJW 1953, S. 1347 (Urteil vom 25.6.1953). Differenzierend aber Medicus, Bürgerliches Recht § 11 II, S. 88.

2) So Palandt-Heinrichs § 326 3 b.

3) So Erman-Sirp, § 242 Rdn. 55, vgl. auch Palandt-Heinrichs § 242 4 b sowie Soergel-Reimer Schmidt vor § 241, Rdn.10.

4) Dazu Soergel-Reimer Schmidt, a.a.O., Erman-Sirp § 242 Rdn. 54 sowie Palandt-Heinrichs, a.a.O.,

5) Vgl. dazu Palandt-Heinrichs § 242 4 b aa.

anspruch auslösen [1].

Von den genannten Pflichten im weiteren Sinne sind die sogenannten Obliegenheiten zu unterscheiden. Dies sind Pflichten, die vom Schuldner ausschließlich im eigenen Interesse zu erfüllen sind [2]. Werden sie verletzt, so zieht dies meist für den Schuldner als Nachteil den Verlust eines Rechts nach sich [3]. Da es dem Schuldner jedoch anheimgestellt ist, sich entsprechend der Obliegenheit zu verhalten [4], ist die Verletzung nicht mit einer Schadensersatzpflicht sanktioniert.

Noch mindere Zwangsintensität besteht, wenn eine erwartete Handlung lediglich Geschäftsgrundlage [5] eines Schuldverhältnisses ist. Ihre Nichtvornahme führt dann zum Wegfall der Geschäftsgrundlage, was die Anpassung, manchmal sogar die Auflösung des ganzen Schuldverhältnisses nach sich zieht [6].

---

1) Siehe Palandt-Heinrichs, a.a.O. § 242 4 b, Erman-Sirp § 242 Rdn. 69 sowie Reimer Schmidt, Obliegenheiten, S. 39.

2) So Erman-Sirp, Einl. § 241 Rdn. 6, vgl. auch Esser, Schuldrecht I § 5 V, S. 31, Staudinger-Weber, Einl. zu § 241 M sowie Palandt-Heinrichs Einl. 4 vor § 241. Vgl. aus der Rechtsprechung BGHZ 24, 382 (Urteil vom 13.6.1957); abweichend Reimer Schmidt, Obliegenheiten, S. 315, demzufolge Obliegenheiten Pflichten im fremden und im eigenen Interesse sind. Auch die Pflicht gem. § 320 ff. will er darunter zählen (a.a.O., S. 156), was jedoch zu weit gehen dürfte. Kritisch zu R. Schmidt auch Esser AcP 154 (1955), S. 49 f.

3) Esser, Schuldrecht I § 5 V, S. 31.

4) So Esser, a.a.O., S. 32; zur Nichtklagbarkeit vgl. auch Soergel-Reimer Schmidt vor § 241, 8.

5) Zum Begriff vgl. grundsätzlich Palandt-Heinrichs § 242 6 c aa sowie Erman - Sirp § 242 Rdn. 168.

6) Zu den Rechtsfolgen siehe Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 242 6 c aa sowie Erman-Sirp, § 242 Rdn. 179.

Geschäftsgrundlage kann jedoch nur sein, was nicht ausdrücklich im Vertrag geregelt ist [1]. Da die zweckbestimmte Verwendung der öffentlichen Mittel des öfteren in den Schuldurkunden erwähnt wird, entfällt diese Möglichkeit von vornherein.

1.2 Abwägung der Lösungsmöglichkeiten

Für die dogmatische Einordnung der "Pflicht" zur ordnungsgemäßen Verwendung der Kreditmittel bieten sich also nicht viele Möglichkeiten.

Man beklagt nun in der Literatur, der Darlehensnehmer könne "tun und lassen, was er will" [2]. Alles was ihm als Sanktion entgegengehalten werde, sei der vorzeitige Verlust der Darlehensmittel durch Kündigung [3]. Mangels jeglicher Sanktion soll demnach der ordnungsgemäße Einsatz der öffentlich bereitgestellten Mittel lediglich eine Obliegenheit sein [4]. Komme der Darlehensnehmer ihr nicht nach, so verliere er nur die eingeräumte Rechtsposition.

Diese dogmatische Einordnung scheint der oben skizzierten Interessenlage freilich nicht völlig gerecht zu wer-

---

1) So Palandt-Heinrichs, a.a.O.

2) So Schetting, Rechtspraxis, S. 274.

3) Schetting, a.a.O., Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 335 Fn. 123 betont, den Unternehmer treffe lediglich eine Rückzahlungsverpflichtung, ebenso S. 342 a.a.O., wo er deswegen von einem "Vogelscheucheneffekt" spricht.

4) So Schetting, a.a.O., S. 272 ff., 275; ebenso im Falle der Wirtschaftsförderung, Charbonnier, Diss., S. 339 mit Verweis auf Imboden, Verwaltungsrechtlicher Vertrag, S. 157.

den [1].

Beim Grundfall der Obliegenheit im Versicherungs- [2] und Schadensersatzrecht [3] liegen die Umstände auch anders. Der Versicherte muß dort einen Schaden verhindern, klein halten oder aber bei seiner Aufklärung mitwirken. Versäumt er dies, so geht er seiner Rechte gegenüber dem Ersatzpflichtigen verlustig; dieser kann dann die Leistung verweigern.

Somit hat der durch die Obliegenheit Begünstigte dort zwar ein Interesse an ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung. Es beschränkt sich jedoch auf die Beweisfrage [4]. Verletzt der Versicherungsnehmer nämlich seine Obliegenheiten, so wird der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei.

Durch die Aufstellung des Obliegenheitstatbestandes verfolgt der Versicherer hingegen keinerlei eigenes Verwirklichungsinteresse im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel.

Ganz anders liegt aber die Interessenlage im Subventionsverhältnis [5]. Bei den meisten Kreditprogrammen hat nämlich gerade der Staat ein lebhaftes Interesse an der Erfüllung des Förderungszweckes, da er nur dann den Sekun-

---

1) Auch Schetting, a.a.O., S. 278 gesteht dies ein: die jetzige Handhabung "stehe einer Kooperation entgegen" und fordert bezeichnenderweise eine stärkere Verpflichtung des Darlehensnehmers.

2) Vgl. § 6 VVG, wo die mögliche Ausgestaltung einer Obliegenheit im Versicherungsrecht geregelt ist.

3) Zu § 254 II BGB vgl. Erman-Sirp § 254 Rdn. 16 ff.

4) Vgl. dazu oben S. 126 Fn. 2.

5) Siehe dazu oben S. 99 ff.

därzweck in Form seiner wirtschaftspolitischen Ziele erreichen kann. Der Kreditnehmer hingegen könnte die Darlehensmittel wahrscheinlich anderweitig sogar besser anlegen. Es überwiegt also etwa bei der regionalen Wirtschaftsförderung das Interesse der Öffentlichkeit an einer Industrieansiedlung, was jedoch nicht die typische Konstellation für eine Obliegenheit ist.

Unter diesem Aspekt wäre die Verankerung des Förderungszweckes als bloße, folgenschwache Obliegenheit nicht ganz interessengerecht. Zudem spricht auch die tatsächliche Ausgestaltung der Darlehensverträge gegen diese Auffassung. Schetting nimmt an, den Darlehensnehmer träfen bei Nichtbeachtung der Richtlinien keinerlei Sanktionen [1]. Ob dieses wesentliche Merkmal einer Obliegenheit bei öffentlichen Krediten gegeben ist, scheint zumindestens fraglich.

Bei Nichtbeachtung der vertraglich verankerten Förderungsrichtlinien muß nämlich der Darlehensnehmer nicht nur mit einer vorzeitigen Kündigung des zinsgünstigen Kredites rechnen. Vielmehr muß er in den meisten Fällen [2] rückwirkend ab Auszahlung für sein Darlehen erhöhte Zinsen bezahlen, die ein beträchtliches Ausmaß annehmen können [3].

Es scheint untersuchenswert, ob nicht dadurch im Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer Sanktionen enthalten sind.

Die zusätzlichen Zinsen werden von Schetting jedoch nur als eine Rückabwicklung der dem Endkreditnehmer zugeflossenen

---

1) Rechtspraxis, S. 274 und 244.

2) Vgl. dazu oben S. 93 f und 87.

3) Bei einem Darlehen von 100.000 DM ergeben nach zehn Jahren Laufzeit 3 % rückwirkende Mehrbelastung immerhin 30.000 DM.

Vorteile angesehen [1], wobei er ausdrücklich die Parallele zum Rücktritt zieht [2]. Wegen der marktüblichen Höhe des gesteigerten Zinssatzes sieht er sogar keinen Unterschied mehr zu einem Bereicherungsanspruch gemäß §§ 812, 818 BGB [3], der sich aus einem Fehlschlagen des vereinbarten Förderungszweckes ergibt.

Gegen diese Betrachtungsweise läßt sich jedoch zweierlei anführen. Zunächst ist nicht gesagt, daß der Endkreditnehmer wirklich um die Zinsen oder aber die Nutzungsmöglichkeit des Kapitals, die man rückabwickeln könnte, reicher ist.

Dies würde voraussetzen, daß er grundsätzlich in der Lage war, das überlassene Kapital wie solches vom freien Kapitalmarkt für seine Zwecke einzusetzen und damit gewinnbringend zu wirtschaften.

Ist er aber der staatlichen Bindung gefolgt, so hat er die Mittel möglicherweise in ein Projekt investiert, das noch nicht einmal die Möglichkeit bot, normale Erträge zu erreichen. Gerade um diese Rentabilitätsdifferenz auszu-

---

1) Rechtspraxis S. 274 Fn. 290 und S. 244; ebenso für verlorene Zuschüsse BVerwG JZ 1969, S. 69 (Urteil vom 28.6.1968), sowie BayVGH in VGHE 24, 149 (Urteil vom 11.8.1971). Bei verlorenen Zuschüssen ist die Ausgangssituation jedoch abweichend, da dort bei normaler Abwicklung keinerlei Zinsen gezahlt werden.

2) a.a.O., S. 273, wo er jedoch seine These von der "Parallelität zu den Rücktrittsfolgen" nicht weiter vertieft. Von der Valutierung des Darlehens ab ist ohnehin nach h.M. nur noch eine Kündigung des Darlenens möglich. Vgl. Palandt-Putzo § 607 1 f. m.w.N. Auch in Anbetracht des gesellschaftsähnlichen Verhältnisses dürften die Rücktrittsfolgen abzulehnen sein. So auch für die stille Gesellschaft Königs, Stille Gesellschaft, S. 68 m.w.N.

3) A.a.O., S. 244 sowie S. 274 Fn. 290.

gleichen, wurden ihm schließlich bei Objektförderung die Mittel zu einem Vorzugszins überlassen.

Bei einer eventuellen - aus vielen Gründen möglichen - [1] Rückabwicklung des Darlehens kann man nun aber nicht immer vom Endkreditnehmer annehmen, er habe für die Gelder die Nutzungsmöglichkeit gehabt und könne daher die "normalen" Zinsen als "Wertersatz" herausgeben. Der Endkreditnehmer müßte dann möglicherweise in beträchtlichem Umfang aus der eigenen Tasche zuzahlen, ohne daß dem ein Gegenwert auf seiner Seite gegenüberstände.

Zudem kann der auf einmal nachzuzahlende Zins ein ganz erhebliches Ausmaß annehmen [2]. Selbst bei rentabler Verwendung des Geldes würde der Endkreditnehmer die rückwirkende Zinserhöhung daher deutlich an einer Minderung seines eigenen Vermögens merken.

Man kann somit nicht davon sprechen, daß die Darlehensrückführung ohne jegliche Sanktion erfolgt. Vielmehr wird durch die drohende nachträgliche Zinserhöhung gewolltermaßen ein gewisser Druck zur Erfüllung des Förderungszweckes auf den Endkreditnehmer ausgeübt [3].

In der dogmatischen Einordnung könnte es sich bei den erhöhten Zinsen zunächst um eine Form pauschalierten Schadensersatzes [4] handeln, da die öffentliche Hand ihre entgangenen Zinsen fordert. Der wirkliche Schaden der öffentlichen Hand ist ohnehin nicht meßbar [5]. (Lediglich im überschau-

---

1) Vgl. dazu oben S. 87.

2) Vgl. dazu oben S. 129 Fn. 3.

3) Diesen Charakter als Druckmittel betont auch der Landesrechnungshof NRW in seiner Entscheidung vom 4.12.1963, abgedruckt in: Der öffentliche Haushalt 10 (1969-70), S. 51 ff., a.A. Schetting, Rechtspraxis, S. 244.

4) Vgl. dazu Palandt-Heinrichs vor § 339, 2 f.

5) Kistler, Diss. S. 134; vgl. auch Kirchhoff, Subventionen, S. 68.

baren Bereich gemeindlicher Wirtschaftsförderung scheint ein bezifferbarer Schaden möglich.) Die öffentliche Hand hätte aber die Gelder fiktiv am Kapitalmarkt anlegen können und könnte so ihren Mindestschaden berechnen.
Indessen wurde schon oben dargelegt, daß es dem Staat nur sekundär um Zinsen geht [1]. Der Förderungszweck steht stets im Vordergrund [2]. Daher hat die nachträgliche Zinszahlungspflicht weniger Ausgleichscharakter als vielmehr ihre Androhung überwiegend den Charakter eines Beugemittels [3]. Eine Lösung könnte somit im Bereich der Vertragsstrafe liegen.

1.3. Erhöhte Zinsen als strafweise zu erbringende Leistung

Eine Vertragsstrafe kann nach ganz herrschender Meinung durch Parteiwillen auch ohne Verschuldenserfordernis ausgestaltet sein [4], so daß die objektive Fassung der Zinsklauseln nicht von vornherein diese Lösung ausschließt. (Dies gilt für alle Arten der Vertragsstrafe, also auch für das sogenannte selbständige Strafversprechen [5]). Der Verfassungsgrundsatz "Keine Strafe ohne Schuld" gilt nämlich im Zivilrecht nicht [6].

Im Gesetz geregelt ist die sogenannte unselbständige oder akzessorische Vertragsstrafe. (§§ 339 ff. BGB). Sie ist von

---

1) Vgl. dazu oben S. 14.

2) Kirchhoff, Subventionen S. 68 betont, daß der Lenkungsverlust nicht durch eine Verzinsung der Mittel ausgleichbar ist.

3) Zur Abgrenzung der Vertragsstrafe (Beugemittel, um eine Verletzung von Verträgen zu verhindern) vom pauschalierten Schadensersatz vgl. Palandt-Heinrichs § 276 5 A b sowie BGHZ 49, 84, 89 (Urteil vom 6.11.1967). Nur wenn die vereinfachte Durchsetzung eines Anspruchs ermöglicht werden soll, liegt eine Schadenspauschalierung vor.

4) Soergel-Reimer Schmidt, § 339 Rdn. 10; Erman-H.P. Westermann, § 339 Rdn. 6; BGH, WM 1973, S. 389 (Urteil vom 24.1.1973). Kritisch: Lindacher, NJW 1972, S. 2264 (Anmerkung zum Urteil des BGH vom 29.6.1972).

5) Soergel-Reimer Schmidt, a.a.O.

6) Erman-H.P. Westermann, vor § 339, Rdn. 10; OLG Hamm, BB 1968, S. 642 (Urteil vom 20.2.1968).

einer bestehenden, einklagbaren Leistungspflicht abhängig [1] und wird mit Verzug des Schuldners verwirkt (vgl. § 339 BGB). Eine unselbständige Vertragsstrafe kann bezüglich der Verwirklichung des Förderungszweckes nicht vorliegen, da es sich hier nicht um eine einklagbare Verpflichtung handelt [2].

Gegeben sein könnte aber ein sogenanntes selbständiges Strafversprechen (unechte Vertragsstrafe). Dieses wird definiert als "das vertragliche Versprechen einer Zuwendung als Strafe dafür, daß der Versprechensgeber eine dem Versprechensempfänger erwünschte künftige, nicht geschuldete Leistung nicht bewirkt, das gegeben ist, um den Versprechensgeber im Wege der Abschreckung zur Leistung anzuhalten" [3]. Das selbständige Strafversprechen ist also gerade durch das Fehlen einer einklagbaren Verpflichtung gekennzeichnet [4] und hat sich daher in der Praxis als Druckmittel zur indirekten Sicherung nicht einklagbarer Verpflichtungen erwiesen [5].

---

1) Palandt-Heinrichs, Vorbem. v. § 339 1; Erman-H.P. Westermann, Vor §§ 339-345, Rdn. 3 u. 5; Soergel-Reimer Schmidt, § 339 Rdn. 1; Larenz, SchuldR AT, § 24 II b, S. 278.

2) vgl. S. 111 f.

3) So Heibey, Diss. S. 115, vgl. auch Wilde im RGRK, Vor §§ 339-345, Anm. 2 a; Erman-H.P. Westermann, Vor §§ 339-345, Rdn. 5 sowie auch Soergel-Reimer Schmidt, § 339 Rdn. 2 u. 4, der sich gegen den Ausdruck "Strafe" wendet. Ähnlich Larenz a.a.O., der von einer Entschädigung für nicht erfüllte Erwartung spricht. (S. 279)

4) Heibey, Diss. S. 6, Siber, Rechtszwang, S. 37; Lindacher, Phänomenologie S. 68 f. sieht keinen Grund mehr zwischen akzessorischer und selbständiger Vertragsstrafe zu unterscheiden. Er meint auch, beim selbständigen Strafversprechen liege eine Rechtspflicht minderer Zwangsintensität zugrunde, an die sich die Vertragsstrafe anlehne.

5) Freilich können auf diese indirekte Art und Weise nur Handlungen gesichert werden, deren Durchsetzbarkeit nicht vom Gesetz verhindert werden soll. Vgl. dazu Bötticher ZfA 1970 S. 17 u. S. 15 mit Fn. 28 sowie Heibey, Diss. S. 152 f. und Lindacher, a.a.O., S. 69.

Als typischer Fall für ein selbständiges Strafversprechen wird in der Literatur die Rückzahlung einer Gratifikation auf dem Gebiet des Arbeitsrechts angesehen [1]. Dort muß ein Arbeitnehmer etwa sein Weihnachtsgeld zurückzahlen, weil er seiner (nicht einklagbaren) Verpflichtung, den Betrieb im nächsten halben Jahr nicht zu verlassen, nicht nachgekommen ist. Die "Strafe" sieht man darin, daß der Arbeitnehmer eine Leistung zurückzahlen muß, auf deren Beständigkeit er sich verlassen hat und deren Rückzahlung ihn daher in seinem eigenen Vermögen trifft [2].

Bei der nachträglichen Zahlung erhöhter Zinsen für einen subventionierten Kredit liegt der Fall ähnlich. Im Vertrauen auf die Beständigkeit seiner Zinsermäßigung hat der Endkreditnehmer möglicherweise eine Investition getätigt oder wenigstens begonnen, die er sonst mangels Rentabilität nicht gemacht hätte. (Der Arbeitnehmer wird das Weihnachtsgeld vielleicht für Weihnachtsgeschenke ausgegeben haben.) Muß der Kreditnehmer nun die Zinsen nachzahlen, so empfindet er dies als auferlegtes Übel, zumal er sie unerwartet auf einmal aus seinem eigenen Vermögen erbringen muß [3].

---

1) Vgl. Löwisch-Würtenberger , JuS, 1970, S. 262, m.w.N. und Hinweis auf die abw. Rspr. des BAG, die jedoch aus den oben S.107 genannten Gründen abzulehnen ist.

2) Vgl. zur Interessenlage beim Weihnachtsgeld Heibey, Diss., S. 89 ff.

3) Anders wäre die Situation hingegen bei der Rückzahlung von Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz. Diese werden von dem vertragsschließenden Kreditinstitut bis zum Ablauf der Sperrfrist verwaltet. Verliert der Sparer während dieses Zeitraumes seine Prämien also wieder, so muß er die gewährten Mittel nicht unmittelbar aus seinem eigenen Vermögen zurückzahlen. Vielmehr überweist das Kreditinstitut die gesperrten Mittel vom Sonderkonto an das Finanzamt zurück. Hier hat der Sparer wirtschaftlich also erst eine Anwartschaft auf den Prämienbetrag gehabt. Bei einer bloßen Anwartschaft auf einen Vermögenserwerb liegt jedoch mit ihrem Wegfall keine Vermögensschädigung vor.

Vgl. Heibey, Diss. S. 92.

Im Ergebnis liegt beim subventionierten Darlehen durch den Erfüllungsdruck der erhöhten Zinsen die Grundsituation eines selbständigen Strafversprechens vor. Da der vereinbarte Förderungszweck auch weder mittels Erfüllungsklage durchgesetzt werden noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden kann, liegen auch die weiteren Voraussetzungen dieser Rechtsfigur vor [1].

Die Annahme, daß es sich bei den nachträglich zu zahlenden Zinsen um eine (unechte) Vertragsstrafe handelt [2], wird auch durch die Feststellungen in der Praxis untermauert. Zwar werden die erhöhten Zinsen in keinem der vorliegenden Verträge zur Gewährung öffentlicher Mittel an die gewerbliche Wirtschaft unter dem Begriff "Vertragsstrafe" erwähnt. In einer Musterschuldurkunde zur Gewährung eines zinsgünstigen öffentlichen Wohnungsbaudarlehens fand sich jedoch ein Abschnitt, in dem rückwirkend erhöhten Zinsen

---

1) Vgl. Heibey, a.a.O., S. 39.

2) Auch der LRH NRW (Entscheidung vom 4.12.1963), abgedruckt in:
Der öffentliche Haushalt, 10 (1969-70), S. 51 ff.
zieht die Parallele zur Vertragsstrafe und spricht von einer "im gewissen Sinne strafweise zu leistenden Zahlung".
Dagegen Schetting, Rechtspraxis, S. 244 Fn. 159
Für eine Vertragsstrafe als sachgerechte Lösung auch Kistler, Diss., S. 134 sowie de lege ferenda Schetting, Rechtspraxis, S. 281 f. Auch Kirchhoff, Subventionen, S. 68 spricht sich für die Vertragsstrafe aus, sieht jedoch in der Praxis dazu noch keine Ansätze.

ausdrücklich als "Strafversprechen" bezeichnet wurden. [1]

1.4 Dogmatische Einordnung des selbständigen Strafversprechens

Ungeklärt blieb bislang noch die Frage, in welchem dogmatischen Bereich die Rechtsfigur des selbständigen Strafversprechens anzusiedeln ist.

Seiner Wirkung und Bestimmung nach liegt es bei grober Einordnung zwischen der "echten", einklagbaren Verbindlichkeit und der "echten" Obliegenheit, mit der der Vertragspartner kein eigenes Verwirklichungsinteresse verfolgt [2].

In der Literatur wird das selbständige Strafversprechen als "Obliegenheitstatbestand" angesehen [3]. Da damit der Unterschied zur Obliegenheit im engen Sinne zumindestens angedeutet wird, ist diese Einordnung grundsätzlich brauchbar.

---

1) Darlehensvertrag Muster 30 WFB 1957 (Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen), der zwischen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW und dem Bauherrn abgeschlossen wird:
"§ 7: Erhöhte Verzinsung (Strafversprechen) .. (2) In den Fällen, in denen das Darlehen nach § 12 zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann, kann der Gläubiger unbeschadet seines Rechts zur fristlosen Kündigung ... verlangen, daß das Darlehen mit 8 % von dem Tage an verzinst wird, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Kündigung des Darlehens erfüllt waren."

§ 12 enthält ein sofortiges Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist u. a. wenn
a) der Schuldner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht nachkommt,...

c) der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligungsbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Mitteilungen unterlassen hat, zu denen er nach den Förderungsbestimmungen und dem Inhalt des Vertrages verpflichtet ist.

2) Vgl. auch Heibey, Diss. S. 151.

3) Reimer Schmidt, Obliegenheit S. 166 f. sieht das selbständige Strafversprechen als "reinen Fall" der Obliegenheitstatbestände an. Ähnlich Soergel-Reimer Schmidt Vorbem. 8 vor § 241 sowie ders. a.a.O., § 339, Rdn. 4; Einschränkend aber Heibey, Diss., S. 41.

Es scheint jedoch wünschenswert, den selbständigen Strafversprechen eine eigene Kategorie zwischen der unselbständigen Vertragsstrafe und den Obliegenheiten im engeren Sinne einzuräumen [1], um eine saubere Abgrenzung von diesen zu ermöglichen. Sie wird darin zu liegen haben, inwieweit der durch die Vereinbarung Begünstigte ein eigenes Verwirklichungsinteresse durchsetzen und schützen will oder sich, wie im Versicherungsvertrag, nur vor einem übergroßen Risiko schützen will.

Näherer Untersuchung bedarf schließlich noch die Frage, ob für die rückwirkende Erhöhung der Zinsen - ungeachtet einer im Zivilrecht möglichen abweichenden Ausgestaltung - auf ein Verschulden des Endkreditnehmers tatsächlich verzichtet werden kann.

1.5 Treuepflichten

Ist nunmehr festgestellt, daß der staatlicherseits vorgesehene Verwendungszweck nur durch die unechte (selbständige) Vertragsstrafe gesichert ist, so bleibt unklar, welche Funktion gewisse vertraglich normierte Nebenpflichten haben.

Den Endkreditnehmer trifft nämlich ein Bündel (teilweise einklagbarer) Nebenpflichten [2], bei deren Verletzung er bereits die vorgenannte Vertragsstrafe verwirkt [3].

Nun sind nach Treu und Glauben in jedem Vertrag die Parteien gehalten, auf die gegenseitigen Interessen Rücksicht

---

1) dazu Bötticher, ZfA 1970, S. 17, der aber teilweise Obliegenheiten als Unterfall der unechten Vertragsstrafe ansieht.

2) So etwa die (einklagbare) Nebenpflicht zur Erbringung des Verwendungsnachweises sowie die (nicht einklagbaren) Pflichten, das Geld nicht zweckwidrig zu verwenden und die Mittel nicht zu früh abzurufen, also baldmöglichst einzusetzen. Vgl. dazu auch oben S. 87 sowie die Darstellung der Pflichten des Subventionsempfängers bei Kistler, Diss. S. 124.

3) Vgl. zu den Verwirkungsgründen oben S. 94 und 87.

zu nehmen und darauf nicht negativ einzuwirken. Dies gilt erst recht im gesellschaftsähnlichen Verhältnis mit seinen gesteigerten allgemeinen Verhaltenspflichten. Diese Treuepflichten [1] können auch neben ein selbständiges Strafversprechen treten und einen Anspruch auslösen [2].

Allgemein wird auch der Endkreditnehmer, ohne daß dies im Vertrag ausdrücklich erwähnt ist, jegliche Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu unterlassen haben [3], soweit ihm dies in Anbetracht seiner eigenen Interessen zumutbar ist. Konkretisiert wird diese allgemeine Treuepflicht durch die anfangs erwähnten Nebenpflichten, die positiv einen Verhaltensrahmen abstecken.

Die Annahme einer derartigen Treuepflicht, die im Einzelfall einer Förderungspflicht nahekommen kann, verstößt nicht etwa gegen den oben aufgestellten Grundsatz, wonach der Endkreditnehmer nicht zur Verwirklichung des Projektes verpflichtet ist. Zwischen der Pflicht zur Verwirklichung und der zur Förderung und Rücksichtnahme besteht nämlich ein gradueller Unterschied.

Bei den vorliegenden Verträgen löst nun eine Verletzung der Treuepflicht - schon mangels meßbaren Schadens -

---

1) Siehe dazu Palandt-Heinrichs § 242 4 b ff, der sie beim Schuldverhältnis mit personenrechtlichem Einschlag sogar als Hauptpflicht ansieht; vgl. auch Erman-Schulze-Wenck § 705 Rdn. 30 sowie Enneccerus-Lehmann § 4 II 2, S. 20 f. und Esser, Schuldrecht I § 5 III b, S. 26 f. Zur Treuepflicht bei der stillen Gesellschaft siehe Koenigs, Stille Gesellschaft, S. 29.

2) Heibey, Diss. S. 170, Fn. 16.

3) Vgl. Esser, a.a.O., S. 28.

wiederum keinen eigenständigen Schadensersatzanspruch aus, zerstört vielmehr das erforderliche Vertrauensverhältnis und damit die Möglichkeit der vorgesehenen Zweckerfüllung. Als Sanktion ist folgerichtig eine rückwirkende Erhöhung der Zinsen vorgesehen, da der Endkreditnehmer den Förderungszweck nicht erfüllt hat und dies auch nicht mehr tun kann.

B: Die Überwachung des Förderungszweckes im Rahmen der Kreditbeziehung

Auch nach Bewilligung und Auszahlung der zweckgebundenen Darlehen ist die öffentliche Hand weiter auf die Mitarbeit der Hausbank angewiesen. Es erweist sich dann nämlich eine Überwachung der Mittelverwendung als notwendig, wozu die Verwaltung jedoch wiederum kein geeignetes Personal hat. Ohne Nachprüfung könnte der Endkreditnehmer aber in Versuchung geraten, die zweckgebundenen öffentlichen Gelder anderweitig gewinnträchtiger anzulegen[1].

I. Verwendungskontrolle beim normalen zweckbestimmten Bankkredit[2]

Schon im normalen Geschäftsbetrieb werden sich Banken oft-

---

1) Vgl. dazu v. Wysocki, Finazierungshilfen, S. 272 f., wo zudem dargestellt wird, wie schwierig in der Buchführung ein Mißbrauch zu entdecken ist. Allgemein zu den Verwendungskontrollen vgl. a.a.O., S. 254 ff.

2) Zum zweckbestimmten Bankkredit vgl. auch die Ausführungen oben S. 103 .

mals gezwungen sehen, die Verwendung ausgereichter Kreditmittel nachzuprüfen[1]. Dies geschieht dann aber hauptsächlich aus Gründen der Kreditsicherung.

Wird nämlich ein Kredit zur Anschaffung eines Autos oder eines Investitionsgutes gewährt, so lassen sich die finanzierenden Kreditinstitute hieran in der Regel das Eigentum sicherungshalber übertragen[2]. Sie werden sich daher für einen Verwendungsnachweis in Form von Rechnungen oder Lieferscheinen interessieren. Nur so können sie nämlich nachprüfen, ob der Rechtserwerb tatsächlich eingetreten ist. Im Einzelfall können für ein Kreditinstitut zudem Unterlagen über die Versicherung der erworbenen Gegenstände wichtig sein[3]. Inwieweit in der Praxis aber wirklich eine Kontrolle erfolgt, wird nicht zuletzt vom bestehenden Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Kunden abhängen.

II. Abweichungen bei öffentlichen Krediten

Bewegen sich die Hausbanken demnach insoweit im Rahmen ihrer üblichen Aufgaben, so sind bei der Überwachung öffentlicher Kredite doch gewisse Abweichungen zu beobachten [4]. Diese ergeben sich insbesondere aus den öffentlichen Sonderbestimmungen, die wiederum notwendig waren, weil bei gewöhnlichen Bankkrediten das Kreditinstitut lediglich ein

---

1) Vgl. Charbonnier, Diss., S. 68.

2) Zur Sicherungsübereignung siehe Palandt-Degenhart Einf. vor § 929, 7 B b bb sowie speziell a.a.O. § 930, 4.

3) Siehe dazu die AGB der Sparkassen Nr. 21 "Prüfung der Sicherheiten".

4) Zur Überwachung durch die Hausbank vgl. Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 149 ff., Menzel, Hausbanken, S. 152 ff., Schetting, Rechtspraxis, S. 163 ff. sowie Kirchhoff, Subventionen, S. 122.

Interesse daran hat, seinen Kredit gut gesichert zu wissen.

Bei Darlehen der öffentlichen Hand tritt hingegen noch die Sicherung der damit verfolgten wirtschaftspolitischen Ziele hinzu. Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der ausgereichten Mittel könnten diese nämlich schwerlich erreicht werden, wenn dann noch nicht einmal der Primärzweck verwirklicht würde. Daher ist die Verwaltung auch gehalten, den Einsatz ausgegebener Gelder zu überprüfen [1].

1. Gesonderte Kontenführung

Wirksamstes Mittel, einer Zweckentfremdung öffentlicher Gelder vorzubeugen, ist die Einrichtung eines gesonderten Kontos zur Auszahlung der Darlehensvaluta. Der Endkreditnehmer kann dann über die Kreditmittel nur verfügen, wenn er gleichzeitig eine offenstehende Rechnung über eine darlehensadäquate Investition vorweist [2].

Freilich wäre die erforderliche Verwaltungsarbeit von den Kreditinstituten kaum zu bewältigen, so daß die Hausbanken bei dieser Art der Verwendungskontrolle nicht gern mitarbeiten würden. Das Verfahren ist daher heute auch nicht üblich.

2. Erbringung eines nachträglichen Verwendungsnachweises

Vielmehr begnügt sich die Praxis gegenwärtig damit, vom Endkreditnehmer die Vorlage eines Verwendungsnachweises

---

1) Vgl. § 39 III und 44 BHO, dazu Piduch BHO § 39, 6 sowie auch den früheren § 64 a RHO, siehe dazu Vialon, RHO. Gemäß § 14 ERP-Gesetz vom 31.8.1953 (BGBl I, S. 1312) gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung übrigens auch für Mittel aus dem ERP-Sondervermögen.

2) Vgl. Menzel, S. 154 sowie Schneider-Gädicke, a.a.O., S. 147.

zu verlangen [1]. Er muß also nachträglich, spätestens zwei Monate nach Abschluß des Investitionsprojektes [2], über den Einsatz der öffentlich refinanzierten Mittel Rechenschaft ablegen, kann aber über die Gelder selbst verfügen.

Freilich vermag diese Art der Überprüfung den Subventionierten nicht von einer Zweckentfremdung der Mittel abzuhalten, sie hat daher allenfalls kontrollierenden Wert [3]. Dennoch zieht die Verwaltung die weniger einschneidenden Maßnahmen vor, um die Kreditüberwachung nicht unnötig zu komplizieren.

Wie schon oben erwähnt wurde [4], muß sich der Endkreditnehmer zu diesem Zweck teilweise bereits in seinem Refinanzierungsantrag zum Nachweis der zweckbestimmten Verwendung der Mittel verpflichten [5]. Darin liegt eine bereits dargestellte [6] Ausnahme von dem Grundsatz, daß jegliche Verpflichtung des Endkreditnehmers erst im Darlehensvertrag stattfindet. Die Verwaltung weiß sich hier auf gesichertem Boden, da sie selbst durch die Bundeshaushaltsordnung zu diesen Maßnahmen angehalten wird [7].

---

1) Dazu Kirchhoff, Subventionen, S. 53 ff.

2) So die Regelung bei den vorliegenden NRW-Programmen, Regionale Wirtschaftsförderung und Mittelstandskreditprogramm. Bei Kreditvergaben der KfW ist der Verwendungsnachweis unmittelbar nach Abschluß der Investitionen zu erbringen, vgl. dazu das Formblatt KW 167 b vom 30.9.1971 "Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite - Endkreditnehmer" Ziff. 1 Abs. 2. T V 22 B,S.3 4 c G

3) Vgl. auch Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 149.

4) Vgl. oben S. 78.

5) So in den NRW-Programmen. Im Antragsformular der KfW hat sich der Kreditsuchende hingegen keinen Bedingungen zu unterwerfen. U S$_2$ O 25)

6) Vgl. S. 78.

7) Vgl. S. 141 Fn. 1.

Üblicherweise wird die erwähnte Klausel dann auch noch nebst näherer Einzelheiten in den Darlehensvertrag zwischen Endkreditnehmer und Hausbank aufgenommen[1], so daß diese den Nachweis im eigenen Namen verlangen und einklagen kann[2].

Zur Erbringung des Verwendungsnachweises muß der Endkreditnehmer seiner Hausbank ein dafür bereitstehendes Formular ausfüllen[3]. Zudem hat er jeden einzelnen Betrag durch Rechnungen zu belegen[4]. Gegen betrügerische Machenschaften eines Darlehensnehmers gewährt freilich auch dieser Weg keinen ausreichenden Schutz, da die Vorlage fingierter Rechnungen nicht auszuschließen ist.

Im einzelnen sind im Verwendungsnachweis zunächst die geplanten den tatsächlich angefallenen Investitionskosten gegenüberzustellen. Die öffentliche Hand will diese nämlich nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz finanzieren[5]. Ein Rückgang der Eigenleistung bei unerwartetem Minderaufwand soll daher verhindert werden[6].

Weiterhin ist jede Abweichung von dem im Bewilligungsbescheid genannten Verwendungszweck aufzuführen. Da öffent-

---

1) So in den vorliegenden Musterverträgen zur Regionalen Wirtschaftsförderung NRW und Mittelstandsprogramm. Bei ERP-Programmen wurden hingegen alle Prüfungsrechte erstmalig hier vereinbart. C 4)

2) A.A. aber offenbar Schetting, Rechtspraxis, S. 275, der davon ausgeht, daß den Darlehensnehmer nur Obliegenheiten treffen. Er könnte demnach auch nicht auf Erbringung des Verwendungsnachweises verklagt werden.

3) Vgl. etwa bei der KfW das Formblatt KW 163 "Verwendungsnachweis für Investitionskredite". Auch in NRW wird für Investitionshilfen aus Landesmitteln ab 1.1.1972 ein einheitliches Formblatt (64-0510/1) verwendet. I V

4) Zum sog. "Belegprinzip" vgl. Menzel, Hausbanken, S. 155 ff.

5) Zum Unterschied zwischen Anteil- und Festbetragsfinanzierung vgl. Gladis DÖV 1971, S. 194.

6) Zur Bedeutung der Selbstbeteiligung des Unternehmers siehe Kirchhoff, S. 87 ff.

liche Kredite aber eine lange Bearbeitungszeit aufweisen[1], ist eine Umdisposition des Unternehmers in der Zwischenzeit durchaus denkbar. Daher wird in der Bankliteratur[2] auch eine möglichst grobe Umreißung des vorgesehenen Verwendungszweckes empfohlen.

Bei zu langen Bearbeitungszeiten gefährdet somit die öffentliche Hand selbst den angestrebten Förderungszweck, da durch die dann erfolgenden dehnbaren Angaben die Auswahl geeigneter Darlehensempfänger wesentlich erschwert werden kann.

Genau anzugeben sind schließlich im Verwendungsnachweis der Abrufungstermin der Mittel bei der öffentlichen Hand, ihr Eingang bei der Hausbank sowie der Einsatztermin seitens des Endkreditnehmers. In der Vergangenheit wurden nämlich schon Klagen über einen verfrühten Abruf bewilligter Gelder laut[3]. Der damit für die öffentliche Hand verbundene Zinsverlust soll nun offenbar durch genaue Kontrollen vermieden werden. Bei vorzeitigem Abruf muß nämlich der Betroffene (Hausbank[4] oder Endkreditnehmer[5]) für den entsprechenden Zeitraum einen Zinszuschlag von 3 % (mindestens) bzw.2 % über dem Diskontsatz zahlen. Vermieden werden soll durch genaue Zeitangaben jedoch auch die Finanzierung bereits

---

1) Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 151, nennt als durchschnittliche Bearbeitungsdauer (von der Antragstellung bis zur Auszahlung) bei LAG-Darlehen 320 Tage, bei ERP-Krediten 270 Tage.

2) Schneider-Gädicke, a.a.O., S. 147.

3) Vgl. Menzel, Hausbanken, S. 148.

4) So etwa die Regelung im Muster eines Bewilligungsschreibens durch die Westdeutsche Landesbank im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms.(Banküblich,mind.2% über Diskont) A

5) So auch die Klausel in einer Schuldurkunde zwischen Hausbank und Endkreditnehmer (ERP-Mittel). M 9)

begonnener Investitionen [1]. Die öffentliche Hand gewährt nämlich in der Regel keine Betriebsmittelkredite. Aus Bankkreisen war die Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens sogar als Beispiel für die sonst eher selten vorkommende vorzeitige Rückführung eines öffentlichen Kredites zu erfahren.

Hat die Hausbank dann die einzelnen Posten überprüft und die Richtigkeit der Angaben bestätigt, so leitet sie den Verwendungsnachweis auf dem "Instanzenweg" [2] über das eingeschaltete zentrale Kreditinstitut an den Subventionsträger weiter.

3. Anzeige künftiger Änderungen

Schließlich müssen sich Endkreditnehmer und Hausbank im Verwendungsnachweis gegenüber dem zentralen Kreditinstitut[3] verpflichten [4], dieses unaufgefordert davon zu unterrichten, wenn das geförderte Unternehmen vor vollständiger Tilgung des refinanzierten Kredites ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet werden soll [5]. Außerdem interessiert sich die öffentliche Hand für wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage des Betriebes.

---

1) Siehe die Richtlinien des Bundesschatzministers vom 27.1.1969 zur Gewährung von ERP-Krediten auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (vgl. dazu oben S. 28 Fn. 2), wo ausdrücklich (Ziff. 4) vorgesehen ist, daß Kredite nur für Vorhaben gewährt werden können, "mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist".

2) Vgl. dazu oben S. 40 f.

3) Hier die Westdeutsche Landesbank Girozentrale.

4) So im Verwendungsnachweis NRW, S. 4, Ziff. 9. V

5) Ähnliche Bestimmungen finden sich bei allen Kreditprogrammen. So müssen der KfW sogar Jahresabschlüsse des Endkreditnehmers nebst erforderlichen Erläuterungen eingereicht werden. Vgl. "Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite", Ziff. 7. G

Auf diese Weise versucht die öffentliche Hand durch das zentrale Kreditinstitut sich auch für die Zukunft die notwendigen Informationen für eine eventuelle Kündigung des zinsgünstigen Kredites zu verschaffen. Typischerweise wird die Mitteilungspflicht dem Endkreditnehmer bereits im Darlehensvertrag von der Hausbank auferlegt und erweist sich dort als Konkretisierung der festgestellten Treuepflicht. Auch hier werden also die Schuldnerpflichten ausnahmsweise mehrmals gesichert, was jedoch mit den Überwachungspflichten der öffentlichen Hand zu erklären ist. (Vgl. S. 141 f.).

C: Mögliche Störungen des Vertragsverhältnisses zwischen Hausbank und Endkreditnehmer sowie ihre Lösung im Vertrag

I. Typische Darlehensstörungen

Da es sich - von der Verwendungsbestimmung abgesehen - bei dem Vertrag zwischen refinanzierter Hausbank und dem Endkreditnehmer um ein typisches Darlehensverhältnis handelt[1], können hier zunächst die gleichen Leistungsstörungen wie auch bei anderen langfristigen Bankkrediten auftreten. Diese werden meist in unpünktlichen Zinszahlungen begründet sein.

Üblicherweise hat der Schuldner bei öffentlichen Krediten seine Zahlungen halbjährlich, und zwar jeweils am 15.6. und am 15.12. zu erbringen[2]. Zwei Wochen vor ihrer eigentlichen halbjährlichen Fälligkeit sind sie zu leisten,

1) Vgl. dazu oben S. 88 f.

2) Vgl. etwa die Regelung bei NRW Krediten sowie Krediten ausgereicht durch die LAB. Die KfW sieht in ihrem Merkblatt "Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite - Kreditinstitute" (KW 167 a vom 30.9.1971) hingegen vierteljährliche Zinstermine vor. Siehe dazu auch Menzel, Hausbanken, S. 166. C 1) M 4) H 4.(1)

weil die Hausbank diese auch schon am 20.6. bzw. 20.12. an das zentrale Kreditinstitut erbringen muß[1]. Freilich besteht die Zinspflicht der Hausbank unabhängig davon, ob wirklich Zahlungen des Endkreditnehmers an sie erfolgen[2].

Mit auf den Einfluß der öffentlichen Hand ist auch die Regelung der Verzugsfolgen zurückzuführen[3]. Kommt der Endkreditnehmer nämlich seinen Zins- oder Tilgungsverpflichtungen erst verspätet nach, so erhöht sich der Zinssatz für das Restdarlehen vom Tage der Fälligkeit an um 2 %[4]. Ein anderes Kreditprogramm sieht die Verzinsung des Restkapitals zu banküblichen Konditionen, mindestens aber zu 3 % über dem Diskontsatz vor[5]. Meist geben die Hausbanken dabei die Verzugsklauseln des zentralen Kreditinstitutes in ihrem Vertrag an den Endkreditnehmer weiter. Teilweise werden sie sogar verpflichtet, dem Endkreditnehmer gegenüber keine schärferen Verzugsbestimmungen festzulegen[6].

Werden die Zahlungen nicht spätestens innerhalb dreier Monate nach Fälligkeit erbracht, so ergibt sich für die Haus-

---

1) So ausdrücklich die Regelung in der Musterschuldurkunde Westdeutsche Landesbank - Hausbank zum Mittelstandskreditprogramm. B I 2

2) Vgl. a.a.O. Ziff. 4: Die Westdeutsche Landesbank"ist berechtigt...(fällige) Zinsleistungen im Lastschriftverfahren einzuziehen". Ebenso bei Mitteln über die LAB im Mustervertrag, Ziff. I 2: Zahlungen"sind unabhängig von den Zahlungen des Letztschuldners fällig". B K

3) Vgl. Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 73, der eine höhere Verzinsung im privaten Bankgewerbe als "unüblich" ansieht.

4) So die Regelung in einer Musterschuldurkunde zwischen Hausbank und Endkreditnehmer für eine Ausreichung der LAB. Im Merkblatt der KfW (KW 167 a) ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich von einer Vertragsstrafe die Rede (Ziff. 4, 2). Allerdings ist hier der Zuschlag nur für die Rückstände zu leisten. M H

5) So der entsprechende Mustervertrag Mittelstand. C 6)

6) So in einer Schuldurkunde zwischen zentralem Kreditinstitut (hier: Westdeutsche Landesbank) und Hausbank, S. 2 II (für Mittel ausgereicht von der LAB). K

bank ein sofortiges Darlehensrückforderungsrecht [1]. Ein anderer Mustervertrag sieht sogar bei einmonatigem Verzug die Fälligkeit des gesamten Darlehens ohne Kündigung vor [2]. Auch hier geben die Hausbanken in der Regel die Bedingungen des eigenen Vertrages mit dem zentralen Kreditinstitut an ihren Kunden weiter.

II. Besondere Leistungsstörungen in Bezug auf das gesellschaftsähnliche Verhältnis [3]

Im Gegensatz zum pünktlichen Eingang von Zinsen und Tilgungen hat die Hausbank an der Erfüllung des Förderungszwecks und einer diesbezüglichen Regelung im Vertrag kein eigenständiges Interesse. Sie wird jedoch, wie schon erwähnt [4], im Darlehensvertrag mit dem zentralen Kreditinstitut regelmäßig zur Weitergabe gewisser Klauseln zur Sicherung des Darlehenszweckes angehalten. Diese werden dann in den Vertrag mit dem Endkreditnehmer in Form fremdnütziger Bestimmungen zu Gunsten der öffentlichen Hand eingebracht [5]. (Die vorgefundenen Regelungen sind aber nicht immer einheitlich. Im folgenden soll auf Abweichungen - soweit möglich - in Anmerkungen hingewiesen werden.)

Den Darlehenszweck stören können von Anfang an vorhandene wie auch erst nach Vertragsschluß eintretende Umstände. Weiter soll zwischen einer Unerreichbarkeit des Primärzweckes und der des Sekundärzweckes [6] unterschieden werden.

---

1) So wiederum die Regelung bei Ausleihungen der LAB. K II M 6)

2) Vgl. dazu die "Allgemeinen Bestimmungen" der KfW für Investitionskredite (Kreditinstitute) KW 167 a Ziff. 4 (2) sowie die Musterschuldurkunde (Mittelstandskreditprogramm) zwischen Westdeutscher Landesbank und Hausbank Ziff. 13 a. H B

3) Zu den Leistungsstörungen im subventionären Darlehensverhältnis vgl. auch Schetting, Rechtspraxis, S. 237 ff.

4) Vgl. dazu oben S. 86.

5) Vgl. dazu oben S. 121.

6) Siehe dazu oben S. 100.

1. Ursprünglich vorhandene Störungsursachen

Maßgebliche Bedeutung wird in diesem Rahmen stets die Unerreichbarkeit des von der öffentlichen Hand beim Endkreditnehmer angestrebten Förderungszieles (Primärzweck) haben.

a) Unerreichbarkeit des Primärzweckes

Die schon anfängliche Unerreichbarkeit des Kooperationszweckes kann eine Vielzahl von Ursachen haben. Genannt seien nur speziell für die Projektförderung einige Beispiele: Die Erstellung eines geplanten Gebäudes kann aus tatsächlichen (natürliche Gegebenheiten) wie aus rechtlichen Gründen (Baugenehmigung, Immissionsschutzauflagen) unmöglich sein.

Eine ursprüngliche Unerreichbarkeit des Kooperationszweckes wird meist vorliegen, wenn der Endkreditnehmer den Kredit durch falsche Angaben erlangt hat. Es muß also in diesem Fall eine Kausalität zwischen seinen Angaben und der Entschließung des Subventionsträgers zur Subventionierung bestehen.

Ist der Endkreditnehmer demnach kein tauglicher Kooperationspartner, so muß er neben der vorzeitigen Kündigung des Kredites in der Regel Strafzinsen ab Auszahlung des Kredites gewärtigen [1]. Auf sein Verschulden wird dabei nach dem Wortlaut der vorliegenden Verträge selten abgestellt[2]. Maßgebend ist in der Regel allein, daß er das geförderte Projekt nicht verwirklicht [3].

---

1) Vgl. dazu oben S. 93 f.

2) So aber wohl bei Krediten der KfW. Dort wird nämlich unterschieden, ob

   a) der Kredit zu Unrecht erlangt ist oder

   b) die für die Kreditgewährung geltenden Voraussetzungen nicht gegeben waren. (Vgl. KW 167 b Ziff. 8 Nur im Falle a) ist der erhöhte Zins vom Tage der Auszahlung an vorgesehen, wodurch Krediterschleichungen geahndet werden sollen.

3) Vgl. dazu oben S. 87.

b) Unerreichbarkeit des Sekundärzweckes

Nicht in den Verträgen geregelt sind die Fälle einer Unerreichbarkeit des Sekundärzweckes. Dies dürfte kein Zufall sein, vielmehr wird man damit dem Umstand gerecht, daß ein Erfolg hier von Anfang an unbestimmt ist [1]. Der Endkreditnehmer kann darauf zudem weder im positiven noch im negativen Sinne einwirken, da der Sekundärzweck außerhalb seiner Sphäre liegt.

2. Nachträgliche Störungsursachen

Eingehende Berücksichtigung haben in den Darlehensverträgen hingegen wiederum die Fälle einer nachträglichen Unerreichbarkeit des Primärzweckes gefunden. Hier war der Endkreditnehmer also ursprünglich ein tauglicher Kooperationspartner, hat diese Eigenschaft dann jedoch wieder verloren.

Der Wegfall dieser Kooperationstauglichkeit [2] zieht in der Mehrzahl der Fälle eine Kündigung aus wichtigem Grund nach sich. Schließlich ist dann die Zweckerreichung im gesellschaftsähnlichen Verhältnis unmöglich geworden.

Zusätzlich sind ab Kündigung [3] beziehungsweise von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen zur Kündigung vorlagen [4], die schon erwähnten erhöhten Zinsen zu entrichten. Bei letzterer Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses wird der Darlehensschuldner dafür bestraft, wenn er seine nachträgliche

---

1) Siehe dazu die allgemeinen Ausführungen oben S. 22 f.

2) Vgl. dazu Schetting, Rechtspraxis, S. 262 f., sowie Schinkel, Diss., S. 63.

3) So bei ERP-Krediten, vgl. dazu oben S. 93 f.

4) So die Regelung im Mittelstandskreditprogramm NRW.

G 9(1), 8 b
B II 4 f

Kooperationsuntauglichkeit nicht sofort seinem Vertragspartner mitgeteilt und so ihm gegenüber seine Treuepflicht verletzt hat [1]. Bei sofortiger Mitteilung von Änderungen können nämlich keine Zinsen anfallen. Auch hier erweisen sich die erhöhten Zinsen demnach wieder als Vertragsstrafe.

Unerreichbar werden kann der Primärzweck, außer durch den Wegfall der Kooperationstauglichkeit, auch durch schwerwiegende Verstöße des Darlehensnehmers. So im Falle einer wesentlichen Abweichung vom Investitions- und Finanzierungsplan oder bei längerer Nichtverwirklichung des Vorhabens [2]. Selbst wenn hier die Primärzweckverwirklichung im Einzelfall noch möglich sein sollte, scheint es doch der öffentlichen Hand unzumutbar, noch länger mit dem Subventionsnehmer zusammenzuarbeiten. Das hierfür unabdingbare gesellschaftsähnliche Vertrauensverhältnis ist dann nämlich für sie nachhaltig gestört.

Ebenso ist die Situation, wenn der Kreditnehmer Auflagen nicht beachtet oder den Verwendungsnachweis nicht erbringt. Daher ist auch hier als Sanktion stets Kündigung aus wichtigem Grund teilweise zusammen mit einer Vertragsstrafe in Form rückwirkend erhöhter Zinsen vorgesehen [3].

---

1) Vgl. auch die Entscheidung des Landesrechnungshofes NRW vom 4.12.1963, abgedruckt in: Der öffentliche Haushalt 10 (1969-70), S. 51 f.: Danach muß der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach Kenntnis der Unmöglichkeit der Zweckerfüllung die Mittel zurückzahlen, um zusätzliche Zinspflichten zu vermeiden. Auch der Landesrechnungshof mißt den erhöhten Zinsen Strafcharakter bei.

2) Vgl. dazu oben S. 87.

3) Zu den Einzelheiten vgl. oben S. 94; Kritisch zur Lösung sämtlicher Leistungsstörungen über eine vorzeitige Kündigung aber mit Recht Schetting, Rechtspraxis, S. 209 f.; vgl. in diesem Zusammenhang auch Schinkel, Diss. S. 81 ff.

Wandlungen des Sekundärzweckes [1] sind im Vertrag erneut nicht bedacht. Diese können dem Endkreditnehmer, wie schon angedeutet wurde, auch in keiner Weise zur Last fallen. Im Gegenteil: Ist die Erreichung des Sekundärzweckes gänzlich unmöglich geworden, so kann die Erfüllung des Primärzweckes nicht mehr verlangt werden. Eine derartige Forderung dürfte nämlich als Rechtsmißbrauch anzusehen sein.

III. Billige Lösung des Interessenkonfliktes

Ziel des nächsten Abschnittes soll es sein, anhand dieses Kataloges von Leistungsstörungen und ihrer vertraglichen Lösungsversuche eine die Belange beider Seiten in gleichem Maße berücksichtigende Gestaltung zu finden. Dabei sollen eventuelle Abweichungen von der vertraglichen Regelung aufgezeigt werden.

1) Kündigung des Darlehens

Wie schon erwähnt, ziehen Leistungsstörungen im gesellschaftsähnlichen Verhältnis als vertragliche Folge die Darlehenskündigung nach sich. Kündigung und Rückzahlung des Darlehens werden auch in der Regel eine sachgerechte Lösung darstellen, weil das Kooperationsverhältnis sinnlos geworden ist. Da aber das Darlehen primär auf dieser Basis ausgereicht wurde, scheint die analoge Anwendung der §§ 723,

---

1) Als - inzwischen nicht mehr ganz - fiktives Beispiel folgender Fall: Eine gesicherte Energieversorgung der Bundesrepublik durch Erdöl erweist sich trotz öffentlicher Kredite wegen politischer Ereignisse als unmöglich.
(Vgl. zum Kreditprogramm "Förderung der Erdölsuche" oben S. 33 Fn. 1).

726 BGB in diesen Fällen geboten [1]. Freilich ist immer eine ausdrückliche Kündigung des Darlehensverhältnisses erforderlich, so daß die öffentliche Hand auch die Möglichkeit behält, in Ausnahmefällen das Subventionsverhältnis aufrechtzuerhalten. Denkbar ist jedoch auch eine bloße Anpassung der Zinsen an die Marktgegebenheiten [2], wenn der Subventionierte durch eine sofortige Rückzahlungsverpflichtung ruiniert würde.

Die Aufkündigung des Kooperationsverhältnisses kann insbesondere unbillig sein, wenn die Verwirklichung des Darlehenszweckes durch Wandlungen des Sekundärzweckes unmöglich geworden ist. Beispielsweise hatten Empfänger von Wiederaufbaukrediten nach dem Lastenausgleichsgesetz ständig eine gewisse Anzahl von beschäftigten Vertriebenen nachzuweisen. Mit dem Wandel auf dem Arbeitsmarkt wurde ihnen dies teilweise unmöglich. Selbst die Arbeitsämter sahen sich außerstande, für freiwillig ausgeschiedene Arbeitnehmer passende (vertriebene) Ersatzkräfte zu vermitteln. Der Sekundärzweck Minderung der Arbeitslosigkeit von Vertriebenen war nämlich durch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hinfällig geworden und vereitelte nun sogar den Primärzweck Beschäftigung von Vertriebenen.

---

1) Auch Schetting, a.a.O., S. 238 sieht in § 723 einen tauglichen Anknüpfungspunkt (sowie § 626 BGB). Schinkel, a.a.O., S. 67 will hingegen eine Kündigung aus wichtigem Grund über § 242 BGB zulassen. Janknecht, Diss. S. 41 hält die Anwendbarkeit des § 723 gar nicht für möglich, da er das Darlehensverhältnis mit der h.M. (vgl. dazu auch Schetting, S. 238 Fn. 128) nicht als Dauerschuldverhältnis ansieht. Anwendbar bleibt § 723 aber wegen des gesellschaftsähnlichen Charakters des Schuldverhältnisses.

2) Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 145 f. spricht sich bei Auflagenverletzungen ohnehin gegen eine Kündigung des Kredites und statt dessen für eine Zinsanhebung aus.

Da dies jedoch erkennbar außerhalb der Sphäre des Subventionierten liegt, scheint hier selbst eine Kündigung des Darlehens nicht mehr interessengerecht [1]. Was kann der Staat vom Unternehmer schließlich mehr verlangen als die Bereitstellung der geforderten Arbeitsplätze?

Somit darf dem Endkreditnehmer eine Änderung der Zielprojektion beim Sekundärzweck keinesfalls zur Last fallen. Es verstieße nämlich gegen Treu und Glauben, wollte man ihm sogar nachteilige Wandlungen aus der Sphäre der öffentlichen Hand zurechnen, die er gar nicht beeinflussen kann [2]. Schon im ersten Teil der Arbeit [3] wurde dargelegt, welche unbestimmten Erfolgsaussichten hier zugrunde liegen und welche vielfältigen Nebenwirkungen und Wandlungen auf diesem Gebiet möglich sind. Auch gegenteilige Wirtschaftssteuerungsmaßnahmen und behördliche Eingriffe kann man dem Darlehensnehmer daher nicht zur Last legen [4].

2) Strafzinsen

Wie im vorangegangenen Teil der Arbeit erkannt wurde, ist der Endkreditnehmer nicht verpflichtet, das geförderte Projekt tatsächlich zu verwirklichen [5]. Ist ihm dies also schon

---

1) Vgl. Schneider-Gädicke, a.a.O., S. 121, der diesen Beispielsfall aufführt.

2) Zur Vereitelung des Endzweckes durch den Kreditnehmer vgl. aber Schetting, Rechtspraxis, S. 269 ff.

3) Siehe dazu oben S. 22 f.

4) Als aktuelles Beispiel sei die Gefährdung von Fremdenverkehrsbetrieben durch das Sonntagsfahrverbot genannt. Kommt ein Betrieb hierdurch in Bedrängnis und muß daher zeitweilig schließen, so wird eine Kündigung öffentlicher Darlehen (vgl. dazu oben S. 29) unzulässig sein.

5) Vgl. dazu oben S. 111 f.

ursprünglich unmöglich, so können allein an diesen Umstand auch keine weiteren nachteiligen Rechtsfolgen in Form erhöhter Zinsen anknüpfen [1].

Sollen diese ihren Sinn als Druck- und indirektes Sicherungsmittel behalten, müssen sie vielmehr als Anknüpfungspunkt ein Verhalten des Endkreditnehmers haben. Nur wenn durch einen derartigen, in seiner Sphäre liegenden Umstand die Zweckverwirklichung vereitelt wird, kommt ihnen der bereits geschilderte Strafcharakter zu.

Dieser Anknüpfungspunkt kann - wie auch in den Verträgen vorgesehen - sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen sein [2]. Meist sieht die öffentliche Hand in einer Treuepflichtverletzung einen Indikator für eine Kooperationsunwilligkeit oder -untauglichkeit des Endkreditnehmers, folgert aus ihr ein Scheitern des Kooperationszweckes und knüpft daran als Sanktion die erhöhten Zinsen.

Da es sich jedoch um eine Strafe handelt, die den Endkreditnehmer als Sanktion für die Nichtverwirklichung des Förderungszweckes treffen soll, muß die auslösende Handlung schuldhaft (§ 276 BGB) sein [3]. Die Sanktion würde sonst

---

1) Heibey, Diss. S. 164 sieht folgerichtig ein (selbst.) Strafversprechen als nichtig gem. § 306 BGB an, wenn die zu sichernde Leistung unmöglich ist. Dies soll auch bei anfänglichem Unvermögen gelten, da dann die Zwangswirkung ins Leere geht. (a.a.O., S. 165)

2) Vgl. dazu oben S. 138 u. 87

3) Zur grundsätzlichen Geltung des Verschuldensprinzips auch bei der unechten Vertragsstrafe vgl. Siber, Rechtszwang, S. 37, Soergel-Reimer Schmidt, § 339, Rdn. 10 unter Hinweis auf RGZ 95, 203; Lindacher Phänomenologie, S. 88 f. i.V. mit S. 69, Palandt-Heinrichs, Vor § 339 2 sowie Lehmann, Unterlassungspflicht, S. 299.
Zur grds. Geltung auch bei Unterlassenshandlungen BGH WM 1973, S. 388 (Urteil vom 24.1.1973).
Speziell zum Problemkreis bei Subventionen vgl. Kistler, Diss. S. 135: "il ne peut y avoir de sanction sans faute".

ihren Sinn verfehlen, die Zinszahlung würde zur bloßen Garantiehaftung [1]. Diese ist jedoch als Druckmittel hier ungeeignet und nicht interessengerecht [2], da die öffentliche Hand nicht vor einem Risiko bewahrt werden soll.

Es muß also der Endkreditnehmer, der den Förderungszweck nicht verwirklicht, mindestens fahrlässig handeln, um die erhöhten Zinsen zu verwirken. Nicht ausreichend ist es, daß er infolge entschuldbaren Irrtums an den manchmal schwierigen Richtlinien "vorbeibaut" [3]. Hier wird allerdings ein strenger Maßstab anzulegen sein.

Erbringt der Endkreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, so darf dies nicht seinen Grund in höherer Gewalt haben. In derartigen Fällen hätte er nicht gegen die Sanktionsnorm verstoßen. Mangels schuldhafter Pflichtverletzung läge weder ein Kündigungsgrund vor noch hätte der Endkreditnehmer eine Strafe verwirkt.

Eine vertragliche Regelung, die allein auf objektive Kriterien abstellt, entspricht im Ergebnis nicht der Interessenlage. Vielmehr ist das Regulativ des Verschuldens heranzu-

---

1) Dazu Palandt-Heinrichs § 339 Anm. 2; vgl. aus der Rechtsprechung BGH NJW 1971, S. 883 (Urteil vom 11.3.1971) sowie BGH NJW 1958, S. 1483 (Urteil vom 23.5.1958) mit Abgrenzung zum Garantievertrag. A.A. aber offenbar Horschitz NJW 1973, S. 1959.

2) Gemäß Landesrechnungshof NRW (Entscheidung vom 4.12.1963) in: Der öff. Haushalt 10 (1969-70) S. 52 wäre eine Rechtsgestaltung ohne Verschuldenserfordernis hier zwar nicht unzulässig, würde jedoch im Gegensatz zu dem (in § 339 verankerten) allgemeinen Rechtsgrundsatz stehen, der der Billigkeit und den normativen Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht. Ungeachtet des weitergehenden (objektiven) Inhalts der Bewilligungsbedingungen müsse diese Gestaltung daher ausscheiden. Zum Meinungsstand bei der Interessenlage vgl. auch oben S. 110 ff. sowie S. 130 f.

3) Auch nach Lindacher, Phänomenologie, S. 69 f soll die Vertragsstrafe entfallen, wenn die Erfüllung der Rechtspflicht i.w.S. (vgl. dazu dens. a.a.O. S. 69) schuldlos (§ 275 BGB) unmöglich wird.

ziehen, das in den heutigen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich enthalten ist [1].

An eine andere Lösung könnte man denken, wenn der Kreditnehmer durch falsche Angaben die öffentliche Hand zur Kreditgewährung bewegt. Man könnte bei diesen vorvertraglichen Angaben eine Garantiehaftung für gerechtfertigt halten. Der Kreditnehmer müßte dann selbst ohne Verschulden rückwirkend erhöhte Zinsen bezahlen, da er die öffentliche Hand zur Eingehung einer nutzlosen Bindung veranlaßt hat.

In der Regel wird den Antragsteller jedoch ohnehin ein Verschulden treffen, wenn er falsche Angaben macht.

Insbesondere wird er seine Angaben genau auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen haben. Freilich sind durchaus Ausnahmefälle denkbar, in denen er das Darlehen durch falsche Angaben zu Unrecht erlangt, ihn hieran aber dennoch kein Verschulden trifft. So etwa, wenn er Angaben aus alten Unterlagen beibringen muß, er deren Richtigkeit jedoch nicht beurteilen kann. Zur Lösung derartiger Ausnahmefälle scheint eine bloße Verschuldenshaftung sachgerechter [2].

Selbst wenn dem Antragsteller im Einzelfall ein geringes Verschulden vorwerfbar ist,muß zusätzlich ein eventuelles Mitverschulden der den Antrag prüfenden Stellen berücksichtigt werden (§ 254 BGB).Beim insoweit parallel liegenden Fall des Widerrufs eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts ge-

---

1) Dieses Versäumnis bemängelt auch Schetting, Rechtspraxis, S. 273. Vgl. zum Grundsatz der Verschuldenshaftung im BGB Palandt-Heinrichs, § 276, 10. Siehe auch Kistler, Diss., S. 135 f... "nous estimons que le subventionné ne doit pas supporter, seul, les pertes resultant de l'impossibilité non fautive".

2) Vgl. auch die oben S. 136 Fn. 1 zitierte Regelung in einem Wohnungsbauförderungsvertrag, wo sogar mindestens grobe Fahrlässigkeit verlangt wird (§ 12 c).

schieht das schließlich ebenfalls [1]. Im Ergebnis könnte sich daraus eine Minderung der verwirkten Vertragsstrafe ergeben [2].

IV. Mögliche Einschränkbarkeit von Sanktionen der Hausbank

In einigen Fällen erscheint somit die Auferlegung einer Vertragsstrafe in Form erhöhter Zinsen unbillig. So etwa, wenn der Schuldner nur den objektiven Tatbestand einer Treuepflichtverletzung verwirklicht hat, ihn daran aber kein Verschulden trifft. In Extremfällen kann sogar die Kündigung des Darlehensverhältnisses ungerechtfertigt sein, wenn sie durch Eingriffe der öffentlichen Hand verursacht worden ist.

Fraglich ist nun freilich, inwieweit der Endkreditnehmer etwaige Einwände gegenüber seiner Hausbank geltend machen kann. Die Hausbank als Vertragspartnerin klagt selbst die erhöhten Zinsen ein [3], ebenso wie sie die vorzeitige Kündigung ausspricht. Die öffentliche Hand hält sich dagegen im Hintergrund. Daher besteht die Gefahr, daß dem Subventionierten durch die Zwischenschaltung von Kreditinstituten Nachteile entstehen, wenn hier andere Regeln als bei einer unmittelbaren Beteiligung des Staates gelten. Denkbar ist vor allem der Fall, daß ein etwa gegebenes Kündigungsrecht gegenüber verschiedenen Kreditnehmern ohne sachlich rechtfertigende Gründe unterschiedlich ausgeübt würde.

1. Anwendbarkeit der Grundrechte

Bedeutsam für den Rechtsschutz des Endkreditnehmers scheint

---

1) Vgl. dazu Wolff-Bachof VR I § 53 V e 3, S. 463.

2) Zur Anwendung des § 254 BGB im Rahmen der Vertragsstrafe siehe Erman-H.P. Westermann § 339 Rdn. 4. Für ihren völligen Wegfall bei echtem Mitverschulden des Gläubigers Lindacher, Phänomenologie, S. 97.

3) Vgl. etwa die Ausgestaltung in einem Darlehensvertrag zum Mittelstandskreditprogramm: "Der Schuldner hat der Sparkasse (das Darlehen) banküblich .. zu verzinsen, wenn ...". (Ziff. 6)

zunächst die Frage nach einer möglichen Anwendbarkeit der Grundrechte in diesem privatrechtlichen Verhältnis.
Von Relevanz sind dabei vor allem die Artikel 2 und 3 des Grundgesetzes (häufig i.V.m. Art. 19 III GG), wonach die öffentliche Hand zu gleicher Behandlung ihrer Subventionsnehmer verpflichtet und nur zu Beschränkungen und Eingriffen ermächtigt ist, die der Verhältnismäßigkeit entsprechen [1]. In gleichliegenden Fällen dürfte sie also nicht einmal eine Kündigung aussprechen, ein anderes Mal hingegen nicht. Zudem dürften nicht nur einseitig die Zwecke des Staates verfolgt werden, vielmehr wären auch die Interessen des Endkreditnehmers angemessen zu berücksichtigen. Der im Zivilrecht durch § 242 BGB gewährleistete Schutz könnte dadurch möglicherweise erweitert werden.

Diese grundgesetzliche Regelung gilt auch, wenn die öffentliche Hand direkt mit einem Darlehensnehmer in privatrechtlicher Form kontrahiert. Wegen Art. 1 III GG gelten die Grundrechte nämlich auch [2] im sogenannten Verwaltungsprivatrecht [3]. Schließlich kann sich der Staat durch Ausweichen auf privatrechtliche Formen nicht seinen öffentlichrechtlichen Bindungen entziehen.
Mit gleicher Begründung wollen viele Schriftsteller die Grundrechte sogar anwenden, wenn ein privates Kreditinstitut für den Staat über die Kreditvergabe befindet und

---

1) Siehe dazu Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz Art. 2 Rdn. 63 sowie oben S. 47 ff.

2) A.A. aber offenbar Schetting, Rechtspraxis, S. 330 "Kooperation bedeutet Grundrechtsverbrauch". Dieser gehe über den Satz "volenti non fit iniuria" noch hinaus; dies unter Berufung auf Zacher VVDStRL 25 (1967), S. 344, der jedoch seine Ausführungen einschränkt und für die "grundrechtsgefährdende Interessenbegegnung" normative Verordnung verlangt (a.a.O., S. 345). Für eine Grundrechtsgeltung Ipsen, Subventionierung, S. 78 sowie Henze, Finanzhilfe, S. 107.

3) Vgl. dazu Wolff-Bachof, VR I § 23 II b 1, 3, S. 108 f., Maunz-Dürig-Herzog, a.a.O., Art. 1 Rdn. 136 f., Charbonnier, Diss., S. 183, Metzmacher, Diss., S. 100, Henze, Finanzhilfe, S. 78, Scholz, Kreditinstitute, S. 167 sowie v. Münch AöR 85 (1960), S. 300.

diese auch abwickelt [1]. Freilich dürfte eine derartige Ausgestaltung eher ein Spezialfall sein [2]. Im Normalfall werden die mittelnden Kreditinstitute (Hausbanken) nämlich nur für die Kreditabwicklung eingesetzt.

Bei dieser, in der vorliegenden Arbeit überwiegend beschriebenen Form entscheidet die öffentliche Hand über die Kreditvergabe. Sie benutzt die Hausbank nur als Mittler zum Endkreditnehmer.

Zudem schließen die Hausbanken bei den hier behandelten refinanzierten Krediten die Verträge im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung [3] und handeln dabei aus rein kommerziellen Motiven. (Dem steht nicht entgegeben, daß die Hausbanken auch die Interessen der öffentlichen Hand wahrnehmen.) Eine direkte Unterwerfung der mittelnden Hausbanken unter die Grundrechte wird daher in der Literatur mit gutem Grund abgelehnt [4]. Diese üben schließlich weder unmittelbar noch mittelbar staatliche Hoheitsgewalt aus [5] und können insbesondere mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage nicht

---

1) So etwa Rüfner, Formen, S. 411, H.J. Wolff, VR III § 154 VI b 2, S. 264 m.w.N. und Huismans, Diss., S. 66. Vgl. auch Leisner, Grundrechte, S. 207, der die Grundrechte immer anwenden will, wo ein Zustand "unentrinnbarer Inferiorität" besteht. Schetting, a.a.O., S. 321 will die Grundrechte bei Einschaltung von Kreditinstituten (mit obigen Einschränkungen) generell anwenden.

2) Vgl. dazu oben S. 45 f.

3) Vgl. dazu oben S. 42 und S. 74 mit Fn. 5

4) So Schinkel, Diss., S. 62, Huismans, Diss., S. 144, Flessa, DVBl 1957, S. 119, Zuleeg, Rechtsform, S. 94 sowie Henze, Finanzhilfe, S. 94.

5) Vgl. Huismans, Diss., S. 79.

beliehen sein[1].

Als Privatpersonen sind sie vielmehr nur über die Generalklauseln des Bürgerlichen Rechts an die Grundrechte gebunden, dies zudem nur in beschränktem Maße[2]. Im Verhältnis zwischen refinanzierter Hausbank und ihren Kunden ist somit reines Privatrecht anwendbar.

Dieses Ergebnis läßt sich auch nicht mit der Erwägung in Zweifel ziehen, der Ausschluß der Grundrechte verstoße gegen ein gesetzliches Gebot und sei daher gemäß § 134 BGB nichtig[3]. Im Verhältnis der Hausbank zum Endkreditnehmer werden nämlich keine Grundrechte ausgeschlossen, sie bestehen vielmehr gar nicht erst.
Selbst wenn man eine Grundrechtsumgehung durch die öffentliche Hand annehmen wollte,so könnte der Endkreditnehmer daraus doch nur Einwendungen gegen diese,nicht aber gegen die Hausbank ableiten.Diese ist nämlich nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden,sie kann sie daher auch nicht umgehen.

2. Sanktionsbeschränkungen durch das gesellschaftsähnliche Verhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer

Möglicherweise können sich jedoch aus dem Wesen des gesellschaftsähnlichen Verhältnisses[4] kündigungsbeschränkende

1) So richtig Flessa, a.a.O. Verwaltungsfunktionen können nämlich nicht einfach ohne gesetzliche Ermächtigung delegiert werden; vgl. Schinkel, a.a.O., S. 20 f., der darauf hinweist, daß bei gesetzesfreien Subventionen mangels ausreichender Ermächtigung eine Beliehenenstellung daher nicht vorkommt. So auch H.J. Wolff VR III § 154 VI d, S. 65; a.A. Eichner, Diss., S. 86, für den nicht nur "verteilenden" Mittler.

2) Zur sogenannten mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten vgl. Palandt-Heinrichs § 242 1 d; ebenso Schinkel, a.a.O., S. 62; aus der Rechtsprechung BVerfGE 7, 198 (Urteil vom 15.1.1958); a.A. insbesondere Enneccerus-Nipperdey BGB AT § 15 4, S. 91 f., der eine unmittelbare Drittwirkung annimmt. Vermittelnd Nicklisch, JZ 76,1o8.

3) So aber wohl Pöttgen, Diss., S. 143.

4) Vgl. dazu oben S. 117 ff.

Wirkungen ergeben.

Wie oben dargestellt wurde[1], stellt eine Treuepflichtverletzung des Endkreditnehmers, beziehungsweise seine völlige Kooperationsuntauglichkeit, einen wichtigen Grund für die Kündigung des Vertragsverhältnisses dar. Anknüpfungspunkt war insoweit die analoge Anwendung des § 723 BGB auf den gesellschaftsähnlichen Vertragsteil[2].

Der darin normierte "wichtige Grund" zur Kündigung liegt jedoch nur vor, "wenn die Fortsetzung des Verhältnisses dem Kündigenden nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann"[3]. Im konkreten Fall ist er also nur gegeben, falls der Partner den Kooperationszweck erheblich gefährdet oder bei einer sonstigen nachhaltigen Störung des gesellschaftsähnlichen Vertrauensverhältnisses. Wenn aber der Kündigungsgrund allein in einer vorübergehenden Kooperationsuntauglichkeit begründet ist oder der Darlehensnehmer für eine Vertragsverletzung nicht einzustehen hat, wird sich nach Treu und Glauben ein Verlust der Kündigungsbefugnis ergeben können. Im Einzelfall muß dazu eine Abwägung der beteiligten Interessen erfolgen.

Die genannten Fälle dürften freilich selten sein und können daher zu keiner wesentlichen Einschränkung des Kündigungsrechts der Hausbank beitragen. Auch eine Kontrolle von Vertragsstrafen scheint auf diesem Wege nur beschränkt möglich.

3. Die Lehre vom Adhäsionsvertrag

Besonders Schetting[4] erwägt daher zur Begrenzung unbilli-

1) S. 150 ff.

2) Vgl. Palandt-Thomas § 705, 10 und BGH LM § 723 Nr. 6; siehe dazu auch oben S. 152 f.

3) Palandt-Thomas § 723 1 I b mit Verweis auf BGH WPM 1966, S. 31; vgl. auch Schetting, Rechtspraxis, S. 238 sowie RGZ 78, 389 und 150, 199.

ger Klauseln zu Lasten des Darlehensnehmers die Rechtsfigur des "contrat d'adhésion" heranzuziehen.

Diese wird angewandt, wenn einer Vertragspartei von der anderen wirtschaftlich stärkeren ein vorformuliertes Vertragspaket vorgelegt wird und ihr nur die Wahl zwischen pauschaler Annahme oder Ablehnung verbleibt. Nicht nötig ist jedoch ein komplizierter, schriftlicher Vertrag; es genügt vielmehr schon der Kauf einer Schachtel Zigaretten[1].

In anderen Rechtskreisen, insbesondere im anglo-amerikanischen und romanischen Recht, stellt man in derartigen Fällen das Verhandlungsgleichgewicht wieder her, indem man die Verträge am Rechtsgefühl eines "reasonable man" mißt[2]. Freilich dürfte dieser von Schetting im behandelten Problemkreis vorgeschlagenen Lösung im deutschen Recht allenfalls rechtspolitische Bedeutung zukommen[3]. Zu einem konkret praxisbezogenen Ausgleich vermag sie jedoch nicht beizutragen.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Naheliegender scheint es vielmehr, auf die im deutschen Recht heute allgemein anerkannte Möglichkeit einer Nachprüfung sogenannter "Allgemeiner Geschäftsbedingungen"

4) Rechtspraxis, S. 331; vgl. auch Rüfner, Formen, S. 374, der bei öffentlichen Krediten von formularmäßigen, für alle Fälle gleichen Adhäsionsverträgen spricht.

1) Vgl. Neumeyer in Caemmerer, Kontrolle von AGB, S.23.

2) Schmidt-Salzer AcP 167, S. 510; vgl. dazu auch Schetting, a.a.O., zu dem Rechtsinstitut insbesondere Neumeyer, a.a.O., S. 21 ff., Raiser AGB, S. 148 ff. und Staudinger-Coing Vorbem. zu § 145, 24.

3) Das räumt auch Schetting, Rechtspraxis, S. 333 ein.

zurückzugreifen [1]. Man versteht darunter eine "gedruckte, inhaltlich komplexe und äußerlich umfangreiche Vertragsschablone, die der Ergänzung und Ausgestaltung der mit den einzelnen Kunden geschlossenen Verträgen dient und mittels beiderseitiger, globaler Verweisung, ohne inhaltliches Aushandeln der einzelnen Klauseln, zum Vertragsbestandteil werden soll" [2].

Freie, ins Detail gehende Willenserklärungen des schwächeren Partners sind demnach hier weitgehend ausgeschaltet. Ein "Vertrag" wird nur noch formal geschlossen, weshalb seine strenge inhaltliche Überprüfung für notwendig erachtet wird.

Eine Unterwerfung der hier behandelten Verträge unter das Recht der AGB wäre nun in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zunächst sind AGB bei unklarer Fassung eng gegen ihren Aufsteller auszulegen [3]. Selbst wenn ein Aufsteller seine AGB klar und eindeutig formuliert hat, bleibt eine Korrekturmöglichkeit. Es findet dann eine Inhaltskontrolle statt, deren näherer Umfang jedoch streitig ist [4].

---

1) Vgl. dazu allgemein Palandt-Heinrichs Einf. vor § 145, Anm. 6; Schetting, a.a.O., S. 332 zieht diese Möglichkeit ebenfalls in Betracht, hält sie aber für zweitrangig, weil er annimmt, die inhaltliche Nachprüfbarkeit sei auf sog. überraschende Klauseln beschränkt. Er stellt also auf das formale Kriterium der Nichtübersehbarkeit ab.

2) So die Definition bei Schmidt-Salzer AGB, S. 4 Rdn. 5.

3) Vgl. BGH NJW 1974, S. 552 (Urteil vom 10.1.1974) m.w.N.

4) Vgl. dazu die ausführliche Übersicht bei Weber, Betrieb 1971, S. 132 ff. u. 177 ff.

Es ist somit von grundlegender Wichtigkeit, näher zu klären, inwieweit das Recht der AGB im hier dargestellten Zusammenhang Anwendung finden kann.

a) Anwendbarkeit der Grundsätze über AGB auf Formularverträge

Zweifelhaft könnte eine Gleichstellung zunächst sein, weil die vorliegenden Verträge nicht die oben dargelegten Voraussetzungen der AGB erfüllen. Sie bilden keine Schablone, auf die in einem frei vereinbarten Vertragsteil verwiesen wird.

Auch die sogenannten Formularverträge haben aber wie Allgemeine Geschäftsbedingungen einen umfangreichen, vorgedruckten Text. Die allgemeinen Klauseln bleiben bei Formularverträgen allerdings nicht außerhalb der eigentlichen vertraglichen Vereinbarungen [1], sie bilden vielmehr ihre Grundlage, indem die individuellen Angaben in den Formularvertrag eingetragen werden [2]. Ein in der Praxis häufiges Beispiel dafür sind Mustermietverträge.

Auch wenn nun üblicherweise Allgemeine Geschäftsbedingungen nur durch eine Geltungsvereinbarung [3] in den individuell vereinbarten Vertragsteil einbezogen werden und ihm damit ferner sind, so hat sich doch in der Literatur die Erkenntnis verbreitet, daß dieses formale Kriterium für die inhaltliche Nachprüfbarkeit von Formularverträgen nicht entscheidend sein kann. Heute unterwirft man weit-

---

1) Schmidt-Salzer, AGB, S. 5 Rdn. 6.

2) Weber, Betrieb 1970, S. 2357 spricht von "Formularen oder Vordrucken mit einer Aufzählung von Bedingungen, jedoch mit Lücken, die noch auszufüllen sind".

3) Dazu Palandt-Heinrichs, a.a.O., Anm. 6 B a sowie Erman-Hefermehl, Vor § 145 Rdn. 30 f.

gehend auch diese dem Recht der AGB [1], wobei nähere Abgrenzungskriterien für die Gleichstellung noch ungeklärt sind.

Sieht man aber als Grund für die Nachprüfbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben der Überforderung des Vertragspartners durch die Komplexität der Klauseln auch das wirtschaftliche Übergewicht des Aufstellers an, der nur zu diesen Bedingungen abschließen will [2], so ist jedenfalls eine Ausdehnung auf ähnliche Tatbestände auch bei Formularverträgen gerechtfertigt, soweit hier die gleiche Interessenlage wie bei AGB vorliegt [3].

---

1) Rehbinder, AGB, S. 5 und 6, Fn. 1; grundsätzlich Palandt-Heinrichs, Einf. Vor § 145 Anm. 6 E m.w.N. u. Erman-Hefermehl, Vor § 145, Rdn. 41; Lukes, Festschrift f. Hueck, S. 459 Fn. 2 m.w.N. will Formularverträge nicht von AGB unterscheiden, sofern sie deren Voraussetzungen 1) Aufstellung für typisches Rechtsgeschäft, 2) Vorformulierung des Inhalts, 3) Aufstellung durch einen Vertragspartner erfüllen. Weber Betrieb 1970, S. 2355 mit Fn. 5 spricht zwar von AGB und den "ihnen ihrer Bestimmung nach gleichkommenden Formularverträgen". Er fordert jedoch a.a.O. S. 2357, daß diese -- neben Lücken -- im übrigen die Merkmale der AGB besitzen. Däubler JuS 1971, S. 400 will die AGB Grundsätze anwenden, wenn entweder ein "analoges Machtgefälle" oder eine "undurchsichtige Formulierung" vorliegt.
Vgl. auch Schmidt-Salzer, Recht der AGB, S. 30 ff. mit Nachweisen der Rechtsprechung; vgl. aus der Rechtsprechung BGHZ 51, 55, 57 f. vom 11.11.1968.
Im "großen und ganzen" will Formularverträge gleichstellen Zugehör, NJW 1967, S. 1896. Als "fragwürdig" bezeichnet die Inhaltskontrolle von Formularverträgen Stürner JZ 1974, S. 160 mit Fn. 45. Kritisch auch Prost, NJW 1973, S. 743.

2) Vgl. Schmidt-Salzer. AGB, S. 6 Rdn. 8 sowie Palandt-Heinrichs a.a.O.

3) Ähnlich auch BGHZ 60, 243, 245 f. (Urteil vom 28.2.1973). BGH NJW 1974, S. 1138 (Urteil vom 29.3.1974) will AGB und Formularverträge gleichsetzen, wenn Urkunden massenweise verwendet werden und diese nach Entstehung und Inhalt AGB sehr nahestehen.

Weiter will etwa Schmidt-Salzer [1] das Recht der AGB auf sämtliche vorgedruckten Klauseln, aus Klarheitsgründen jedoch auch nur auf sie, anwenden. Eine andere Behandlung will er hingegen maschinengeschriebenen oder durch Matrize vervielfältigten Typverträgen zukommen lassen. Hier trete nämlich eine "Warnfunktion" hinzu, die den Unterzeichner zu genauem Lesen veranlasse [2].

b) Anwendbarkeit bei refinanzierten Krediten

Inzwischen dürfte die Parallele zu öffentlich refinanzierten Krediten deutlich geworden sein. Auch dort ergehen nämlich, zumindest bei gesetzesfreien Subventionierungen, allgemeine Vorschriften [3] in Form von Verwaltungsrichtlinien [4]. Diese regeln weitgehend die Bedingungen aller späteren Kredite und werden dann in den jeweiligen Vertrag zwischen Hausbank und Endkreditnehmer einbezogen. Erst dadurch erlangen sie rechtliche Wirksamkeit [5]. Uner-

1) AGB, S. 8 Rdn. 10 .

2) So Schmidt-Salzer, NJW 1971, S. 1015 Rdn. 26.

3) Renck JuS 1971, S. 83 will Verwaltungsrichtlinien für die Subventionsvergabe daher als AGB (Allgemeine Verwaltungsbedingungen) gelten lassen; vgl. auch dazu Menger, Schriftenreihe der Hochschule Speyer Bd. 50, S. 315, der sie mit "generalisierten AGB" vergleicht. Zur Parallelität vgl. auch H.J. Wolff, VR III § 154 VI 3 c, S. 264 sowie Schetting, Rechtspraxis, S. 331 ff., 333. Baur JZ 1963, S. 45 weist auf die nahe Verwandtschaft zwischen Anstaltsordnung und AGB hin und sieht eine "Affinität von öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Lösungen; ähnlich Bullinger, Öffentliches Recht, S. 84, der auf die gemeinsamen Probleme der typisierten entgeltlichen Leistungsgewähr im bürgerlichen und öffentlichen Recht hinweist.

4) Zum Begriff vgl. Wolff-Bachof VR I § 24 II d 2, S. 118 f., siehe auch oben S. 48.

5) Vgl. dazu oben S. 76 und 86.

heblich ist es dabei, daß nicht die Hausbank selbst, sondern die öffentliche Hand die allgemeinen Regeln aufgestellt hat.

Zunächst ist es nämlich im Privatrecht ohne Belang, wenn nicht der Vertragspartner, sondern ein Dritter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen herausgegeben hat [1]. Dadurch wird die Interessenlage schließlich nicht zugunsten des schwächeren Partners verändert, zumal der aufstellende Dritte stets die Interessen seines Auftraggebers vertreten wird. Wenn somit im Bereich öffentlich refinanzierter Kredite die Hausbanken auch nicht selbst die allgemeinen Bedingungen erlassen, so steht dies doch ihrer eventuellen Nachprüfbarkeit nicht entgegen. Auch die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute werden nämlich gewöhnlich nicht von ihnen selbst, sondern von den Spitzenorganisationen des Kreditgewerbes aufgestellt [2].

Schließlich kann auch nichts anderes gelten, nur weil der Staat als Hoheitsträger die allgemeinen Regelungen formuliert hat. Entscheidend für eine Nachprüfbarkeit ist vielmehr das Wirkungsfeld der allgemeinen Bestimmungen im pri-

---

1) So Schmidt-Salzer, Recht der AGB, S. 273: der Benutzer "gilt als alleiniger Autor" und ders. in AGB, S. 10 f. Rdn. 13.

2) So etwa vom Bundesverband deutscher Banken, vgl. dazu Schönle, Bank- und Börsenrecht § 2 I b 1, S. 9.

vatrechtlichen Bereich der Hausbanken. Auch bei den AGB der Versicherungs- und Versorgungsunternehmen wird schließlich niemand an einer zivilgerichtlichen Nachprüfbarkeit zweifeln, obwohl sie doch unter staatlicher Beteiligung entstanden sind[1].

Scheint demnach das Recht der AGB auf die Vergaberichtlinien in diesem zivilrechtlichen Rahmen grundsätzlich übertragbar, so bleibt doch noch sein näherer Anwendungsbereich zu bestimmen. Schon an anderer Stelle der Arbeit[2] wurden die verschiedenen Einbeziehungsmöglichkeiten für die öffentlichen Bestimmungen in den Vertrag zwischen Hausbank und Endkreditnehmer dargestellt.

Eindeutig den Charakter von AGB könnte man nach den vorgetragenen Kriterien von Schmidt-Salzer den Vergabebestimmungen jedoch nur zuweisen, wenn im eigentlichen Vertrag lediglich auf sie verwiesen wird oder wenigstens ein gedruckter Formularvertrag vorliegt.

Wie sich im Laufe der Untersuchung gezeigt hat, hängt die technische Ausgestaltung der Darlehensverträge samt Einbringung der öffentlichen Bestimmungen aber eher vom Zufall ab. Es erscheint daher bedenklich, in diesem Rahmen entscheidend auf die vorgenannten Gesichtspunkte von Schmidt-Salzer abzustellen. Insbesondere leuchtet nicht ein, wieso die bei kleinen Banken durchaus möglichen Matrizenverträge, die sich doch von gedruckten kaum unterscheiden,nicht nachprüfbar sein sollen[3]. Vor allem wird man den Kreditinstituten schwerlich Umgehungswillen vorwerfen können,der nach Schmidt-Salzer allein ein anderes Ergebnis rechtfertigt[4].

---

1) Vgl. Staudinger-Weber Einl. § 241 N. 167

2) Vgl. dazu oben S.95 f.

3) So aber Schmidt-Salzer AGB, S. 9 Rdn. 11. Gegen eine Abgrenzung von Massen- und Individualverträgen nur nach der äußeren Erscheinungsform auch Köbl, DNotZ 1973 S.395 mit Fn. 2o

4) Vgl. dens. in NJW 1971, S. 1o15 Rdn. 25

Vielmehr wird es richtig sein, das Recht der AGB auf alle öffentlichen Kreditrichtlinien anzuwenden, soweit diese in dem privatrechtlichen Darlehensvertrag zwischen Hausbank und Endkreditnehmer verankert werden. Es handelt sich schließlich bei ihnen um vorformulierte, allgemeine Bedingungen für eine größere Anzahl privatrechtlicher Verträge, die vom Kreditnehmer wegen seiner wirtschaftlichen Unterlegenheit[1] nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden können[2]. Eine inhaltliche Einflußnahme ist dem Darlehensnehmer jedoch nicht möglich. Auch in Umfang und Komplexität stehen die Kreditbestimmungen originär privatrechtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nichts nach.

Die Art der vertraglichen Einbeziehung wird hingegen keine Rolle spielen können. Selbst wenn die Richtlinien etwa von einem kleineren Institut noch einmal abgeschrieben würden, vermag dies die rechtliche Bewertung nicht zu verändern. Schließlich werden die Richtlinien von der öffentlichen Hand auch allgemein gedruckt herausgegeben[3].

c) Ausmaß der inhaltlichen Nachprüfbarkeit

Zu klären bleibt nun freilich, welche Wirkung eine Anwendung dieser Grundsätze auf die in den Darlehens-

1) Eine Abhängigkeit des Darlehensnehmers von wirtschaftlicher Machtkonzentration leugnet aber Roser, Diss., S. 68, der betont, die Machtposition beruhe auf der Steuerkraft des Volkes.

2) So auch Puppe DVBl 1965, S. 70, Roser, a.a.O. und Sailer, BayVBl 1966, S. 293; vgl. auch Scholz, Kreditinstitute, S. 167; eine Ähnlichkeit sieht auch Zuleeg, Diss., S. 69.

3) Als Beispiel vgl. etwa das schon mehrfach zitierte Merkblatt der KfW "Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite (Endkreditnehmer)", KW 167 b vom 30. 9.1971.

vertrag einbezogenen Vergaberichtlinien haben kann.

1.1 Enge Auslegung

Einer denkbaren korrigierenden Inhaltskontrolle noch vorrangig ist die enge Auslegung der Bestimmungen gegen ihren Aufsteller [1]. Weicht der stärkere Vertragspartner vom gesetzlichen Leitbild vertraglicher Normen ab, so gilt dies nur, wenn die Abweichung unzweideutig aus dem Vertrage hervorgeht [2]. Im Zweifel ist die gesetzliche Regelung als gewollt anzusehen, auch wenn nicht alle ihre Einzelheiten im Vertrage aufgeführt sind.

In Betracht kommen könnte eine derartige enge Auslegung für die Verwirkungsvoraussetzungen der erhöhten Zinszahlungspflicht. Wie schon oben dargelegt wurde, fehlt in den Verträgen zumeist die Einbeziehung eines subjektiven Momentes für ihren Eintritt. Damit weichen die Regelungen dem Wortlaut nach vom gesetzlichen Leitbild der Vertragsstrafe ab, die grundsätzlich nur bei Verschulden verwirkt wird [3]. (§ 339 I BGB) Das Verschuldenserfordernis gilt grundsätzlich auch beim selbständigen Strafversprechen [4]. Ohne Verschuldenserfordernis würde die Vertragsstrafe nämlich zum Garantieversprechen, was beim Subventionsdarlehen kaum interessengerecht wäre [5]. Dadurch würde dem Endkreditnehmer ein unangemessenes Risiko aufgebürdet.

Die geschilderte Wirkung eines Garantieversprechens ist in den überprüften Darlehensverträgen niemals klar und

1) Dazu BGH NJW 1974, S. 552 m.w.N. (Urteil v. 10.1.1974); Erman-Hefermehl, Vor § 145, Rdn. 39; Staudinger-Weber, Einl. § 241, N 324 sowie Weber, Betrieb 1971, S. 130 u. S. 131 mit Fn. 318.
2) Vgl. BGH WM 1973, S. 1337 (Urteil v. 27.9.1973). Zur Auslegung gegen den Aufsteller vgl. auch Clauss, JZ 1960, S. 306 unter Hinweis auf Celsius, Dig. 34, 5, 26: "Cum quaeritur in stipulatione, quid actio sit, ambiguitas contra stipulatorem est".
3) Vgl. dazu oben S. 155 u. 132 .
4) Vgl. oben S. 155 Fn. 3 .
5) Vgl. oben S. 156 .

zweifelsfrei zum Ausdruck gekommen. Mangels eindeutiger Regelung wird somit davon auszugehen sein, daß entsprechend dem gesetzlichen Leitbild die erhöhten Zinsen nur bei einem Verschulden des Endkreditnehmers zu zahlen sind.

1.2 Inhaltskontrolle

Ergibt sich nicht schon wie in den untersuchten Verträgen im Wege der Auslegung eine interessengerechte Regelung, so bleibt der Weg der eigentlichen Inhaltskontrolle.

Als nichtig gemäß § 138 BGB hat man zunächst Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen angesehen, durch die der stärkere Vertragspartner seine wirtschaftliche Stellung in grob sittenwidriger Weise mißbraucht [1]. Hiervon werden aber nur die krassen Fälle erfaßt, so daß diese Norm im besprochenen Rahmen keine größere Relevanz haben dürfte [2]. Der Staat erläßt nämlich in der Regel keine sittenwidrigen Klauseln [3].

---

1) Siehe dazu Esser, Schuldrecht I § 13 III 3, S. 95 und Staudinger-Weber vor § 241 N. 344.

2) In diesem Sinne auch Schinkel, Diss., S. 60.

3) Vgl. aber Henze, Finanzhilfe, S. 78, der erwägt, ob das öffentliche Interesse nicht stärkere Bindungen des Kreditnehmers rechtfertigen kann, die unter Privaten schon als sittenwidrige Knebelung abzulehnen wären. Siehe auch Siebert, Festschrift für Niedermeyer, S. 239 und 247, Scholz, Kreditinstitute, S. 168 sowie Spahn, Kreditinstitute, S. 76, insbes. Anm. 209 m.w.N.

Weiterhin hält die Zivilrechtslehre Bestimmungen für unwirksam, die durch das Abschieben eines speziellen Vertragsrisikos oder das Ablehnen einer typischen Grundverantwortung gegen Treu und Glauben verstoßen [1]. In diesen Rahmen fallen also etwa unbillige Haftungsausschlüsse.

Brauchbares Instrument zur Abwehr unbilliger Bedingungen kann demnach im behandelten Themenkreis nur die dritte in der Literatur vorgesehene Einschränkungsmöglichkeit sein, die sich auf § 315 III 1 BGB stützt. Danach hat ein Vertragspartner, der einseitig die Leistung der anderen Partei bestimmen darf, diese nämlich der Billigkeit gemäß festzulegen.

Die Anwendbarkeit der genannten Norm zur Einschränkung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde freilich schon oft bezweifelt, da sie ein bereits bestehendes Schuldverhält-

---

1) Zur Einschränkbarkeit gemäß § 242 vgl. Erman-Hefermehl Vor§ 145 Rdn. 43 f., Soergel-Lange Vor § 145 Rdn. 98 f. sowie Staudinger-Weber § 241 Einl. N. 373 und Weber Betrieb 1971, S. 177 ff.

nis voraussetzt [1]. Eine analoge Anwendung der Vorschrift dürfte jedoch trotz dieser konstruktiven Bedenken bei gleichliegender Interessenlage durchaus vertretbar sein [2]. Auch hier wird nämlich dem einen Vertragspartner weitgehende Gestaltungsbefugnis eingeräumt, die sein Gegenüber nolens volens akzeptieren muß [3]. Somit können nur solche Vertragsklauseln Bestand haben, die der Billigkeit entsprechen.

An dieser Stelle wird deutlich, daß eine mittelbare Überprüfung der Vergaberichtlinien vor den ordentlichen Gerichten ähnliche Ergebnisse bringen wird wie die vor den Verwaltungsgerichten. Prüft man dort die Verhältnismäßigkeit der Regelung, so bedeutet dies die Festlegung der geringstmöglichen Belastung für den Endkreditnehmer [4]. Die öffentliche Hand darf demnach nur solche und nur soviel Klauseln aufstellen, wie zur Durchführung des Subventionszweckes notwendig sind [5].

---

1) So etwa Esser, Schuldrecht AT § 13 III 2, S. 95 f., gegen BGHZ 38, 183, 186 (Urteil vom 29.10.1962). Kritisch auch Staudinger-Weber Einl. § 241 N. 341 und Soergel-Lange vor § 145 Rdn. 101.

2) Dafür etwa Schmidt-Salzer, Recht der AGB, S. 70 ff., Lukes NJW 1963, S. 1900, Larenz, Schuldrecht AT § 6 III, S. 70 sowie Flume, Rechtsgeschäft § 37, 2, S. 671; speziell für die AGB der Banken Schönle, Bank- und Börsenrecht § 2 I 2 c, S. 12.

3) Ähnlich Flume, a.a.O.

4) So etwa Lenzen, Diss., S. 81; nur ein angemessenes Verhältnis fordern hingegen Bitter BayVBl 1965, S. 88 sowie Henze, a.a.O., S. 111 ("vernünftig"). Noch enger OVG Lüneburg BB 1971, S. 244 (Urteil vom 9.6.1970), demzufolge das Mittel nur nicht eindeutig unangemessen sein darf.

5) Vgl. Lenzen, a.a.O.

Ähnliches wird aber auch im Rahmen der Billigkeitsprüfung verlangt. Die einzelnen Vertragsbestimmungen müssen hier zur Erreichung des im gesellschaftsähnlichen Verhältnis verfolgten Zweckes sachlich gerechtfertigt sein [1].

Schließlich könnte der Schuldner im Einzelfall die Höhe einer tatsächlich verwirkten Vertragsstrafe noch gemäß § 343 BGB herabsetzen lassen, falls sie unverhältnismäßig hoch ist. Diese Möglichkeit besteht jedoch gem. §§ 348, 351 HGB nicht für Vollkaufleute. Zudem wird sie kaum relevant werden, weil ein Zinszuschlag von 3 % meist erst das übliche Bankniveau erreicht und daher nicht als übermäßige Sanktion angesehen werden kann.

V. Die vorzeitige Rückabwicklung des Subventionsdarlehens durch die Hausbank

Wenn nach dem oben Gesagten ein Kündigungsgrund entstanden ist, gehört es ebenfalls zu den Aufgaben der Hausbank, die Kündigung des Darlehens auszusprechen, sowie den Kredit zurückzuführen.

1. Interessenlage bei einer vorzeitigen Kündigung

Freilich wird es nur in Extremfällen wirklich zu einer Kündigung kommen [2]. Kann der Kreditnehmer nämlich nur zeitweilig seinen Annuitätsverpflichtungen nicht nachkommen, so wird ihm seine Hausbank lieber anderweitig einen Überziehungskredit einräumen, als erst einen Kündigungsgrund wegen Zahlungsverzuges entstehen zu lassen.

Schließlich handelt es sich meist um alte Kunden, denen die Hausbank das refinanzierte Darlehen vermittelt hat. Die

---

1) Schmidt-Salzer, Recht der AGB, S. 239; ähnlich Larenz, Schuldrecht AT § 6 III, S. 71, demzufolge die Interessen beider Teile angemessen berücksichtigt sein müssen.

2) Vgl. etwa Schneider-Gädicke, Öffentlicher Kredit, S. 159, der insoweit von "hoffnungslosen Fällen" spricht.

langjährigen Geschäftsbeziehungen mit ihnen möchte man aber nicht gefährden, was sich bei einem Verlust des zinsgünstigen Kredites aus Verärgerung jedoch leicht ergeben könnte[1]. Weiterhin könnten bei einem nicht auszuschließenden finanziellen Zusammenbruch durch plötzliche Rückforderung des öffentlichen Kredites auch andere Engagements der Hausbank betroffen werden.

Selbst wenn daher ein Kredit tatsächlich gekündigt werden muß[2], wird die Hausbank die Mittel an das zentrale Kreditinstitut zurückzahlen, selbst aber nach Möglichkeit ihrem Kunden den Kredit - nunmehr freilich zu banküblichen Zinsen - belassen. Die Aufkündigung des Kreditverhältnisses hat dann nur die Wirkung einer Änderungskündigung. Besteht auch diese Möglichkeit nicht, so etwa bei angespannter Liquiditätslage der Hausbank, wird man sich meistens zu einem Moratorium bereitfinden[3].

2. Möglichkeit einer selbständigen Kündigung durch die Hausbank

Zu klären bleibt in diesem Rahmen noch, ob die Hausbank allein eine Kündigung des öffentlich refinanzierten Kredites aussprechen kann.

a) Verwaltungskredite

Unzweifelhaft hat die Hausbank bei Verwaltungskrediten[4] keine eigenständige Kündigungsbefugnis. Sie ist hier näm-

1) Barocka, Entwicklungstendenzen, S. 31 weist darauf hin, daß durch Zwangsmaßnahmen der Bank eine "langanhaltende Verbitterung" zurückbleibe. Man frage nicht danach, wer der eigentliche Initiator gewesen sei.

2) Einer der wenigen Kündigungsfälle, die in Bankkreisen zu erfahren waren, beruhte auf der Nachfinanzierung eines bereits begonnenen Projektes. Vgl. dazu oben S. 145.

3) Zu den Einzelheiten der Abwicklung vgl. auch Menzel, Hausbanken, S. 183.

4) Vgl. dazu oben S. 38 f.

lich nicht die Gläubigerin des Darlehensnehmers, sondern bloße Auszahlungsstelle für die öffentliche Hand. Diese muß daher selbst tätig werden oder aber die Hausbank ausdrücklich mit ihrer Vertretung beauftragen.

b) Treuhandkredite

Unklar wird die Rechtslage aber schon bei den Treuhandkrediten[1]. Hier ist die Hausbank zwar nominell Darlehensgläubigerin, wird aber auf Rechnung des Staates tätig. Daher sieht man weithin das Auftreten der Hausbank in eigenem Namen als unerheblich an[2] und betrachtet sie nur als Sprachrohr und Boten[3] der öffentlichen Hand. Aus eigener Machtvollkommenheit soll sie jedoch keine Kündigung aussprechen können[4].

Freilich wird diese Meinung nicht der treuhänderischen Stellung[5] der Hausbank gerecht, die gerade nur im Innenverhältnis gebunden ist, nach außen aber wirksam handeln kann[6]. Mit der Mindermeinung in der Literatur dürften daher Zweifel an der herrschenden Meinung angebracht sein, die der Hausbank schon die selbständige Kündigungsbefugnis absprechen will.

---

1) Siehe dazu oben S. 41 f. sowie auch den Abdruck der Kündigungsbestimmungen für LAG-Kredite bei Schetting, Rechtspraxis, S. 87 und Spahn, Kreditinstitute, S. 99 ff.

2) Roser, Diss., S. 14 mißt ihr nur "Hilfsfunktionen" bei. Zuleeg, Rechtsform, S. 92 spricht ihr die Kündigungsbefugnis ab, vgl. auch dens., Diss., S. 132; zu weitgehend aber wohl Spahn, Kreditinstitute, S. 90, der annimmt, gem. § 164 II BGB verpflichte sich das Kreditinstitut, welches erkennbar in fremdem Namen handele, im eigenen Namen nicht bzw. nur insoweit, wie es Aufgaben zur selbständigen Ausführung habe.

3) Roser, a.a.O., S. 78.

4) So u. a. Zuleeg, Rechtsform, a.a.O., Spahn, a.a.O., S. 81 und Huismans, Diss., S. 85.

5) Zur Treuhand vgl. Palandt-Heinrichs Einf. v. § 164, 3.

6) Vgl. Henze, Finanzhilfe, S. 83 und 93. Entscheidungsbefugnisse werden ihm zufolge vom Kreditinstitut selbständig wahrgenommen. Eine vorherige Zustimmung der Lastenausgleichsbank geschehe nicht zum Schutze des Schuldners (a.a.O., S. 95).

Vielmehr wird sie sich bei einer Überschreitung ihrer Kompetenzen nur schadensersatzpflichtig machen. Wirksam beschränkt werden kann ihre Kündigungsmacht natürlich im Vertrag mit dem Endkreditnehmer.

c) Refinanzierte Kredite

Folgerichtig muß man der Hausbank bei öffentlich refinanzierten Krediten, die das Institut im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgibt, erst recht ein eigenständiges Kündigungsrecht einräumen. Schließlich trägt sie hier allein das Risiko einer Illiquidität des Endkreditnehmers und muß sich daher von diesem Verhältnis notfalls lösen können[1]. Somit steht ihr auch hier eine eigenständige Kündigungsbefugnis zu[2]. Gleiches gilt für die Fälle,in denen ihr eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kunden wegen Nichterfüllung von Nebenpflichten (Erbringung des Verwendungsnachweises etc.) unzumutbar wird.

Ob mit einer Darlehenskündigung durch die Hausbank freilich auch sämtliche Beziehungen des Kreditnehmers zur öffentlichen Hand abreißen, wird noch unten zu klären sein.

d) Einfluß einer Sicherungsabtretung auf die Kündigungsmöglichkeit

Im Einzelfall kann die festgestellte Kündigungsbefugnis

1) Vgl. zu dem Grundsatz, wonach von jedem längerdauernden Schuldverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Loslösung möglich sein muß Ballerstedt JuS 1963, S. 261 sowie BGHZ 9, 157, 161 f. (Urteil vom 1.4.1953).

2) So auch Flessa DVBl 1957, S. 119; auch Schneider-Gädike, Öffentlicher Kredit, S. 160 betont, daß die Hausbanken zur Kündigung berechtigt seien, wenn sie die Darlehen "in eigenem Namen gewährleisten". Im Innenverhältnis stehe ihnen jedoch nur ein Vorschlagsrecht zu. Kirchhoff, Subventionen, S. 123 räumt ein, daß man der Hausbank ein Mitspracherecht zugestehen müsse, wenn sie mit einem Verlust zu rechnen habe. Selbständige Entscheidungsbefugnisse der Hausbank hält er jedoch für eng begrenzt.

fraglich erscheinen, wenn nämlich die Hausbank ihren Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehensvertrag an die refinanzierende Stelle abgetreten hat. Dies ist etwa als Sicherheit für ERP-Kredite vorgesehen[1].

Von einer Sicherungsabtretung sieht beispielsweise die Kreditanstalt für Wiederaufbau nur ab, wenn als anderweitige Sicherheit Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe, dienen können. Bei Abtretung der Forderung gegen den Endkreditnehmer sollen der Kreditanstalt dann die "gleichen Rechte zustehen, wie sie die Hausbank selbst aufgrund ihrer Vereinbarungen mit dem Sicherungsgeber hat"[2].

Freilich besteht bei dieser Praxis die Gefahr einer Aushöhlung des Refinanzierungsverfahrens. Die Hausbank trägt nämlich nach wie vor das Risiko einer Illiquidität ihres Kunden, ist aber nominell gar nicht mehr Anspruchsinhaberin. Wollte man ihr zudem wegen der Sicherungsabtretung jegliche Einflußmöglichkeit auf das Kreditverhältnis versagen, so wäre die Beteiligung der Hausbank bürgschaftsähnlich[3].

Nach herrschender Meinung[4] ist allerdings der Zedent bei der Sicherungsabtretung weiter zur Einziehung der Forderung

---

1) Vgl. das Merkblatt der KfW vom 30.9.1971 (KW 167 a) "Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite-Kreditinstitute" Ziff. 7: "Die Forderung der KfW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Institut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten sowie durch Übertragung der zur Besicherung des Kredites der Hausbank dienenden Sicherheiten zu besichern... Die Kreditforderung gegen den Endkreditnehmer ist gesondert an die KW abzutreten." H

2) So im zitierten Merkblatt der KfW 167 a (vom 30.9.1971) Ziff. 7 B 2. H

3) Dieses Rechtsinstitut sieht Huismans, Diss., S. 147 ohnehin als möglichen Ersatz für die heutige Refinanzierungspraxis an. Allerdings müßte dann wahrscheinlich der Provisionssatz der Hausbank erhöht werden, da ihr nicht mehr das jederzeitige Kündigungsrecht zusteht.

4) Vgl. Erman-H.-P. Westermann § 398 Rdn. 29 m.w.N.

berechtigt und sogar verpflichtet[1]. Vor Gericht kann er als Prozeßstandschafter auftreten, da er hieran ein eigenes wirtschaftliches Interesse hat[2].

Zudem ändert sich durch die Sicherungsabtretung nichts an der Stellung der Hausbank als Vertragspartnerin des Endkreditnehmers. Sie kann demnach ihm gegenüber weiterhin ihre Rechte geltend machen, ist jedoch möglicherweise schuldrechtlich gebunden. Vor allem das Kündigungsrecht muß ihr aber auch noch nach der Sicherungszession zustehen, da sie selbst weiterhin gegenüber dem zentralen Kreditinstitut für das Darlehen samt Zinsen haftet.

3. Wirkung einer Kündigung durch die refinanzierte Hausbank auf die Refinanzierungszusage der öffentlichen Hand

Wie schon oben festgestellt wurde[3], entsteht mit Bewilligung der Refinanzierungsmittel seitens der öffentlichen Hand zwischen ihr und dem Endkreditnehmer ein öffentlich-rechtliches Refinanzierungszusageverhältnis. Der Staat wird dadurch verpflichtet, der Hausbank des Endkreditnehmers einen zinsgünstigen Kredit auszureichen, den die Hausbank dann an ihren Kunden weiterzuleiten hat.

Schon angedeutet wurde ebenfalls, daß die Refinanzierungszusage nicht unbedingt an die Mitarbeit einer bestimmten Hausbank gebunden ist[4]. Ein Hinweis dafür ergibt sich aus dem vorliegenden Muster eines Bewilligungsbescheides[5]. Demnach soll die Bewilligung (nur) entfallen, wenn die Hausbank "ihre Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzu-

1) So Esser, Schuldrecht AT § 55 VI, S. 411.

2) Vgl. dazu Serick, Eigentumsvorbehalt Bd. II, S. 269 sowie BGHZ 32, 67, 71 (Urteil vom 11.2.1960); zum Institut der Prozeßstandschaft allgemein vgl. Thomas-Putzo ZPO § 51 IV 1.

3) Vgl. dazu oben S. 70 ff., 72 f.

4) Oben S. 73.

5) Bewilligungsschreiben der Westdeutschen Landesbank im Rahmen des Mittelstandskreditprogrammes NRW.

A

wirken, insbesondere Kreditzusagen, widerruft, ohne daß an ihre Stelle ein anderes Institut tritt". Daraus ergibt sich aber im Gegenschluß, daß der Endkreditnehmer nicht an seine Hausbank gebunden ist, diese vielmehr wechseln kann, ohne den Refinanzierungskredit zu verlieren.

Gleiches dürfte grundsätzlich auch für die Zeit nach Valutierung des Darlehens anzunehmen sein. Das Refinanzierungszusageverhältnis erweist sich somit als Dauerverhältnis[1], das den Endkreditnehmer mit der Bewilligungsstelle verbindet.

a) Kündigung gestützt auf Sicherungsmotive

Bekanntlich trägt die Hausbank bei refinanzierten öffentlichen Krediten das volle obligo für die Rückzahlung der Mittel an ihren Vertragspartner. Zwar läßt sie sich deswegen ihrerseits vom Endkreditnehmer Sicherheiten bestellen, die in der Regel dinglich sind. Insoweit ist keine Abweichung von den üblichen langfristigen Bankkrediten festzustellen.

Dennoch kann sich das Institut auch bei anfänglich ausreichender Sicherung gezwungen sehen, das Kreditverhältnis vorzeitig zu kündigen. So etwa, wenn das beliehene Hausgrundstück unvorhergesehen an Wert verliert oder der Kreditnehmer es verwahrlosen läßt.

Können bei ungenügender Sicherheit keine Ersatzsicherheiten gestellt werden, muß es der Bank möglich sein, ihr Engagement zu beenden, da sie sich sonst bei geringer Marge[2] an ein unverhältnismäßig hohes Risiko gebunden sähe. Weil aber stets die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Haus-

1) So auch Schinkel, Diss., S. 84 für sein Stufenverfahren. Er spricht dort von einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Ebenso für eine Parallelität zwischen Bewilligung und Darlehensvertrag Scholz, Kreditinstitute, S. 170; vgl. dazu auch oben S. 66.

2) Vgl. dazu oben S. 43 f.

bank gelten, wird ihr in derartigen Situationen ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zustehen[1].

Nicht ausschließen läßt sich nun aber von vornherein, daß der Unternehmer selbst in dieser prekären Lage noch eine neue Hausbank findet, die sogar zu den vorhandenen Sicherheiten das Kreditrisiko übernimmt, etwa weil sie ihn sanieren will. Hier zeigt sich eine der angedeuteten Möglichkeiten für einen Hausbankenwechsel.

Die Kündigung der Hausbank aus reinen Sicherungsgründen kann somit das Verhältnis des Endkreditnehmers zur öffentlichen Hand grundsätzlich nicht beenden, falls dieser rechtzeitig ein neues Institut findet, das bereit ist, das Kreditrisiko zu tragen[2]. Notfalls kann der Subventionierte dann vor dem Verwaltungsgericht auf Feststellung klagen, daß die öffentliche Hand verpflichtet ist, die bewilligten Mittel an ihn über eine andere Hausbank auszureichen[3].

b) Kündigung gestützt auf Vergaberichtlinien

Hat der Endkreditnehmer gegen die Vergaberichtlinien verstoßen und liegt deswegen ein Kündigungsgrund vor, so wird die Hausbank von sich aus an einer Kündigung nicht sonder-

1) So etwa in den AGB der (meist eingeschalteten) Sparkassen Ziff. 11: Auflösung der Geschäftsverbindung:
2b) Die Sparkasse ist zu diesem Schritt berechtigt, wenn "eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt". Sowie
2d) wenn der Kunde" einer Aufforderung zur Verstärkung von Sicherheiten nicht nachkommt".

2) Freilich gibt es auch Fälle, in denen eine erhebliche Vermögensgefährdung des Endkreditnehmers als Kündigungsgrund in den öffentlichen Vergaberichtlinien vorgesehen ist (vgl. etwa KfW "Allgemeine Bestimmungen" 167 b). Es gilt dann das unter b) Gesagte, da man wohl den Sinn der Kreditaktion vereitelt sieht. G,8 c) H,1o c)

3) Dagegen spricht auch nicht etwa, daß die Bewilligung verbraucht ist (vgl. Schinkel, Diss., S. 87). Schließlich sollen dem Endkreditnehmer nur die gleichen Mittel belassen werden.

lich interessiert sein. Die Rückabwicklung bereitet ihr schließlich nur unnötige Arbeit, zudem werden durch den plötzlichen Liquiditätsverlust des Schuldners möglicherweise sogar weitere Kredite gefährdet.

Dennoch wird sich das Kreditinstitut aufgrund seines Vertrages mit dem zentralen Institut gezwungen sehen, ihm den Vorfall zu melden[1], um sich nicht selbst schadensersatzpflichtig zu machen. Entschließt sich die Kreditbewilligungsstelle dann zu einer vorzeitigen Rückabwicklung des öffentlichen Kredites, so muß die Hausbank - wie vertraglich vorgesehen[2] - von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Natürlich kann man die Hausbank nicht zwingen, dem Endkreditnehmer keine eigenen Gelder zur Verfügung zu stellen. Ebensowenig wäre daher die Kündigung des refinanzierten Darlehens durch die Hausbank zu erzwingen. Freilich kann die öffentliche Hand ihr als Sanktion die Refinanzierungsmittel entziehen.

In der Regel wird die Hausbank aber natürlich dem Wunsch der Bewilligungsstelle nachkommen und die Kündigung aussprechen. Unklar ist nun bisher deren Wirkung auf das Refinanzierungszusageverhältnis geblieben. Dieses muß bei rechtmäßiger Kündigung durch die Hausbank - nach Aufforderung durch das zentrale Kreditinstitut - ebenfalls beendet sein.

Ob in der Kündigungsaufforderung an die Hausbank ein den Endkreditnehmer belastender Verwaltungsakt gesehen werden kann, erscheint wieder aus Gründen der Außenwirkung fraglich[3]. Freilich stellt die Entscheidung über die Rückabwicklung einen actus contrarius zu dem konstituierenden

1) Vgl. dazu oben S. 84.
2) Siehe dazu oben S. 87.
3) Vgl. dazu schon oben S. 71 f.

Verwaltungsakt dar[1]. Außerdem dürfte die Hausbank wahrscheinlich Botenwillen haben, da sie sich bei ihrer Kündigung auf die staatlichen Anweisungen stützen wird.

Will man dem jedoch nicht folgen, so hat die wirksame Kündigung durch die Hausbank nach Aufforderung durch die öffentliche Hand auf die Refinanzierungszusage die Wirkung einer auflösenden Bedingung. Es ist dann dem Endkreditnehmer die Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht möglich, daß das öffentlichrechtliche Verhältnis noch besteht.

c) Einfluß einer rechtswidrigen Kündigung der Hausbank auf die Refinanzierungszusage

Kündigt die Hausbank unbegründet unter Berufung auf Sicherungsmotive, so wird sich der Darlehensnehmer auf dem Zivilrechtsweg dagegen zur Wehr setzen können. Das Verhältnis zur öffentlichen Hand wird dadurch ohnehin nicht beeinträchtigt. Kündigt die Hausbank hingegen ohne Anweisung, jedoch unter Berufung auf eine Verletzung der öffentlichen Vergaberichtlinien, so wird dem Darlehensnehmer dagegen sowohl der Weg vor das Zivilgericht auf Unbegründetheit der Kündigung wie vor das Verwaltungsgericht auf Feststellung des Fortbestehens des Refinanzierungszusageverhältnisses[2] offenstehen.

1) Dafür Roser, Diss., S. 97: "Jede Erklärung der Verwaltung gleichgültig wie sie von ihr qualifiziert wird, stellt als actus contrarius einen VA dar". S. 100 ders.: ..."Unerheblich ist es, wenn das Kreditinstitut bei Eröffnung der Verwaltungsentscheidung im eigenen Namen auftritt. Vgl. auch Henze, Finanzhilfe, S. 80, der betont, eine Kontrolle der Rücknahme sei ebenso wichtig wie die Vergabe der Gelder. Er besteht jedoch darauf (a.a.O., S. 95), daß es sich bei der Entscheidung der Behörde um keinen Verwaltungsakt handele, vielmehr einen "dirigierenden Anweisungsakt" an das Kreditinstitut.

2) Schinkel, a.a.O., S. 88 nimmt eine ähnliche Doppelspurigkeit des Rechtsweges an, stellt jedoch wesentlich darauf ab, wer die belastende Maßnahme ausgesprochen hat.

4. Rechtsweg für die Rückführung des Darlehens

Für die Rechtswegfrage ergeben sich bei dem refinanzierten Kredit der Hausbank keine weiteren Schwierigkeiten. Der privatrechtliche Charakter des Darlehensvertrages zwischen Hausbank und Endkreditnehmer impliziert für die Kreditrückführung stets den ordentlichen Rechtsweg.

Dem steht die oben[1] dargestellte Spruchpraxis des Bundesverwaltungsgerichts über die Doppelspurigkeit des Rechtsweges bei der Darlehensrückführung nicht entgegen. Wie schon erwähnt, handelt es sich dabei nämlich um einige gesetzlich besonders geregelte Treuhandkreditprogramme. Für den Fall der refinanzierten Kredite ist das Bundesverwaltungsgericht jedoch von seiner Rechtsprechung selbst schon abgewichen[2].

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Gegenstand der Arbeit war es, den Einfluß des öffentlichen Förderungszweckes auf die Abwicklung und vorzeitige Rückführung öffentlicher Subventionskredite aufzuzeigen. In bankrechtlicher Hinsicht waren sie von üblichen Krediten der Geschäftsbanken abzusetzen.

Zur näheren Abgrenzung und Darlegung des komplexen Themas erwiesen sich zunächst Überlegungen zum Verhältnis zwischen Subventionen und Wirtschaftshilfe als notwendig, um eine volkswirtschaftliche Interessenbewertung bei öffentlichen Kreditvergaben zu ermöglichen.

1) Vgl. dazu S. 67 f.
2) Vgl. BVerwGE 30, 211 (Urteil vom 11.9.1968).

Dabei zeigte sich, daß bei öffentlichen Krediten an die gewerbliche Wirtschaft die anfangs dargestellte Subventionsproblematik nicht im befürchteten Ausmaß besteht, da die Zinsvergünstigung oftmals nur gering ist. Die angestrebten Förderungsziele sind zwar oftmals unbestimmt und nur schwer erreichbar. Durch die Vergabe zinsverbilligter Kredite verfolgt die öffentliche Hand jedoch meist bedeutsame Gemeinschaftsinteressen. So liegt ihr Anwendungsgebiet neben sektoralen Hilfen für die Wirtschaft auch in der globalen Konjunktursteuerung.

Die im Rahmen der Arbeit besonders interessierenden öffentlichen Förderungszwecke wurden anhand einiger typischer Kreditprogramme dargestellt. Dazu in bezug gesetzt wurde die Art der Kreditvergabe, die Rückschlüsse auf die Intensität der Subventionierung zuließ. Hat der Staat nämlich Interesse an einer gesicherten Rückführung der Mittel, so wird er sich zu ihrer Ausreichung der Hilfe einer "Hausbank" bedienen, die die Gelder dann im eigenen Namen an ihren Kunden weitergibt.

Als heute zeitgemäße und weitaus überwiegende Form des öffentlichen Kredites wurde der Refinanzierungskredit erkannt, auf den sich daher das weitere Augenmerk der Arbeit richtete. Bei dieser Vergabeart reicht die Hausbank den Kredit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus, bekommt dafür aber vom Subventionsträger ein Darlehen in gleicher Höhe.

Um den besonderen Regelungswert des Vertrages zwischen der Hausbank und ihrem Kunden näher bestimmen zu können, erwies es sich als notwendig, den Meinungsstand in der Literatur zur Dogmatik des Subventionsverhältnisses bei öffentlichen Krediten darzustellen. In Verbindung mit den Ergebnissen der rechtstatsächlichen Forschung ließen sich daraus Kriterien für die weitere Behandlung refinanzierter Kredite ableiten. Bei der Deutung der rechtstatsächlichen

Ergebnisse wiesen zwar alle Theorien Schwächen auf, doch schien für die Abwicklung refinanzierter öffentlicher Kredite am besten ein der Zweistufentheorie ähnelnder zweiaktiger Aufbau geeignet.

Weiterhin mußte das als privatrechtlich erkannte Darlehensverhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer näher bestimmt werden, insbesondere war für den weiteren Ablauf der Untersuchung von Bedeutung, inwieweit es durch den Bewilligungsakt beeinflußt wird. Dieser wurde zwar mit der herrschenden Literaturmeinung als Verwaltungsakt angesehen, jedoch wurde sein Regelungswert auf die Verschaffung eines Refinanzierungsanspruchs gegen die öffentliche Hand begrenzt. Die den Endkreditnehmer verpflichtenden Klauseln sowie auch der öffentliche Förderungszweck werden demnach in der Regel erst im Vertrag der Hausbank mit ihrem Kunden verankert. Bei näherer dogmatischer Untersuchung erwies sich dieses Verhältnis als gemischter Vertrag, dessen Darlehenscharakter durch eine gesellschaftsähnliche Ausgestaltung ergänzt wird. In diesem Rahmen werden die öffentlichen Vergabebestimmungen als fremdnützige Bestimmungen zu Gunsten der öffentlichen Hand verankert.

Von besonderem Interesse war weiterhin, wie die Bindung des Endkreditnehmers an den öffentlichen Förderungszweck erfolgt. Anhand der Interessenlage und der Ausgestaltung der vorliegenden Verträge ergab sich, daß auf eine Durchsetzbarkeit der Primärzweckverwirklichung bewußt verzichtet wird. Vielmehr ist der öffentliche Förderungszweck nur mittelbar durch ein Bündel von Treuepflichten gesichert. Ihre Verletzung zeigt der öffentlichen Hand die Sinnlosigkeit der Förderung, gibt ihr das Recht zur fristlosen Kündigung (durch die Hausbank) und läßt schließlich den Endkreditnehmer eine (unechte) Vertragsstrafe in Form erhöhter Zinsen verwirken, weil er den Förderungszweck vereitelt hat. Bei den meisten Treuepflichtver-

letzungen sind diese Strafzinsen rückwirkend ab Auszahlung des Kredites zu erbringen.

Mit der Einordnung der erhöhten Zinsen als selbständiges Strafversprechen ergab sich die weitere Frage, ob für ihre Verwirkung ein Verschulden des Endkreditnehmers erforderlich ist. Dagegen sprach zunächst die rein objektive Fassung der Verwirkungsvoraussetzungen.

Weitere Untersuchungen ergaben jedoch, daß die Kreditverträge sogenannte Formularverträge sind, die ähnlich wie Allgemeine Geschäftsbedingungen zu behandeln sind. Bei einer hier möglichen engen Auslegung gegen den Aufsteller schien die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild der Vertragsstrafe nicht genügend deutlich hervorgehoben. Die Verträge wurden daher eng im Sinne eines Verschuldenserfordernisses ausgelegt.

Als weitere Möglichkeit einer Inhaltskontrolle ergab sich insbesondere die analoge Anwendung des § 315 III 1 BGB. Die Interessen des Endkreditnehmers schienen so auch im Privatrecht ausreichend gesichert.

Inhaltsübersicht zum Formularanhang :
(Stand : Ende 1972)

			Seite
Formular	A	(Bewilligungsbescheid Mittelstandskreditprogramm NRW)	19o
Formular	B	(Musterschuldurkunde Hausbank-WestLB, Mittelstandskreditprogramm)	193
Formular	C	(Ergänzende Vertragsbedingungen der Hausbank, Mittelstandskreditprogramm)	197
Formular	D	(Richtlinien ERP - EDV)	2o1
Formular	E	Mitteilung über Kreditbewilligung durch KfW	2o3
Formular	F	(Merkblatt KfW EDV)	2o5
Formular	G	(Merkblatt KfW :Endkreditnehmer)	2o7
Formular	H	(" " :Kreditinstitute)	2o9
Formular	J	(Muster " Verwendungsnachweis	212
Formular	K	(Musterschuldurkunde WestLB-Hausbank ERP/LAB)	214
Formular	L	dgl. LAB Eigenmittel	217
Formular	M	(Schuldurkunde Hausbank-Endkreditnehmer ERP über LAB)	22o
Formular	N	dgl. KfW	223
Formular	O	(Kreditantrag KfW)	225
Formular	P	(KfW Merkblatt M II)	227
Formular	Q	(Schuldschein Hausbank)	229
Formular	R	(Richtlinien reg. Wirtschaftsförderung NRW)	23o
Formular	S	(Richtlinien Mittelstandskreditprogramm)	234
	S_1	" " Allgem. Bestimmungen	249
	S_2	" " Antragsmuster	26o
Formular	T	(Anlage zu den Richtlinien reg. Wirtschaftsförderung)	266
Formular	U	" Antragsmuster	269
Formular	V	(Verwendungsnachweis Landesmittel NRW)	272
Formular	W	Musterschuldurkunde Wohnungsbau	276

4400 Münster
Friedrichstraße 1
Postfach 6109

A

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Telefon (0251) 412-1
Telex
892823 Allgemeines
892616 Ausland
892812 Geldhandel
892542 Kredite
892615 Wertpapiere
Bankleitzahl 40050000

Ihre Nachricht	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Datum	Durchwahl

Mittelstandskreditprogramm des Landes NRW

Darlehn w/

in Höhe von DM

Aufgrund des eingereichten Antrages bewilligen wir Ihnen ein Darlehn in Höhe von

DM

nach Maßgabe der "Richtlinien für die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und an freiberuflich Tätige (Mittelstandskreditprogramm)" vom 1.8.1972 und der hierzu ergangenen "Allgemeinen Bestimmungen".
Die Bewilligung entfällt vor Abruf des Darlehns, wenn

- der Endkreditnehmer nicht bis zum . die Voraussetzungen verwirklicht, die zum Abruf des Darlehns berechtigen, und soweit der Abruf des Darlehns bis dahin nicht erfolgt ist,
- die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Endkreditnehmers sich wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- Sie Ihre Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken, insbesondere Kreditzusagen, widerrufen, ohne daß an Ihre Stelle ein anderes Kreditinstitut tritt.

Wir legen vorbereitete Schuldurkundenentwürfe in zwei Exemplaren bei und bitten, uns die erste Ausfertigung rechtsverbindlich unterzeichnet bei Abruf der Darlehnsvaluta einzusenden.

Der Darlehnsgegenwert dient zur Refinanzierung des von Ihnen dem obengenannten Endkreditnehmer zu gewährenden Kredites in gleicher Höhe.

Der Kredit ist für folgende Zwecke zu verwenden:

Nachträgliche Änderungen des der Bewilligung zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplanes bitten wir, uns zur Entscheidung mitzuteilen. Vermindert sich der Investitionsaufwand, so ermäßigt sich das bewilligte Darlehn grundsätzlich entsprechend.

Die Darlehnsmittel dürfen nur nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfs des Endkreditnehmers im Rahmen der Richtlinien und der "Allgemeinen Bestimmungen" bei uns abgerufen werden. Falls der abgerufene Betrag wider Erwarten ganz oder teilweise nicht unverzüglich der vorgenannten Verwendung zugeführt werden kann, bitten wir, uns die nicht eingesetzten Mittel umgehend zurückzuüberweisen. Abgerufene Beträge, die nicht oder nicht unverzüglich dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden, sind vom Tage der Auszahlung durch uns an bis zum Tag der Rücküberweisung bzw. bis zum Tag der zweckentsprechenden Verwendung zu Gunsten des Landes banküblich, mindestens jedoch mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Der Abruf des Darlehns darf ferner erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens des Endkreditnehmers in einer für diesen tragbaren Form gewährleistet ist und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel - ggf. im Wege der Vorfinanzierung - eingesetzt sind.

Bei Abruf der Darlehnsmittel bitten wir daher, uns zu bestätigen, daß die vorgenannten Abrufvoraussetzungen vorliegen.

Es bleibt vorbehalten, innerhalb des Rechnungsjahres, in dem das Land zur Hergabe der Refinanzierungsmittel verpflichtet ist, die Auszahlung zeitlich der Kassenlage des Landes anzupassen.

Unter Hinweis auf die "Allgemeinen Bestimmungen" bitten wir, die zweckentsprechende Verwendung des Darlehns und die Einhaltung der mit dieser Refinanzierungszusage verbundenen Bedingungen und Auflagen genau zu überwachen.

Wir übersenden Ihnen anbei drei Vordrucke für den Verwendungsnachweis mit der Bitte, ihn uns spätestens zwei Monate nach Abschluß der Investitionen in zwei Ausfertigungen, von Ihnen überprüft und als richtig bestätigt, zurückzugeben.

Im übrigen erlauben wir uns zu Ziffer I, 3 der Schuldurkunde den Hinweis, daß eine Änderung der Tilgungsbedingungen nicht möglich ist.

Hochachtungsvoll

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Anlagen

B

Schuldurkunde

Die

im folgenden "Hausbank" genannt,

bekennt, von der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Düsseldorf / Münster,

im folgenden "Bank" genannt,

im Rahmen des Mittelstandskreditprogrammes des Landes NRW ein zweckgebundenes Darlehn in Höhe von

DM
in Worten

nach Maßgabe der "Richtlinien für die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und an freiberuflich Tätige (Mittelstandskreditprogramm)" vom 1.8.1972 und der hierzu ergangenen "Allgemeinen Bestimmungen" erhalten zu haben.
Die Hausbank trägt gegenüber der Bank das volle Obligo.

Die Darlehnsmittel sind an

weiterzuleiten.

Das Bewilligungsschreiben der Bank vom ist Bestandteil dieser Schuldurkunde.

I.
Im Verhältnis zwischen der Hausbank und der Bank gelten nachfolgende Darlehnsbedingungen.

1. Die Auszahlung des Darlehns erfolgt zu 99 %.

2. Das Darlehn ist vom Tage der Auszahlung mit jährlich 4,5 % zu verzinsen.
   Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich für die Zeit vom 1.1. bis 30.6. am 20.6. und für die Zeit vom 1.7. bis 31.12. am 20.12. eines jeden Jahres zu entrichten.

3. Das Darlehn ist wie folgt zu tilgen:

   Die Tilgungsraten sind zu den Zinsterminen zu entrichten. Die Abschreibung erfolgt jeweils zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres

4. Die Bank ist berechtigt, die Zins- und Tilgungsleistungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen im Lastschriftverfahren einzuziehen.

5. Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehn jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

6. Wird eine Zins- und/oder Tilgungsleistung innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig erbracht, so ist das jeweilige Darlehnsrestkapital vom Tage der Fälligkeit an für die Zeit des Verzuges, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, bankübüch, mindestens jedoch mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen

7. Außerplanmäßige Tilgungen des Endkreditnehmers oder Zahlungseingänge infolge Kündigung des Kredites durch die Hausbank sind unverzüglich an die Bank weiterzuleiten.

   Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden stets auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, führen also zu einer entsprechenden Verkürzung der Darlehnslaufzeit.

8. Die Hausbank ist verpflichtet,

   - mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sicherzustellen, daß die im Bewilligungsschreiben, in den Richtlinien und in den "Allgemeinen Bestimmungen" enthaltenen Regelungen beachtet werden,
   - die Verwirklichung des Vorhabens zu beobachten und die zweckentsprechende Verwendung des Darlehns zu überwachen,
   - die wirtschaftliche Entwicklung des geförderten Unternehmens zu beobachten und der Bank wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen oder finanziellen Lage des Endkreditnehmers anzuzeigen,
   - der Bank über die Lage des geförderten Unternehmens jederzeit auf Verlangen zu berichten.

9. Die Hausbank ist verpflichtet, die Bank zu unterrichten, wenn sich der der Bewilligung zugrunde liegende Investitions- und Finanzierungsplan ändert.

10. Die Hausbank ist verpflichtet, die Bank unverzüglich zu unterrichten, wenn beabsichtigt ist, den geförderten Betrieb vor Tilgung des in Anspruch genommenen Darlehns ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten.

11. Die Hausbank ist verpflichtet, dem Fachminister, den von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.

12. Der zuständige Fachminister, der zuständige Regierungspräsident und der Landesrechnungshof sind berechtigt, das geförderte Unternehmen und die Verwirklichung des geförderten Vorhabens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehnsmittel bei der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen, wobei die Hausbank die Kosten zu erstatten hat, mit denen sie den Endkreditnehmer belasten kann.

13. Die Bank kann die sofortige Rückzahlung des Darlehns ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn

    a) die zu leistenden Zahlungen nicht innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitszeitpunkt erbracht worden sind,

    b) das Darlehn von der Hausbank oder dem Endkreditnehmer bestimmungswidrig verwendet worden ist,

    c) die Bestimmungen dieser Schuldurkunde oder die im Bewilligungsschreiben der Bank oder in den Richtlinien enthaltenen Bestimmungen oder die "Allgemeinen Bestimmungen" in anderer Weise von der Hausbank verletzt werden,

    d) über das Vermögen des Endkreditnehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,

    e) Umstände eintreten, die eine Rückführung des Darlehns gefährdet erscheinen lassen,

    f) der geförderte Betrieb vor Tilgung des in Anspruch genommenen Darlehns ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird,

    g) die Förderungsvoraussetzungen beim Endkreditnehmer nicht mehr gegeben sind,

    h) die Hausbank berechtigt ist, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer vorzeitig fällig zu stellen.

    Die Bank ist berechtigt, von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen zur Kündigung gegeben sind, eine bankübliche Verzinsung des Darlehns, mindestens jedoch 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

II.

Die Hausbank wird den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer - unter Beachtung der Richtlinien, der "Allgemeinen Bestimmungen", der Bestimmungen dieser Schuldurkunde und des Bewilligungsschreibens - in eigener Verantwortung abschließen. Sie wird ihm die Mittel zu folgenden Bedingungen zur Verfügung stellen:

1. Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 99 %.

   Die Hausbank ist darüber hinaus berechtigt, eine einmalige Bearbeitungsgebühr bis zu 1 % des Kreditbetrages vom Endkreditnehmer zu verlangen, mit der alle Nebenkosten der Kreditbearbeitung abgegolten sind.

2. Der Kredit ist mit 5,5 % p.a. zu verzinsen.

3. Die Tilgung des Kredites erfolgt entsprechend Abschnitt I, Ziffer 3, dieser Schuldurkunde.

4. In den mit dem Endkreditnehmer abzuschließenden Kreditvertrag ist u.a. folgendes aufzunehmen.

   a) die vorgesehene Verwendung des Kredites einschließlich etwaiger Bedingungen und Auflagen,

   b) die Vereinbarung, daß der Endkreditnehmer berechtigt ist, den Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen,

   c) die Vereinbarung, daß der Endkreditnehmer verpflichtet ist,
      - die abgerufenen Kreditmittel der Bewilligung entsprechend zu verwenden sowie etwaige mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen zu beachten,
      - die Bank über die Hausbank zu unterrichten, wenn sich der der Bewilligung zugrunde liegende Investitions- und Finanzierungsplan ändert,
      - einen Verwendungsnachweis zu erbringen, der sich auf den zeitlichen und rechnerischen Nachweis der Verwirklichung des Vorhabens nach Maßgabe des der Bewilligung zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplanes unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen sowie des zeitlichen und des zweckentsprechenden Einsatzes des Kredites erstreckt,
      - den Verwendungsnachweis der Bank spätestens zwei Monate nach Abschluß der Investitonen über die Hausbank vorzulegen,
      - die Bank über die Hausbank zu unterrichten, wenn beabsichtigt ist, den geförderten Betrieb vor Tilgung des in Anspruch genommenen Kredites ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten,

   d) die Vereinbarung, daß der Endkreditnehmer verpflichtet ist, den Kredit auf Verlangen sofort zurückzuzahlen,
      - wenn er den Kredit zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht,
      - wenn er ohne Billigung der Bank von dem der Bewilligung zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplan wesentlich abweicht,
      - wenn er den Kredit nicht dem in der Bewilligung genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt,
      - wenn er mit der Bewilligung verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,

   e) die Vereinbarung, daß der Endkreditnehmer außerdem verpflichtet ist, den Kredit auf Verlangen sofort zurückzuzahlen,
      - wenn der geförderte Betrieb vor Tilgung des in Anspruch genommenen Kredites ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird,
      - wenn die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,

   f) die Vereinbarung, daß der Endkreditnehmer verpflichtet ist,
      - in den vorstehend unter d) aufgeführten Fällen den Kredit vom Tage der Auszahlung an, in den unter e) aufgeführten Fällen von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen zur Kündigung gege-

ben sind, banküblich, mindestens jedoch mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen,

- dem Fachminister, den von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und das geforderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

III.

Die Hausbank ist verpflichtet,

a) in den unter Ziffer II. 4 d) und e) dieser Schuldurkunde angeführten Fällen auf Verlangen der Bank den Kredit mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

b) die nach Ziffer II. 4 f) Abs. 1 erhöhten Zinseingänge an die Bank abzuführen,

c) die Abtretung ihrer Forderung gegen den Endkreditnehmer und die Übertragung der für den Kredit bestellten Sicherheiten auf Verlangen der Bank an diese vorzunehmen.

IV.

1. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die jetzt oder künftig aus diesem Schuldverhältnis erwachsen, sind von der Hausbank zu tragen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank.

C

Ergänzende Vertragsbedingungen

über die Refinanzierung von Krediten im Rahmen des Mittelstandskreditprogrammes für die Gewährung von Krediten an Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und Angehörige freier Berufe.

Nach Maßgabe der "Richtlinien für die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und an freiberuflich Tätige (Mittelstandskreditprogramm) vom 1.8.1972 und der hierzu ergangenen "Allgemeinen Bestimmungen" und den dazu nachher ggf. veröffentlichen Fassungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Kreditinstituten Refinanzierungsmittel über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale in Düsseldorf/Münster zur Verfügung.

Nachstehende Vereinbarungen, die einen integrierenden Bestandteil der über die Darlehnsgewährung ausgestellten Schuldurkunde der Kreissparkasse Münster (Westf.) in Münster (Westf.) bilden, dienen der Regelung der Refinanzierung von Krediten, die von der Kreissparkasse Münster (Westf.) im Rahmen des Mittelstandskreditprogrammes ausgereicht werden. Darlehnshöhe, Verwendungszweck, Darlehnsbedingungen und evtl. Auflagen zur Kreditgewährung werden für jeden einzelnen Kreditfall in der vorgenannten Schuldurkunde festgelegt.

1) Zinsen und Rückzahlung:

Für die Verzinsung und Rückzahlung gelten die in der obengenannten Schuldurkunde aufgeführten Bedingungen.

Die Zinsen sind in der sich aus der Schuldurkunde ergebenden Höhe für die Zeit vom 1. Januar bis 3o. Juni am 15. Juni und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember am 15. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Rückzahlungen sind am 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres fällig. Die Tilgungsabschreibung kann zum 3o. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

2) Außerplanmäßige Rückzahlungen:

Der Schuldner kann das Darlehn ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Solche außerplanmäßigen Rückzahlungen sind der Sparkasse gesondert anzuzeigen. Außerplanmäßige Rückzahlungen werden, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, stets auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsbeträge verrechnet, führen also zu einer entsprechenden Verkürzung der Darlehnslaufzeit.

3) Auszahlung:

Die Auszahlung der Refinanzierungsmittel erfolgt zu 99 %; gleichzeitig wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % der Darlehnssumme in Rechnung gestellt.

4) Verwendungsnachweis:

Der Darlehnsnehmer hat der Kreissparkasse Münster (Westf.) unmittelbar nach Beendigung und Abrechnung der mit den Refinanzierungsmitteln finanzierten Vorhaben die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweisen.

5) Außerordentliche Kündigungsrechte:

Die Kreissparkasse Münster (Westf.) kann die sofortige Rückzahlung der Refinanzierungsmittel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn

a) die zu leistenden Zahlungen nicht innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitszeitpunkt erbracht worden sind,

b) die Refinanzierungsmittel von dem Schuldner bestimmungswidrig verwendet worden sind,

c) die "Ergänzenden Vertragsbedingungen" sowie die in dem Bewilligungsschreiben bzw. der Schuldurkunde und in den Richtlinien und dem Erlaß enthaltenen Bestimmungen sowie den "Allgemeinen Bestimmungen" in anderer Weise von dem Schuldner verletzt werden,

d) Umstände eintreten, die eine Rückführung der Refinanzierungsmittel gefährdet erscheinen lassen,

e) über das Vermögen des Schuldners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,

f) die Förderungsvoraussetzungen bei dem Endkreditnehmer nicht mehr gegeben sind.

6) Zahlungs- und Leistungsverzug:

Der Schuldner hat der Kreissparkasse Münster (Westf.) den Kredit vom Tage der Bereitstellung ab banküblich, mindestens jedoch mit 3 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn er

a) die Mittel nicht dem gebilligten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,

b) mit der Kredithergabe verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet,

c) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß und in angemessener Frist erbringt.

In diesen Fällen ist die Kreissparkasse Münster (Westf.) berechtigt, den Kredit auf Verlangen der Landesbank zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen.

Bei verfrühtem Abruf der Refinanzierungsmittel hat der Schuldner vom Tage der Bereitstellung der Mittel bis zu ihrer zweckentsprechenden Verwendung Ausfallzinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

Bleibt der Schuldner mit einer ihm nach Ziff. 1 obliegenden Leistung im Verzug, so sind die Refinanzierungsmittel für die Dauer des Rückstandes banküblich, mindestens jedoch mit 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Darüber hinaus ist der Kreissparkasse Münster (Westf.) jeglicher ihr durch den Verzug etwa entstehenden Schaden zu ersetzen.

7) Besicherung:

Der Kreissparkasse Münster (Westf.) steht das Recht zu, eine Verstärkung der ürsprünglich ausbedungenen Sicherheiten zu verlangen.

8) Prüfungsrechte:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, der Finanzminister, der zuständige Fachminister und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und von diesen Beauftragten sowie die Kreissparkasse Münster (Westf.) sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Refinanzierungsmittel bei dem Endkreditnehmer zu prüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen und Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu nehmen. Die Kosten einer derartigen Prüfung hat der Schuldner zu tragen. Soweit die Kreissparkasse Münster (Westf.) den vorgenannten Stellen Auskunft erteilen muß, wird sie hiermit von der Schweigepflicht entbunden.

9) Sonstiges:

Der Schuldner wird bei der Gewährung und Abwicklung seines ihm im Rahmen des Landeskreditprogrammes gewährten Darlehns die Richtlinien vom 31. 7. 1967, die dazu ergangenen "Allgemeinen Bestimmungen" und Erlasse, evtl. spätere Neuregelungen und Ergänzungen sowie die Refinanzierungszusage der Westdeutschen Landesbank sorgfältig beachten und auf den Förderungszweck dieser Kreditaktion besondere Rücksicht nehmen. Des weiteren gelten für das hier gewährte Darlehn folgende Bedingungen:

a) Das Darlehn ist entsprechend dem Verwendungszweck, der in der Refinanzierungszusage seitens der Westdeutschen Landesbank genannt wird, einschließlich etwaiger Bedingungen und Auflagen zu verwenden;

b) der Schuldner ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung des Kredites anhand einer zahlenmäßigen Aufstellung und der dazugehörenden Belege (wann, an wen, zu welchem Zweck und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt wurden) sowie die Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen nachzuweisen;

c) der Schuldner ist verpflichtet, den Kredit auf Verlangen sofort zurückzuzahlen, falls sich nachträglich Angaben des Schuldners über seine geschäftlichen oder persönlichen Verhältnisse als unrichtig erweisen, falls der Endkreditnehmer die ihm auf Veranlassung der Westdeutschen Landesbank auferlegten Bedingungen und Auflagen nicht beachtet, die Mittel nicht dem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck entsprechend einsetzt oder den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß in angemessener Frist erbringt, wenn er das zu fördernde Vorhaben nicht verwirklicht oder wenn er ohne Billigung der Westdeutschen Landesbank von dem der Bewilligung zu Grunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplan wesentlich abweicht, oder wenn die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind;

d) der Schuldner ist verpflichtet, in den vorstehend unter c) angeführten Fällen den Kredit vom Tage der Auszahlung an banküblich, mindestens jedoch mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Der Schuldner ist ferner verpflichtet, der Kreissparkasse Münster (Westf.) über wesentliche Vorkommnisse in seinem persönlichen oder geschäftlichen Bereich unverzüglich und auf Verlangen auch jederzeit über die wirtschaftliche Lage zu berichten;

e) der Schuldner ist verpflichtet, der Kreissparkasse Münster (Westf.) vor Abruf der Kreditvaluta etwaige wesentliche nachträgliche Änderungen des der Bewilligung zu Grunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplanes zur Entscheidung durch die Westdeutsche Landesbank mitzuteilen.

1o) Wirksamkeitsklausel:

Sollten Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der Schuldner ist zur sinngemäßen Ergänzung des Vertrages verpflichtet. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

11) Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Münster (Westf.).

Münster/Westf., den

_____

_____

D

Der Bundesschatzminister
- II B/1 -

Bad Godesberg, 27. Januar 1969

Richtlinien

für die Gewährung von ERP-Krediten für Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (EDV)

1. Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft können für förderungswürdige Vorhaben Kredite aus Mitteln des ERP-Sondervermögens zur Einführung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen gewährt werden. Für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit kann die Vorlage eines Fachgutachtens gefordert werden.

2. Die Kredite können für folgende Zwecke verwendet werden:

   a) Anschaffung von EDV-Anlagen und der hierzu erforderlichen Bedienungseinrichtungen (insbesondere Einrichtungen bei Buchstellen) sowie der Bezug von Anwendungsprogrammen als Erstausstattung.

   b) Ausnahmsweise auch der Erwerb von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden, soweit sie zur Unterbringung von EDV-Anlagen notwendig sind.

3. Antragsberechtigt sind Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft, die diese Anlagen für ihre eigene Datenverarbeitung einführen. Sonstige Unternehmen, vornehmlich solche der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft, können insoweit gefördert werden, als sie im Bereich der EDV, insbesondere als Rechenzentren oder Buchstellen, für mittelständische gewerbliche Unternehmen tätig werden. Dies gilt auch für berufsständische Organisationen und Verbände der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft. Gemeinsame Vorhaben mehrerer Unternehmen, die diese unter Wahrung ihrer sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit zum Zwecke der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (Kooperation) durchführen wollen, werden bevorzugt berücksichtigt.

4. Kredite dürfen nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.

- b.w. -

5. Der Kreditnehmer hat sich in angemessenem Umfang mit eigenen und/oder fremden Finanzierungsmitteln an der Gesamtfinanzierung zu beteiligen.

6. Der Kredit soll in der Regel 100.000,- DM nicht übersteigen. Bei Krediten an die mittlere verarbeitende Industrie und bei Krediten an Rechenzentren soll in der Regel der Betrag von 500.000,- DM nicht überschritten werden; dies gilt auch bei Krediten für Gemeinschaftsvorhaben mehrerer mittelständischer gewerblicher Unternehmen. Die Laufzeit der Kredite beträgt längstens 12 Jahre; für den Erwerb von Betriebsgrundstücken sowie für Baumaßnahmen längstens 20 Jahre. Die Laufzeit der Kredite darf jedoch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlage nicht übersteigen. Es können bis zu 4 tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden.

   Die Kredite werden zu 100 % ausgezahlt. Sofern von den Kreditinstituten eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird, darf sie höchstens 1 % der Kreditsumme betragen und nur einmal berechnet werden, womit alle Nebenkosten der Kreditbearbeitung abgegolten sind.

   Der Zinssatz beträgt 6 % p.a.

7. Die Kredite sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten banküblich abzusichern. Sofern ausreichende Sicherheiten nicht vorhanden sind, können Bürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaften oder der Länder herangezogen werden.

8. Kreditanträge sind über die Hausbank an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, einzureichen.

4400 Münster
Friedrichstraße 1
Postfach 6109

E

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Telefon (0251) 412-1
Telex
892823 Allgemeines
892616 Ausland
892812 Geldhandel
892542 Kredite
892615 Wertpapiere
Bankleitzahl 40050000

Ihre Nachricht	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Datum	Durchwahl

Sehr geehrte Herren,

in obiger Kreditangelegenheit teilen wir Ihnen unter Bezugnahme auf den bisher mit Ihnen geführten Schriftwechsel mit, daß uns nunmehr die Kreditbewilligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) über

DM

in Worten:

zugegangen ist. Das Bewilligungsschreiben der KW vom sowie die "Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite - Kreditinstitute und Endkreditnehmer -" KW 167 a und b vom 2.1.1973 (im folgenden Zusage der KW genannt) sind diesem Schreiben beigefügt.

Wir sind bereit, Ihnen den genannten Darlehnsbetrag unter Ihrem vollen Obligo zur Verfügung zu stellen. Für dieses Darlehen gelten die in der Zusage der KW festgelegten Bedingungen entsprechend, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Das Darlehn ist von Ihnen uns gegenüber mit % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 23.3., 23.6., 23.9. und 23.12. uns gegenüber fällig, die in der Zusage der KW festgelegten Tilgungszahlungen jeweils zum 23.6. und 23.12.. Die Tilgungsabschreibung erfolgt per 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres. Die genannten Zahlungstermine dürfen dem Enddarlehnsnehmer gegenüber von Ihnen um nicht mehr als 8 Tage vorverlegt werden. Wir werden die Leistungen an den Fälligkeitsterminen unabhängig von den Zahlungen des Endkreditnehmers Ihrem laufenden Konto bei uns unter Erteilung einer Lastschrift entnehmen.

2. Die in der Zusage der KW erwähnte Besicherungsregelung betrifft nur uns. Es obliegt Ihrem eigenen Ermessen, wie Sie sich wegen Ihrer Forderung dem Darlehnsnehmer gegenüber besichern.

Besonders hinweisen möchten wir auf Ihre Verpflichtung, in Ihre Schuldurkunde mit dem Darlehnsnehmer alle ihn betreffenden Bedingungen der Zusage der KW aufzunehmen.

Das Darlehn kann bei uns abgerufen werden, sobald die Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Einsatz der Darlehnsmittel gegeben sind. Sofern die KW in der beigefügten Zusage eine Berichterstattung verlangt, bitten wir, uns die Jahresabschlüsse zusammen mit Ihrer Stellungnahme in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Sofern die KW eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 v.H. zugestanden hat, werden wir o,2 v.H. des Darlehnsbetrages zur Abgeltung unserer Bearbeitungskosten bei Auszahlung der ersten Darlehnsrate einbehalten.

Nach Auszahlung der Gesamtvaluta an den Enddarlehnsnehmer bitten wir Sie, uns den Verwendungsnachweis in der von der KW gewünschten Form unter Benutzung der beigefügten Vordrucke in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Wir bitten Sie, uns Ihr Einverständnis mit dieser Darlehnszusage durch Rückgabe der Durchschrift dieses Bewilligungsschreibens nach rechtsverbindlicher Unterschrift zu bestätigen.

Da die KW ab Bereitstellungsprovision von o,25 % p.M. auf die noch nicht abgerufene Kreditvaluta berechnet, erbitten wir Ihre Einverständniserklärung bis spätestens 4 Wochen vor dem genannten Termin.

Freundschaftlich

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Mit dem Inhalt dieser Darlehnszusage erklären wir uns einverstanden.

....., den .....

.....

(Unterschrift)

Kreditanstalt für Wiederaufbau
— KW —

ERP-Kredite
für Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung *)
— Merkblatt —

Empfängerkreis:

Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft, die EDV-Anlagen für ihre eigene Datenverarbeitung einführen. Sonstige Unternehmen, vornehmlich solche der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft, können insoweit gefördert werden, als sie im Bereich der EDV, insbesondere als Rechenzentren oder Buchstellen, für mittelständische gewerbliche Unternehmen tätig werden. Dies gilt auch für berufsständische Organisationen und Verbände der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft.

Kredithöchstbetrag:

Der Kredit soll in der Regel DM 100.000,— nicht übersteigen. Bei Krediten an die mittlere verarbeitende Industrie und bei Krediten an Rechenzentren soll in der Regel der Betrag von DM 500.000,— nicht überschritten werden; dies gilt auch bei Krediten für Gemeinschaftsvorhaben mehrerer mittelständischer gewerblicher Unternehmen.
Der Antragsteller hat sich in angemessenem Umfang mit eigenen und/oder fremden Finanzierungsmitteln an der Gesamtfinanzierung zu beteiligen.

Konditionen:

Zinssatz: 6 %

Auszahlung: 100 %, bei Krediten bis zu DM 100.000,— kann das Kreditinstitut als Pauschalabgeltung seiner Kosten eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % der Kreditsumme einbehalten.

Laufzeit: Bis zu 12 Jahre (für Kredite zum Erwerb von Betriebsgrundstücken sowie zur Finanzierung von Baumaßnahmen bis zu 20 Jahre), bei höchstens 4 tilgungsfreien Anlaufjahren.
Die Laufzeit der Kredite darf jedoch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlage nicht übersteigen.

Finanziert werden:

Anschaffung (Kauf) von EDV-Anlagen und der hierzu erforderlichen Bedienungseinrichtungen (insbesondere Einrichtungen bei Buchstellen) sowie der Bezug von Anwendungsprogrammen als Erstausstattung.
Ausnahmsweise auch der Erwerb von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden, soweit sie zur Unterbringung von EDV-Anlagen notwendig sind.
Kooperationsvorhaben werden bevorzugt berücksichtigt.
Mit dem Vorhaben darf im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Besicherung:

Grundsätzlich dinglich.

Antragstellung:

Mit Antragsformular KW Form 166 über Kreditinstitut bei Kreditanstalt für Wiederaufbau, 6 Frankfurt (Main), Palmengartenstraße 5-9, Tel. 06 11 / 7 91 61.

*) Quelle: Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen — ERP-Sondervermögen — für die Gewährung von ERP-Krediten für Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (EDV)

Erläuterungen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) gewährt Kredite nicht unmittelbar an Endkreditnehmer, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die volle Haftung übernehmen müssen. Aus diesem Grunde muß der Kreditantrag bei einem Kreditinstitut, dessen Wahl dem Antragsteller freisteht, gestellt werden.

Anträge in diesem Kreditprogramm sind auf dem Antragsformular, das alle notwendigen Angaben für die Kreditbearbeitung enthält, einzureichen. Es erübrigt sich daher in der Regel, dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen. Das Antragsformular enthält als Anlage ausführliche Erläuterungen für die Ausfüllung.

Der Begriff »EDV-Anlage« ist weit zu fassen, jedoch können elektronische Rechenmaschinen und reine Fakturiermaschinen nicht berücksichtigt werden. Kleincomputer können dagegen aus Mitteln des Programms finanziert werden. Es muß sich in jedem Fall um Anlagen für die betriebliche **Datenverarbeitung** handeln. Für Computer, die beispielsweise der Steuerung des Fertigungsprozesses oder der Anfertigung von Konstruktionszeichnungen dienen, können keine Mittel aus diesem Programm zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Bedienungseinrichtungen zählen u. a. Streifenlocher, sonstige notwendige Büromaschinen und insbesondere bei Buchstellen Büroausstattungen mit Ausnahme von verbrauchbaren Materialien (z. B. Lochkarten). Es ist nicht notwendig, daß Bedienungseinrichtungen zusammen mit einer EDV-Anlage angeschafft werden, sondern es genügt die Anschaffung von Bedienungseinrichtungen allein (beispielsweise: Einrichtung von Buchstellen, die zunächst Daten in Rechenzentren verarbeiten lassen).

Der »Bezug von Anwendungsprogrammen als Erstausstattung« umfaßt nur die Lieferung von Programmen zusammen mit der Beschaffung von EDV-Einrichtungen (durch Kauf oder Miete) einschließlich Einrichtungs- und Montagekosten. Im Sinne der Richtlinien kann nur der Bezug von fertigen Programmen (Standard- oder Bibliotheks-Programmen) als Erstausstattung finanziert werden.

Der Erwerb von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden können nur insoweit finanziert werden, als diese zur Unterbringung von EDV-Anlagen notwendig sind.

Erweiterungsmaßnahmen bestehender Rechenzentren können in die Förderung einbezogen werden, wenn und soweit hierdurch Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft, die sich bisher nicht der EDV bedienten, die Möglichkeit eröffnet wird, sich an die Datenverarbeitungsanlage anzuschließen.

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

– Endkreditnehmer –

1. Verwendung der Mittel

(1) Die Kreditmittel dürfen nur für das Vorhaben eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.

(2) Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluß der Investitionen die Verwendung der Kreditvaluta nachzuweisen und die in dem Formular der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) für den Verwendungsnachweis vorgesehene Erklärung abzugeben.

2. Abruf der Mittel

(1) Die Kreditmittel dürfen nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind, können die Kreditmittel ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden.

(2) Wegen der Zweckbindung der Kreditmittel darf die Kreditvaluta von dem Endkreditnehmer erst abgerufen werden – gegebenenfalls in Teilbeträgen –, wenn die angeforderten Beträge umgehend dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können.

(3) Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, daß dies nicht in vollem Umfang möglich ist, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz vorliegen.

3. Kürzungsvorbehalt

(1) Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.

(2) Die Kürzungsbeträge werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Verkürzung der Laufzeit des Kredites führen würde.

(3) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Hauptpositionen des Investitionsplanes wesentlich, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer Positionen verwendet werden.

4. Vorzeitige Rückzahlung

(1) Der Endkreditnehmer ist berechtigt, den Kredit jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückzuzahlen.

(2) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

5. Besicherung

Die Hausbank ist berechtigt, die aus ihrer Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten auf die KW zu übertragen. Der KW dienen die Sicherheiten zugleich zur Sicherung etwaiger weiterer Forderungen gegen den Endkreditnehmer, die von der Hausbank bereits an die KW abgetreten sind oder in Zukunft noch abgetreten werden.

6. Prüfungsrechte

Die KW ist berechtigt, die Verwendung des zweckgebundenen Kredites bei dem Endkreditnehmer zu prüfen, Einblick in seine Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten. Die KW kann diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.

7. Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank sobald wie möglich einzureichen; verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

8. Kündigung aus wichtigem Grunde

Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

a) der Kredit zu Unrecht erlangt oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,

b) die für die Kreditgewährung geltenden Voraussetzungen nicht gegeben waren oder während der Laufzeit des Kredites wegfallen (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, diese sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt,
d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
e) der Wert der gestellten Sicherheiten sich wesentlich verschlechtert und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden.

9. **Zinszuschlag**

(1) Der von dem Endkreditnehmer zu entrichtende Zinssatz erhöht sich im Falle der Ziff. 8 a) vom Zeitpunkt der Auszahlung an, im Falle der Ziff. 8 b) vom Tage der Kündigung an um 3 % p. a., mindestens jedoch auf 2 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
(2) Der vorstehende Zinszuschlag wird auch dann berechnet, wenn der Endkreditnehmer die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht unverzüglich für den festgelegten Zweck einsetzt, sie bei fehlender Einsatzmöglichkeit nicht unverzüglich an die Hausbank zurückgibt oder eine erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung (Ziff. 1 Abs. 1) unterbleibt.

10. **Auskunfterteilung**

Die Hausbank ist berechtigt, der KW uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

– Kreditinstitute –

1. **Verwendung der Mittel**

(1) Die Kreditmittel dürfen nur für das in der Refinanzierungszusage aufgeführte Vorhaben eingesetzt werden. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn der Gesamtbetrag der Investitionen sich ermäßigt oder wenn der Finanzierungsplan sich ändert.

(2) Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) hat den Einsatz der Kreditvaluta zu überwachen, sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung nachweisen zu lassen und sie der KW nach Abschluß des Vorhabens auf deren Formular zu bestätigen.

(3) Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Kreditprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

2. **Abruf der Mittel**

(1) Die Kreditmittel dürfen nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind, wovon die Hausbank sich zu überzeugen hat, können die Kreditmittel ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden.

(2) Wegen der Zweckbindung der Kreditmittel darf die Kreditvaluta erst abgerufen werden - gegebenenfalls in Teilbeträgen -, wenn alle Voraussetzungen für ihre unverzügliche Weiterleitung an den Endkreditnehmer erfüllt sind und die angeforderten Beträge umgehend dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können.

(3) Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, daß die Abrufvoraussetzungen nicht in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die KW zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz erfüllt sind.

(4) Die KW ist berechtigt, fernschriftliche und telegrafische Abrufe zu bedienen. Solche Abrufe sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

3. **Kürzungsvorbehalt**

(1) Die KW ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem unmittelbar von der KW refinanzierten Kreditinstitut unverzüglich an die KW zurückzuzahlen.

(2) Die Kürzungsbeträge werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Verkürzung der Laufzeit des Kredites führen würde.

(3) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Hauptpositionen des Investitionsplanes wesentlich, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der KW zur Deckung erhöhter Kosten anderer Positionen verwendet werden.

4. **Zinstermine und Verzugsfolgen *)**

(1) Die Verzinsung des Kredites beginnt jeweils mit dem Tag der Auszahlung durch die KW (Überweisungstag) und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrags auf dem vereinbarten Konto der KW. Die Zinsen sind nachträglich vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres auf das Girokonto der KW Nr. 504 09100 bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, zu überweisen, soweit keine abweichenden vertraglichen Bestimmungen getroffen sind. Auszahlungen und außerplanmäßige Tilgungen, die in dem Zeitraum von 3 Wochen vor dem jeweiligen Zinsfälligkeitstermin geleistet worden sind, werden in die Zinsrechnung des folgenden Quartals einbezogen.

(2) Werden die geschuldeten Tilgungsleistungen nicht am Fälligkeitstage entrichtet, so erhöht sich der Zinssatz für die Rückstände um 2 % p. a. Auf Zinsrückstände ist als Vertragsstrafe für die Dauer des Verzugs ein Zuschlag in Höhe des Zinssatzes für Tilgungsrückstände zu leisten. Dauert der Verzug mit einer Zins- oder Tilgungsrate länger als einen Monat, so wird der gesamte Kredit zur sofortigen Rückzahlung fällig, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Von diesem Zeitpunkt an erhöht sich der Zinssatz für den gesamten Kredit um 2 % p. a.

(3) Weitergehende Verzugsfolgen dürfen dem Endkreditnehmer gegenüber nicht geltend gemacht werden, soweit der Kredit von der KW refinanziert ist.

5. **Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten, Barauslagen**

(1) Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten sind mit der Zinsmarge abgegolten. Barauslagen dürfen dem Endkreditnehmer nur berechnet werden, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen.

(2) Eine pauschale Bearbeitungsgebühr darf nur berechnet werden, wenn sie in der Refinanzierungszusage von der KW ausdrücklich zugestanden ist.

*) Die Regelung der Zinstermine und Verzugsfolgen ist in die für den Endkreditnehmer bestimmte Fassung der »Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite« (vgl. Ziffer 13) mit Rücksicht auf die Primärhaftung der Kreditinstitute nicht aufgenommen worden. Bei der von den Instituten mit dem Endkreditnehmer zu treffenden Regelung ist Abs. 3 zu beachten.

6. **Vorzeitige Rückzahlung**

(1) Der Endkreditnehmer ist berechtigt, den Kredit jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Die von dem Endkreditnehmer zurückgezahlten Beträge sind unverzüglich an die KW abzuführen.

(2) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

7. **Besicherung**

Die Forderung der KW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Institut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten (A) sowie durch Übertragung der zur Besicherung des Kredites der Hausbank dienenden Sicherheiten (B) zu besichern.

A Abtretung der Kreditforderungen

(1) Die Abtretung der Kreditforderungen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.

a) Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderung gegen den Endkreditnehmer an die KW ab.

b) Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, tritt das von der KW unmittelbar refinanzierte Spitzeninstitut durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderung gegen die Hausbank an die KW ab. Die Kreditforderung der Hausbank gegen den Endkreditnehmer ist gesondert an die KW abzutreten.

c) Sind drei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so tritt das von der KW unmittelbar refinanzierte Spitzeninstitut durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderung gegen das von ihm eingeschaltete Institut und dessen an das Spitzeninstitut abgetretene Forderung gegen die Hausbank an die KW ab. Die Kreditforderung der Hausbank gegen den Endkreditnehmer ist gesondert an die KW abzutreten.

(2) Sind für den Kredit akzessorische Sicherheiten ausbedungen, wird die Forderung der Hausbank unter der aufschiebenden Bedingung abgetreten, daß sie diese Sicherheiten erwirbt. Fotokopien von Sicherungsunterlagen, wie z. B. Bürgschaftserklärungen, Verpfändungserklärungen und dergl., sind der KW einzureichen.

(3) Die Abtretung der Kreditforderung an die KW entfällt bei Krediten, zu deren Besicherung der KW Namensschuldverschreibungen dienen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, des Hypothekenbankgesetzes oder des Schiffsbankgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen gedeckt sind oder für die Schuldbuchforderungen zugunsten der KW begründet worden. Die Namensschuldverschreibungen sind der KW zu übersenden

B Übertragung, Verwahrung und Verwaltung der Sicherheiten

(1) Grundschulden sind von siegelführenden Kreditinstituten in öffentlich beglaubigter Form an die KW abzutreten. Im Interesse der Kostenersparnis ist die KW damit einverstanden, daß die übrigen Kreditinstitute diese Rechte zunächst in privatschriftlicher Form abtreten. Die KW ist jedoch berechtigt, jederzeit die Beglaubigung der Unterschriften zu verlangen. Ist die Hausbank nicht als Gläubigerin im Grundbuch eingetragen, so ist die Abtretung der Grundschulden an sie in öffentlich beglaubigter Form vorzunehmen. Sofern der im Grundbuch eingetragene Zedent ein Kreditinstitut ist, gelten die Sätze 1-3 entsprechend. Die Übergabe der Grundschuldbriefe wird dadurch ersetzt, daß die Hausbank sie für die KW in Verwahrung nimmt. Sind mehrere Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, welches Institut die Grundschuldbriefe für die KW in Verwahrung nimmt. Die Abtretungserklärungen sind der KW mit Fotokopien der Grundschuldbriefe und gegebenenfalls der Zwischenabtretungserklärungen zu übersenden.

(2) Bei der Sicherungsübereignung beweglicher Sachen ist das Sicherungsgut an die KW weiterzuübereignen. Im Falle der Übertragung des Anwartschaftsrechts auf das Eigentum am Sicherungsgut ist dieses auf die KW weiterzuübertragen. Die KW ist sich mit der Hausbank darüber einig, daß das Eigentum an dem Sicherungsgut oder das Anwartschaftsrecht mit ihrer Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage der KW auf diese übergeht, spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die Hausbank selbst das Eigentum oder das Anwartschaftsrecht erwirbt. Die Übergabe des Sicherungsgutes wird dadurch ersetzt, daß die Hausbank ihren Anspruch auf Herausgabe des Sicherungsgutes durch ihre Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage an die KW abtritt. Der KW sollen im übrigen die gleichen Rechte zustehen, wie sie die Hausbank selbst aufgrund ihrer Vereinbarungen mit den Sicherungsgebern hat. Fotokopien der Sicherungsübereignungsverträge sind der KW zu übersenden.

(3) Sonstige als Sicherheiten vorgesehene Rechte und Ansprüche sind auf die KW zu übertragen, soweit sie nicht kraft Gesetzes übergehen.

a) Ist der Kredit der Hausbank unmittelbar zugesagt, erfolgt die Übertragung mit deren Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage, spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die Hausbank diese Rechte und Ansprüche erwirbt.

b) Sind mehrere Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so sind die der Hausbank gestellten Sicherheiten von dieser unmittelbar auf die KW zu übertragen

Fotokopien der Unterlagen, die sich auf diese Sicherheiten beziehen, sind der KW zu übersenden.

(4) Die Sicherheiten sind für die KW unentgeltlich zu verwalten und die entsprechenden Unterlagen für sie zu verwahren.

8. **Prüfungsrechte**

Die KW ist berechtigt, bei den eingeschalteten Kreditinstituten die Verwendung des zweckgebundenen Kredites zu prüfen und Einblick in die Kreditunterlagen zu nehmen.

9. **Vorlegung von Jahresabschlüssen und Unterrichtung der KW**

(1) Bei einem Kreditobligo von mehr als DM 300.000,- wird das unmittelbar von der KW refinanzierte Kreditinstitut die Jahresabschlüsse des Endkreditnehmers nebst den erforderlichen Erläuterungen mit einer eigenen Stellungnahme der KW zuleiten. Die KW behält sich vor, auch für Kredite mit einem Obligo unter DM 300.000,- diese Unterlagen zu verlangen.

(2) Das unmittelbar von der KW refinanzierte Kreditinstitut wird die KW über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Endkreditnehmer unterrichten.

10. **Kündigung aus wichtigem Grunde**

(1) Die Hausbank wird sich gegenüber dem Endkreditnehmer das Recht vorbehalten, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

a) der Kredit zu Unrecht erlangt oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,

b) die für die Kreditgewährung geltenden Voraussetzungen nicht gegeben waren oder während der Laufzeit des Kredites wegfallen (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),

c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, diese sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt,

d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

e) der Wert der gestellten Sicherheiten sich wesentlich verschlechtert und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden.

(2) Die eingeschalteten Kreditinstitute werden die KW unverzüglich unterrichten, wenn ihnen das Vorliegen einer der unter a) bis e) aufgeführten Sachverhalte bekannt wird. Auf Wunsch der KW wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

(3) Tritt die sofortige Fälligkeit eines Kredites gegenüber dem Endkreditnehmer ein, so ist auch der Refinanzierungskredit der KW zur sofortigen Rückzahlung fällig.

(4) Sollte der Refinanzierungskredit von einem eingeschalteten Kreditinstitut zu Unrecht erlangt worden sein oder entgegen den Bestimmungen der Kreditzusage verwendet werden, kann die KW ihn zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

11. **Zinszuschlag**

(1) Der von dem Endkreditnehmer zu entrichtende Endzinssatz erhöht sich im Falle der Ziff. 10 Abs. 1 a) vom Zeitpunkt der Auszahlung an, im Falle der Ziff. 10 Abs. 1 b) vom Tage der Kündigung an um 3 % p. a., mindestens jedoch auf 2 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Liegt ein Kündigungsgrund gemäß Ziff. 10 Abs. 4 vor, erhöht sich der dem unmittelbar von der KW refinanzierten Kreditinstitut berechnete Einstandszinssatz vom Zeitpunkt der Auszahlung an in gleicher Weise. Der Zinszuschlag ist in voller Höhe an die KW abzuführen.

(2) Der vorstehende Zinszuschlag wird auch dann berechnet, wenn der Endkreditnehmer die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht unverzüglich für den festgelegten Zweck einsetzt, sie bei fehlender Einsatzmöglichkeit nicht unverzüglich an die Hausbank zurückgibt oder eine erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung durch den Endkreditnehmer (Ziff. 1 Abs. 1) unterbleibt. Das gleiche gilt, wenn ein eingeschaltetes Kreditinstitut die Mittel nicht unverzüglich weiterleitet, bei fehlender Einsatzmöglichkeit die abgerufenen Mittel nicht unverzüglich zurücküberweist oder Tilgungsleistungen des Endkreditnehmers nicht vereinbarungsgemäß abführt.

12. **Vereinbarungen mit eingeschalteten Kreditinstituten**

Das unmittelbar von der KW refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen.

13. **Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer**

Die Geltung der für den Endkreditnehmer bestimmten Fassung der »Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite« ist mit ihm zu vereinbaren.

14. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Verwendungsnachweis für Investitionskredite

Firma **Kredit-Nr.:**

Ausreichendes Kreditinstitut (Hausbank):

Der Verwendungsnachweis soll erst nach Abschluß der Investitionen erstattet werden, für die der Investitionskredit aus Mitteln des ERP-Sondervermögens oder aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) eingesetzt worden ist. Er ist vom Endkreditnehmer auszufüllen und zu unterschreiben und der KW von dem ausreichenden Kreditinstitut mit der im Formular vorgesehenen Bestätigung über die Verwendung der Mittel zuzuleiten.

A. Nachweis über die Abwicklung des Investitionsvorhabens *

(Es wird gebeten, jeweils die Zahlen für das gesamte Investitionsvorhaben einzusetzen, zu dessen Finanzierung die von der KW bereitgestellten, zweckgebundenen Mittel herangezogen wurden.)

Art der Investitionen:	**Gesamtbetrag der Ausgaben DM**
1) Errichtung von oder Baumaßnahmen an	
a) Fabrikgebäuden	
b) Verwaltungsgebäuden	
c) Wohngebäuden	
2) a) Erwerb von Grundbesitz mit/ohne Gebäude(n)	
b) Anschaffung von Maschinen und Anlagen	
c) Beschaffung von Werkzeugen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
d) Sonstiges (bei größeren Beträgen bitte näher erläutern)	
Zusammen	

Finanzierung:	**gemäß Kreditantrag ****	**tatsächlich**
a)	DM	DM
b)	DM	DM
c)	DM	DM
d)	DM	DM
e)	DM	DM
f)	DM	DM
Zusammen	DM	DM

Beginn des Investitionsvorhabens:

Beendigung des Investitionsvorhabens:

(Bestehen zwischen den durchgeführten Investitionen und dem der Kreditgewährung zugrunde gelegten Investitionsplan wesentliche Abweichungen, so wird um nähere Erläuterungen auf einem gesonderten Blatt gebeten. Unterschiede zwischen dem der KW eingereichten Finanzierungsplan und der tatsächlichen Finanzierung des Investitionsvorhabens sind ebenfalls zu erläutern.)

---

* Bei den Kreditprogrammen »ERP-Kredite zur Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Besteller an Berliner Unternehmen« und »ERP-Kredite zur Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Schiffahrtsunternehmen an Berliner Betriebe« beschränkt sich die Berichterstattung auf den der Kreditgewährung zugrunde liegenden Berlin-Auftrag. Beginn des Investitionsvorhabens = Datum der Auftragserteilung, Beendigung des Investitionsvorhabens = Datum des Liefertermins.

** Angaben nur bei ERP-Krediten erforderlich.

B. Zusage und Auszahlung des Kredites

Kreditzusage des ausreichenden Kreditinstituts		Auszahlung der Kreditvaluta durch das ausreichende Kreditinstitut	
Datum:	**DM**	**Datum:**	**DM**

C. Zeitlicher Einsatz der Mittel

(Die von dem Endkreditnehmer geleisteten Zahlungen bitten wir monatsweise zusammengefaßt anzugeben, jedoch getrennt nach den unter A. aufgeführten Hauptpositionen 1) und 2).)

Monat der Zahlung	Hauptposition	KW-Kredit DM	übrige Mittel * DM

D. Erfüllung von Auflagen

(auszufüllen nur soweit erforderlich)

Anzahl der neuen Arbeitsplätze

Anzahl der neuen Sitzplätze

Anzahl der neuen Fremdenbetten

Angaben über vorzeitig ersetzte Produktionsanlagen und deren Verbleib:

Sonstige Auflagen:

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

, den .....

(Endkreditnehmer)

Bestätigung des ausreichenden Kreditinstituts:

Den zweckentsprechenden Einsatz der Kreditmittel durch den Endkreditnehmer haben wir überwacht. Nach unseren Feststellungen ist die Kreditvaluta bestimmungsgemäß verwendet worden.

, den

(ausreichendes Kreditinstitut)

* Angaben nur bei ERP-Krediten erforderlich.

K

Schuldurkunde

Die

— im folgenden Sparkasse genannt —

bekennt, von der

Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,

— im folgenden Bank genannt -

aus Mitteln des ERP-Sondervermögens über die Lastenausgleichsbank ein zweckgebundenes Darlehn in Höhe von

DM
in Worten:

nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom Februar 1972 erhalten zu haben.

Der Darlehnsbetrag ist unter vollem Obligo der Sparkasse an

— im folgenden Letztschuldner genannt —

weiterzuleiten.

Die Richtlinien und das Bewilligungsschreiben der Bank vom sind wesentliche Bestandteile dieser Schuldurkunde.

Für das Darlehn gelten folgende Bedingungen:

I. Konditionen

1. .....

2. Das Darlehn ist von der Sparkasse ..... vom Tage des Abrufes bei der Lastenausgleichsbank an zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils für ein Kalenderhalbjahr am 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres fällig, und zwar unabhängig von den Zahlungen des Letztschuldners. Die gleiche Fälligkeit ist mit dem Letztschuldner zu vereinbaren.

   Die Sparkasse verpflichtet sich, dem Letztschuldner keinen höheren Zinsfuß als jährlich 6 % p.a. zu berechnen. Mit der von der Sparkasse erhobenen Zinsmarge sind auch die laufenden Darlehnsbearbeitungs- und -verwaltungskosten abgegolten. Darüber hinaus dürfen dem Letztschuldner nur in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Darlehn entstehende Barauslagen berechnet werden.

3. Die Tilgung des Darlehns erfolgt nach folgendem Plan:

Die Tilgungsraten sind zu den Zinsterminen zu entrichten.

64 - 3300 · 6/72

4. Die Bank ist berechtigt, die Zins- und Tilgungsbeträge innerhalb von 10 Tagen vor Fälligkeit dem laufenden Konto der Sparkasse unter Erteilung einer Lastschriftanzeige zu entnehmen.

II Verzug

Werden Leistungen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig erbracht, so erhöht sich der Zinssatz für das Darlehnsrestkapital vom Tage der Fälligkeit an um 2 % p.a. Dem Letztschuldner dürfen keine höheren Verzugszinsen auferlegt werden. Bleiben Zinsen oder Tilgungsraten länger als 3 Monate rückständig, wird das gesamte Restdarlehn, ohne daß es einer Kündigung bedarf, zur sofortigen Rückzahlung fällig.
Für außerplanmäßige Rückzahlungen, die von der Sparkasse nicht unverzüglich an die Bank weitergeleitet werden, gelten die o.a. Verzugsfolgen entsprechend.

III. Vorzeitige Rückzahlung

Die Sparkasse wird dem Letztschuldner das Recht einräumen, das Darlehn jederzeit ganz oder teilweise ohne vorherige Kündigung zurückzuzahlen. Die Sparkasse ist verpflichtet, alle vom Letztschuldner zurückgezahlten Beträge unverzüglich an die Bank abzuführen.

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung werden außerplanmäßige Teilrückzahlungen des Letztschuldners jeweils auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

IV. Kündigung

1. Die Sparkasse hat sich das Recht vorzubehalten, das Darlehn - ggf. auch auf Verlangen der Bank oder der Lastenausgleichsbank - jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

   a) das Darlehn zu Unrecht (vor allem durch unzutreffende Angaben) erlangt oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder

   b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind.

   Die Sparkasse wird die Bank unverzüglich unterrichten, wenn ihr das Vorliegen eines Sachverhalts bekannt wird, der zur Kündigung des Darlehns berechtigen könnte.

2. Sofern die Sparkasse von dem Recht der Kündigung des Darlehns aus wichtigem Grunde Gebrauch macht und das Darlehn vorzeitig fällig stellt, ist auch das ihr eingeräumte Refinanzierungsdarlehn vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung an die Bank fällig.

3. Die Bank behält sich das Recht vor, das Darlehn jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere im Falle einer bestimmungswidrigen Verwendung.

4. Bei Kündigung gemäß IV Ziff. 1 a) ist das Darlehn vom Tage der Auszahlung, bei Kündigung gemäß IV Ziff 1 b) spätestens vom Tage der Kündigung an vom Letztschuldner mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit 3 % p.a. über dem festgesetzten Endzinssatz zu verzinsen. Die Mehrzinsen sind in voller Höhe an die Bank zur Weiterleitung an die Lastenausgleichsbank abzuführen.

5. Das Kündigungsrecht sowie die Bestimmungen über die erhöhte Verzinsung gelten sinngemäß auch gegenüber der Sparkasse.
   Wird das Refinanzierungsdarlehn der Sparkasse gekündigt, erhöht sich der von der Sparkasse zu zahlende Zinssatz auf 2 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber um 3 % p.a.

6. Das Kündigungsrecht sowie die Bestimmungen über die erhöhte Verzinsung gelten ferner gegenüber dem Letztschuldner und gegenüber der Sparkasse, wenn eine nach den Bedingungen des Bewilligungsschreibens erforderliche Kürzung wegen mangelnder Unterrichtung der Bank unterblieben ist.

V. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

1. Die Sparkasse wird mit dem Letztschuldner vereinbaren, daß sie, die Lastenausgleichsbank und die Bank berechtigt sind, jederzeit die Verwendung des zweckgebundenen Darlehns zu prüfen sowie zur Unterrichtung über die wirtschaftliche Lage des Letztschuldners Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu nehmen. Das gleiche Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen als Verwalter des ERP-Sondervermögens sowie für den Bundesrechnungshof auszubedingen. Die Prüfungen können auch durch Beauftragte vorgenommen werden. Bei einer Prüfung etwa entstehender Kosten hat der Letztschuldner zu tragen.

2. Das Prüfungsrecht des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen,des Bundesrechnungshofs, der Lastenausgleichsbank und der Bank besteht hinsichtlich der das ERP-Darlehn betreffenden Unterlagen auch gegenüber der Sparkasse.

3. Die Sparkasse wird den Letztschuldner verpflichten, auf Verlangen Angaben und Unterlagen über seine wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Derartige Angaben und Unterlagen sind auf Verlangen der Bank an diese weiterzuleiten.

   Über wesentliche Vorkommnisse, wie beispielsweise die Veräußerung oder Verpachtung des geförderten Betriebes, wird die Sparkasse die Bank gegebenenfalls unverzüglich unterrichten.

VI. Sonstiges

1. Da die Sparkasse für das Darlehn der Bank gegenüber die volle Haftung übernimmt, bleibt die Absicherung des Darlehns ihren Abmachungen mit dem Letztschuldner überlassen.

2. Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern oder Erhöhungen bereits bestehender Kosten, Gebühren und Steuern, die jetzt oder künftig aus diesem Schuldverhältnis erwachsen, trägt unbeschadet des Abwälzungsrechtes auf den Letztschuldner die Sparkasse.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank.

_____

Ort, Datum

L

Die

– im folgenden Sparkasse genannt –

bekennt, von der

Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,

– im folgenden Bank genannt –

aus Mitteln der Lastenausgleichsbank ein zweckgebundenes Darlehn in Höhe von

DM
in Worten:

erhalten zu haben.

Der Darlehnsbetrag ist unter vollem Obligo der Sparkasse an

– im folgenden Letztschuldner genannt –

weiterzuleiten.

Das Bewilligungsschreiben der Bank vom ist wesentlicher Bestandteil dieser Schuldurkunde
Die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom Februar 1972 für die Gewährung von ERP-Krediten zur Existenzgründung und zur Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen gelten sinngemäß.

Für das Darlehn geltenden folgende Bedingungen:

I. Konditionen

1. .....

2. Das Darlehn ist von der Sparkasse mit 6,5 % p.a. vom Tage des Abrufes bei der Lastenausgleichsbank an zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils für ein Kalenderhalbjahr am 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres fällig, und zwar unabhängig von den Zahlungen des Letztschuldners. Die gleiche Fälligkeit ist mit dem Letztschuldner zu vereinbaren.

   Die Sparkasse verpflichtet sich, dem Letztschuldner keinen höheren Zinsfuß als jährlich 7,5 % p.a. zu berechnen. Mit der von der Sparkasse erhobenen Zinsmarge sind auch die laufenden Darlehnsbearbeitungs- und -verwaltungskosten abgegolten. Darüber hinaus dürfen dem Letztschuldner nur in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Darlehn entstehende Barauslagen berechnet werden.

3. Die Tilgung des Darlehns erfolgt nach folgendem Plan:

   Die Tilgungsraten sind zu den Zinsterminen zu entrichten

64 - 3320 - 6/72

4. Die Bank ist berechtigt, die Zins- und Tilgungsbeträge innerhalb von 10 Tagen vor Fälligkeit dem laufenden Konto der Sparkasse unter Erteilung einer Lastschriftsanzeige zu entnehmen.

II. Verzug

Werden Leistungen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig erbracht, so erhöht sich der Zinssatz für das Darlehnsrestkapital vom Tage der Fälligkeit an um 2 % p.a. Dem Letztschuldner dürfen keine höheren Verzugszinsen auferlegt werden. Bleiben Zinsen oder Tilgungsraten länger als 3 Monate rückständig, wird das gesamte Restdarlehn, ohne daß es einer Kündigung bedarf, zur sofortigen Rückzahlung fällig.

Für außerplanmäßige Rückzahlungen, die von der Sparkasse nicht unverzüglich an die Bank weitergeleitet werden, gelten die o.a. Verzugsfolgen entsprechend.

III. Vorzeitige Rückzahlung

Die Sparkasse wird dem Letztschuldner das Recht einräumen, das Darlehn jederzeit ganz oder teilweise ohne vorherige Kündigung zurückzuzahlen. Die Sparkasse ist verpflichtet, alle vom Letztschuldner zurückgezahlten Beträge unverzüglich an die Bank abzuführen.

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung werden außerplanmäßige Teilrückzahlungen des Letztschuldners jeweils auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

IV. Kündigung

1. Die Sparkasse hat sich das Recht vorzubehalten, das Darlehn ggf. auch auf Verlangen der Bank oder der Lastenausgleichsbank - jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

   a) das Darlehn zu Unrecht (vor allem durch unzutreffende Angaben) erlangt oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist, oder

   b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind.

   Die Sparkasse wird die Bank unverzüglich unterrichten, wenn ihr das Vorliegen eines Sachverhalts bekannt wird, der zur Kündigung des Darlehns berechtigen könnte.

2. Sofern die Sparkasse von dem Recht der Kündigung des Darlehns aus wichtigem Grunde Gebrauch macht und das Darlehn vorzeitig fällig stellt, ist auch das ihr eingeräumte Refinanzierungsdarlehn vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung an die Bank fällig.

3. Die Bank behält sich das Recht vor, das Darlehn jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere im Falle einer bestimmungswidrigen Verwendung.

4. Bei Kündigung gemäß IV Ziff. 1 a) ist das Darlehn vom Tage der Auszahlung bei Kündigung gemäß IV Ziff 1.b) spätestens vom Tage der Kündigung an vom Letztschuldner mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit 3 % p.a. über dem festgesetzten Endzinssatz zu verzinsen. Die Mehrzinsen sind in voller Höhe an die Bank zur Weiterleitung an die Lastenausgleichsbank abzuführen.

5. Das Kündigungsrecht sowie die Bestimmungen über die erhöhte Verzinsung gelten sinngemäß auch gegenüber der Sparkasse.
   Wird das Refinanzierungsdarlehn der Sparkasse gekündigt, erhöht sich der von der Sparkasse zu zahlende Zinssatz auf 2 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber um 3 % p.a.

6. Das Kündigungsrecht sowie die Bestimmungen über die erhöhte Verzinsung gelten ferner gegenüber dem Letztschuldner und gegenüber der Sparkasse, wenn eine nach den Bedingungen des Bewilligungsschreibens erforderliche Kürzung wegen mangelnder Unterrichtung der Bank unterblieben ist.

V. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

1. Die Sparkasse wird mit dem Letztschuldner vereinbaren, daß sie, die Lastenausgleichsbank und die Bank berechtigt sind, jederzeit die Verwendung des zweckgebundenen Darlehns zu prüfen sowie zur Unterrichtung über die wirtschaftliche Lage des Letztschuldners Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu nehmen. Das gleiche Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen sowie für den Bundesrechnungshof auszubedingen. Die Prüfungen können auch durch Beauftragte vorgenommen werden. Bei einer Prüfung etwa entstehende Kosten hat der Letztschuldner zu tragen.

2. Das Prüfungsrecht des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen, des Bundesrechnungshofs, der Lastenausgleichsbank und der Bank besteht hinsichtlich der das LAB-Darlehn betreffenden Unterlagen auch gegenüber der Sparkasse.

3. Die Sparkasse wird den Letztschuldner verpflichten, auf Verlangen Angaben und Unterlagen über seine wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Derartige Angaben und Unterlagen sind auf Verlangen der Bank an diese weiterzuleiten.

   Über wesentliche Vorkommnisse, wie beispielsweise die Veraußerung oder Verpachtung des geförderten Betriebes, wird die Sparkasse die Bank gegebenenfalls unverzüglich unterrichten.

VI. Sonstiges

1. Da die Sparkasse für das Darlehn der Bank gegenüber die volle Haftung übernimmt, bleibt die Absicherung des Darlehns ihren Abmachungen mit dem Letztschuldner überlassen.

2. Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern oder Erhöhugnen bereits bestehender Kosten, Gebühren und Steuern, die jetzt oder künftig aus diesem Schuldverhältnis erwachsen, trägt unbeschadet des Abwälzungsrechtes auf den Letztschuldner die Sparkasse.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank.

_____

Ort, Datum

M

Schuldurkunde (ERP-Mittel)

Ich, der/ Wir, die .....

.....

- nachstehend Schuldner genannt - bekenne (n) hiermit, von der Kreissparkasse Münster (Westf.) nachstehend Sparkasse genannt - ein zweckgebundenes Darlehn im Betrage von

DM _____

(i.W. Deutsche Mark)

aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für mittelständische gewerbliche Betriebe zur Existenzgründung von Nachwuchskräften zur Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen und Gewerbegebieten aufgrund der Bewilligung durch die Lastenausgleichsbank (LAB) zu den nachstehenden Bedingungen erhalten zu haben:

1) Allgemeines:

Für das Darlehn gelten die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom Februar 1972. Integrierender Bestandteil dieser Schuldurkunde sind auch das Bewilligungsschreiben der Westdeutschen Landesbank vom ..... und der im Zusammenhang mit dem Darlehnsantrag vom Schuldner eingereichte Schriftwechsel, ferner die Mitteilungen der WEST LB Nr. 30/72 vom 6.4.1972 St.

2) Sicherstellung des Darlehns:

Die Sicherstellung dieses Darlehns sowie des Darlehns aus dem Landeskreditprogramm erfolgt durch:

3) Verwendungszweck:

Die Darlehnsvaluta ist wie folgt zu verwenden:

4) Zinsbedingungen:

Das Darlehn ist vom Schuldner vom Tage des Abrufes bei der Lastenausgleichsbank mit jährlich 6 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils für ein Kalenderhalbjahr am 15.6. und 15.12. eines jeden Jahres fällig. Die Sparkasse ist berechtigt, die Zinsen an den Fälligkeitsterminen dem laufenden Konto des Schuldners zu entnehmen.

5) Auszahlung:

Das Darlehn wird dem Schuldner mit 99 % seines Nennbetrages ausgezahlt. Darüber hinaus dürfen dem Schuldner nur in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Darlehn entstehende Barauslagen berechnet werden.

6) Tilgungsbedingungen:

Das ERP-Darlehn ist in gleichen Halbjahresraten von DM am 15.6. und 15.12. eines jeden Jahres, erstmalig am letztmals am 15. , zurückzuzahlen. Die Abschreibung der einzelnen Tilgungsbeträge kann zum 30.6. und 30.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Sparkasse ist berechtigt, die fälligen Tilgungsbeträge dem laufenden Konto des Schuldners zu entnehmen. Werden Leistungen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig erbracht, so erhöht sich der Zinssatz für das Darlehnsrestkapital vom Tage der Fälligkeit an um 2 %. Bleiben Zinsen oder Tilgungsraten länger als 3 Monate rückständig, wird das gesamte Restdarlehn, ohne daß es einer Kündigung bedarf, zur sofortigen Rückzahlung fällig.

Dem Schuldner wird das Recht eingeräumt, das Darlehn jederzeit ganz oder teilweise ohne vorherige Kündigung zurückzuzahlen. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung werden außerplanmäßige Teilrückzahlungen jeweils auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

7) Kündigung:

Die Sparkasse behält sich das Recht vor, das Darlehn - ggf. auch auf Verlangen der WestLB oder der Lastenausgleichsbank,-jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

das Darlehn zu Unrecht (vor allem durch unzutreffende Angaben)erlangt oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder

die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind. Bei Kündigung ist das Darlehn vom Tage der Auszahlung bzw. spätestens vom Tage der Kündigung an vom Schuldner mit 2 % p. a. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit 3 % p. a. über dem festgesetzten Zinssatz zu verzinsen.

8) Prüfungsrecht und Auskunftspflicht:

Die Sparkasse vereinbart mit dem Schuldner, daß sie, die Lastenausgleichsbank und die WestLB berechtigt sind, jederzeit die Verwendung des zweckgebundenen Darlehns zu prüfen sowie zur Unterrichtung über die wirtschaftliche Lage des Schuldners Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu nehmen.

Das gleiche Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen als Verwalter des ERP-Sondervermögens sowie für den Bundesrechnungshof gegeben. Die Prüfungen können auch durch Beauftragte vorgenommen werden. Bei einer Prüfung etwa entstehende Kosten hat der Schuldner zu tragen. Der Schuldner verpflichtet sich, auf Verlangen Angaben und Unterlagen über seine wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Über wesentliche Vorkommnisse, wie beispielsweise die Veräußerung oder Verpachtung des geförderten Betriebes, wird der Schuldner die Sparkasse unverzüglich unterrichten.

9) Sonstiges:

Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern oder Erhöhungen bereits bestehender Kosten, Gebühren und Steuern, die jetzt oder künftig aus diesem Schuldverhältnis erwachsen, trägt der Schuldner.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.

Ermäßigen sich die der Refinanzierungszusage zugrundeliegenden Gesamtausgaben des Vorhabens oder erhöhen sich die neben dem ERP-Kredit vorgesehenen Finanzierungsmittel, verpflichtet sich der Schuldner, die Sparkasse unverzüglich unter Vorlage des neuen Investitions- und Finanzierungsplanes zu unterrichten. Die LAB behält sich in derartigen Fällen das Recht vor, den Refinanzierungskredit anteilig zu kürzen bzw. die sofortige Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen. Der Schuldner unterrichtet auch dann, wenn sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplanes ändern; dadurch eingesparte Mittel können nur mit vorheriger Zustimmung der WestLB zur Deckung erhöhter Kosten anderer Einzelansätze verwendet werden. Die Darlehnsmittel dürfen jeweils anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln ausgezahlt werden. Soweit letztere noch nicht verfügbar sind, kann der ERP-Kredit ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden.

Die Darlehnsvaluta darf im übrigen erst dann - gegebenenfalls in Teilbeträgen abgerufen werden, wenn alle Voraussetzungen für eine unverzügliche Weiterleitung an den Schuldner gegeben sind und dieser die Darlehnsmittel umgehend dem festgesetzten Verwendungszweck zuführt. Sollte dies nach Abruf wider Erwarten nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sein, sind die noch nicht bestimmungsgemäß verwendeten Beträge unverzüglich an die WestLB zurückzuüberweisen. Sie können erneut abgerufen werden, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Wird das Darlehn entgegen den Bestimmungen auf Veranlassung des Schuldners vorzeitig abgerufen, erhöht sich der dem Schuldner berechnete Zinssatz bis zur Rücküberweisung der Mittel oder bis zu deren bestimmungsgemäßen Einsatz auf 2 % p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 3 % p. a. über dem festgesetzten Zinssatz.

, den

.....

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift (en) wird hiermit bescheinigt.

N

Schuldurkunde

Ich, der/Wir, die .....

.....

- nachstehend der Darlehnsnehmer genannt - bestätige(n) hiermit, von der Kreissparkasse Münster (Westf.) - nachstehend Sparkasse genannt - ein zweckgebundenes Darlehn im Betrage von

DM

(in Worten: ..... Deutsch Mark)

aus Eigenmitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (KW) (Programm)
über die Westdeutsche Landesbank erhalten zu haben unter folgenden Bedingungen:

1) Verwendung der Mittel

Das Darlehn darf nur zur anteiligen Finanzierung des nachstehend aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden:

2) Verzinsung

Die Verzinsung des Darlehns beginnt jeweils mit dem Tage der Auszahlung durch die KW (Überweisungstag) und endet mit dem Tage des Eingangs des Tilgungsbetrages auf dem vereinbarten Konto der KW. Die Zinsen sind nachträglich vierteljährlich zum 15.3., 15.6., 15.9. und 15. 12. eines jeden Jahres fällig. Auszahlungen und außerplanmäßige Tilgungen, die in dem Zeitraum von 3 Wochen vor dem jeweiligen Zinsfälligkeitstermin geleistet worden sind, werden in die Zinsrechnung des folgenden Quartals einbezogen.

3) Tilgung

Das Darlehn ist wie folgt zu tilgen:

Die Tilgungsraten - auch außerplanmäßige Tilgungen - sind jeweils zum 15.6. und 15.12. jeden Jahres, erstmalig am 15. fällig. Die Tilgungsabschreibung erfolgt per 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres.

Verzugsfolgen

Werden die geschuldeten Tilgungsleistungen nicht am Fälligkeitstage entrichtet, so erhöht sich der Zinssatz für die Rückstände um 2 % p.a..

Auf Zinsrückstände ist als Vertragsstrafe für die Dauer des Verzuges ein Zuschlag in Höhe des Zinssatzes für Tilgungsrückstände zu leisten. Dauert der Verzug mit einer Zins- oder Tilgungsrate länger als einen Monat, so wird das gesamte Darlehn zur sofortigen Rückzahlung fällig, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Von diesem Zeitpunkt an erhöht sich der Zinssatz für das gesamte Darlehn um 2 % p.a..

4) Auszahlung

Das Darlehn wird mit % seines Nennbetrages ausgezahlt.

5) Mehrere Darlehnsnehmer haften als Gesamtschuldner. Jeder Darlehnsnehmer ist auch allein zur Entgegennahme des Darlehns berechtigt.

6) Besicherung

Zur Sicherheit der Sparkasse für Kapital, Zinsen und Kosten dient(en) insbesondere:

7) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Münster bzw. auf Wunsch der KW Frankfurt am Main.

8) Der Darlehnsnehmer erkennt sein Einverständnis mit den ihm ausgehändigten Bestimmungen der KW für Investitionskredite - Endkreditnehmer - an.

9) Die Refinanzierungszusage der KW und der Schriftwechsel der Westdeutschen Landesbank sind - soweit der Darlehnsnehmer darin angesprochen ist - wesentlicher Bestandteil dieser Schuldurkunde.

10) Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse in der jeweiligen Fassung, die der Darlehnsnehmer ausdrücklich anerkennt.

....., den

.....Unterschrift(en).....

.....

Die Richtigkeit der Unterschrift(en) wird hiermit bescheinigt:

Antrag an die *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

Durchleitendes Kreditinstitut:

Hausbank:

Durchschlag für durchleitendes Kreditinstitut

Kredite an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

- ◯ **Handel, Handwerk, Kleingewerbe**
- ◯ **Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe**
- ◯ **Umstellung kleinbäuerlicher Betriebe**
- ◯ **Elektronische Datenverarbeitung**

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

ERP	M II

Nichtzutreffendes streichen

Antragsteller:
(Name, Firma und Rechtsform)

Anschrift: ( )
(Firmensitz)

Kein Fördergebiet	Zonenrandgebiet
übrige Fördergebiete	Nr.d.RAP
zentraler Ort	

Investitionsort: ( )
Kreis: **Land:**
Gegenstand des Unternehmens:

Beantragter Kredit: DM ..... **Laufzeit:** ..... **Jahre, davon** ..... Freijahre
Verwendungszweck: (Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Begründung)

BITTE NICHT KNICKEN!

Investitionsplan (TDM)		**Finanzierungsplan (TDM)**		**Sub. We. Jahresbilanz und G + V (TDM)**	
Grundstück, erworben				Stichtag:	19....
am:	.....	Beantragter Kredit	.....	Bilanzsumme	.....
Baukosten	.....	Eigenmittel/Eigenleist.	.....	Eigenkapital	.....
(davon Wohnanteil)	.....	Hausbank	.....	Anlagevermögen	.....
Nebenkosten	.....	.....	.....	Langfr. Fremdmittel	.....
Bewegl. Anlagegüter*	.....	Investitions-Zuschuß	.....	Umsatz (ohne MWSt)	.....
(davon Ersatzinvest.)	.....	Investitions-Zulage	.....	Bilanzgewinn	.....
.....	.....	BA-Darlehen	.....	AfA	.....
Gesamtaufwand		Gesamtfinanzierung		Sonder-AfA	.....
				Pers'kost. m. Soz. Abg.	.....

* Hiervon: Maschinen: TDM ..... Fahrzeuge: TDM ..... Einrichtungen: TDM .....
geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter: TDM ..... gebrauchte Anlagegüter: TDM .....

Beschäftigte: Durchschnitt der letzten zwei Jahre ..... Personen, davon ..... Aushilfen

In direktem Zusammenhang mit dem beschriebenen Investitionsvorhaben entstehende **neue Arbeitsplätze:** .....
neue Sitzplätze: ..... **neue Fremdenzimmer:** ..... **neue Fremdenbetten:** ..... / Zahl der Übernachtungen:
bish. Sitzplätze: ..... **bish. Fremdenzimmer:** ..... **bish. Fremdenbetten:** ..... / 19.....

Zusätzliche Angaben:

EDV-Investitionen

Hardware:	TDM	Genaue Typenbezeichnung:
Programmkosten	TDM	.....
Zusatzgeräte	TDM	Kosten pro Programmbefehl:
Bedienungseinrichtungen	TDM	DM .....

Sonstige Bemerkungen:

Vorgesehene Sicherheiten:

Angaben über bereits von der KW erhaltene Kredite:

Programm: ursprüngliche Kredithöhe: derzeitige Valuta:

Angaben über bei der KW aus anderen Programmen beantragte Kredite:

Programm: Datum:

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und versicher(e)(n), kein anderes Kreditinstitut mit der Antragstellung betraut zu haben.

Mit dem Investitionsvorhaben wurde am ..... / noch nicht begonnen.

Datum: .....

Unterschrift(en) der/des Antragsteller(s)

Kreditanstalt für Wiederaufbau

— KW —

Investitionskredite aus KW-Mitteln für kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft — (M II)

— Merkblatt —

Empfängerkreis: Kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Handel, Handwerk und anderen Dienstleistungen) im gesamten Bundesgebiet.

Kredithöchstbetrag: DM 300.000,–; eine angemessene Finanzierungsbeteiligung von Antragsteller und Hausbank wird vorausgesetzt.

Konditionen:

Zinssatz: 8 %

Auszahlung: 97 %

Laufzeit: 10 Jahre, bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Finanziert werden: Volkswirtschaftlich vordringliche **Neuinvestitionen** im produzierenden Gewerbe und in Handels- und Dienstleistungsunternehmen zur nachhaltigen Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit durch Einführung moderner Fertigungs- oder Leistungsmethoden sowie neuer Erzeugnisse.
Im einzelnen werden die Kredite gewährt für:

a) Aufnahme neuer Erzeugnisse und Leistungen;
b) Einführung neuer kostengünstigerer Herstellungs- oder Leistungsverfahren (grundlegende Rationalisierung);
c) Anlagen der entwicklungs- und anwendungstechnischen Forschung;
d) Investitionen, die der Beseitigung von vorhandenen oder potentiellen Umweltschäden dienen;
e) Verlagerung von Betrieben aus Gründen der Städte- und Verkehrssanierung sowie des Immissionsschutzes;
f) Errichtung neuer Unternehmen zur Existenzgründung.

ausgeschlossen sind: Umschuldungen und Nachfinanzierungen; die Finanzierung von Betriebsmitteln, kurzlebigen Wirtschaftsgütern sowie des Kaufpreises bei Übernahme von Betrieben oder Betriebsteilen; Investitionen der reinen Kapazitätserweiterung.

Besicherung: Grundsätzlich dinglich.

Antragstellung: Mit Antragsformular KW Form 166 über Kreditinstitut bei Kreditanstalt für Wiederaufbau, 6 Frankfurt (Main), Palmengartenstr. 5-9, Telefon 06 11 / 7 43 11

Erläuterungen

I. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) gewährt Kredite nicht unmittelbar an Endkreditnehmer, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die volle Haftung übernehmen müssen. Aus diesem Grunde muß der Kreditantrag bei einem Kreditinstitut, dessen Wahl dem Antragsteller freisteht, gestellt werden.

Für die Kreditbearbeitung bei der KW genügt das vollständig ausgefüllte Antragsformular (KW-Form 166), das alle notwendigen Angaben enthält. Es erübrigt sich daher in der Regel, dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen. Erläuterungen für die Ausfüllung sind der Anlage zum Antragsformular zu entnehmen.

II. Investitionen, die der Aufnahme neuer Erzeugnisse und verbesserter Leistungen bzw. Umstellung auf neue Herstellungs- oder Leistungsverfahren dienen, gelten nur als förderungs- und finanzierungswürdig, wenn diese Vorhaben zu einer wirksamen Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Kreditnehmer führen. Eine Umstellung im vorstehenden Sinne liegt z. B. vor, wenn auf die Produktion anderer Erzeugnisse oder bei gleichen Erzeugnissen auf ein anderes Produktionsverfahren übergegangen wird. Hierzu gehört auch die grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte, sofern umfassende Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen werden, die die ganze Betriebsstätte oder mindestens eine Betriebsabteilung betreffen, der im Rahmen des Unternehmens eine gewisse Selbständigkeit zukommt. Ausgeschlossen sind somit allgemeine Rationalisierungsmaßnahmen, normale Ersatzbeschaffungen und reine Kapazitätserweiterungen des bisherigen Produktions- und Leistungsprogramms der jeweiligen Unternehmen.

Q

Konto-Nr. .....

Schuldschein

Ich, der/Wir, die .....

.....

– nachstehend Darlehnsnehmer genannt – bestätige(n) hiermit, von der **Kreissparkasse Münster (Westf.)** – nachstehend Sparkasse genannt – ein Darlehen im Betrage von

DM .....

(..... Deutsche Mark)

erhalten zu haben unter Anerkennung folgender Bedingungen:

1. Das Darlehen ist vom Auszahlungstage ab zu dem von der Sparkasse jeweils festgesetzten Zinssatz, gegenwärtig mit .....% pro Jahr zu verzinsen.
   Die Zinsen sind in halbjährlichen Teilbeträgen **am 15. Mai** für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni **und am 15. November** für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Die Sparkasse ist berechtigt, entweder die Zahlung der halbjährlichen Zinsen zu den Fälligkeitsterminen von dem Darlehnsnehmer zu fordern oder die Zinsen jeweils mit den Tilgungsraten zu verrechnen.
   Sollte der Darlehnsnehmer mit der Zahlung der angeforderten Zinsen ganz oder zum Teil länger als 14 Tage über den Fälligkeitstermin hinaus im Rückstand bleiben, so erhöht sich der Zinssatz für das betreffende Halbjahr um ½% jährlich. Auch wenn das Kapital innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit nicht gezahlt wird, erhöht sich vom Fälligkeitstage an der Zinssatz um ½% jährlich.
2. Das Darlehn ist wie folgt zu tilgen:

   .....

   erstmalig am .....
3. Die Sparkasse ist berechtigt, die Verrechnung der im Laufe eines Kalenderhalbjahres geleisteten Kapitalrückzahlungen jeweils zum Ende des betreffenden Halbjahres vorzunehmen. Nur bei Rückzahlungen aufgrund einer voraufgegangenen Kündigung hat die Verrechnung der Zahlungen zum Ablauf der Kündigungsfrist zu erfolgen, vorausgesetzt, daß die Zahlungen rechtzeitig zum Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen.
4. Alle Zahlungen sind kostenfrei und unter Ausschluß jeder Aufrechnung zu leisten. Die Sparkasse ist berechtigt, die Zahlungen nach ihrem eigenen Ermessen auf die geschuldeten Leistungen zu verrechnen und, wenn mehrere Schuldverhältnisse des Darlehnsnehmers mit ihr bestehen, zu bestimmen, auf welches Schuldverhältnis und auf welche geschuldeten Leistungen Zahlungen zu verrechnen sind.
5. Mehrere Darlehnsnehmer haften als Gesamtschuldner. Jeder Darlehnsnehmer ist auch allein zur Entgegennahme des Darlehns berechtigt.
6. Das Darlehn kann sowohl vom Darlehnsnehmer als auch von der Sparkasse jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten ganz oder in Teilbeträgen gekündigt werden, jedoch sind Teilkündigungen jeweils nur in Beträgen von mindestens DM 100,– zulässig. Erfolgt die Rückzahlung nach einer vom Darlehnsnehmer ausgesprochenen Kündigung nicht rechtzeitig, so kann die Sparkasse unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche die Kündigung als nicht ausgesprochen behandeln. Unbeschadet der vorstehenden Vereinbarungen ist die Sparkasse berechtigt, das Darlehn jederzeit fristlos zurückzuverlangen, wenn der Darlehnsnehmer seinen Verpflichtungen nach Ziffer 1 und 2 dieses Schuldscheines nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommt.
7. Zur Sicherheit der Sparkasse für Kapital, Zinsen und Kosten dient(en) insbesondere:

   .....

   .....
8. Sämtliche Kosten aus diesem Schuldverhältnis und aus den mit ihm zusammenhängenden Rechtshandlungen hat der Darlehnsnehmer zu tragen.
9. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse in der jeweiligen Fassung, die der Darlehnsnehmer ausdrücklich anerkennt.

..... , den .....

.....
(Unterschrift/en)

Die Richtigkeit der Unterschrift/en
wird hiermit bescheinigt:

.....

Sp. 34 · Schuldschein f. langfr. Darl. (Realkredite) · 1000 · 1. 70

Richtlinien
für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — I/B 1 — 60 — 07 — u. d. Finanzministers — I/B 2 — Tgb. Nr. 338/72 — v. 1. 3. 1972

1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

1.01 Die Förderung richtet sich nach den erklärten wirtschaftspolitischen Zielen der Landesregierung. Dabei sind die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

1.02 Die Investitionshilfen sollen Wirtschaftsunternehmen einen Anreiz bieten, volkswirtschaftlich erwünschte Investitionsvorhaben zu verwirklichen, oder Standortnachteile erleichtern.

1.03 Es sollen Vorhaben gefördert werden, die in förderungsbedürftigen Gebieten die Wirtschaftskraft steigern.

Die Erhaltung veralteter Wirtschaftsstrukturen ist nicht Gegenstand der Förderung.

Für finanzielle Sanierungen oder für die Umschuldung von Bankkrediten werden Beihilfen nicht gewährt.

1.04 Bevorzugt werden Investitionsvorhaben, die ihrer hohen volkswirtschaftlichen Effizienz wegen zum Ausgleich der von wachstumsschwachen Bereichen ausgehenden Nachteile sowie zur Stärkung und Beschleunigung des Wirtschaftswachstums in Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße beizutragen vermögen.

1.05 Überwiegen in einem Gebiet Wirtschaftszweige, die von Strukturwandlungen bedroht oder betroffen sind, so daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet zu verzeichnen oder zu befürchten sind, wird im Regelfalle davon auszugehen sein, daß die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben dieser Wirtschaftszweige nicht geeignet sind, die Wirtschaftsstruktur des Gebietes zu verbessern.

1.06 Die den Anträgen zugrunde liegenden Investitionen sollen 500 000,— DM nicht unterschreiten.

1.07 Von dem Antragsteller wird erwartet, daß er das Vorhaben in angemessenem Umfang mitfinanziert und die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens darlegt. Die allgemeinen Grundsätze einer sachgemäßen Unternehmensfinanzierung sind zu beachten. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.

1.08 Es werden im Regelfalle Investitionszuschüsse gewährt. Anstelle eines Investitionszuschusses kann die Gewährung eines Zinszuschusses mit entsprechendem „Zuschußwert" beantragt werden. Für Bauvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes können auch Förderungskredite gewährt werden.

1.09 Der Antragsteller kann die Bürgschaft des Landes (Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe — Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 — SMBl. NW. 651 —) oder einer Kreditgarantiegemeinschaft beantragen, wenn ihm für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung seines Vorhabens ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen.

1.10 Anträge auf Förderung können keine Berücksichtigung finden, wenn vor ihrem Eingang

a) mit dem Bau bereits begonnen wurde,

b) die Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter bereits zum wesentlichen Teil in Auftrag gegeben wurde.

1.11 Der Grundstückserwerb wird nach diesen Richtlinien grundsätzlich nicht gefördert.

Grunderwerbsteuerbefreiung kann nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878 / SGV. NW. 611) unter Beachtung der Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrESt-StrukturG — Mein RdErl. v. 16. 3. 1970 (SMBl. NW. 611161) — gewährt werden.

1.12 Bei Beurteilung von Vorhaben sind die Wirkungen von Investitionshilfen zu berücksichtigen, die ein Antragsteller in früheren Jahren erhalten hat.

1.13 Grundsätzlich sollen Unternehmen, denen auf Grund ihrer Größe und Finanzkraft eine Finanzierung ohne Landeshilfe möglich ist, von der Förderung ausgeschlossen bleiben.

Dies gilt nicht, sofern es sich um Neuerrichtungen oder um Betriebserweiterungen mit erheblichem regionalwirtschaftlichem Effekt handelt oder Standortnachteile ausgeglichen werden sollen.

1.14 Die Gewährung von Beihilfen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht.

1.15 Gewerbliche Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Beihilfen nach diesen Richtlinien nicht erhalten.

1.16 Vorhaben, für deren Förderung ein anderes Fachressort der Landesregierung oder die Bundesregierung unmittelbar und ausschließlich zuständig sind, können grundsätzlich nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.

2 Die zu fördernden Unternehmen

2.01 Zu den zu fördernden Wirtschaftsunternehmen gehören

a) Produktionsunternehmen,

b) Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes

2.02 Antragsberechtigte Produktionsunternehmen sind auch Unternehmen des Handwerks und des Kleingewerbes, wenn sie

a) den überwiegenden Teil ihrer Erzeugung außerhalb des örtlichen Marktes absetzen,

b) als Zuliefererbetriebe gelten (der überörtliche Absatz kann mittelbar sein).

3 Regionale Abgrenzung

Investitionshilfen können in folgenden Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt werden:

3.01 Aktionsräume gemäß Rahmenplan (Nr. 5.01.1 und 5.02.1 dieser Richtlinien)

3.01.1 Vorhaben in diesen Räumen werden von Bund und Land gemeinsam nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 29. 6. 1971 — Bundestagsdrucksache VI/2451 vom 14. 7. 1971 — gefördert (Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 — BGBl. I S. 1861 —).

3.01.2 Bei der Förderung von Investitionsvorhaben in den Aktionsräumen gelten diese Richtlinien und die Regelungen des Rahmenplanes.

3.01.3 Sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Investitionszulage gemäß Art. I des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) (Investitionszulagengesetz) gegeben, so ist sie in Anspruch zu nehmen. Sie wird auf die nach diesen Richtlinien mögliche Förderung angerechnet.

3.01.4 Die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Gewährung von Investitionshilfen werden im Rahmen des Haushaltes aus Landesmitteln ergänzt.

3.02 Fremdenverkehrsgebiete (Nr. 5.01.4 dieser Richtlinien)

Vorhaben des Fremdenverkehrsgewerbes sollen nur dort gefördert werden, wo die Voraussetzungen für eine längerfristige Ferienerholung gegeben sind. Für die in den regionalen Aktionsprogrammen ausgewiesenen Fremdenverkehrsgebiete gilt sinngemäß Nr. 3.01.

3.03 Sonstige wirtschaftsschwache Gebiete, insbesondere des ländlichen Raumes (Nr. 5.01.2 dieser Richtlinien)

Vorhaben in diesen Gebieten werden vom Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert.

4 Die zu fördernden Vorhaben

Folgende Arten von Vorhaben können gefördert werden:

4.01 Errichtung von Betrieben

4.01.1 Die Errichtung von Produktionsbetrieben kann nur in den Schwerpunkten gefördert werden. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn besonders ins Gewicht fallende Standort- und/oder Umweltschutzbedingungen die Errichtung eines Betriebes außerhalb eines Schwerpunktes notwendig machen.

4.01.2 Die Errichtung von Betrieben des Fremdenverkehrsgewerbes in Ferienerholungsgebieten kann gefördert werden, wenn dadurch Möglichkeiten für die längerfristige Unterbringung von Feriengästen und/oder deren Versorgung vermehrt oder verbessert werden.

4.02 Erweiterungen vorhandener Betriebe

4.02.1 Als Betriebserweiterungen im Sinne dieser Richtlinien gelten bei Produktionsbetrieben Vorhaben, die dazu dienen,

a) das Produktionsprogramm zu erweitern oder

b) die Herstellung von Erzeugnissen wesentlich zu steigern, für die sich auf längere Sicht günstige Absatzaussichten darbieten.

4.02.2 Erweiterungen in Produktionsbetrieben können gefördert werden, wenn mindestens 50 neue Arbeitsplätze geschaffen werden oder die Zahl der Arbeitsplätze um 20 v. H. der vorhandenen erhöht wird.

4.02.3 Erweiterungen in Fremdenverkehrsbetrieben können gefördert werden, wenn die Bettenzahl um mindestens 20 v. H. der vorhandenen erhöht wird.

4.02.4 Für Vorhaben zur Unterbringung von Feriengästen in ländlichen Gebieten als Nebenerwerb der Landbevölkerung können Investitionshilfen gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Investitionen dem genannten Zweck tatsächlich und nachhaltig nutzbar gemacht werden.

4.03 Verlagerung von Betrieben

4.03.1 Betriebsverlagerungen innerhalb von Fördergebieten sind von der Förderung ausgeschlossen. Erfolgt die Verlagerung am bisherigen Standort oder in einen Schwerpunkt und ist sie mit einer wesentlichen Betriebserweiterung verbunden, so ist eine Förderung der Erweiterungsmaßnahmen möglich, sofern die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

4.03.2 Betriebsverlagerungen, die auf Maßnahmen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus Gründen des Immissionsschutzes oder des Innenministers im Rahmen der Stadtsanierung beruhen und von diesen gefördert werden, können unter Anwendung der Regelung in Nr. 4.03.1 nach Maßgabe dieser Richtlinien eine zusätzliche Förderung erhalten.

Dies gilt in Ausnahmefällen auch für Betriebsverlagerungen außerhalb der aus diesen Richtlinien ersichtlichen Gebietsabgrenzung, wenn die mit der Verlagerung verbundene Betriebserweiterung regionalwirtschaftlich besonders erwünscht ist und ihre zusätzliche Förderung nach Lage des Falles notwendig erscheint.

4.04 Grundlegende Rationalisierung

4.04.1 Vorhaben gelten als „grundlegende Rationalisierung" im Sinne dieser Richtlinien, wenn sie sich auf einen wert- oder mengenmäßig wesentlichen Teil des Produktionsprogrammes beziehen und bauliche, maschinelle oder sonstige betriebliche Anlagen und Einrichtungen vorzeitig ersetzt werden, um die Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu verbessern. Zu prüfen ist u. a., ob die in Frage stehenden Anlagen und Einrichtungen des Betriebes steuerlich abgeschrieben sind.

4.04.2 Vorhaben, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, vor allem Ersatzbeschaffungen im Rahmen der üblichen Erneuerung, können nicht Gegenstand der Förderung sein.

4.04.3 Bei Fremdenverkehrsbetrieben gilt Vorstehendes sinngemäß, wenn wichtige Teile der Einrichtungen vorzeitig ersetzt werden, um die Unterbringung und/oder die Versorgung der Gäste zu verbessern oder die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu steigern.

4.05 Umstellung

Vorhaben können als Umstellung dann gefördert werden, wenn sie in wert- oder mengenmäßig wesentlichem Umfang dazu dienen, das Produktionsprogramm oder das Produktionsverfahren eines Betriebes zu verbessern, in dem sie ganz oder teilweise vorzeitig geändert oder ersetzt werden.

4.06 Technische Neuerungen und Kooperationen

4.06.1 Soweit Investitionshilfen für Maßnahmen in Betracht kommen, die der Einführung technischer Neuerungen oder der Kooperation dienen, gilt die in diesen Richtlinien vorgenommene regionale Abgrenzung nicht.

4.06.2 Die Einführung von technischen Neuerungen kann gefördert werden, wenn sie eine wesentliche Produktivitätssteigerung erwarten läßt. Als technische Neuerungen gelten Produktionsmittel auf Grund neuer technischer Erkenntnisse.

4.06.3 Unter Kooperationen sind gemeinsame Vorhaben mehrerer Unternehmer (Unternehmen) zu verstehen, die diese unter Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit zum Zwecke der zwischen- und überbetrieblichen Zusammenarbeit durchführen wollen. Kooperationen können gefördert werden, wenn sie die Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Betriebe zu erhöhen geeignet sind.

4.07 Sonderfälle

Andere Investitionsvorhaben können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie einen beträchtlichen Beitrag zur Verbesserung der Wachstumsbilanz des Landes leisten.

Dies gilt auch, wenn ein Vorhaben aus besonderen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen nur an einem Standort außerhalb der in diesen Richtlinien genannten Gebiete verwirklicht werden kann.

5 Höhe der möglichen Förderung

Die nachgenannten Gebietsabgrenzungen, insbesondere die der Kreise und Gemeinden, erklären sich nach dem Stand vom 31. 12. 1971.

Folgende Zuschußwerte dürfen im Einzelfall als Höchstsätze nicht überschritten werden:

5.01 Errichtung von neuen Betrieben

5.01.1 Für Produktionsunternehmen in Schwerpunkten innerhalb der durch den Rahmenplan (GA „Ver-

besserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") festgelegten Gebiete: (siehe Nr. 5.02.1)

B — Schwerpunkt max. 20 %:
Alsdorf

C — Schwerpunkte max. 15 %:
Monschau mit Simmerath und Lammersdorf, Schleiden mit Gemünd und Kall, Blankenheim, Warburg, Büren, Gronau, Epe

D — Schwerpunkte max. 10 %:
Eschweiler/Stolberg, Würselen, Geilenkirchen, Heinsberg mit Oberbruch-Dremmen, Brilon, Berleburg, Laasphe, Rheine, Bocholt, Herten/Westerholt, Dorsten, Marl, Haltern, Oer-Erkenschwick, Datteln, Waltrop, Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Herne, Castrop-Rauxel, Lünen.

5.01.2 Für Produktionsunternehmen in Schwerpunkten der wirtschaftsschwachen Gebiete außerhalb der durch den Rahmenplan (GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") festgelegten Gebiete:

a) Kreise, deren Wirtschaftskraft unterhalb 75 % des Landesdurchschnitts liegt **max. 10 %**

Kreis	Schwerpunkte
Lüdinghausen	Lüdinghausen, Werne a. d. Lippe, Bockum-Hövel
Euskirchen	Euskirchen, Erftstadt
Erkelenz	Erkelenz, Hückelhoven-Rathein
Coesfeld	Coesfeld, Dülmen
Tecklenburg	Ibbenbüren, Lengerich
Geldern	Geldern
Kempen-Krefeld	Kempen, Nettetal, Viersen, Willich
Meschede	Fredeburg/Schmallenberg, Meschede
Moers	Moers/Rheinkamp, Rheinhausen, Homberg, Kamp-Lintfort, Xanten
zusätzlich:	Greven (Krs. Münster)

b) Kreisfreie Städte und Kreise mit unterdurchschnittlicher Wirtschaftskraft **max. 7,5 %**

Krsfr. Städte / Kreise	Schwerpunkte
Höxter	Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Höxter, Steinheim
Soest	Soest
Olpe	Olpe, Lennestadt
Rheinisch-Bergischer Kreis	Overath, Engelskirchen, Wipperfürth
Jülich	Jülich
Oberhausen	Oberhausen
Lemgo	Lemgo, Barntrup
Kleve	Kleve, Goch
Lippstadt	Lippstadt, Geseke
Rhein-Sieg-Kreis	Siegburg/Troisdorf, Rheinbach, Meckenheim, Hennef, Eitorf
Unna	Unna, Kamen, Bergkamen
Rhein-Wupper-Kreis	Hückeswagen, Radevormwald
Detmold	Detmold, Bad Meinberg-Horn, Blomberg
Rees	Rees, Wesel, Emmerich
Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr
Arnsberg	Arnsberg, Neheim-Hüsten, Warstein/Belecke
Ennepe-Ruhr-Kreis	Schwelm/Gevelsberg/Ennepetal, Hattingen
Minden	Minden, Hausberge/Holzhausen, Petershagen/Lahde
Beckum	Beckum/Neubeckum, Ahlen, Oelde, Heessen
Oberbergischer Kreis	Gummersbach/Bergneustadt/Wiehl, Ründeroth, Waldbröl
Rheydt	Rheydt
Mönchengladbach	Mönchengladbach

5.01.3 **Investitionsvorhaben in nicht genannten Gemeinden der Fördergebiete nach Nr. 5.01.1 und 5.01.2 können nach Prüfung des Einzelfalles gleichfalls gefördert werden,** wenn die Gemeinden Entwicklungsschwerpunkte gemäß Landesentwicklungsplan II sind.

Nr. 5.01.2 b) kommt auch für Gemeinden in Betracht, in denen Anpassungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau eingeleitet sind und deren Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt unterschreitende Tendenz hat.

5.01.4 Für Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes **max. 15 %** in Fremdenverkehrsgebieten, das sind:

im Regierungsbezirk Aachen

die Kreise Monschau und Schleiden, der südliche Teil des Kreises Aachen, der nördliche und westliche Teil des Selfkantkreises, der südwestliche Teil des Kreises Düren und der nördliche Teil des Kreises Erkelenz (Schwalm-Nette-Gebiet);

im Regierungsbezirk Düsseldorf

die Teile der Kreise Kempen-Krefeld und Geldern, die zum Schwalm-Nette-Gebiet gehören;

im Regierungsbezirk Köln

der südliche Teil des Kreises Euskirchen, der Oberbergische Kreis und der östliche Teil des Rhein-Sieg-Kreises;

im Regierungsbezirk Arnsberg

die Kreise Brilon, Wittgenstein, Meschede, Arnsberg und Olpe, die südlichen Teile der Kreise Lippstadt, Soest und Lüdenscheid sowie Teile des Kreises Siegen;

im Regierungsbezirk Detmold

die Kreise Warburg, Büren, Höxter, der östliche Teil des Kreises Paderborn, der südliche und östliche Teil des Kreises Detmold, der nördliche und östliche Teil des Kreises Lemgo sowie die südlichen Teile der Kreise Minden und Lübbecke (Weser-/Wiehengebirge);

im Regierungsbezirk Münster

im Kreis Tecklenburg die Ausläufer des Teutoburger Waldes, das Gebiet der Baumberge.

5.02 Erweiterung vorhandener Betriebe

5.02.1 Für Produktionsunternehmen innerhalb der durch den Rahmenplan (GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") festgelegten Gebiete **max. 10 %.** (In den Schwerpunkten gelten die gleichen Präferenzen wie bei der Errichtung von Betrieben):

Kreise: Monschau, Schleiden, Aachen, Selfkantkreis, Warburg, Büren, Brilon, Wittgenstein, Ahaus, Borken, Steinfurt, Recklinghausen

(In den Kreisen Monschau, Schleiden, Warburg und Büren können Investitionen mit hohem Struktureffekt ausnahmsweise mit Zuschüssen bis **max. 15 %** gefördert werden).

Krsfr. Städte: Aachen, Bocholt, Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Herne, Castrop-Rauxel, Lünen.

5.02.2 Für Produktionsunternehmen in wirtschaftsschwachen Gebieten außerhalb der durch den Rahmenplan (GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") festgelegten Gebiete:

in Gebieten nach 5.01.2 — a) **max. 7,5 %**

in Gebieten nach 5.01.2 — b) **max. 5 %**

5.02.3 Für Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes in Fremdenverkehrsgebieten (s. 5.01.4) **max. 15 %**

5.02.4 Für den Ausbau von Privatzimmern zum Zwecke der Ferienerholung in ländlichen Gebieten als Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Landbevölkerung (s. 5.01.4) **max. 15 %**

5.03 Betriebsverlagerung

5.03.1 Betriebsverlagerungen zum Zwecke der Betriebserweiterung in den Gebieten nach 5.01.1 und 5.01.2 (a) **max. 7,5 %** sowie nach 5.01.2 (b) **max. 5 %**

5.03.2 Erweiterung bei Betriebsverlagerungen von Produktionsunternehmen aus Gründen des Immissionsschutzes oder im Rahmen der Städtebauförderung in allen Fördergebieten **max. 5 %**

5.04 Grundlegende Rationalisierung und Umstellung

5.04.1 Für Produktionsunternehmen in den durch den Rahmenplan (GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") festgelegten Gebieten **max. 10 %**

5.04.2 Für Produktionsunternehmen in den wirtschaftsschwachen Gebieten nach 5.01.2 a) — **max. 7,5 %,** nach 5.01.2 b) — **max. 5 %**

5.04.3 Für Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes in Fremdenverkehrsgebieten (s. 5.01.4) **max. 10 %**

5.05 Bauvorhaben des Fremdenverkehrsgewerbes

Abweichend von vorstehender Regelung können Bauvorhaben vornehmlich kleiner und mittlerer Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes zum Zwecke der Errichtung neuer oder der Erweiterung vorhandener Betriebe in den festgelegten Fremdenverkehrsgebieten nach Wahl des Antragstellers auch durch Gewährung von Förderungskrediten bis zur Höhe von 35 vom Hundert der Baukosten gefördert werden, soweit zinsgünstige Kreditmittel zur Verfügung stehen.

5.06 Einführung technischer Neuerungen und Kooperationen **max. 5 %** (hierfür gilt die regionale Abgrenzung nicht).

6 **Antrags- und Bewilligungverfahren**

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren und die nach Bewilligung zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus den diese Richtlinien ergänzenden Allgemeinen Bestimmungen sowie aus den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes

7 **Schlußbestimmungen**

7.01 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister für Ernahrung, Landwirtschaft und Forsten des Landes. Sie treten an die Stelle

7.01 1 der Nr. 1.1 a) und b) sowie der Anlage 1 der gem. Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und an Gemeinden zur Förderung der Errichtung von Produktionsbetrieben und Arbeitsplätzen in den Steinkohlenbergbaugebieten des Landes vom 1. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1297),

7.01.2 der Anlage 4 der gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Finanzministers und des Arbeits- und Sozialministers des Landes für die Gewährung von Krediten an Wirtschaftsunternehmen und freiberuflich Tätige (Landeskreditprogramm) vom 1. 2. 1962 in der Fassung vom 31. 7. 1967,

7.01.3 der gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers des Landes „für die Gewährung von Investitionshilfen an Wirtschaftsunternehmen zur Förderung von Vorhaben in Schwerpunkten förderungsbedürftiger Gebiete des Landes oder zum Zwecke der Betriebsumstellung" vom 15. 9. 1967 in der Fassung vom 15. 3. 1969 und ,

7.01.4 der gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers für die Gewährung von Investitionshilfen an Wirtschaftsunternehmen in Aktionsräumen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1970.

7.02 Die Richtlinien finden auch auf Anträge Anwendung, die vor dem 1. 1. 1972 eingingen, es sei denn, daß sie sich auf Vorhaben in Gebieten des Landes beziehen, die gemäß Nr. 5 nicht mehr in die Förderung einbezogen sind. In letztgenannten Fällen kann noch nach dem 1. 1. 1972 Förderung auf Grund der bisher geltenden Richtlinien gewährt werden.

DER MINISTER
FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND VERKEHR
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: I/B 1 - 63-00

Düsseldorf, den 1. August 197

DER FINANZMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: 1/B2 Tgb.Nr. 4478/72

Richtlinien

für die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und an freiberuflich Tätige (Mittelstandskreditprogramm) vom 1. August 1972

I. Ziele, Grundsätze und Verfahrensregelungen

1. Im Rahmen der erklärten mittelstandspolitischen Ziele der Landesregierung können gefördert werden

1.1 Existenzgründungen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe,

1.2 leistungssteigernde Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen des Handwerks und des Handels sowie von Unternehmen des Kleingewerbes,

1.3 Investitionsvorhaben nicht produzierender kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen in wirtschaftsschwachen Gebieten,

1.4 die Errichtung und Einrichtung von Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und freiberuflichen Praxen in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen, städtebaulichen Entwicklungsbereichen und in Sanierungsgebieten sowie

1.5 die Erhaltung von Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und freiberuflicher Praxen in Sonderfällen existenzgefährdender äußerer Einwirkungen.

2. Unter den in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel können zinsgünstige Kredite gewährt werden. Die jeweils gültigen Kreditbedingungen gibt die Westdeutsche Landesbank als Beauftragte des Landes bekannt.

   An Stelle von Krediten können Investitionszuschüsse oder Zinszuschüsse gewährt werden.

3. Es gelten folgende allgemeine Bewilligungsgrundsätze:

   3.1 Die Investitionshilfen sollen Anreize für die Verwirklichung mittelstandspolitisch erwünschter Investitionsvorhaben bieten und deren Finanzierung erleichtern.

   3.2 Von dem Antragsteller wird erwartet, daß er Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang heranzieht und die allgemeinen Grundsätze einer sachgemäßen Unternehmensfinanzierung beachtet.

   Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.

   Ein Betriebsmittelbedarf kann in die Investitionshilfe nur einbezogen werden, wenn sich dies aus den nachfolgenden Regelungen ergibt.

   Für finanzielle Sanierungen oder für die Umschuldung von Bankkrediten werden Investitionshilfen nicht gewährt.

   Die Gewährung von Investitionshilfen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Investitionshilfen besteht nicht.

   3.3 Es wird erwartet, daß die Vorhaben nach Art und Umfang der baulichen Nutzung den baurechtlichen und städteplanerischen Vorschriften sowie nach Lage und Gestaltung den gewerberechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie denen des Immissionsschutzes entsprechen.

3.4 Vorhaben gewerblicher Unternehmen können gefördert werden, wenn der Betrieb eine leistungsfähige Betriebsgröße aufweist oder Aussicht hat, in eine leistungsfähige Betriebsgröße hineinzuwachsen.

3.5 Anträge auf Förderung können nicht berücksichtigt werden, wenn Bauvorhaben bereits begonnen oder Lieferungen beweglicher Wirtschaftsgüter zum wesentlichen Teil in Auftrag gegeben wurden.

3.6 Gewerbliche Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Investitionshilfen nach diesen Richtlinien nicht erhalten.

3.7 Vorhaben, für deren Förderung ein anderes Fachressort der Landesregierung oder die Bundesregierung unmittelbar und ausschließlich zuständig sind, können grundsätzlich nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.

4. Die Anträge sind mit den zu ihrer Beurteilung notwendigen Unterlagen über die Kreditinstitute nach Wahl der Antragsteller an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Beauftragte des Landes zu richten.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren und die nach Bewilligung zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus den diese Richtlinien ergänzenden Allgemeinen Bestimmungen sowie aus den haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes.

5. Wenn dem Antragsteller für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung seines Vorhabens ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen, kann er die Bürgschaft des Landes (Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe - RdErl.d. Finanzministers v. 1.9.1972 - 8500 - 2 - III A 2 - MBl.NW. 1972 S. 1577 -) oder die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft beantragen.

II. Investitionshilfen für Existenzgründungen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe

6. Für die Gründung selbständiger Existenzen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe können Investitionshilfen gewährt werden. Grundsätzlich kann nur die Gründung der ersten selbständigen Existenz gefördert werden.

   Der Antragsteller muß eine entsprechende Vorbildung haben. Er soll nicht älter als 45 Jahre sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Altersbegrenzung überschritten werden.

7. Die Festigung einer vor Antragstellung begonnenen Existenzgründung kann nur in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn sie kurze Zeit zurückliegt und der Betrieb oder die Praxis noch wesentliche Schwächen aufweist.

8. Investitionshilfen können gewährt werden

   8.1 bei Errichtung eines mittelständischen Betriebes oder einer freiberuflichen Praxis für bauliche Investitionen, für Mietvorauszahlungen für einen angemessenen Zeitraum, für die Beschaffung betriebs- oder berufsnotwendiger Einrichtungen und Ausstattungen sowie für die Beschaffung eines ersten Warenlagers,

   8.2 bei Erwerb eines bestehenden Unternehmens des gewerblichen Mittelstandes oder einer Praxis für die Aufbringung des Übernahmepreises und/oder für aus diesem Anlaß zweckmäßige Investitionen sowie

   8.3 bei Eintritt in ein Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes oder in eine Praxis für eine Kapitaleinlage oder den Erwerb einer Beteiligung, wenn ein Beteiligungsvertrag mit üblicher Dauer vorliegt, der vorsieht, daß der Antragsteller führend tätig wird und daß er angemessen am Gewinn und am Verlust beteiligt ist.

8.4 In Fällen der Nr. 8.2 und 8.3 ist Voraussetzung, daß die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Bewertungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben. Übereignungen zwischen Ehegatten und Verwandten können nur nach eingehender Prüfung der Zusammenhänge und nur im Rahmen des Vertretbaren gefördert werden.

9. Der zinsgünstige Kredit kann bis zu einem Drittel der auf das gewerbliche/berufliche Vorhaben entfallenden Investitionskosten betragen; er soll im Einzelfall 100.000,-- DM nicht übersteigen.

Der Antragsteller soll Eigenmittel einschließlich etwaiger Eigenleistungen in Höhe von mindestens 2o v.H. der auf das förderungsfähige Vorhaben entfallenden Investitionskosten aufbringen.

Die Landesbank kann darauf hinwirken, daß der Antragsteller auch sonstige Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Investitionshilfen aus Mitteln des Bundes oder des ERP-Sondervermögens) heranzieht.

III. Förderung leistungssteigernder Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen des Handwerks und des Handels sowie von Unternehmen des Kleingewerbes

10. Kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks und des Handels sowie Unternehmen des Kleingewerbes können für Investitionen im Sachanlagevermögen Investitionshilfen erhalten,

10.1 um ihre Produktions- oder Leistungsskala auf aussichtsreiche Fertigungen oder Leistungen zu beschränken und damit eine Spezialisierung zu erreichen oder

10.2 um neue Produktionsverfahren einzuführen.

10.3 Förderung kann ferner gewährt werden, wenn Unternehmen einem von wesentlichen strukturellen Wandlungen betroffenen Gewerbezweig angehören und gezwungen sind, sich diesen Wandlungen anzupassen und sich umzustellen oder

10.4 wenn mittelständische Unternehmen des Einzelhandels beabsichtigen, sich auf eine moderne Art des Verkaufs einzustellen.

10.5 Es können ferner gefördert werden gemeinsam zu finanzierende Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen des Handwerks und des Handels sowie von Unternehmen des Kleingewerbes zum Zwecke der zwischen- und überbetrieblichen Zusammenarbeit unter Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit (Kooperation). Wesentlich ist, daß es sich um eine für eine unbestimmte Zahl von Geschäftsvorfällen vertraglich festgelegte freiwillige partnerschaftliche Zusammenarbeit selbständiger Unternehmen handelt mit dem Ziel, einzelne Betriebsfunktionen teilweise oder vollständig zusammenzulegen und hierdurch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Betriebe zu steigern.

Die Merkmale der Kooperation, insbesondere die Art und die Zielsetzung der zwischen- und überbetrieblichen Zusammenarbeit, müssen aus schriftlichen Vereinbarungen der beteiligten Unternehmen ersichtlich sein. Die kartellrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

10.6 Wenn an Stelle der Kooperation der Zusammenschluß kleiner oder mittlerer Betriebe des Handwerks und des Handels sowie von Betrieben des Kleingewerbes selbständiger Gewerbetreibender sinnvoller ist, um zu Leistungssteigerungen und / oder leistungsfähigen Betriebsgrößen zu gelangen, können Investitionen im Sachanlagevermögen des aus dem Zusammenschluß hervorgehenden Unternehmens gefördert werden, wenn anzunehmen ist, daß die Verwirklichung des Vorhabens wesentlich von der Förderung abhängig ist.

Die Zielsetzungen und die Art der Durchführung des Zusammenschlusses müssen aus einem Beteiligungsvertrag mit üblicher Dauer ersichtlich sein, der die Beteiligungsverhältnisse regelt und u.a. vorsieht, daß die bisher selbständigen Gewerbetreibenden im Rahmen des gemeinsamen Unternehmens führend mitarbeiten sowie am Gewinn und Verlust beteiligt sind.

11. Die Investitionshilfe kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß nach Durchführung des Vorhabens

11.1 in Fällen der Nr. 1o.1, 1o.2 und 1o.4 bis 1o.6 eine wesentliche Leistungssteigerung des Betriebes zu erwarten ist oder

11.2 in Fällen der Nr. 1o.3 damit zu rechnen ist, daß sich der Betrieb nach der Umstellung im Markt behaupten wird.

11.3 Investitionen, die sich lediglich als allgemeine Rationalisierung, Modernisierung oder Ersatzbeschaffung darstellen, sind nicht Gegenstand der Förderung.

11.4 Aus der Beurteilung des Vorhabens durch die örtliche Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer muß ersichtlich sein, daß sich die Investitionen unter die in Nr. 1o bis Nr. 11.2 genannten Merkmale einordnen und in Nr. 11.3 genannten Investitionen nicht Gegenstand des Antrages sind.

12. Der zinsgünstige Kredit kann bis zu einem Drittel der Investitionskosten betragen. Er soll 100.000,-- DM nicht übersteigen. Nr. 9 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

IV. Investitionshilfen für nicht produzierende kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in wirtschaftsschwachen Gebieten des Landes

Die Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes vom 1. März 1972 gehen davon aus, daß sich in wirtschaftsschwachen Gebieten durch nachhaltige Förderung produzierender Unternehmen oder solcher des Fremdenverkehrsgewerbes ein Wirtschaftswachstum ergeben wird, das ein entsprechendes Wachstum in anderen Bereichen der Wirtschaft dieser Gebiete nach sich zieht.

13. Der Anschluß an diese Entwicklung soll nicht produzierenden kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen mit überörtlicher Bedeutung - vornehmlich solchen des Handels und des nicht produzierenden Handwerks, ausgenommen jedoch Unternehmen des Bauhauptgewerbes - in nachgenannten wirtschaftsschwachen ländlichen Kreisen erleichtert werden (Die Gebietsabgrenzungen der Kreise erklären sich nach dem Stand vom 31.12.1971):

- Monschau, Schleiden, Aachen, Selfkantkreis, Warburg, Büren, Brilon, Wittgenstein, Ahaus, Borken, Steinfurt, Recklinghausen,
- Lüdinghausen, Euskirchen, Erkelenz, Coesfeld, Tecklenburg, Geldern, Kempen-Krefeld, Meschede, Moers, Höxter, Soest, Olpe, Jülich, Lemgo, Kleve und Lippstadt.

14. Es können gefördert werden

14.1 die Errichtung von Betrieben in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung,

14.2 die Erweiterung und die grundlegende Rationalisierung bestehender Betriebe mit überörtlicher Bedeutung ohne Rücksicht auf ihren Standort,

14.3 die Verlagerung von Betrieben innerhalb ihres Standortes oder nach Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung, wenn sie mit einer Betriebserweiterung oder einer erheblichen Leistungssteigerung verbunden ist, sowie

14.4 die Verlagerung von Betrieben aus Gründen des Immissionsschutzes oder der städtebaulichen Sanierung in gemäß § 5 StBauFG vom 27.7.1971 - BGBl. I, S. 1125 - förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, wenn auch der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Verlagerung oder der zuständige Minister, vornehmlich der Innenminister die Durchführung der städtebaulichen Sanierung fördern und die Voraussetzungen der Nr. 14.3 gegeben sind.

15. Es gelten folgende Bewilligungsgrundsätze:

15.1 Der Grundstückserwerb wird grundsätzlich nicht gefördert. Grunderwerbsteuerbefreiung kann nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878 / SGV. NW. 611) unter Beachtung der Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrEStStrukturG - RdErl. v. 16.3.1970 (SMBl. NW. 611 161) - gewährt werden.

15.2 Die Förderung von Betriebserweiterungen setzt voraus, daß eine angemessene Anzahl zusätzlicher Arbeitsplätze geschaffen wird.

15.3 Investitionen zum Zwecke der "Rationalisierung" können als "grundlegend" angesehen werden, wenn wert- oder mengenmäßig wesentliche Teile baulicher, maschineller oder sonstiger betrieblicher Anlagen und Einrichtungen vorzeitig ersetzt werden und nach Verwirklichung des Vorhabens mit wesentlichen Leistungssteigerungen zu rechnen ist. Das Merkmal des "vorzeitigen Ersatzes" ist vornehmlich gegeben, wenn die zu ersetzenden Teile des Sachanlagevermögens noch nicht voll abgeschrieben sind.

15.4 Nicht Gegenstand der Förderung sind Ersatzbeschaffungen oder Investitionen zum Zwecke der Modernisierung, auch wenn sie mit gewissen Rationalisierungseffekten verbunden sind.

16. Aus der Beurteilung des Vorhabens durch die örtliche Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer muß vor allem ersichtlich sein, daß das Vorhaben den in Nr. 14 und 15 genannten Voraussetzungen entspricht.

17. Die Kosten der den Anträgen zugrunde liegenden Investitionen sollen 100.000,-- DM nicht unterschreiten.

Wenn es sich um Betriebsverlagerungen handelt, sind bei Bemessung der Investitionshilfe die Erlöse aus der Verwertung bisheriger Betriebsgrundstücke von den Investitionskosten abzusetzen, soweit sie die Kosten des neuen Betriebsgrundstückes übersteigen.

18. Es werden zinsgünstige Kredite bis zur Höhe von einem Drittel der Investitionskosten gewährt. Sie sollen den Betrag von 200.000,-- DM nicht übersteigen. Nr. 9 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

Es können auch Investitionszuschüsse oder Zinszuschüsse gewährt werden. Sie betragen 5 v.H. der Investitionssumme; sie sollen im Einzelfall den Betrag von 30.000,-- DM nicht übersteigen.

V. Investitionshilfen für die Errichtung und die Einrichtung von Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und freiberuflicher Praxen in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen, städtebaulichen Entwicklungsbereichen und in Sanierungsgebieten

19. Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige können Investitionshilfen für die Errichtung und die Einrichtung gewerblicher Betriebe oder freiberuflicher Praxen in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen und in städtebaulichen Entwicklungsbereichen erhalten.

    Voraussetzung ist, daß es sich um eine größere städtebauliche Maßnahme handelt und der zu errichtende Betrieb oder die Praxis vornehmlich der ortsnahen Versorgung der Bewohner mit Erzeugnissen oder Leistungen dient.

20. Die Errichtung oder die Einrichtung gewerblicher Betriebe kleinerer oder mittlerer Unternehmen sowie freiberuflicher Praxen in gemäß § 5 StBauFG vom 27.7.1971 - BGBl. I, S. 1125 förmlich festgelegten Sanierungsgebieten kann gefördert werden, wenn der zuständige Minister, vornehmlich der Innenminister für die Durchführung der städtebaulichen Maßnahme Landesmittel einsetzt.

21. Vorhaben von Bauträgern und Großprojekte - z.B. auch Einkaufszentren, Gewerbehöfe oder Ladenstraßen - können gemäß Nr. 19 und 20 gefördert werden, wenn oder soweit sie die Unterbringung von Betrieben des gewerblichen Mittelstandes oder von Praxen vorsehen. Im einzelnen gilt folgendes:

    21.1 Die Höhe der Investitionshilfe richtet sich nach dem Einzelfall, insbesondere nach der Anzahl der gewerblich oder freiberuflich zu nutzenden Bauteile.

    21.2 Der Bauträger hat sich zu verpflichten,
    - die mit Förderung des Landes errichteten Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer der Laufzeit des zinsgünstigen Kredits, mindestens aber für die Dauer von 12 Jahren, nur mittelständischen Unternehmen oder freiberuflich Tätigen zu überlassen,
    - für die geförderten Gebäude oder Gebäudeteile keine Mietvorauszahlungen zu verlangen und
    - die Investitionshilfe aus Landesmitteln im Mietpreis zu berücksichtigen.

21.3 Erwerben innerhalb des in Nr. 21.2 Abs. 1 genannten Zeitraums mittelständische Unternehmen oder freiberuflich Tätige mit Förderung errichtete Gebäude oder Gebäudeteile von einem Bauträger, bedarf die Veräußerung der Zustimmung der Landesbank als Beauftragte des Landes. Die auf das Gebäude oder den Gebäudeteil entfallende Investitionshilfe ist im Regelfalle auf den Erwerber zu übertragen, soweit sie noch wirksam ist, zinsgünstige Kredite, soweit sie noch nicht getilgt sind.

22. Die Investitionshilfe kann gewährt werden

22.1 für den Grunderwerb und für bauliche Investitionen oder

22.2 für Mietvorauszahlungen für einen angemessenen Zeitraum und

22.3 für die Beschaffung betriebs- oder berufsnotwendiger Einrichtungen und Ausstattungen sowie - bei Neugründungen - für die Beschaffung eines ersten Warenlagers angemessener Größe.

23. Dem Förderungsantrag ist eine Stellungnahme der Stadt- oder Gemeindeverwaltung beizufügen, aus der sich ergeben:

23.1 Die Lage des Baugebietes und die Gesamtplanung nach Beginn und Zeitraum der Verwirklichung,

23.2 die Anzahl der vorgesehenen Wohnungseinheiten und Einwohner,

23.3 die Planung hinsichtlich Art und Anzahl der gewerblichen Betriebe oder freiberuflichen Praxen in Fällen der Nr. 20 unter Beifügung eines Gewerbegutachtens und

23.4 die Einordnung des zu fördernden Vorhabens in die vorgenannten Planungen,

23.5 die Ausrichtung des Vorhabens auf die Versorgung der Einwohner mit notwendigen Lieferungen oder Leistungen (nur in Fällen der Nr. 19) sowie

23.6 - in Fällen der Nr. 20 - die Bestätigung, daß der Innenminister die Durchführung der städtebaulichen Planung in seine Förderung einbezogen hat.

24. Der zinsgünstige Kredit kann bis zu einem Drittel der auf das gewerbliche/berufliche Vorhaben entfallenden Investitionskosten betragen. Er soll im Einzelfall 150.000,-- DM nicht übersteigen. Auf die in Nr. 22.1 und 2 genannten Kosten kann ein Anteil von bis zu 100.000,-- DM und auf die in Nr. 22.3 genannten Kosten ein solcher von bis zu 50.000,-- DM entfallen. Nr. 9 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

Bei gemischt genutzten Bauobjekten können der Förderung nur Kosten zugrunde gelegt werden, die sich auf betriebs- oder berufsnotwendige Bauteile einschließlich anteiliger Kosten des Grunderwerbs beziehen.

Mehrkosten aus der besonderen Ausgestaltung privat zu nutzender Bauteile oder aus der Modernisierung bereits vorhandener Teile der Einrichtung des Betriebes oder der Praxis können in die Bemessung der Investitionshilfe nicht einbezogen werden.

Da die für die Finanzierung gewerblicher Bauvorhaben gewährten Förderungskredite an die Stelle sonst höher verzinslicher Kredite aus Mitteln des Kapitalmarktes treten, sind sie vor etwaigen für Zwecke des Wohnungsbaus gewährten Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder vor von der öffentlichen Hand verbürgten Krediten abzusichern.

VI. Investitionshilfen für die Erhaltung von Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und freiberuflicher Praxen in Sonderfällen existenzgefährdender äußerer Einwirkungen

25. Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und freiberuflich Tätige können Investitionshilfen erhalten, wenn

25.1 ihre Existenz infolge äußerer Einwirkungen gefährdet erscheint und

25.2 der Betroffene zwecks Erhaltung des Betriebes oder der Praxis zur Aufnahme von Krediten gezwungen ist, deren Bedienung zu marktüblichen Kreditbedingungen ihm nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre.

25.3 Dem Merkmal der "äußeren Einwirkung" kommt entscheidende Bedeutung bei. Hierunter fallen insbesondere nicht innerbetriebliche Vorkommnisse (z.B. betriebliche Schäden, die Aufkündigung von Mietverträgen, Folgen aus gewerberechtlichen oder anderen Bestimmungen oder Ereignisse in der persönlichen Sphäre (z.B. Krankheit).

26. Die Gewährung einer Investitionshilfe kommt nur in Betracht,

26.1 wenn der Förderungskredit geeignet erscheint, den Bestand des Betriebes oder der Praxis zu sichern und

26.2 wenn der Antragsteller nicht in der Lage war, den äußeren Einwirkungen im Rahmen eigener Möglichkeiten zu begegnen, ihre Folgen zu verhüten, sich gegen die Folgen solcher Einwirkungen zu versichern oder von anderer Seite Ersatz zu erlangen.

27. Es können zinsgünstige Kredite bis zur Höhe von 50 v.H., in Ausnahmefällen bis zu 80 v.H. der Investitionskosten gewährt werden. Sie sollen den Betrag von 100.000,-- DM nicht übersteigen.

VII. Schlußbestimmungen

28. Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

28.1 Sie treten mit Wirkung vom 1. August 1972 an die Stelle der gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Finanzministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Gewährung von Krediten an Wirtschaftsunternehmen und freiberuflich Tätige (Landeskreditprogramm) vom 1. Februar 1962 in der Fassung vom 31. Juli 1967, soweit es sich um die in ihren Anlagen 1, 2, 3 und 5 geregelten Förderungsmaßnahmen handelt.

Sie finden nach ihrer Bekanntgabe auch auf unerledigte Anträge Anwendung, die auf Grund der bisher geltenden Richtlinien eingegangen waren.

28.2 Die vorgenannten Richtlinien in der Fassung vom 31. Juli 1967 bleiben unberührt, soweit es sich um die in ihren Anlagen 6 bis 8 geregelten Förderungsmaßnahmen handelt.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Wertz)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Dr. Riemer)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1.August 1972

Allgemeine Bestimmungen

zu den Richtlinien für die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und an freiberuflich Tätige (Mittelstandskreditprogramm) vom 1. August 1972

Anlagen: 2

Aus den vorgenannten Richtlinien ergeben sich die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionshilfen. Die nachfolgenden "Allgemeinen Bestimmungen" stützen sich auf Nr. 4 der Richtlinien.

Sie regeln im einzelnen

- das Antrags- und Bewilligungsverfahren und
- das Verfahren nach Bewilligung der Investitionshilfe.

Weitere Auskünfte erteilen vornehmlich die Kreditinstitute, die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, die Landesbank sowie die Regierungspräsidenten.

I. Das Antragsverfahren

1. Anträge auf Gewährung von Investitionshilfe sind über ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers an eine der beiden Hauptniederlassungen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu richten unter der Anschrift

   - Düsseldorf, Friedrichstr. 56 für die Förderung von Vorhaben in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln (Aachen) oder
   - Münster, Friedrichstr. 1 für die Förderung von Vorhaben in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.

2. Anträge gemäß Abschnitt II, V und VI der Richtlinien sind formlos und Anträge gemäß Abschnitt III u. IV der Richtlinien nach dem als Anlage 2 beiliegenden Antragsmuster einzubringen

   2.1 in zwei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten weniger als 2 Mio betragen, oder

   2.2 in drei Ausfertigungen bei Investitionskosten ab 2 Mio DM.

3. Aus dem Antrag müssen u.a. ersichtlich sein

3.1 die firmenrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers/des Unternehmens (auch Angaben über die Gesellschafter bei oHG, GmbH und KG mit Bekanntgabe der Beteiligungsverhältnisse),

3.2 die betrieblichen Verhältnisse (z.B. Produktionen, Umsätze der letzten drei Jahre, Auftragsbestand, Belegschaft) und

3.3 das Investitionsvorhaben nach Art, Zielsetzung und Finanzierung.

3.4 Eine Zusammenfassung der notwendigen Angaben ist nach beiliegendem Antragsmuster (Anlage 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen) bei Anträgen gem. Abschnitt III und IV der Richtlinien erforderlich.

4. Dem Antrag sind ferner folgende Anlagen beizufügen:

4.1 Die bei Kreditanträgen an Kreditinstitute üblichen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- u. Verlustrechnungen, ggf. nähere Angaben z.B. über die Gewinne, Abschreibungen und Entnahmen in den letzten drei Jahren u.a.) und

4.2 die Stellungnahme des Kreditinstitutes zu dem Antrag und seine Erklärung, daß es bereit ist, dem Antragsteller die Investitionshilfe unter Beachtung der Richtlinien und der "Allgemeinen Bestimmungen" auszuleihen (Hausbankerklärung).

5. Es ist Sache des Antragstellers, nachgenannten Stellen Durchschrift seines Antrages zu übersenden mit der Bitte, ihre Stellungnahme der Landesbank zukommen zu lassen:

5.1 Der örtlichen Handwerkskammer bei Investitionen von Handwerkern oder von Unternehmen des Handwerkes,

5.2 der örtlichen Industrie- und Handelskammer bei Investitionen sonstiger Gewerbetreibender oder sonstiger gewerblicher Unternehmen,

5.3 dem Landesverband der freien Berufe oder der zuständigen Fachkammer bei Vorhaben freiberuflich Tätiger sowie

5.4 dem örtlich zuständigen Oberkreisdirektor bei Anträgen gemäß Abschnitt IV der Richtlinien. Aus seiner Stellungnahme muß bei Betriebserrichtungen vor allem ersichtlich sein, daß der Gemeinde "zentralörtliche Bedeutung" beikommt.

II. Die Investitionshilfen

6. Die von der Landesbank gemäß Nr. 2 der Richtlinien refinanzierten zinsgünstigen Kredite leihen die Kreditinstitute unter eigenem Wagnis aus. Für die Besicherung können Landesbürgschaften oder Bürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaften herangezogen werden. Auf Nr. 5 der Richtlinien wird verwiesen.

7. Zinszuschüsse oder Investitionszuschüsse können unter Mitwirkung der Kreditinstitute gewährt werden, wenn sich dies aus den materiellen Regelungen der Richtlinien ergibt oder wenn zinsgünstige Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

8. Zinszuschüsse werden im Regelfalle für die Dauer von 5 Jahren der Kreditlaufzeit in Höhe von 4 v.H. p.a. der jeweiligen Kreditvaluta gewährt und in Höhe ihres Barwertes in einer Summe nach folgenden Grundsätzen zur Verfügung gestellt:

8.1 Unbeschadet der zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditinstitut vereinbarten Kreditbedingungen wird dem Zinszuschuß im Regelfalle eine Kreditlaufzeit von 12 Jahren einschließlich zweier tilgungsfreier Jahre bei halbjährlich gleichbleibenden Tilgungen in Höhe von 5 v.H. des Kreditbetrages zugrunde gelegt.

Für die Errechnung des Barwertes gilt ein Rechnungszinsfuß von 5,5 v.H. p.a. halbjährlich nachschüssig.

8.2 Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Barwertbetrag des Zinszuschusses bei der Landesbank abzurufen, wenn der zinszuverbilligende Kredit in voller Höhe ausgezahlt sowie dem Bewilligungsbescheid entsprechend eingesetzt wurde.

Das Kreditinstitut hat der Landesbank bei Abruf des Barwertbetrages zu bestätigen, daß diese Abrufvoraussetzungen gegeben sind.

8.3 Das Kreditinstitut führt den in einer Summe ausgezahlten Barwertbetrag des Zinszuschusses einem zweckgebundenen Sonderkonto zu, das marktüblich - mindestens aber mit 5,5 v.H. p.a. zu verzinsen ist. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich gutzuschreiben.

8.4 Zu Lasten des Sonderkontos stellt das Kreditinstitut dem Kreditnehmer am jeweiligen Zinstermin den auf das vorausgegangene Halbjahr entfallenden Zinszuschuß in Höhe von 4 v.H. der jeweiligen Kreditvaluta zur Verfügung.

8.5 Restbeträge, die auf dem zweckgebundenen Sonderkonto nach Auszahlung des auf das letzte Halbjahr entfallenden Zinszuschußanteils verbleiben, stehen dem Lande zu.

Dies gilt auch für Restbeträge, die sich ergeben, wenn der Zuwendungsempfänger während der Begünstigungszeit den zinsverbilligten Kredit vorzeitig ganz oder teilweise außerplanmäßig tilgt.

III. Das Bewilligungsverfahren

9. Die Landesbank ist ermächtigt, Investitionshilfen gemäß Abschnitt II, V und VI der Richtlinien zu gewähren, wenn die Investitionskosten im Einzelfall weniger als 500.000,- DM betragen. Sie kann die Zusagen vom Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten abhängig machen.

10. Ein Einplanungsausschuß unter Vorsitz des Vertreters des Regierungspräsidenten berät

10.1 über Anträge gemäß Abschnitt II, V u. VI der Richtlinien, wenn ihnen Investitionskosten ab 500.000,- DM bis weniger als 2 Mio DM zugrunde liegen sowie

10.2 über Anträge gemäß Abschnitt III u. IV der Richtlinien, wenn die Investitionskosten weniger als 2 Mio DM betragen.

10.3 Die Landesbank ist befugt, Investitionshilfen nach Maßgabe der Einplanungsberatung zuzusagen. Anträge, denen nicht entsprochen werden kann, lehnt der Regierungspräsident ab.

11. Über Anträge, denen Investitionskosten ab 2 Mio DM zugrunde liegen, entscheidet der Landeskreditausschuß unter Vorsitz des Vertreters des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder des zuständigen Fachministers.

Geschäftsführer des Landeskreditausschusses ist die Landesbank. Sie teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Landeskreditausschusses schriftlich mit.

Der zuständige Fachminister kann Anträge auch ohne Mitwirkung des Landeskreditausschusses ablehnen.

12. Bei Gewährung von Zinszuschüssen oder von Investitionszuschüssen steht der Landesbank eine Bearbeitungsgebühr zu. Sie beträgt 0,15 v.H. der geförderten Investitionssumme.

13. Die nach Bewilligung und nach Auszahlung der Investitionshilfen geltenden Regelungen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 1 der "Allgemeinen Bestimmungen" vom 1.8.1972

Nach Bewilligung von Investitionshilfen aus Mitteln des Landes zu beachtende Regelungen

Unbeschadet der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gilt folgendes:

I. Nach Bewilligung der Investitionshilfe (zinsgünstige Kredite, Zinszuschüsse, Investitionszuschüsse) zu beachtende Regelungen

1. Das Kreditinstitut ist verpflichtet,

1.1 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicherzustellen, daß die in dem Bewilligungsbescheid, in den Richtlinien und in den "Allgemeinen Bestimmungen" enthaltenen Regelungen beachtet werden,

1.2 die Verwirklichung des Vorhabens zu beobachten und die zweckentsprechende Verwendung der Investitionshilfe zu überwachen sowie

1.3 die wirtschaftliche Entwicklung des Zuwendungsempfängers zu beobachten und der Landesbank wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht bis zur Verwirklichung des Vorhabens und erstreckt sich darüber hinaus auf die in Nr. 6 genannten Zeiträume nach Verwirklichung des Vorhabens.

2. Die Bewilligung entfällt vor Abruf der Investitionshilfe,

2.1 wenn sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Zuwendungsempfängers wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,

2.2 wenn das Kreditinstitut seine Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken - insbesondere Kreditzusagen - widerruft, ohne daß an seine Stelle ein anderes Kreditinstitut tritt, und

2.3 wenn der Zuwendungsempfänger nicht binnen Jahresfrist die Voraussetzungen verwirklicht, die zum Abruf der Investitionshilfe berechtigen.

Die Landesbank ist ermächtigt, auf begründeten Antrag Fristverlängerung für weitere 6 Monate zu gewähren.

Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung bedarf der Einwilligung der zuständigen Behörde.

3. Die Investitionshilfe darf erst abgerufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel - ggf. im Wege der Vorfinanzierung - eingesetzt hat.

Sie darf ferner nur abgerufen werden, um sie unverzüglich dem gebilligten Verwendungszweck entsprechend einzusetzen.

Bei vorzeitigem Abruf sind der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut verpflichtet, den bei der Landesbank abgerufenen Betrag zugunsten des Landes für den Zeitraum des verfrühten Abrufes mit 2 v.H. über dem Diskontsatz zu verzinsen.

4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die abgerufene Investitionshilfe der Bewilligung entsprechend zu verwenden, etwaige mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen zu beachten und dies unter Mitwirkung des Kreditinstitutes gemäß Nr. 9 ff. nachzuweisen.

Er ist ferner verpflichtet, die Landesbank unter Mitwirkung des Kreditinstitutes zu unterrichten, wenn sich der der Bewilligung zugrunde liegende Investitionsplan ändert.

Die Landesbank oder der Fachminister können die Änderung billigen. Vermindert sich der Investitionsaufwand, so ermäßigt sich die bewilligte Investitionshilfe grundsätzlich entsprechend.

5. Der Zuwendungsempfänger ist auf Verlangen verpflichtet, die Investitionshilfe vom Tage der Überweisung an mit 2 v.H. über dem Diskontsatz zu verzinsen und zurückzuzahlen,

   5.1 wenn er die Investitionshilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht,

   5.2 wenn er ohne Billigung der zuständigen Stelle von den der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsplanungen wesentlich abweicht,

   5.3 wenn er die Investitionshilfe nicht dem in der Bewilligung genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt oder

   5.4 wenn er mit der Bewilligung verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt.

6. Die Gewährung einer Investitionshilfe beruht auf der Erwartung, daß der Zuwendungsempfänger den geförderten Betrieb nach Verwirklichung des Vorhabens fortführt.

   Hiernach sind der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut verpflichtet, die Landesbank unverzüglich zu unterrichten,

wenn beabsichtigt ist, den geförderten Betrieb
- vor Tilgung des in Anspruch genommenen zinsgünstigen Kredites
  oder
- vor Ablauf von 5 Jahren nach Abruf des Investitionszuschusses oder des Barwertes des Zinszuschusses

ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Investitionshilfe auf Verlangen der zuständigen Stelle zurückzuzahlen, die unter Berücksichtigung des Förderungszweckes Ausnahmen oder die Übertragung der Investitionshilfe auf einen den Betrieb Fortführenden zulassen kann.

7. Nach Gewährung eines Zinszuschusses ist

das Kreditinstitut verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die ihm für den zinsverbilligten Kredit bestellten Sicherheiten auch etwaige Ansprüche des Landes auf Rückzahlung des Zinszuschusses solange mit umfassen, bis der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht wurde.

Ein bei dem Kreditinstitut auf einem zweckgebundenen Sonderkonto verfügbarer Zinszuschußbetrag steht der Landesbank für Rechnung des Landes zu, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Zinszuschusses nachträglich entfallen, insbesondere Rückzahlung verlangt werden kann.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger einzustellen und auf Verlangen mit der Landesbank abzurechnen.

Das gilt auch, wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, bevor der Zinszuschuß an ihn voll ausgezahlt wurde.

Die Übertragung des Sonderkontos auf einen den Betrieb Fortführenden kann zugelassen werden.

8. Der Empfänger eines Investitionszuschusses ist verpflichtet, etwaige Ansprüche des Landes auf Rückzahlung solange zu besichern, bis der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht wurde. Die Art der Sicherheit bestimmt die Landesbank. Ihr ist die Sicherheit zu bestellen, die sie treuhänderisch für das Land verwaltet.

II. Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfungsrecht

9. Der von dem Zuwendungsempfänger zu erstattende Verwendungsnachweis erstreckt sich auf den zeitlichen und rechnerischen Nachweis der Verwirklichung des Vorhabens nach Maßgabe des der Bewilligung zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplanes unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen sowie des zeitlichen und des zweckentsprechenden Einsatzes des Investitionszuschusses oder des Zinszuschusses einschließlich des zinsverbilligten Kredites oder des Förderungskredites.

10. Der Verwendungsnachweis ist der Landesbank im Regelfalle spätestens zwei Monate nach Abschluß der Investitionen in zwei Ausfertigungen über das Kreditinstitut vorzulegen, das ihn seinerseits überprüft und der Landesbank gegenüber als richtig bestätigt.

11. Der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut sind verpflichtet, dem Fachminister, den von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.

12. Der zuständige Fachminister, der zuständige Regierungspräsident und der Landesrechnungshof sind berechtigt, das geförderte Unternehmen und die Verwirklichung des geförderten Vorhabens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung von Investitionshilfen bei dem Zuwendungsempfänger

und bei dem Kreditinstitut zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen, wobei das Kreditinstitut die Kosten zu erstatten hat, mit denen es den Zuwendungsempfänger belasten kann.

Anlage 2 der Allgemeinen Bestimmungen vom 1.8.1972

Antragsmuster

Das Antragsmuster stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind. Alle Fragen des Antragsmusters sind in der Kurzfassung zu beantworten, auch wenn sie in Anlagen ausführlicher beantwortet werden.

Antragsteller

Ort, Datum
Telefon Nr.

An
die Westdeutsche Landesbank Girozentrale

in Düsseldorf / Münster
Friedrichstraße

Betr.: Investitionshilfen im Rahmen des Mittelstandskreditprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezug: Gemeinsame Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers des Landes vom 1.8.1972

Anlagen:

A. Antragsteller und Standort des Vorhabens

1. Firma/Antragsteller, Anschrift:
2. Standort des Vorhabens (Stadt / Kreis und Gemeinde):

B. Antrag:

1. Es werden folgende Investitionshilfen auf Grund Abschnitt III/IV der vorgenannten Richtlinien beantragt:
   a) Investitionszuschuß in Höhe von .....DM
   b) Zinszuschuß in Höhe von (Barwert) .....DM
      zu einem Kredit in Höhe von .....DM

      Kreditbedingungen lt. Vereinbarung mit der Hausbank:

      Zinssatz vH. Auszahlungskurs vH.

      Laufzeit Jahre einschl. tilgungsfreier Jahre.

   c) Zinsgünstiger Kredit in Höhe von .....DM
2. Kreditinstitut (Hausbank)
3. Wird für die Besicherung von Krediten zur Finanzierung des Vorhabens eine Landesbürgschaft oder die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft benötigt? ja/nein

   ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite .....DM

4. Für die Finanzierung des Vorhabens wurden oder sollen folgende weitere Investitionshilfen beantragt werden:

   a) Zinsgünstiger Kredit (oder Kredit mit Zinszuschuß) aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes in Höhe von .....DM

   b) Zinsgünstiger Kredit aus ERP-Mitteln in Höhe von .....DM

   c) Sonstige in Höhe von .....DM

C. Das Investitionsvorhaben

5. Es handelt sich um ein Vorhaben, das sich in die nicht regional begrenzte Förderung des Abschnittes III der vorgenannten Richtlinien einordnet. Es dient (zutreffendes bitte unterstreichen)

   a) der Spezialisierung (Nr. 10.1 der Richtlinien),

   b) der Einführung neuer Produktionsverfahren (Nr. 10.2 der Richtlinien),

   c) der Anpassung oder Umstellung des Betriebes, weil er einem von wesentlichen strukturellen Wandlungen betroffenen Gewerbezweig angehört (Nr. 10.3 oder 10.4 der Richtlinien),

   d) der Einführung einer zwischen- und überbetrieblichen Zusammenarbeit (Nr. 10.5 der Richtlinien),

   e) dem Zusammenschluß kleiner und mittlerer Unternehmen (Nr. 10.6 der Richtlinien).

6. Es handelt sich um ein Vorhaben, das in einem der in Nr. 13 der Richtlinien genannten Kreise im Rahmen der regional begrenzten Förderung des Abschnittes IV der vorgenannten Richtlinien verwirklicht werden soll. Es handelt sich um (zutreffendes bitte unterstreichen)

   a) die Errichtung eines Betriebes in einer Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung (Nr. 14.1 der Richtlinien),

   b) die Erweiterung oder die grundlegende Rationalisierung eines Betriebes von überörtlicher Bedeutung (Nr. 14.2 i. Verb. mit Nr. 15.2 oder 15.3 der Richtlinien),

   c) die Verlagerung eines Betriebes und seine Wiedererrichtung (Nr. 14.3 der Richtlinien)

      - innerhalb des bisherigen Standortes oder

      - in einer Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung,

      c a) zum Zwecke der Betriebserweiterung oder der Leistungssteigerung und / oder

      c b) aus Gründen des Immissionsschutzes (Nr. 14.4 d. Richtlinien),

c c) aus Gründen der städtebaulichen Sanierung eines gemäß § 5 StBauFG vom 27.7.1971 - BGBl.I, S. 1125 - förmlich festgelegten Sanierungsgebietes (Nr. 14.4 der Richtlinien).

7. Das Vorhaben, die Einzelinvestitionen in nachgenannter Höhe sowie ihre Finanzierung sind in der Anlage ausführlicher dargestellt und erläutert. (Bitte beifügen).

8. Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens:

a) Das zu bebauende Grundstück wurde noch nicht / am erworben.

b) Mit dem Bau wurde noch nicht / am begonnen.

c) Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht / am erteilt.

- Lieferwert erteilter Aufträge: .....DM
- Bereits geleistete Zahlungen: .....DM

d) Geplanter Baubeginn:

Etwaige Ausbaustufen:

Geplanter Anlauf der Fertigung:

9. Investitionen und Finanzierung:

Finanzbedarf (ohne Vorsteuerbeträge gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können)	(TDM)	Finanzierung	(TDM)
		- Eigenmittel	.....
Grundstücke	.....	- Investitionshilfen	
Gebäude	.....	- Zuschüsse	.....
		- Kredite (zinsgünstig)	.....
Maschinen u.a.	.....		
		- Kredite	
		- (langfristig)	.....
		- (mittelfristig)	.....
		- (kurzfristig)	.....
Summe	.....		.....

10. Wenn es sich um eine Betriebsverlagerung handelt: Wie soll das bisherige Betriebsgrundstück genutzt werden (Verkauf, Verpachtung, eigene Nutzung)?

Zu erwartender Verkaufserlös / jährlicher Pachterlös .....DM

11. Ergibt sich bei Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf? (Ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen)

D. Standortfragen

12. Wurden Verhandlungen mit der Standortgemeinde über die Gewährung von Beihilfen geführt? Wenn ja, worum handelt es sich? (Grundstücksbeschaffung, Grundstückspreis DM/qm, Geländeerschließung u.a. ggf. in einer Anlage erläutern).

13. Wenn das Vorhaben Bauten vorsieht, ist dem Antrag eine Erklärung der Gemeindeverwaltung folgenden Wortlautes beizufügen:

"Die bauwirksamen Investitionen entsprechen den im Flächennutzungsplan festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde (ggf. den Ergebnissen agrarstruktureller Vorplanungen), zumindest aber den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung § 1, Abs. 4 u. 5 BBauG)"

14. Haben Sie das Vorhaben dem Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnis gebracht? ja / nein. Bestehen Bedenken aus Immissionsschutzgründen? ja / nein (ggf. in einer Anlage erläutern)

15. Haben Sie sich wegen der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung mit der zuständigen Stelle in Verbindung gesetzt? ja / nein. Bestehen Probleme? ja / nein (ggf. in einer Anlage erläutern)

16. Bei Errichtung eines neuen Betriebes oder bei Verlagerung eines Betriebes nach einem Standort außerhalb des bisherigen (vorstehende Nr. 6). Hat Ihnen der Oberkreisdirektor bestätigt, daß die Betriebserrichtung in einer Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung erfolgt? ja / nein

17. Bei Betriebsverlagerungen aus Gründen der städtebaulichen Sanierung (vorstehende Nr. 6 cc): Hat Ihnen die örtliche Verwaltung bestätigt, daß die Verlagerung aus Gründen der Sanierung eines förmlich festgelegten "Sanierungsgebietes" erfolgt? ja / nein
(Bestätigungen zu 16 oder 17 bitte beifügen)

E. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

18. Rechtsform des Unternehmens

Sitz in

Gesellschafter

19. Wirtschaftszweig:

2o. Zweigbetrieb in

21. Anzahl der Beschäftigten: Arbeiter, Angestellte.

22. Bilanzbild (Wiedergabe der beiden letzten fertiggestellten Bilanzen)

Aktiva (TDM)	19....	19....	Passiva (TDM)	19....	19....
Sachanlagen			Eigenkap.u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.			Sonstige		
flüssige Mittel					
Sonstige					
Bilanzsumme					

23. Erfolgslage (Wiedergabe der Jahresergebnisse der letzten 3 Jahre)

	19.... (TDM)	19.... (TDM)	19.... (TDM)
a) Umsätze			
b) Abschreibungen auf Anlagen			
c) Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen (einschl. etwaiger Zuweisungen an Rücklagen)			
d) Entnahmen			

24. Haben Sie in den Vorjahren Investitionshilfen aus Mitteln des Landes oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen? ja / nein; ggf. wann, welche und in welcher Höhe?

25. Die Förderungsrichtlinien und die sie ergänzenden "Allgemeinen Bestimmungen" sind uns bekannt. Wir verpflichten uns, nach Bewilligung der Investitionshilfe die in Anlage 1 der "Allgemeinen Bestimmungen" enthaltenen Regelungen zu beachten und die zweckbestimmte Verwendung der Investitionshilfe nachzuweisen.

    Der Antragsteller/der Gesellschafter Herr
    steht für etwaige Rücksprachen oder Auskünfte zur Verfügung.

26. Durchschriften dieses Antrages nach Muster mit den in Nr. 3 u. 4 der "Allgemeinen Bestimmungen" genannten Unterlagen wurden übersandt

    a) dem Oberstadtdirektor / Oberkreisdirektor in .....

    b) der Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer in .....

.....

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis für den Antragsteller:

Dieser Antrag nach Muster mit den in Nr. 3 u. 4 der "Allgemeinen Bestimmungen" genannten Unterlagen sind bei der Landesbank einzubringen

- in zwei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten weniger als 2 Mio DM betragen oder
- in drei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen.

Es empfiehlt sich, eine weitere Ausfertigung mit Anlagen beizufügen, wenn die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft oder eine Landesbürgschaft benötigt werden, die die Landesbank an die Geschäftsführung der KGG oder an die Treuarbeit als Geschäftsführer des Landesbürgschaftsausschusses weiterleiten wird. Die Ausfertigung ersetzt nicht den gesondert einzubringenden Bürgschaftsantrag.

Anlage der Richtlinien vom 1. 3. 1972

Allgemeine Bestimmungen zu den Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlagen: 1

Die „Allgemeinen Bestimmungen" ergänzen die vorgenannten Richtlinien.

Sie regeln im einzelnen

— das Antrags- und Bewilligungsverfahren und

— das Verfahren nach Erteilung von Bewilligungen.

Auskünfte geben vornehmlich der nach dem Standort des Vorhabens zuständige Regierungspräsident, die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern sowie die Kreditinstitute.

I. Das Antragsverfahren

1. Anträge auf Gewährung von Investitionshilfe aus Mitteln des Landes sind über ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers bei dem nach dem Standort der Vorhaben zuständigen Regierungspräsidenten unter Verwendung des beiliegenden

Antragsmusters

einzubringen, und zwar

1.1 in zwei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten weniger als 2 Mio DM betragen, und

1.2 in drei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen.

2. Dem Antrag sind für die Beurteilung des zu fördernden Vorhabens notwendige Unterlagen beizufügen, u. a. Darstellungen

2.1 der firmenrechtlichen und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (z. B. auch Angaben über die Gesellschafter bei oHG, GmbH und KG mit Bekanntgabe der Beteiligungsverhältnisse),

2.2 der betrieblichen Verhältnisse des Unternehmens (z. B. über Produktionen und deren Anteile an der Gesamtproduktion, über die Umsätze der letzten 3 Jahre sowie über den Auftragsbestand, die Belegschaft u. a.) sowie

2.3 über Art, Zweck und Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens.

3. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

3.1 Die bei Kreditanträgen an Kreditinstitute üblichen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, nähere Angaben über die Gewinne, Abschreibungen und Entnahmen in den letzten drei Jahren u. a.) und

3.2 die Stellungnahme des Kreditinstitutes zu dem Antrag und seine Erklärung, daß es bereit sei, dem Antragsteller die Investitionshilfe unter Beachtung der Richtlinien und der „Allgemeinen Bestimmungen" auszureichen.

4. Der Regierungspräsident gibt je eine Ausfertigung des Antrages unverzüglich weiter

4.1 an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf (für den rheinischen Landesteil) oder Münster (für den westfälisch-lippischen Landesteil) sowie

4.2 an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen. Seine Stellungnahme reicht er nach.

5. Es ist Sache des Antragstellers, den nachgenannten Stellen je eine weitere Ausfertigung des Antrages nach Muster mit den in Nr. 2 genannten Unterlagen zu übersenden:

5.1 Dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor,

5.2 der Industrie- und Handelskammer oder — bei Anträgen von Unternehmen des Handwerks — der Handwerkskammer sowie

5.3 dem örtlich zuständigen Arbeitsamt.

6. Die in Nr. 5.1 und 5.2 genannten Stellen übersenden ihre Stellungnahmen unmittelbar der Landesbank und dem zuständigen Regierungspräsidenten sowie — wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen — dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Das örtliche Arbeitsamt übersendet seine Stellungnahme dem Landesarbeitamt, das sie an die beteiligten Stellen weiterleitet.

II. Das Bewilligungsverfahren

7. Über Anträge, denen Investitionen von weniger als 2 Mio DM zugrunde liegen, berät ein „Einplanungsausschuß" unter Vorsitz des Vertreters des Regierungspräsidenten. Vertreter der zuständigen Ressorts der Landesregierung können an den Sitzungen teilnehmen.

Die Landesbank ist befugt, Investitionshilfen nach Maßgabe der Ergebnisse der Einplanungsberatungen zuzusagen. Anträge, denen nicht entsprochen werden kann, lehnt der Regierungspräsident ab. Er kann auch Anträge ohne Mitwirkung des Einplanungsausschusses ablehnen.

8. Über Anträge, denen Investitionen ab 2 Mio DM zugrunde liegen, entscheidet der Landeskreditausschuß.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder der Vertreter des für den Antrag zuständigen Fachministers.

Geschäftsführer des Landeskreditausschusses ist die Westdeutsche Landesbank Girozentrale. Sie teilt der Hausbank zugleich für den Antragsteller die Entscheidung des Landeskreditausschusses schriftlich mit.

Der zuständige Fachminister kann Anträge ohne Mitwirkung des Landeskreditausschusses ablehnen.

9. Wenn eine Landesbürgschaft benötigt wird, wird über die Gewährung der Investitionshilfe aus Landesmitteln und der Landesbürgschaft im Regelfalle gleichzeitig entschieden.

10. Die Investitionshilfen werden über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale zur Verfügung gestellt, der auch die Abwicklung der Zusagen obliegt.

Für ihre Geschäftsführung und die Mitwirkung am Verfahren steht ihr bei Gewährung von Investitionszuschüssen oder von Zinszuschüssen eine vom Antragsteller zu entrichtende Bearbeitungsgebühr zu, deren nach einheitlichen Grundsätzen bemessene Höhe die Landesbank mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr abgestimmt hat.

III. Die Investitionshilfen

11. Es werden im Regelfalle Investitionszuschüsse gewährt. Der Zuschußwert eines Investitionszuschusses ist gleich seiner Höhe in vom Hundert der Investitionssumme.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Investitionszuschuß bei der Landesbank abzurufen, wenn die Voraussetzungen (Nr. 16) vorliegen. Bei Abruf hat es der Landesbank zu bestätigen, daß diese Abrufvoraussetzungen vorliegen.

Der Empfänger eines Investitionszuschusses ist verpflichtet, etwaige Ansprüche des Landes auf Rückzahlung solange zu besichern, bis der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht wurde. Die Art der Sicherheit bestimmt die Landesbank. Ihr ist die Sicherheit zu bestellen, die sie treuhänderisch für das Land verwaltet.

12. Anstelle eines Investitionszuschusses kann die Gewährung eines Zinszuschusses mit entsprechendem

„Zuschußwert" beantragt werden. Der Zuschußwert eines Zinszuschusses ist gleich der Höhe des Barwertes der Zinsverbilligung in vom Hundert der Investitionssumme.

12.1 Zinszuschüsse werden im Regelfalle für die Dauer von 5 Jahren der Kreditlaufzeit in Höhe von 4 v. H. p. a. der jeweiligen Kreditvaluta gewährt.

Unbeschadet der zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditinstitut vereinbarten Kreditbedingungen wird dem Zinszuschuß im Regelfalle eine Kreditlaufzeit von 12 Jahren einschließlich zweier tilgungsfreier Jahre bei halbjährlich gleichbleibenden Tilgungen in Höhe von 5 v. H. des Kreditbetrages zugrunde gelegt.

Für die Errechnung des Barwertes gilt ein Rechnungszinsfuß von 4 v. H. p. a., halbjährlich nachschüssig.

Auf dieser Basis errechnet beträgt der Barwert des Zinszuschusses ein Sechstel des zinszuverbilligenden Kredites.

12.2 Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Barwertbetrag des Zinszuschusses bei der Landesbank abzurufen, wenn die Voraussetzung (Nr. 16) vorliegt und der zinszuverbilligende Kredit in voller Höhe ausgezahlt sowie dem Bewilligungsbescheid entsprechend eingesetzt wurde.

Das Kreditinstitut hat der Landesbank bei Abruf des Barwertbetrages zu bestätigen, daß diese Abrufvoraussetzungen gegeben sind.

12.3 Das Kreditinstitut führt den in einer Summe ausgezahlten Barwertbetrag des Zinszuschusses einem zweckgebundenen Sonderkonto zu, das marktüblich — mindestens aber mit 4 v. H. p. a. — zu verzinsen ist. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich gutzuschreiben.

12.4 Zu Lasten des Sonderkontos stellt das Kreditinstitut dem Kreditnehmer am jeweiligen Zinstermin den auf das vorausgehende Halbjahr entfallenden Zinszuschuß zur Verfügung.

12.5 Restbeträge, die auf einem Zinszuschußkonto nach Auszahlung des auf das letzte Halbjahr entfallenden Zinszuschußanteiles verbleiben, stehen dem Zuwendungsempfänger zu.

Dies gilt auch, wenn er den dem Zinszuschuß zugrunde liegenden Kredit außerplanmäßig tilgt, den Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht hat und den Betrieb fortführt. Auf Nr. 19 und 20 wird verwiesen.

12.6 Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die ihm für den zinsverbilligten Kredit bestellten Sicherheiten auch etwaige Ansprüche des Landes auf Rückzahlung des Zinszuschusses solange mit umfassen, bis der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht wurde.

13. Für die Förderung von Bauvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes in Ferienerholungsgebieten können gemäß Nr. 1.08 in Verbindung mit Nr. 5.01.4 und 5.05 der Richtlinien auch zinsgünstige Kredite gewährt werden.

Der Zuschußwert eines zinsgünstigen Kredites ist gleich dem Barwert der Zinsverbilligung (Differenz zwischen dem Zinssatz des Förderungskredites und den marktüblichen Zinssätzen langfristiger Kredite) in v. H. der Investitionssumme.

Im Auftrag des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gibt die Landesbank bekannt, ob und zu welchen Kreditbedingungen zinsgünstige Kreditmittel zur Verfügung stehen.

Das Kreditinstitut leiht den im Bewilligungsverfahren zugesagten und von der Landesbank refinanzierten zinsgünstigen Kredit an den Zuwendungsempfänger unter eigenem Wagnis aus. Wegen Inanspruchnahme von Bürgschaften wird auf Nr. 1.09 der Richtlinien verwiesen.

IV. Nach Bewilligung der Investitionshilfe zu beachtende Regelungen

14. Das Kreditinstitut ist verpflichtet,

14.1 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicherzustellen, daß die in dem Bewilligungsbescheid, in den Richtlinien und in den „Allgemeinen Bestimmungen" enthaltenen Regelungen beachtet werden,

14.2 die Verwirklichung des Vorhabens zu beobachten und die zweckentsprechende Verwendung der Investitionshilfe zu überwachen sowie

14.3 die wirtschaftliche Entwicklung des Zuwendungsempfängers zu beobachten und der Landesbank wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht bis zur Verwirklichung des Vorhabens und erstreckt sich darüber hinaus auf die in Nr. 19 genannten Zeiträume nach Verwirklichung des Vorhabens.

15 Die Bewilligung entfällt vor Abruf der Investitionshilfe,

15.1 wenn sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Zuwendungsempfängers wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,

15.2 wenn das Kreditinstitut seine Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken — insbesondere Kreditzusagen —, widerruft, ohne daß an seine Stelle ein anderes Kreditinstitut tritt, und

15.3 wenn der Zuwendungsempfänger nicht binnen Jahresfrist die Voraussetzungen verwirklicht, die zum Abruf der Investitionshilfe berechtigen.

Die Landesbank ist ermächtigt, auf begründeten Antrag Fristverlängerung für weitere 6 Monate zu gewähren.

Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung bedarf der Einwilligung der zuständigen Behörde.

16 Die Investitionshilfe darf erst abgerufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel — ggf. im Wege der Vorfinanzierung — eingesetzt hat.

Sie darf ferner nur abgerufen werden, um sie unverzüglich dem gebilligten Verwendungszweck entsprechend einzusetzen.

Bei vorzeitigem Abruf sind der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut verpflichtet, den bei der Landesbank abgerufenen Betrag zugunsten des Landes für den Zeitraum des verfrühten Abrufes mit 2 v. H. über dem Diskontsatz zu verzinsen.

17. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die abgerufene Investitionshilfe der Bewilligung entsprechend zu verwenden, etwaige mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen zu beachten und dies unter Mitwirkung des Kreditinstitutes gemäß Nr. 21 ff. nachzuweisen.

Er ist ferner verpflichtet, die Landesbank unter Mitwirkung des Kreditinstitutes zu unterrichten, wenn sich der der Bewilligung zugrunde liegende Investitionsplan ändert.

Die Landesbank oder der Fachminister können die Änderung billigen. Vermindert sich der Investitionsaufwand, so ermäßigt sich die bewilligte Investitionshilfe grundsätzlich entsprechend.

18. Der Zuwendungsempfänger ist auf Verlangen verpflichtet, die Investitionshilfe vom Tage der Überweisung an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz zu verzinsen und zurückzuzahlen,

18.1 wenn er die Investitionshilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht,

18.2 wenn er ohne Billigung der zuständigen Stelle von den der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsplanungen wesentlich abweicht,

18.3 wenn er die Investitionshilfe nicht dem in der Bewilligung genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt, oder

18.4 wenn er mit der Bewilligung verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt.

19. Die Gewährung einer Investitionshilfe beruht auf der Erwartung, daß der Zuwendungsempfänger den geförderten Betrieb nach Verwirklichung des Vorhabens fortführt.

Hiernach sind der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut verpflichtet, die Landesbank unverzüglich zu unterrichten, wenn beabsichtigt ist, den geförderten Betrieb

— vor Ablauf von 5 Jahren nach Abruf des Investitionszuschusses oder des Barwertes des Zinszuschusses oder

— vor Tilgung des in Anspruch genommenen zinsgünstigen Kredites

ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Investitionshilfe auf Verlangen der zuständigen Stelle zurückzuzahlen, die unter Berücksichtigung des Förderungszweckes Ausnahmen oder die Übertragung der Investitionshilfe auf einen den Betrieb Fortführenden zulassen kann.

20. Ein bei dem Kreditinstitut auf einem zweckgebundenen Sonderkonto verfügbarer Zinszuschußbetrag steht der Landesbank für Rechnung des Landes zu, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Zinszuschusses nachträglich entfallen, insbesondere Rückzahlung verlangt werden kann.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die Auszahlungen an den Zuwendungsempfänger einzustellen und auf Verlangen mit der Landesbank abzurechnen.

Das gilt auch, wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, bevor der Zinszuschuß an ihn voll ausgezahlt wurde.

Die Übertragung des Sonderkontos auf einen den Betrieb Fortführenden kann zugelassen werden.

V. Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfungsrecht

21. Der von dem Zuwendungsempfänger zu erstattende Verwendungsnachweis erstreckt sich auf den zeitlichen und rechnerischen Nachweis der Verwirklichung des Vorhabens nach Maßgabe des der Bewilligung zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplanes unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen sowie des zeitlichen und des zweckentsprechenden Einsatzes des Investitionszuschusses oder des Zinszuschusses einschließlich des zinsverbilligten Kredites oder des Förderungskredites.

22. Der Verwendungsnachweis ist der Landesbank im Regelfalle spätestens zwei Monate nach Abschluß der Investionen in zwei Ausfertigungen über das Kreditinstitut vorzulegen, das ihn seinerseits überprüft und der Landesbank gegenüber als richtig bestätigt.

23. Der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut sind verpflichtet, dem Fachminister, den von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.

24. Der zuständige Fachminister, der zuständige Regierungspräsident und der Landesrechnungshof sind berechtigt, das geförderte Unternehmen und die Verwirklichung des geförderten Vorhabens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung von Investitionshilfen bei dem Zuwendungsempfanger und bei dem Kreditinstitut zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen, wobei das Kreditinstitut die Kosten zu erstatten hat, mit denen es den Zuwendungsempfänger belasten kann.

U

Anlage der Allgemeinen Bestimmungen vom 1. 3. 1972

Antragsmuster

Das Antragsmuster stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind. Alle Fragen des Antragsmusters sind in der Kurzfassung zu beantworten, auch wenn sie in Anlagen ausführlicher beantwortet werden.

Antragsteller

Ort, Datum
Telefon Nr.

An
den Regierungspräsidenten

in .....

Betr.: Investitionshilfen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezug: Gemeinsame Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers des Landes vom 1. 3. 1972

Anlagen

A. **Antragsteller und Standort des Vorhabens**

1. Firma/Antragsteller, Anschrift: . . ..
2. Standort des Vorhabens (Stadt oder Kreis/Gemeinde): .. ..

B. **Antrag:** Es werden folgende Investitionshilfen auf Grund vorgenannter Richtlinien beantragt:

3. Investitionszuschuß in Höhe von ..... DM
4. Zinszuschuß in Höhe von (Barwert) ..... DM
   zu einem Kredit in Höhe von ..... DM
   Kreditbedingungen lt. Vereinbarung mit der Hausbank:
   Zinssatz ..... v. H. Auszahlungskurs ..... v. H.
   Laufzeit ..... Jahre einschl. ..... tilgungsfreier Jahre.
5. Zinsgünstiger Kredit (nur für Fremdenverkehrsunternehmen auf Grund Nr. 5.05 der Richtlinien) in Höhe von .... DM
6. Kreditinstitut (Hausbank) .....
7. Wird für die Besicherung von Krediten zur Finanzierung des Vorhabens eine Landesbürgschaft oder die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft benötigt? ja/nein
   ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite ..... DM
8. Für die Finanzierung des Vorhabens wurden oder sollen folgende weitere Investitionshilfen beantragt werden:
   a) Zinsgünstiger Kredit (oder Kredit mit Zinszuschuß) aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes in Höhe von ..... DM
   b) Investitionszulage zu Investitionen in Höhe von ..... DM
   c) **Zinsgünstiger Kredit** aus ERP-Mitteln in Höhe von ..... DM
   d) Sonstige (z. B. aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit u. a.) in Höhe von ..... DM

C. **Das Investitionsvorhaben** (siehe Nr. 2.3 d. Allgemeinen Bestimmungen)

9. Das Vorhaben eines Produktionsbetriebes ist in Kurzform wie aus der Anlage dieses Antragsmusters ersichtlich darzustellen und außerdem formlos zu erläutern.
   Das Vorhaben eines Fremdenverkehrsbetriebes ist nur formlos in einer Anlage darzustellen und zu erläutern.

10. **Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens:**

a) Das zu bebauende Grundstück wurde noch nicht/am ..... erworben.

b) Mit dem Bau wurde noch nicht/am ..... begonnen.

c) Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht/am ..... erteilt.

— Lieferwert erteilter Aufträge: ..... DM

— Bereits geleistete Zahlungen: ..... DM

d) Geplanter Baubeginn:

Etwaige Ausbaustufen: .....

Geplanter Anlauf der Fertigung:

11. **Investitionen und Finanzierung**

Finanzbedarf (ohne Vorsteuerbeträge gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können)	(TDM)	**Finanzierung**	(TDM)
		— Eigenmittel	
		— Investitionshilfen	
		— Zuschüsse	
Grundstücke	.....	— Kredite (zinsgünstig)	
Gebäude	.....	— Kredite	
Maschinen u. a.	.....	— (langfristig)	
		— (mittelfristig)	
		— (kurzfristig)	
Summe	.....		.....

Wenn es sich um eine Betriebsverlagerung innerhalb der Förderungsgebiete oder von einem Förderungsgebiet in ein anderes handelt:

Wie soll das bisherige Betriebsgrundstück genutzt werden (Verkauf, Verpachtung, eigene Nutzung)?

Zu erwartender Verkaufserlös / jährlicher Pachterlös ..... DM

Ergibt sich bei Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf? (ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen)

D. **Standortfragen**

12. Wurden Verhandlungen mit der Standortgemeinde über die Gewährung von Beihilfen geführt? Wenn ja, worum handelt es sich? (Grundstücksbeschaffung, Grundstückspreis DM/qm, Geländeerschließung u. a. ggf. in einer Anlage erläutern)

13. Wenn das Vorhaben Bauten vorsieht, ist dem Antrag eine Erklärung der Gemeindeverwaltung folgenden Wortlautes beizufügen:

„Die bauwirksamen Investitionen entsprechen den im Flächennutzungsplan festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde (ggf. den Ergebnissen agrarstruktureller Vorplanungen), zumindest aber den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 4 u. 5 BBauG)."

14. Haben Sie das Vorhaben dem Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnis gebracht? ja/nein
Bestehen Bedenken aus Immissionsschutzgründen? ja/nein
(ggf. in einer Anlage erläutern)

15. Haben Sie sich wegen der Wasserversorgung oder der Abwässerbeseitigung mit der zuständigen Stelle in Verbindung gesetzt? ja/nein
Bestehen Probleme? ja/nein
(ggf. in einer Anlage erläutern)

E. **Allgemeine Angaben zum Unternehmen**

16. Rechtsform des Unternehmens

17. Sitz in

18. Gesellschafter .....
(ggf. Konzernzugehörigkeit, Hauptaktionär u. a.)

19. Wirtschaftszweig

20. Zweigbetriebe in

21. Anzahl der Beschäftigten: ..... Arbeiter, ... Angestellte.

22. **Bilanzbild (Wiedergabe der beiden letzten fertiggestellten Bilanzen)**

Aktiva	19..... (TDM)	19..... (TDM)	Passiva	19..... (TDM)	19..... (TDM)
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			Langfr. Verbindl.		
Vorräte			Kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
Flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

23. Erfolgslage (Wiedergabe der Jahresergebnisse der letzten 3 Jahre)

	19..... (TDM)	19..... (TDM)	19..... (TDM)
a) Umsätze			
b) Abschreibungen auf Anlagen			
c) Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen (einschl. etwaiger Zuweisungen an Rücklagen)			
d) Entnahmen/Dividenden			

24. Haben Sie in den Vorjahren Investitionshilfen aus Mitteln des Landes oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen? ja/nein
(ggf. wann, welche und in welcher Höhe?)

25. Die Förderungsrichtlinien vom 1. 3. 1972 und die sie ergänzenden „Allgemeinen Bestimmungen" vom 1. 3. 1972 sind uns bekannt. Wir verpflichten uns, Abschnitt IV und V der „Allgemeinen Bestimmungen" nach Bewilligung der Investitionshilfe zu beachten und ihre zweckbestimmte Verwendung nachzuweisen.

Der Gesellschafter / das Mitglied unseres Vorstandes / unserer Geschäftsführung —

Herr .....

steht für etwaige Rücksprachen oder Auskünfte zur Verfügung.

26. Durchschriften dieses Antrages nach Muster mit seiner Anlage und mit den in Nr. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen" genannten Unterlagen wurden übersandt

a) dem Oberstadtdirektor / Oberkreisdirektor in .....

b) der Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer in .....

c) dem örtlich zuständigen Arbeitsamt in .....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis für den Antragsteller:

Dieser Antrag nach Muster mit seiner Anlage und mit den in Nr. 2 u. 3 der „Allgemeinen Bestimmungen" genannten Unterlagen sind bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten einzubringen

— in zwei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten weniger als 2 Mio DM betragen oder

— in drei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen.

Es empfiehlt sich, eine weitere Ausfertigung mit Anlagen beizufügen, wenn eine Landesbürgschaft benötigt wird, die der Regierungspräsident an die Deutsche Revisions- und Treuhand-AG als Geschäftsführer des Landesbürgschaftsausschusses weiterleiten wird. Diese Ausfertigung ersetzt nicht den gesondert einzubringenden Bürgschaftsantrag.

Nachweis des Kreditinstitutes (Hausbank) und des Zuwendungsempfängers über die Verwendung von Investitionshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Wirtschaftsunternehmen *)

Aufgrund der gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers und der sie ergänzenden "Allgemeinen Bestimmungen" vom 1. März 1972 legen wir nachfolgenden Verwendungsnachweis vor.

1. Zuwendungsempfänger:

2. Kreditinstitut (Hausbank):

3. Antrag des Zuwendungsempfängers vom

4. Zusagebescheid der Landesbank vom

5. Art und Höhe der Investitionshilfe aus Mitteln des Landes:

   a) Investitionszuschuß in Höhe von DM

   b) Zinszuschuß, Barwert in Höhe von DM
      zu einem Kredit in Höhe von DM

   c) Zinsgünstiger Refinanzierungskredit in Höhe von DM

6. Auflagen und Bedingungen lt. Zusagebescheid:

*) Hinweise:

Das Muster ist ab 1.1.1972 für den Nachweis der Verwendung von Investitionshilfen aus Mitteln des Landes zu verwenden. Fragen sind mit "entfällt" zu kennzeichnen, wenn sie nach Art der bewilligten Investitionshilfe und nach Maßgabe des Zusagebescheides nicht zutreffen. - Wenn der Raum des Musters nicht ausreicht, können Fragen in Anlagen beantwortet werden.

Die Landesbank kann verlangen, daß der Verwendungsnachweis durch eine allgemeine oder durch eine ins einzelne gehende Bestätigung eines das Unternehmen beratenden Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers ergänzt wird, aus der sich ergibt, daß das Vorhaben dem Zusagebescheid entsprechend verwirklicht und finanziert wurde. Dem Zuwendungsempfänger steht es frei, von sich aus eine solche Bestätigung dem Nachweis beizufügen.

64 - 0510/1 - 6/72

7. Nachweis über die Durchführung des geförderten Vorhabens:

7.1 Das geförderte Vorhaben in zusammengefaßten Positionen lt. Zusagebescheid:

Investitionen	veranschlagte Kosten
a) Grundstücke	DM
b) Baumaßnahmen u.a.	DM
c) Maschinen und Einrichtungen	DM
d) Sonstige Investitionen	DM
e) Betriebsmittel	DM
Summe lt. Zusagebescheid	DM

7.2 Vorgesehene Gesamtfinanzierung lt. Zusagebescheid:

a) Eigenmittel und Eigenleistung	DM
b) Investitionszuschuß aus Mitteln des Landes	DM
c) Kredit mit Zinszuschuß aus Mitteln des Landes	DM
d) Zinsgünstiger Refinanzierungskredit aus Mitteln des Landes	DM
e) Sonstige Beihilfen (auch zinsgünstige Kredite) aus anderen öffentlichen Mitteln	DM
f) Sonstige Fremdmittel	DM
Summe	DM

7.3 Die Investitionen im Rahmen des vorgenannten Vorhabens wurden am beendet/sind noch nicht beendet. *)

7.4 Wurde das Vorhaben in vollem Umfange wie in Nr. 7.1 u. 7.2 dargestellt durchgeführt und finanziert? - ja / nein - *)

7.5 Wenn nein: Welche Änderungen haben sich nach Zusage der Investitionshilfe ergeben und aus welchem Grunde?

a) Änderungen des Investitionsplanes:

*) Wenn das Investitionsvorhaben noch nicht beendet ist, ist der Stand der Verwirklichung formlos in einer Anlage darzulegen. Ein abschließender Verwendungsnachweis ist nach Verwirklichung des Gesamtvorhabens beizubringen.

64 - 0510/2 - 6/72

b) Änderung der Kosten:

c) Änderung der Finanzierung:

7.6 Hat die Landesbank die unter Nr. 7.5 genannten Änderungen gebilligt? - ja/nein -

7.7 Die unter Nr. 5 genannten Investitionsmittel wurden verwandt:

7.7.1 Für folgende Investitionen im Rahmen des in Nr. 7.1 dargestellten Vorhabens entsprechend dem im Bewilligungsbescheid genannten Verwendungszweck:

Investitionen	Aufwand (DM)

7.7.2 Für folgende Investitionen in Abweichung von dem im Bewilligungsbescheid genannten Verwendungszweck:

Investitionen	Aufwand (DM)

8. Nachweis über den Einsatz der Zuwendungen:

8.1 Investitionszuschüsse oder zinsgünstige Refinanzierungskredite:

8.1.1 Eingang der Mittel - ggf. in Teilbeträgen - bei dem Kreditinstitut auf Grund seiner Abrufe:

Abrufe vom	Eingänge am	DM
a)		
b)		
c)		
d)		

8.1.2 Auszahlung der vorgenannten Beträge - ggf. in Teilbeträgen durch das Kreditinstitut an den Zuwendungsempfänger oder in dessen Auftrag an Lieferanten zur unverzüglichen zweckentsprechenden Verwendung:

Auszahlung am	DM
a)	
b)	
c)	
d)	

8.2 Zinszuschüsse zu Krediten aus Mitteln des Kapitalmarktes:

a) Der Zuwendungsempfänger hatte den zinsverbilligenden Kredit für die unter Nr. 7.7 genannten Zwecke in voller Höhe in Anspruch genommen am

b) Das Kreditinstitut hat den Barwert des Zinszuschusses bei der Landesbank abgerufen am
Er wurde einem Sonderkonto zugeführt, das ab mit v.H. verzinst wird.

9. Wir werden die Landesbank unaufgefordert unterrichten, wenn der geförderte Betrieb
- vor Ablauf von 5 Jahren nach Inanspruchnahme des Investitionszuschusses / des Zinszuschusses -
- vor Tilgung des von der Landesbank refinanzierten zinsgünstigen Kredites -
ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet werden soll.

Sollten sich während dieser Zeit wesentliche Änderungen in der wirtschaftlichen oder finanziellen Lage des geförderten Unternehmens ergeben, - insbesondere solche der vorgenannten Art - werden wir die Landesbank hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

10. Abschließende Bestätigungen des Kreditinstitutes

Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger und nach Einsichtnahme in seine Rechnungsunterlagen - an deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu zweifeln kein Anlaß bestand, und die den haushaltsrechtlichen Regelungen gemäß überprüft werden können - bestätigen wir als Kreditinstitut,

a) daß die unter Nr. 5 genannten Finanzierungsmittel für die unter Nr. 7.7 genannten Investitionen verwandt wurden,

b) daß die unter Nr. 8.1 genannten Zuwendungen nach Hergabe unverzüglich dem unter Nr. 7.7 genannten Verwendungszweck zugeführt wurden, und

c) daß dem aus dem Zusagebescheid der Landesbank ersichtlichen Bedingungen und Auflagen Rechnung getragen wurde.

Wir bitten um Bestätigung des Einganges des Verwendungsnachweises und um Freigabe der für etwaige Ansprüche des Landes auf Rückzahlung des Investitionszuschusses / Zinszuschusses bestellten Sicherheiten.

Ort, Datum	Ort, Datum
rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers	rechtsverbindliche Unterschrift des Kreditinstitutes (Hausbank)

W

Wohnungsbauförderungsanstalt
des
Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 3

Darlehnsvertrag

Muster 3c WFB 1957

(Kaufeigenheime und Trägerkleinsiedlungen)

Ausgabe 1. 6. 1962

Darlehnsvertrag

zwischen der

Wohnungsbauförderungsanstalt

des

Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

– nachfolgend „Gläubiger" genannt –

und

1. .....

2. .....

3. .....

4. .....

zu .

– nachfolgend „Schuldner" genannt –[6])

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Darlehnsgewährung

Der Gläubiger gewährt dem Schuldner

a) ein Darlehen von | Deutsche Mark [2])

(in Worten: | Deutsche Mark)

b) ein Darlehen von ..... Deutsche Mark [3])

(in Worten: ..... Deutsche Mark)

c) ein Darlehen von ..... Deutsche Mark [4])

(in Worten: ..... | Deutsche Mark)

d) einen Einrichtungszuschuß von ..... Deutsche Mark [5])

(in Worten: ..... Deutsche Mark)

zu den in diesem Vertrage festgelegten Bedingungen. Der Schuldner erkennt diese Bedingungen als für die Darlehns- und Zuschußgewährung verbindlich an.

§ 2

Allgemeine Darlehnsbedingungen

Dem Schuldner ist bekannt, daß die in § 1 aufgeführten Finanzierungsmittel aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gewährt werden, und daß daher für die Errichtung, Verwaltung und Nutzung der geförderten Wohnungen die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung, der Neubaumietenverordnung, des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes bzw. – nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung – „des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen" und die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 – WFB 1957)" anzuwenden sind. Er verpflichtet sich, die angeführten Rechtsvorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Er erkennt an, daß die angeführten Wohnungsbauförderungsbestimmungen

(WFB 1957) und der Bewilligungsbescheid d[es] ....

vom ..... Aktz. ....., dessen Auflagen zu erfüllen und dessen Bedingungen einzuhalten er sich hiermit noch ausdrücklich verpflichtet, Inhalt dieses Vertrages sind.

§ 3

Darlehnsverwendung

(1) Der Schuldner verpflichtet sich, die in § 1 bezeichneten Finanzierungsmittel – zur Errichtung von 1 Familienheimen in der Form des Kaufeigenheimes / ~~Kaufeigenheimen~~ / ~~Kaufeigenheimen~~ / ~~Eigentumswohnungen~~ / ~~Eigentumswohnungen~~ / ~~Kaufeigenheim

a) das Eigenheim bzw. die Eigensiedlung auf die Dauer nicht mehr durch den Schuldner und dessen Familie oder einen Angehörigen des Schuldners und dessen Familie bewohnt wird, wenn

b) mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient, oder wenn

c) das Gebäude mehr als zwei Wohnungen erhält.

(2) Das Schuldverhältnis kann [illegible].

§ 5

Tilgung

(1) Das in § 1 Buchstabe a) genannte Darlehen ist unverzinslich und vom 1. Januar des auf den Bezug der geförderten Wohnungen folgenden Kalenderjahres oder – wenn sich der Bezug der Wohnungen aus Gründen verzögert, die der Schuldner zu vertreten hat – vom 1. Januar des Kalenderjahres an, das auf den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Fertigstellungstermin folgt, mit 1 vom Hundert jährlich zu tilgen. Nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage des Tilgungsbeginns gemäß Satz 1 an ist das Darlehen mit 5 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich zu tilgen.

Das in § 1 Buchstabe [illegible] c) [1]) – genannte Darlehen ist unverzinslich und vom 1. Januar des auf den Bezug der geförderten Wohnungen folgenden Kalenderjahres oder – wenn sich der Bezug der geförderten Wohnungen aus Gründen verzögert, die der Schuldner zu vertreten hat, – vom 1. Januar des Kalenderjahres an, das auf den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Fertigstellungstermin folgt, mit 2 vom Hundert jährlich zu tilgen. –

(2) Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres in gleichen Raten fällig und spätestens binnen zwei Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Tilgungsbeträge werden nur jährlich einmal am Ende eines Kalenderjahres vom Kapital abgeschrieben.

(3) Die Aufrechnung mit Forderungen des Schuldners ist ausgeschlossen.

§ 6

Verwaltungskostenbeitrag

Neben den in § 5 bezeichneten Leistungen ist für das in § 1 Buchstabe a) bezeichnete Darlehen vom Tage des Tilgungsbeginns nach § 5 an ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 vom Hundert jährlich vom Ursprungskapital zu entrichten. Nach Tilgung von 50 vom Hundert des Ursprungskapitals ist der Verwaltungskostenbeitrag in der in Satz 1 bezeichneten Höhe nur noch von der Hälfte des Ursprungskapitals zu erheben. § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 7

Erhöhte Verzinsung (Strafversprechen)

(1) Werden die nach §§ 5 und 6 zu entrichtenden Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist bewirkt, so sind die rückständigen Beträge vom Fälligkeitstage ab mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

(2) In den Fällen, in denen das Darlehen nach § 12 zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann, kann der Gläubiger unbeschadet seines Rechts zur fristlosen Kündigung und unbeschadet der Verpflichtung des Schuldners zur Entrichtung der in §§ 5 und 6 vereinbarten Leistungen verlangen, daß das gewährte Darlehen mit 8 v. H. von dem Tage ab verzinst wird, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Kündigung des Darlehns erfüllt waren.

(3) Im Falle der Verzinsung gem. Absatz 2 entfällt eine Verzinsung nach Absatz 1 von dem Tage ab, an dem die Verzinsung nach Absatz 2 beginnt.

§ 8

Feuerversicherung

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, die auf dem Grundstück(en) errichteten Gebäude vom Beginn des Rohbaues ab bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen in Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.

(2) Der Versicherungsabschluß ist zunächst durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen, der nach Einsichtnahme zurückgegeben wird. Der Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind dem Gläubiger auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(3) Die Versicherung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gläubigers aufgehoben oder geändert werden. Ist die Aufhebung erfolgt oder steht diese bevor, so hat der Gläubiger das Recht, die Versicherung in seinem Interesse auf Kosten des Schuldners fortzusetzen oder zu erneuern oder die Gebäude anderweitig in Deckung zu geben.

(4) Bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht ist der Gläubiger berechtigt, die Brandversicherungsbeiträge an Stelle des Schuldners zu zahlen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.

§ 9

Erhaltung der Wohnungen und Verwendungsnachweis

(1) Der Schuldner verpflichtet sich, das Gebäude und die Wohnungen, die mit den in § 1 angeführten Finanzierungsmitteln errichtet werden, stets in gutem Bauzustand und sämtliche Räume in einem den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten. Er hat die vom Gläubiger geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen sowie die aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen erforderlichen Einrichtungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück, insbesondere der Ausbau oder die Erweiterung von Baulichkeiten, bedürfen außer der nach bauaufsichtlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung des Bauaufsichtsamtes und den nach §§ 21, 22 WBewG erforderlichen Genehmigungen, auch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde bzw. nach der Übertragung der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Trägers. Werden die Wohnungen durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Schuldner verpflichtet, sie nach Bauplänen und Kostenanschlägen, die außer der Baugenehmigung auch der Genehmigung der Bewilligungsbehörde bedürfen, in der von dieser festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

(2) Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger, dem Landesrechnungshof oder der vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bestimmten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung der in § 1 angeführten Finanzierungsmittel zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben sowie im Falle des Verzugs oder bei Nichterfüllung der Darlehnsverpflichtungen nach dem neuesten Stand vervollständigte Übersichten über seinen Vermögens- und Schuldenstand vorzulegen, und für erforderlich erachtete Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten. Der Schuldner verpflichtet sich ferner, den genannten Stellen zu gestatten, die ordnungsmäßige Art der Nutzung (§§ 4, 4a) zu überprüfen und ihnen Einsicht in die Mietverträge und sonstige für die Nutzungsüberprüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 9a

~~Erbbaurecht~~ *)

~~Hat sich der Grundstückseigentümer in dem Erbbauvertrag über das in § 3 bezeichnete Erbbaurecht die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts vorbehalten, so verpflichtet sich der Schuldner hiermit, dem Gläubiger unverzüglich eine Erklärung des Grundstückseigentümers in öffentlich beglaubigter Form darüber vorzulegen, daß dieser der Veräußerung durch einen Konkursverwalter oder der Veräußerung in einem durch den Gläubiger betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren schon jetzt zustimmt.~~

§ 10

Schlußabrechnung

Der Schuldner verpflichtet sich, bis zum Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bezugsfertigkeit an, über das Bauvorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und anzuzeigen, daß diese zwecks Nachprüfung durch die in § 9 Abs. 2 bezeichneten Stellen bereitgehalten wird.

§ 11

Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Schuldner kann die Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100,– DM zurückzahlen.

§ 12

Kündigungsrecht des Gläubigers

(1) Grundsätzlich sind die in § 1 bezeichneten als Darlehen gewährten Finanzierungsmittel seitens des Gläubigers unkündbar.

(2) Der Gläubiger kann aber die sofortige Rückzahlung der sowohl als Darlehen als auch als Einrichtungszuschuß gewährten Finanzierungsmittel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn

a) der Schuldner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt,

b) der Schuldner eine höhere Miete, als sie nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 4 Abs. 3 dieses Vertrages) zulässig sein würde, fordert,

c) der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligungsbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Mitteilungen unterlassen hat, zu denen er nach den Förderungsbestimmungen und dem Inhalt dieses Vertrages verpflichtet ist,

d) nicht binnen 14 Tagen nach besonderer Aufforderung der Nachweis dafür erbracht wird, daß die wiederkehrenden Leistungen aus den der Hypothek des Gläubigers im Range vorgehenden Grundpfandrechten und öffentlichen Lasten, die Steuern sowie die sonstigen auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG) nicht länger als 4 Monate rückständig sind,

e) über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der Schuldner die Zahlungen – auch nur vorübergehend – einstellt,

f) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks oder eines Teiles desselben eingeleitet oder angeordnet wird,

g) der Anspruch auf Auszahlung des Darlehns ganz oder teilweise gepfändet wird,

h) die zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid widerruft,

i) [illegible].

§ 13
Sicherung

(1) Der Schuldner verpflichtet sich, in Höhe des Gesamtbetrages der gemäß § 1 gewährten Darlehen(s[illegible]) – ein Zahlungsversprechen in der Weise abzugeben, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB), und die Forderung aus diesem Zahlungsversprechen durch Eintragung einer Hypothek in dem in § 3 Abs. 1 näher bezeichneten Grundbuch zu sichern. Er sichert dem Gläubiger den grundbuchlichen Rang der in Satz 1 bezeichneten Hypothek unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II	Abteilung III

zu. Die Erteilung eines Briefes ist zunächst ausgeschlossen. Der Schuldner stimmt jedoch der späteren Briefbildung im voraus zu und ermächtigt den Gläubiger unwiderruflich, jederzeit die Eintragung dieser Umwandlung in das Grundbuch und die Aushändigung des Briefes an sich selbst zu beantragen. Im Falle der Erteilung eines Briefes soll dieser dem Gläubiger unmittelbar vom Grundbuchamt frei eingeschrieben durch die Post übersandt werden.

(2) Bei Briefbildung verzichtet der Schuldner zugleich für seine Rechtsnachfolger im Falle der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Hypothek auf das Recht, die Vorlegung des Briefes und der sonstigen im § 1160 BGB verzeichneten Urkunden zu verlangen.

(3) Der Schuldner verpflichtet sich dem Gläubiger gegenüber, sämtliche der Hypothek des Gläubigers im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechte und die in Abteilung II eingetragenen Kapitallasten löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben oder vereinigen werden oder eine Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt.

(4) Der Schuldner verpflichtet sich ferner, der in Absatz 1 bezeichneten Hypothek des Gläubigers das Befriedigungsvorrecht gemäß § 116 des Lastenausgleichsgesetzes vor etwa an dem Grundstück [illegible] als öffentliche Last bestehenden Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe zu verschaffen.

§ 14
Rechtsnachfolger

Der Schuldner verpflichtet sich, mit seinen Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Urkunde zu vereinbaren.

§ 15
Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieses Vertrages übernimmt der Schuldner.

§ 16

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf, es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

§ 17

[illegible]

Die eigenhändige Unterschrift des/der Schuldner(s) wird hiermit beglaubigt.

Anmerkungen zum Darlehnsvertrag

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Hier Betrag des zur nachstelligen Finanzierung bewilligten Darlehens einsetzen.

[3]) Hier Betrag eines als Eigenkapitalbeihilfe bewilligten Darlehens einsetzen.

[4]) Hier Betrag eines bewilligten Familienzusatzdarlehens einsetzen.

[5]) Nur bei Kleinsiedlungen.

[6]) Als Gesamtschuldner haben sich zu verpflichten
a) mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte
b) Ehegatten, die nicht Gütertrennung vereinbart haben.

[7]) Wird der Vertrag vom Schuldner nicht in Gegenwart eines Vertreters des Gläubigers unterzeichnet, so ist die Unterschrift des Schuldners von der zuständigen Gemeinde-/Amtsverwaltung zu beglaubigen.

[8]) Nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben.

Lebenslauf

Am 4. November 1949 wurde ich als Sohn des kaufmännischen Angestellten Ferdinand Federmann und seiner Ehefrau Martha, geb. Friedemann, in Aalen (Württ.) geboren. Ich habe eine jüngere Schwester.

Ab 1955 besuchte ich in Berchtesgaden und Berlin die Volksschule, seit 1959 das Ostendorf-Gymnasium zu Lippstadt, wo ich am 5.7.1967 die Reifeprüfung ablegte.

Im Wintersemester 1967/68 begann ich das Studium der Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Zum Sommersemester 1969 war ich an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg/Br. immatrikuliert. Im Wintersemester 1969/7o kam ich nach Münster zurück und studierte seitdem zusätzlich Volkswirtschaftslehre.

Am 4. November 1972 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm die 1. juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. März 1974 befand ich mich als Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Am 25. Oktober 1976 legte ich die 2. juristische Staatsprüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen ab.

Seit 17. Oktober 1975 bin ich mit der Lehrerin Rosalinde geb. Sauermann verheiratet.